



Planfeststellungsbeschluss

im

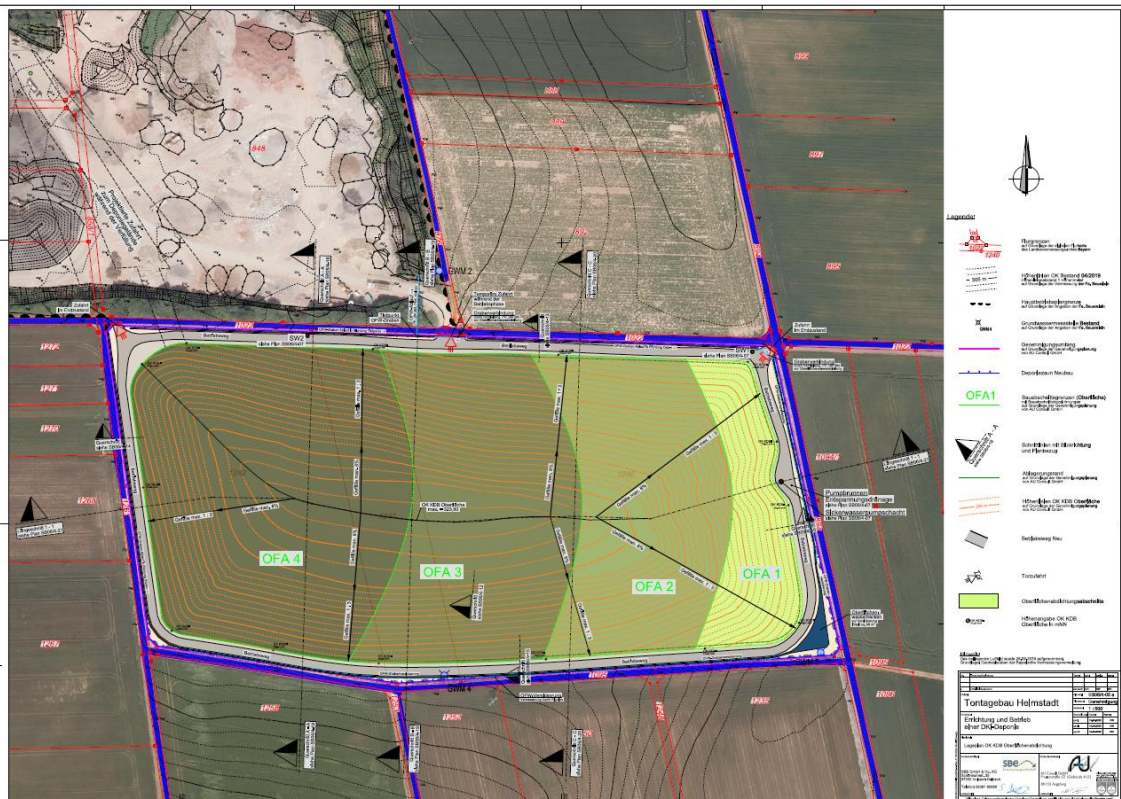
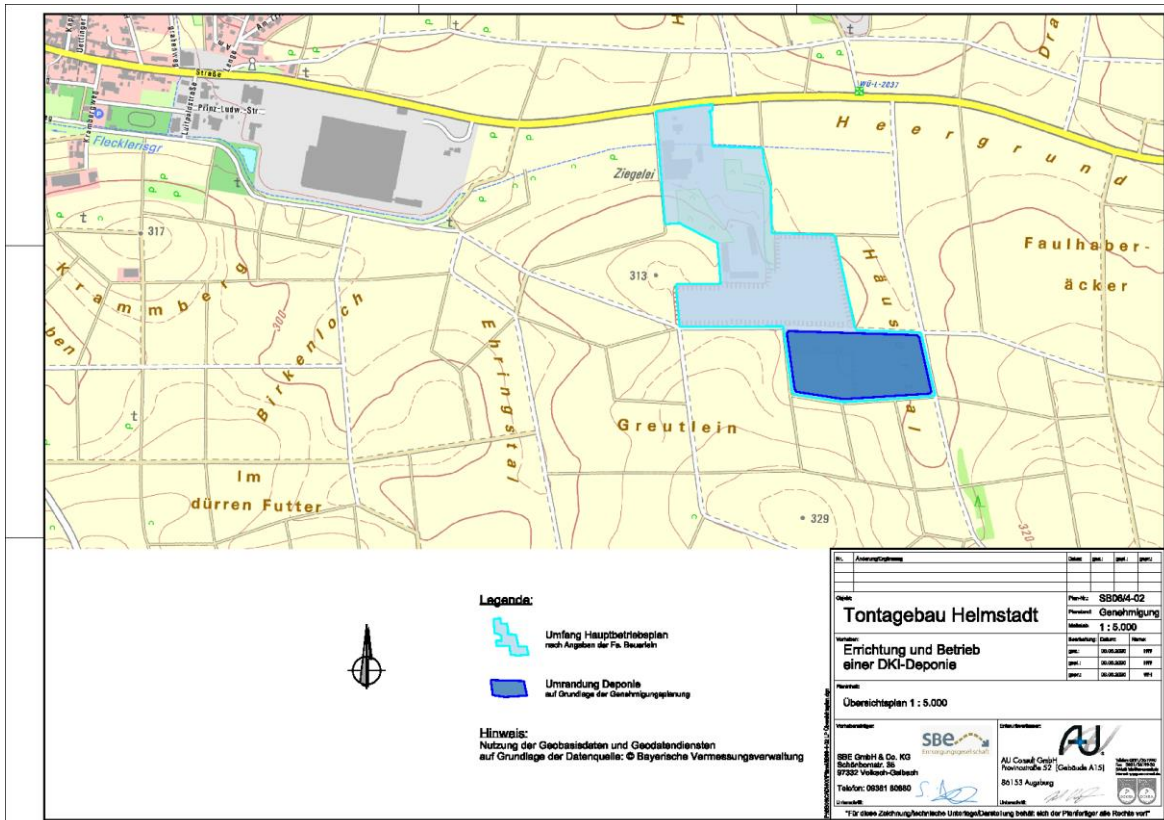
Planfeststellungsverfahren

**DK I Deponie Helmstadt, Gemeinde Helmstadt, Landkreis
Würzburg der Firma SBE GmbH & Co.KG**

Aktenzeichen: 26-3915.214.02-II-1398/2023

Bayreuth, den 18.09.2023

Übersicht



Inhaltsverzeichnis

Übersicht.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
A. Entscheidung.....	5
1 Feststellung des Plans.....	5
2 Festgestellte Planunterlagen.....	6
3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).....	8
4 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von unbelastetem Oberflächenwasser	9
5 Bedingung	9
6 Nebenbestimmungen, Ausnahmen, Befreiungen.....	10
6.1 Allgemeines	10
6.2 Deponiebau.....	11
6.3 Deponiebau Oberflächenabdichtungssystem	15
6.4 Beschaffenheit der zur Deponierung zugelassenen Abfälle.....	17
6.5 Betrieb der Deponie, Qualitätsnachweis und Eingangskontrolle von Abfällen zur Beseitigung	18
6.6 Stilllegung	21
6.7 Nachsorgephase	21
6.8 Immissionsschutz.....	21
6.9 Deponiesickerwasser	22
6.10 Grundwasserüberwachung	25
6.11 Erschließung.....	27
6.12 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz und Wiedernutzbarmachung der Oberfläche.....	27
6.13 Hinweis	29
7. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen.....	29
7.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen	30
7.1.1 Auflagen zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange.....	30
7.1.2 Auflagen zur Berücksichtigung nachbarschaftsschützender Belange.....	30
7.2 Zurückweisungen	30
8 Kostenentscheidung	31
B. Sachverhalt.....	32

1	Beschreibung des Vorhabens	32
2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	33
2.1.	Antrag	33
2.2	Verfahrenseinleitung, Bekanntmachung, Auslegung	34
2.3	Einwendungen Beteiligter und Äußerungen beteiligter Behörden	35
2.4	Einwendungen privater Dritter	36
2.5	Online-Konsultation als Ersatz für einen Erörterungstermin	36
C.	Entscheidungsgründe	38
1	Verfahrensrechtliche Bewertung	38
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung.....	38
1.2	Zuständigkeit für die Planfeststellung	38
1.3	Rechtsgrundlage des Vorhabens	39
1.4	Begründung der einzelnen Auflagen	39
1.5	Begründung der Entscheidung über die Einwendungen	41
2	Umweltverträglichkeitsprüfung	42
2.1	Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG).....	42
2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen nach Schutzgütern (§ 25 UVPG).....	68
3	Materiell-rechtliche Würdigung.....	92
3.1	Rechtsgrundlage der Planfeststellung	92
3.2	Planrechtfertigung	93
3.3	Alternativenprüfung	95
3.4	Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG	96
3.5	Öffentliche Belange und Belange von allgemeiner Bedeutung	106
3.6	Private Einwendungen	176
3.7	Gesamtergebnis der Abwägung	271
4.	Sicherheitsleistung	274
5	Kostenentscheidung	274
	Rechtsbehelfsbelehrung:.....	275
	Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen	276

Die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

(Nr. 01/2023 zur DK I Deponie Helmstadt ab dem 18.09.2023)

A. Entscheidung

1 Feststellung des Plans

Gemäß § 35 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I, Nr. 56), § 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist und §§ 72 ff. VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.6.2021 (BGBl. I S. 2154) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I, Nr. 88) wird hiermit durch die Planfeststellungsbehörde, Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – auf Antrag der Firma SBE GmbH & Co. KG, Schönbornstraße 35, 9732 Volkach-Gaibach- Antragstellerin - vom 31.07.2020, eingegangen am 10.08.2020 nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen mit dem sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Helmstadt als Deponie der Klasse I (DK I) im Landkreis Würzburg, Gemeinde Helmstadt auf den Flurstücken 1240,1241 und 1242 der Gemarkung Helmstadt festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachstehenden Unterlagen:

Ordner 1:

Erläuterungsbericht (Textteil 44 Seiten) mit

- Anlage 1: Eigentümerverzeichnis
- Anlage 2: Bedarfsprognose
- Anlage 3: Alternativenprüfung
- Anlage 4: Gutachten Luftreinhaltung, LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Stand Mai 2020 (23 Seiten) und Gutachten zur Repräsentativität meteorologischer Daten, IfU GmbH vom 17.10.2019,(55 Seiten)
- Anlage 5: Gutachten Lärmschutz, LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Stand Mai 2020 (Textteil 17 Seiten) mit 2 Anlagen mit insgesamt 2 Seiten, sowie Ergänzung vom 19.11.2020 (2 Seiten)
- Anlage 6: Gutachten Stand- und Gleitsicherheitsnachweise, LGA Bautechnik GmbH, Stand Juli 2020 (Textteil 14 Seiten) und 7 Anlagen bzw. Anlagengruppen)
- Anlage 7: Hydrogeologisches Gutachten, Piewak & Partner GmbH, Stand April 2020 (Textteil 16 Seiten) und 9 Anlagen
- Anlage 8: Wasserrechtsantrag zur Sickerwasserentsorgung, AU Consult GmbH, Stand Juli 2020 (Textteil 9 Seiten) und 3 Anlagen
- Anlage 9: Wasserrechtsantrag zur Ableitung des Oberflächenwassers, AU Consult GmbH, Stand Mai 2020 (Textteil 9 Seiten) und 5 Anlagen
- Anlage 10: Kostenberechnung, AU Consult GmbH, Stand Juli 2020
- Anlage 11: Berechnung der Sicherheitsleistungen, AU Consult GmbH, Stand Juni 2020
- Anlage 12: Zusammenstellung der beantragten Abfallarten und deren Abfallschlüsselnummern
- Anlage 13: Vergleichende Bewertung Grube Z 2 nach Verfüll-Leitfaden und Deponie DK I nach Deponieverordnung, bfm Umwelt GmbH vom 20.01.2021 (20 Seiten)

Ordner 2:

Umweltverträglichkeitsbericht (UVP Bericht) bestehend aus:

Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes, Landschaftsarchitekten Eger & Partner, Stand Juli 2020 (5 Seiten)

Umweltverträglichkeitsbericht, Landschaftsarchitekten Eger & Partner, Stand Juli 2020 (Textteil 71 Seiten) mit 5 Plananlagen und ergänzender Unterlage vom 20.Juli 2023

- Plan - Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, M 1:5.000
- Plan - Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, M 1:5.000
- Plan - Schutzgut Boden, Wasser und Fläche, M 1:5.000
- Plan - Schutzgut Landschaft sowie Luft und Klima, M 1:5.000
- Raumwiderstandskarte, M 1:5.000
- Ergänzende Unterlage: Auswirkungen auf das globale Klima vom 23.Juli 2023, (11 Seiten)

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Landschaftsarchitekten Eger & Partner, Stand Juli 2020 Textteil 73 Seiten) mit 2 Plananlagen:

- Bestands- und Konfliktplan, M 1:2.000
- Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, M 1:2.000

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Landschaftsarchitekten Eger & Partner, Stand Juli 2020, (Textteil 43 Seiten) mit 2 Anlagen

- Anlage 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums
- Anlage 2: Faunistisches Gutachten, Januar 2020, (Textteil 18 Seiten) und Anhang

Ordner 3

Pläne

- Übersichtskarte 1 : 25.000 SB06/4-01, Fassung vom 08.06.2020
- Übersichtsplan 1 : 5.000 SB06/4-02, Fassung vom 08.06.2020
- OK Bestand 2019 mit Luftbild, 1 : 1.000 SB06/4-03, Fassung vom 08.06.2020
- Lageplan OK KDB Basisabdichtung SB06/4-04 a, Fassung vom 25.03.2021
- Lageplan OK KDB Oberflächenabdichtung SB06/4-05 a, Fassung vom 25.03.2021
- Lageplan OK Rekultivierung SB06/4-06 a, Fassung vom 25.03.2021
- Lageplan Sickerwasser- und Oberflächenwasserableitung SB06/4-07 a, Fassung vom 25.03.2021
- Regelschnitt Basisabdichtung SB06/4-08 a, Fassung vom 25.03.2021
- Regelschnitt Feldtiefpunkt SB06/4-09 a, Fassung vom 25.03.2021

- Regelschnitt Bauabschnittsrand SB06/4-10 a, Fassung vom 25.03.2021
- Regelschnitt Durchdringungsbauwerk Tiefpunkt Sickerwasserableitung SB06/4-11 a, Fassung vom 25.03.2021
- Regelschnitt Oberflächenabdichtung SB06/4-12, Fassung vom 08.06.2020
- Regelschnitt Deponierand Nord SB06/4-13 a, Fassung vom 25.03.2021
- Regelschnitt Deponierand Ost SB06/4-14 a, Fassung vom 25.03.2021
- Regelschnitt Deponierand Süd SB06/4-15 a, Fassung vom 25.03.2021
- Regelschnitt Deponierand West SB06/4-16 a; Fassung vom 25.03.2021
- Sickerwassersammelbecken mit Sickerwasserpumpschacht SB06/4-17 a; Fassung vom 03.02.2021
- Querschnitt A - A SB06/4-18 a, Fassung vom 25.03.2021
- Querschnitt B – B SB06/4-19 a, Fassung vom 25.03.2021
- Querschnitt C - C SB06/4-20 a, Fassung vom 25.03.2021
- Längsschnitt 1 - 1 SB06/4-21 a, Fassung vom 25.03.2021
- Regelschnitt Übergang Z1.2-Ablagerung zur DK I-Deponie SB06/4-23 a, Fassung vom 25.03.2021
- Regelschnitt Sickerwasserableitung SB06/4-24 a, Fassung vom 25.03.2021

Die vorgenannten Unterlagen tragen den Bescheid-Vermerk der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 18.09.2023 Nr. 26-3915.214.02-II-1398/2023.

3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Ferner wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Zugrundelegung der unter Ziffern A 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Unterlagen festgestellt, dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – für die Zauneidechse, den Kammmolch und die Gelbbauchunke erfüllt sind, und für diese Verbotstatbestände eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erteilt.

4 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von unbelastetem Oberflächenwasser

4.1 Oberflächenwasser

Folgende wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8 Abs.1 und 57 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 – WHG) zur Einleitung von Oberflächenwasser, die nicht im Planfeststellungsbeschluss konzentriert sind, werden hiermit erteilt:

- Versickerung in den Untergrund und Speisung von Biotopflächen
- Einleitung über die bestehende Entwässerungseinrichtung des Regenrückhaltebeckens in den Flecklerisgraben

Diese wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 Abs. 1 und 57 WHG sind befristet bis zum 31.07.2053

5 Bedingung

Aus Vorsorge für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage soll die zuständige Behörde nach § 36 Abs. 3 KrWG verlangen, dass der Betreiber eine Sicherheit im Sinne von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs leistet.

Nach § 18 Abs. 1 DepV ist die Deponiebetreiberin verpflichtet, vor Beginn der Ablagerungsphase die Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zu erbringen

Um die Erfüllung § 36 Abs. 3 KrWG zu sichern, ist innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 56 Abs. 2 BBergG eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Millionen Euro) zu entrichten. Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes,

wobei die entsprechende Bürgschaftsurkunde bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - zu hinterlegen ist oder eine vergleichbare Bürgschaft, die die Anforderungen des § 232 BGB erfüllt.

6 Nebenbestimmungen, Ausnahmen, Befreiungen

Bei der Ausführung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere

- die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S.22) in der aktuellen Fassung
- die Bestimmungen der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226)
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist
- sowie die allgemein anerkannten Regeln der Arbeitssicherheit und der Technik einzuhalten.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

6.1 Allgemeines

6.1.1 Die Deponie Helmstadt einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen ist nach Maßgabe der in der Auflistung der Antragsunterlagen (Ziffer A 2.) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

6.1.2 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie sind die einschlägigen Vorschriften wie z.B. die Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

- 6.1.3 Der Planfeststellungsbeschluss mit den Planunterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den zuständigen Vertretern der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 6.1.4 Die vollständige Ausführungsplanung ist der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - mindestens einen Monat vor Baubeginn vorzulegen.
- 6.1.5 Die Bestandspläne der technischen Einrichtungen der Deponie sind der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern umgehend nach Fertigstellung bzw. vor den einzelnen Abnahmen vorzulegen.

6.2 Deponiebau

6.2.1 Vorbereitende Maßnahmen

Die Vorgaben an die aufzufüllenden Bereiche zur Profilierung des Deponiekörpers gemäß Antrag sind in den QM-Plan aufzunehmen, so dass die ausreichende Tragfähigkeit des Untergrunds hergestellt werden kann. Die so entstehende Grube ist nach den gutachterlichen Vorgaben mit geeignetem Material in verdichteter Form so zu verfüllen, dass eine ausreichende Tragfähigkeit erreicht wird.

6.2.2 Änderung bestehende Genehmigung für die Gewinnung von Ton und die Wiederverfüllung

Hinsichtlich der zulässigen Schadstoffgehalte des Materials wird die bestehende Verfüllgenehmigung für Z2-Material der Tongrube dahingehend geändert, dass Material der Belastungskategorie Z 1.2 (Standortkategorie C1) gemäß des Bayerischen Verfüll-Leitfadens verwendet werden darf.

Für die Verfüllung der Tongrube ist gemischtkörniger verdichtungsfähiger Bodenaushub und Gleisschotter zu verwenden. Bauschutt ist nur zulässig, wenn dadurch die Anforderungen der Nebenbestimmung 6.2.1 eingehalten werden können.

Der zulässige Tonabbau wird auf die Höhe von 278 m NN beschränkt.

6.2.3 Mit dem Bau der Trag- und Ausgleichsschicht in einem Verfüllabschnitt darf erst nach behördlicher Abnahme der Wiederverfüllung zur Deponiesohlprofilierung durch die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern in diesem Abschnitt begonnen werden.

6.2.4 Bestellung eines verantwortlichen Auftragnehmers

Für die Herstellung eines jeden Abschnitts des Basisabdichtungssystems (Geotextile filterstabile Trennlage, Entspannungsdränage, Geotextile Trennlage, Technische Barriere nach BQS 1-0, Kunststoffdichtungsbahn (KDB), geotextile Schutzschicht, Flächendränage nach BQS 3-1/3-2, Filterschicht nach BQS 3-1/3-2, Schutzschicht) ist jeweils ein einziger verantwortlicher Auftragnehmer zu bestellen und zu benennen.

6.2.5 Qualitätsüberwachung beim Bau der Basisabdichtung

Für den Bau der Deponiebasisabdichtung ist vor Baubeginn ein Qualitätsmanagementplan (QMP) nach Deponieverordnung (DepV), Anhang 1 Nr. 2.1 vorzulegen, auf dessen Basis die Qualität des Baus der Basisabdichtung laufend zu überwachen ist.

Die Erstellung des QMP hat unter Beteiligung des jeweils vorgesehenen Fremdprüfer (FP) zu erfolgen. Die Anforderungen des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 9-1 („Qualitätsmanagement – Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen“) sind einzuhalten.

Der QMP ist auf Grundlage der während der Errichtung gewonnenen Erkenntnisse fortzuschreiben.

Mit den Bauarbeiten zur Errichtung der Basisabdichtung darf erst nach Zustimmung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern begonnen werden.

6.2.6 Probefeld

Die Herstellbarkeit des Abdichtungssystems an der Deponiebasis inkl. der mineralischen Dichtungsschicht ist entsprechend Anhang 1 Nr. 2.1 DepV vor dessen Errichtung unter Baustellenbedingungen durch Ausführung von Probefeldern gegenüber der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern nachzuweisen.

Der Nachweis der Dichtigkeit erfolgt unter Berücksichtigung von BQS 1-0 („Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“). Die Termine zur Herstellung der einzelnen Systemkomponenten des Probefelds sind der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen.

6.2.7 Qualitätsanforderungen an die mineralische Dichtungsschicht/technische Barriere

Die Qualitätsanforderungen an die mineralische Dichtungsschicht von mindestens einem Meter Dicke und einer Durchlässigkeit von $k_f \leq 1 \times 10^{-10}$ m/s richten sich nach dem Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 1-0 („Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“). Wenn von den in den BQS 1-0, 2-2 („Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus vergüteten natürlichen mineralischen Baustoffen“) oder 2-3 („Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus Deponieersatzbaustoffen“) jeweils unter Nr. 8 angegebenen Einbauwassergehalt, Verdichtungsgrad, Luftporenanteil, der maximalen Korngröße und der Einbaulagendicke beim Einbau abgewichen werden soll, ist die Eignung im Einzelfall gegenüber der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern- nachzuweisen.

6.2.8 Qualitätsanforderungen an Kunststoffdichtungsbahn

Die Kunststoffdichtungsbahn bedarf einer BAM-Zulassung.

6.2.9 Qualitätsanforderungen an die Entwässerungsschicht

Die Anforderungen an die Entwässerungsschicht aus Kies/Schotter richten sich nach BQS 3-1 („Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen“) und den darin genannten Empfehlungen des Arbeitskreises Geotechnik der Deponiebauwerke („GDA“) der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V., insbes. E (Empfehlung) 2-14 „Basis-Entwässerung von Deponien, E 3-12 „Eignungsprüfung mineralischer Entwässerungsschichten“ und E 4-2 „Herstellung von mineralischen Entwässerungs- und Schutzschichten“. In Hinblick auf die Entwässerungsleitungen sind die Vorgaben der DIN 19667, Ausgabe August 2015, „Dränung von Deponien - Planung, Bauausführung und Betrieb“ sowie der Bundeseinheitliche Qualitätsstandard 8-1 („Rohre, Schächte und Bauteile in Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien“) bzw. SKZ/TÜV/LGA-Güterichtlinie „Rohre, Schächte und Bauteile auf Deponien“ gemäß Anhang 1 Nr. 2.1.1 der DepV maßgeblich.

6.2.10 Überwachung des Baus der mineralischen Dichtungsschicht / techn. Barriere

Die laufende Überwachung des Baus der mineralischen Dichtungsschicht als Ersatz für die geologische Barriere richtet sich je nach Anwendungsbereich nach den Vorgaben des BQS 1-0 („Anforderungen und Prüfungen für mineralische Basisabdichtungskomponenten aus natürlichen mineralischen Baustoffen – Qualitätsprüfung“), 2-2 („Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus vergüteten natürlichen mineralischen Baustoffen“) oder 2-3 („Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus Deponieersatzbaustoffen“). Die Prüfhäufigkeiten nach der jeweiligen Tabelle 3 sind umzusetzen, so dass unter

anderem die Anforderung an den Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) von $1 \cdot 10^{-10}$ m/s sichergestellt wird. Insbesondere ist die Oberfläche der obersten Lage der technischen Barriere so herzustellen, dass keine Fehlstellen auftreten, die sich negativ auf die Errichtung der ersten Dichtungskomponente (Kunststoffdichtung) auswirken. Sollten Fehlstellen festgestellt werden, sind im QMP die notwendigen Maßnahmen und Tätigkeiten zur Ertüchtigung der mineralischen Dichtung vorzugeben und zu erläutern. Die Nachbesserungsarbeiten müssen so ausgeführt werden, dass die notwendigen Dichtungseigenschaften vollumfänglich erhalten bleiben. Im QMP sind Vorgaben zu definieren, mit denen erreicht werden kann, dass fertig hergestellte Dichtungsabschnitte keine witterungsbedingten (Trockenrisse, Vernässungen, Erosionen usw.) oder sonstigen Schäden erleiden.

6.2.11 Überwachung des Baus der Kunststoffdichtung

Die Eignungsprüfungen und die laufende Überwachung der Kunststoffdichtung richten sich nach dem Zulassungsschein der Kunststoffdichtung durch die BAM.

Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind die erforderlichen Nachweise über die Dichtheit der Kunststoffdichtbahn einschließlich der Bauwerksanschlüsse der Trinkwasserversorgung Würzburg vorzulegen.

6.2.12 Überwachung des Baus der Entwässerungsschicht

Die Anforderungen an die Qualitätsüberwachung des Baus der Entwässerungsschicht aus Kies/Schotter richten sich nach BQS 3-1 („Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen“) und den darin genannten Empfehlungen des Arbeitskreises Geotechnik der Deponiebauwerke („GDA“) der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V., insbes. E 3-12 „Eignungsprüfung mineralischer Entwässerungsschichten“ und E 5-6 („Qualitätsüberwachung bei mineralischen Entwässerungsschichten“).

6.2.13 Dokumentationspflicht

Nach Fertigstellung sämtlicher Baumaßnahmen ist gegenüber der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern die tatsächliche Bauausführung des gesamten Dichtungsbauwerks zu dokumentieren. Hierzu gehören aktuelle Bestandspläne, die bautechnischen Nachweise, Fotos, Bilder besonders kritischer Baubereiche sowie die Abnahmeberichte der Fremdüberwacher inkl. Beurteilung der Qualität der Bauausführung.

6.3 Deponiebau Oberflächenabdichtungssystem

6.3.1 Bestellung eines verantwortlichen Auftragnehmers

Für die Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems (Trag- und Ausgleichsschicht, Abdichtungskomponente, Entwässerungsschicht, Rekultivierungsschicht (ohne Bepflanzung)) ist für jeden Bauabschnitt jeweils ein einziger verantwortlicher Auftragnehmer zu bestellen und gegenüber der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - zu benennen.

6.3.2 Qualitätsüberwachung beim Bau der Oberflächenabdichtung

Für den Bau des Oberflächenabdichtungssystems, bestehend aus

- Trag- und Ausgleichsschicht (2-lagig),
- 2,5 mm-Kunststoffdichtungsbahn (mit BAM-Zulassung),
- geotextiles Dränelement (mit BAM-Zulassung),
- Rekultivierungsschicht Unterboden
- Rekultivierungsschicht Pflanzbereich

ist vor Baubeginn ein QMP nach DepV Anhang 1 Nr. 2.1 zu erstellen und der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern vorzulegen, auf dessen Basis ist die Qualität des Baus der Oberflächenabdichtung laufend zu überwachen.

6.3.3 Allgemeines

Die Anforderungen des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 9-1 („Qualitätsmanagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen“) sind bei sämtlichen mineralischen Baustoffen einzuhalten.

Die Erstellung des QMP hat unter Beteiligung des jeweilig vorgesehenen Fremdprüfers (FP) zu erfolgen. Der QMP ist auf Grundlage der während der Errichtung gewonnenen Erkenntnisse fortzuschreiben.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach jeweiliger Zustimmung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - begonnen werden.

6.3.4 Probefeld

Die Herstellbarkeit des Abdichtungssystems ist entsprechend Anhang 1 Nr. 2.1 DepV vor dessen Errichtung unter Baustellenbedingungen durch Ausführung von Probefeldern gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Die Termine zur Herstellung der einzelnen Systemkomponenten des Probefelds sind der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - jeweils mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen.

6.3.5 Trag und Ausgleichsschicht:

In Hinblick auf die Trag- und Ausgleichsschicht stellt BQS 4-1 den Stand der Technik dar; der Mindestumfang der Qualitätsprüfung durch die fremdprüfende Stelle ist unter Berücksichtigung der Eignungsbeurteilung der Trag- und Ausgleichsschicht und unter sinngemäßer Anwendung der GDA-Empfehlung E 5-6 festzulegen.

Die biologische, chemische und physikalische Langzeitbeständigkeit gemäß BQS 4-1 ist stets nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann bei schon mehrfach im Deponiebau eingesetzten (und damit bekannten) Materialien mit Zustimmung der zuständigen Behörden hiervon abgewichen werden.

6.3.6 Kunststoffdichtungsbahn

In Hinblick auf die Kunststoffdichtungsbahn, sind die jeweils geltenden Anforderungen des „Standard zur Qualitätsüberwachung KDB“, und des „Standard zur Qualitätsüberwachung GT-FT“ der Arbeitsgruppe Fremdprüfer des Arbeitskreises Grundwasserschutz e.V., die jeweils den verbindlichen Mindestumfang zur Erfüllung der Anforderungen entsprechend der BAM-Zulassung der Kunststoffdichtungsbahn, darzustellen, für den QMP maßgeblich.

6.3.7 Geotextiles Dränelement

Dränmatten dürfen nicht direkt befahren werden.

6.3.8 Rekultivierungsschicht

Die Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht ist durch mehrere Faktoren bestimmt, u.a. auch durch die Einhaltung der geforderten nutzbaren Feldkapazität von mind. 140 mm und den Anforderungen in der BAM-Zulassung der Dränmatte und die Einhaltung der Anforderungen ist im QMP darzulegen.

Der Stand der Technik für die Rekultivierungsschicht ist in BQS 7-1 definiert; die Fremd- und Eigenprüfung sind entsprechend BQS 7-1 Anhang 1 Tabelle 1, 2 und 3 durchzuführen.

6.4 Beschaffenheit der zur Deponierung zugelassenen Abfälle

Auf der Deponie dürfen ausschließlich Abfälle nach Anlage 12 des Antrages (Abfallschlüsselnummern) abgelagert werden.

Innerhalb dieser Abfallschlüsselnummern werden folgende Abfallarten ausgeschlossen:

- Dämmmaterial
- asbesthaltige Baustoffe
- Abfälle aus dem Rückbau von Kernkraftwerken
- PFC-haltige Abfällen

Es gelten die Zuordnungswerte für eine Deponie der Deponieklasse I nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 27.04.2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 09.07.2021 (BGBl. S. 2598). Diese lauten in der aktuellen Fassung wie folgt:

Parameter	Maßeinheit	DK I
Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz		
bestimmt als Glühverlust	Masse% TM	≤ 3
bestimmt als TOC	Masse% TM	≤ 1
Feststoffkriterien		
extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse% TM	≤ 0,4
Säureneutralisationskapazität	mmol/kg	muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden

Parameter	Maßeinheit	DK I
Eluatkriterien		
pH-Wert		≤ 5,5–13
DOC	mg/l	≤ 50
Phenole	mg/l	≤ 0,2
Arsen	mg/l	≤ 0,2
Blei	mg/l	≤ 0,2
Cadmium	mg/l	≤ 0,05
Kupfer	mg/l	≤ 1
Nickel	mg/l	≤ 0,2
Quecksilber	mg/l	≤ 0,005
Zink	mg/l	≤ 2
Chlorid	mg/l	≤ 1 500
Sulfat	mg/l	≤ 2 000
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,1
Fluorid	mg/l	≤ 5
Barium	mg/l	≤ 5
Chrom, gesamt	mg/l	≤ 0,3
Molybdän	mg/l	≤ 0,3
Antimon	mg/l	≤ 0,03
Antimon – C ₀ -Wert	mg/l	≤ 0,12
Selen	mg/l	≤ 0,03
Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	mg/l	≤ 3 000

Überschreitungen dieser Zuordnungswerte sind nur nach den Ausnahmeregelungen der Deponieverordnung zulässig.

6.5 Betrieb der Deponie, Qualitätsnachweis und Eingangskontrolle von Abfällen zur Beseitigung

6.5.1 Grundlegende Charakterisierung

Rechtzeitig vor der Anlieferung auf der Deponie hat der Abfallbesitzer stets eine schriftliche Anlieferungserklärung entsprechend § 8 Abs. 1 DepV vorzulegen. Dazu ist das vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegebene Formular "Grundlegende Charakterisierung" in der jeweils aktuellen Fassung (https://www.lfu.bayern.de/abfall/merkblaetter_deponie_info/doc/charakterisierung.pdf) zu verwenden.

Mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 DepV geregelten Fälle ist hierzu eine analytische Untersuchung der Abfälle erforderlich. Andernfalls dürfen die Abfälle nicht angenommen werden.

Ergibt die Grundlegende Charakterisierung Hinweise auf mögliche PFC-Verunreinigungen ist PFC im Eluat zu untersuchen, dabei sind die Zuordnungswerte Z0 entsprechend der Leitlinien zur Bewertung von PFAS-Verunreinigungen in Wasser und Boden des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten (https://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/doc/leitlinien_vorlaufbewertung_pfc_verunreinigungen.pdf).

Analytische Untersuchungen sind nicht erforderlich bei den in § 8 Abs. 8 DepV (betrifft unbedenkliche Abfälle wie z. B. Glas und Beton) und § 6 Abs. 1a DepV in der ab 1. August 2023 geltenden Fassung (betrifft gütegesicherte mineralische Ersatzbaustoffe) genannten Abfallarten unter den dort jeweils genannten Bedingungen.

6.5.2 Annahmekontrolle

Bei jeder einzelnen Anlieferung ist unverzüglich eine Annahmekontrolle entsprechend § 8 Abs. 4 DepV durchzuführen. Der Verantwortliche auf der Deponie muss bei jeder Anlieferung eine Plausibilitätsprüfung der grundlegenden Charakterisierung und vor der Ablagerung eine sensorische (organoleptische) Kontrolle der Qualität des Deponiegutes vornehmen, welche die Feststellung der Masse und der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel umfasst. In begründeten Fällen kann diese Kontrolle auch erst beim Einbau erfolgen.

Bei der sensorischen Kontrolle ist besonders zu achten auf:

- Homogenität des Ablagerungsgutes (Materialstruktur, Fremdstoffe)
- atypische Konsistenz,
- artfremde Verfärbungen und
- atypischer Geruch.

Ergeben sich bei dieser Prüfung Verdachtsmomente, ist die Ablagerungsfähigkeit abzuklären. Hierzu ist in der Regel eine chemische Analyse erforderlich. Der Untersuchungsumfang richtet sich auch nach gegebenenfalls vorliegenden Vorkenntnissen.

Analytische Kontrolluntersuchungen auf die Schlüsselparameter sind nach § 8 Abs. 5 DepV bei Anlieferungsmengen eines grundlegend charakterisierten Abfalls von 50 t gefährlicher Abfälle oder 500 t nicht gefährlicher Abfälle

durchzuführen, sofern im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung nicht auf analytische Untersuchungen verzichtet werden konnte. Wiederholende Untersuchungen sind alle 2.500 t bei gefährlichen Abfällen bzw. alle 5.000 t bei nicht gefährlichen Abfällen, jeweils, aber mindestens jährlich vorzunehmen.

6.5.3 Information und Dokumentation

6.5.3.1 Betriebsordnung, Betriebshandbuch

Vor Beginn der Ablagerungsphase sind folgende Unterlagen gemäß § 13 DepV zu erstellen:

- eine Betriebsordnung nach Anhang 5 Nummer 1.1 der DepV und
- ein Betriebshandbuch nach Anhang 5 Nummer 1.2 der DepV.

6.5.3.2 Betriebstagebuch

Der Deponiebetreiber hat ein Betriebstagebuch nach Anhang 5 Nummer 1.4 der DepV zu führen und bis zum Ende der Nachsorgephase aufzubewahren. Auf Verlangen der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - ist das Betriebstagebuch vorzulegen.

Das Betriebstagebuch hat mindestens die in der DepV, Anhang 5 Nr. 1.4 genannten Daten zu enthalten, unter anderem

- das Abfallkataster (nach § 13 Abs. 2 i.V. mit Anhang 5 Nummer 1.3 DepV) in Verbindung mit einem Schadstoffkataster,
- die grundlegenden Charakterisierungen der angelieferten Abfälle und
- die Ergebnisse der Annahmekontrolle inkl. der regelmäßigen Kontrolluntersuchungen.

6.5.3.3 Information der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern

Der Deponiebetreiber hat die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern unverzüglich über

- alle festgestellten nachteiligen Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt,
- Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Deponiebetrieb führen und
- Feststellungen, sofern die Anforderungen der Deponiezulassung nicht eingehalten werden.

Darüber hinaus ist der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - jährlich wiederkehrend der Jahresbericht nach Anhang 5 Nummer 2 DepV vorzulegen.

6.5.3.4 Bestandspläne

Der Deponiebetreiber hat bis spätestens sechs Monate nach Verfüllung eines Deponieabschnittes einen Bestandsplan zu erstellen. Im Bestandsplan ist der gesamte Deponieabschnitt einschließlich der technischen Barrieren aufzunehmen und zu dokumentieren.

6.6 Stilllegung

Die beabsichtigte Stilllegung der Deponie ist der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - mindestens ein Jahr vor dem Ende der Ablagerungsphase anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen die beabsichtigte Rekultivierung betreffend und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit beizufügen.

6.7 Nachsorgephase

Die Nachsorgephase beginnt mittels Bescheides der Genehmigungsbehörde.

6.8 Immissionsschutz

6.8.1 Lärmschutz

6.8.1.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) einzuhalten.

Der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel der vom Deponiebetrieb der Firma SBE GmbH & Co. KG ausgehenden Geräusche darf die nachfolgend genannten Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten.

Immissionsort	Einstufung	IRW [dB(A)]		IRWA [dB(A)]	
		Tagzeit	Nachtzeit	Tagzeit	Nachtzeit
IO 1 FINr. 732/2, Gmkg. Helmstadt, Wohngebäude Würzburger Str. 56	GE	65	50	55	-
		65	50	55	-
IO 2 FINr. 4468/2, Gmkg.Helm- stadt, Wohngebäude Am Trieb 25	WA	55	40	45	-
		55	40	45	-

Gemäß TA Lärm, Nummer 6.1, gelten die Immissionsrichtwerte auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den unverminderten Immissionsrichtwert (IRW) am Tage um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

- 6.8.1.2 Betriebliche Tätigkeiten außerhalb von Werktagen und während der Nachtzeit sind nicht zulässig.
- 6.8.1.3 Das tägliche maximale Fahrzeugaufkommen mit der Anlieferung von Fremdmaterial zur Verfüllung darf 50 Fahrzeuge nicht überschreiten. Die täglichen Betriebszeiten der Planierraupe und der Walze zum Einbau des Materials dürfen zusammen 10 Stunden nicht überschreiten.
- 6.8.1.4 Abweichungen von den Anforderungen an die Anzahl der Fahrzeugbewegungen ist zulässig, sofern dies keine Überschreitungen der unter Nr. 6.8.1.1 genannten Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
- 6.8.1.3 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden bzw. umgehende Reparatur zu beseitigen. Dies ist durch geeignete betriebliche Verfahren sicher zu stellen.
- 6.8.2 Staubemissionen
- 6.8.2.1. Hinsichtlich des Staubschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung Luft (TA-Luft) einzuhalten.
- 6.8.2.2. Staubemissionen sind zu minimieren, dazu sind die befestigten Fahrwege im Deponiebereich zu reinigen und bei Bedarf zu befeuchten.
- 6.8.2.3 Die unter die 28. BImSchV ("Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren") fallenden Dieselmotoren an den eingesetzten Maschinen und Fahrzeugen müssen den in der Verordnung genannten Emissionsanforderungen entsprechen.

6.9 Deponiesickerwasser

6.9.1 Sickerwassersammelbecken, Pumpenschacht und Leitungen

- Durch eine redundante Niveausteuerung ist sicher zu stellen, dass im Sickerwassersammelbecken zu jeder Zeit ein Reservevolumen von mindestens 145 m³ für Starkregenereignisse frei bleibt.

- Unterirdisch verlaufende Sickerwasserleitungen sind ab dem Durchdringungsbauwerk doppelwandig mit Leckanzeige gemäß Nr. 3.3.2 des LfU- Merkblatt 3.6/4 auszuführen.
- Das Sickerwasserbecken ist doppelwandig mit Leckanzeige gemäß Nr. 3.3.4 des LfU Merkblatts Nr. 3.6/4 auszuführen.
- Die Dichtheitskontrolle von Sickerwasserleitung und -becken hat gemäß LfU-Merkblatt Nr.3.6/4 zu erfolgen. Aufgrund des wasserwirtschaftlich ungünstigen Standorts wird es jedoch für erforderlich gehalten, dass die Funktionskontrolle der Leckanzeige im 2-monatlichen Rhythmus erfolgt.
- Die Sickerwasseranlagen wie Sammelbehälter, Pumpenschacht und Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu überprüfen und die Ergebnisse zu protokollieren. Die Ergebnisse sind der Trinkwasserversorgung Würzburg vorzulegen. Die Anlagen sind konform den Anforderungen der AwSV zu betreiben. Die Dichtheit des gesamten Systems ist regelmäßig nachzuweisen. Die Nachweise sind der Trinkwasserversorgung Würzburg vorzulegen.

6.9.2 Nutzung als Prozesswasser in der RC-Anlage

Eine Prozesswassernutzung ist nur in den Hallen der RC-Anlage zulässig, die Vorgaben der TRGS 524, Punkt 4.2.2 sind einzuhalten.

Eine Vermischung mit Niederschlagswasser ist nicht zulässig.

Die als Prozesswasser genutzte Sickerwassermenge ist messtechnisch zu erfassen und zu dokumentieren.

Die für die Nutzung als Prozesswasser in der RC-Anlage verwendeten Deponiesickerwässer sind auf folgende Werte zu überwachen.

Parameter	Einheit	Überwachungswert
pH-Wert		6,5 - 9
Leitfähigkeit bei 20 °C	µS/cm	2.000
Chlorid	mg/l	250
Sulfat	mg/l	250
Cyanid, gesamt	µg/l	10
Phenolindex	µg/l	10
Arsen	µg/l	10
Blei	µg/l	25
Cadmium	µg/l	2
Chrom, gesamt	µg/l	50
Kupfer	µg/l	50
Nickel	µg/l	50
Quecksilber	µg/l	0,5
Zink	µg/l	100
Die Festlegung der Überwachungswerte erfolgte auf der Grundlage des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, Anlage 2, Tabelle 1 Eluat für Z 1.1		

Die Überwachungswerte sind alle 3 Monate zu ermitteln und der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vorzulegen. Nach 10 Überwachungen entscheidet die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – über die Fortführung des Überwachungsprogramms.

6.9.3 Einleitung in eine Kläranlage

Vor Beginn der Errichtung ist der Regierung von Oberfranken der verwendete Entsorgungsweg nachzuweisen.

Die Einleitbedingungen sind mit der entsorgenden Kläranlage vertraglich zu fixieren und der Regierung von Oberfranken vor Aufnahme des Entsorgungsweges vorzulegen. Eine gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für eine Indirekteinleitung ist rechtzeitig vorher zu beantragen.

Qualität des abgeleiteten Deponiesickerwassers:

Das an der Deponiebasis gesammelte Deponiesickerwasser darf nur mit anderem Abwasser vermischt bzw. in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, wenn es die Anforderungen des Anhangs 51 Teil D der Abwasserverordnung (AbwV) einhält.

Bei nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleiteten Deponiesickerwässern (Entsorgung mit Tankwagen) sind die Anforderungen der jeweiligen Entsorgungsstelle einzuhalten.

Die zu einer Kläranlage abgeleitete Sickerwassermenge ist messtechnisch zu erfassen und zu dokumentieren.

6.10 Grundwasserüberwachung

6.10.1 Grundwassermonitoring

In Ergänzung zu dem beantragten Grundwasserüberwachungs-/Messstellenkonzeptes ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg eine weitere Grundwassermessstelle (GWM) im Bereich zwischen GWM 4 und GWM 5 und eine zweite im Bereich zwischen GWM 5 und GWM 6 zu errichten.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind gemäß LfU-Merkblatt 3.6/2 in Berichten darzustellen und zu werten.

6.10.2 Auslöseschwellen

Die Festlegung der Auslöseschwellen erfolgt gemäß LfU Merkblatt 3.6/1 durch die zuständigen Behörden.

Von den Gehalten in den Zustrommessstellen ist eine Standardabweichung zu berechnen. Dabei sind vier Beprobungen das absolute Minimum. Die neu errichteten Messstellen sind in der Messkampagne miteinzubeziehen. Zur Festlegung der Auslöseschwellen sind vom Deponiebetreiber die Berechnungen nach dem LfU-Merkblatt 3.6/1 durchzuführen und auf Basis dieser Berechnungen Auslöseschwellen für die Messstellen im Abstrom vorzuschlagen.

Die Eigenüberwachung soll laut Planung gemäß dem LfU-Merkblatt 3.6/2 zu erfolgen. Hierzu ist bis auf Weiteres auch die GWM 6 in die Überwachung einzubeziehen.

6.10.3 Maßnahmenpläne

Vor Beginn der Abfallablagerung sind der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern die Maßnahmenpläne nach § 12 Abs. 4 DepV vorzulegen. Mit der Ablagerung von Abfällen darf erst nach Zustimmung der Regierung von

Oberfranken – Bergamt Nordbayern zu diesen Maßnahmenplänen begonnen werden.

6.10.4 Für den Deponiebetrieb ist ein Havarieplan mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH abzustimmen. Es ist ein Notfallbeauftragter zu benennen, der im Havariefall für die Einhaltung der festgelegten Meldekette verantwortlich ist.

6.10.5 Grundwasseruntersuchung in der Betriebs- und Stilllegungsphase

Überwachungsprogramm	Parameterumfang nach Anlage 3 Nr. 3.1, LfU-Merkblatt Nr. 3.6/2
Übersichtsprogramm	1-mal alle 2 Jahre (ersetzt ein Standardprogramm im
Standardprogramm	4-mal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate)
Beweissicherung vor Inbetriebnahme an den Zustrom- und Abstrommessstellen	2 (im Abstand von 2 Monaten)

In der Nachsorgephase für das Übersichtsprogramm: 1-mal alle 4 Jahre statt alle 5 Jahre.

6.10.6 Sonstige Wasseruntersuchungen

Sickerwasseruntersuchung

Überwachungsprogramm nach Anlage 3 Nr. 3.2, LfU-Merkblatt Nr. 3.6/2	in der Betriebs- und Stilllegungsphase	in der Nachsorgephase
Übersichtsprogramm	1-mal alle 3 Jahre (ersetzt ein Standardprogramm im 3. Jahr)	1-mal alle 3 Jahre (ersetzt ein Standardprogramm im 3. Jahr)
Standardprogramm	4-mal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate)	2-mal pro Jahr (regelmäßig alle 6 Monate, bevorzugt im Frühjahr und Herbst)

Oberflächenwasseruntersuchung - unbelastetes Betriebsflächenwasser

Untersuchung nach Anlage 3 Nr. 3.3, LfU-Merkblatt Nr. 3.6/2	Häufigkeit in Betrieb (bei Niederschlägen)	Häufigkeit in der Nachsorge (bei Niederschlägen)
Messungen vor Ort*	etwa 1-mal monatlich	keine
Untersuchungen im Labor**	4-mal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate)	2-mal pro Jahr (regelmäßig alle 6 Monate)

* Bei Auffälligkeiten ist unverzüglich die Untersuchung im Labor durchzuführen.

** Bei Auffälligkeiten ist das Sickerwasser-Standardprogramm durchzuführen

Untersuchungen des Kontrolldränabflusses

Untersuchung nach Anlage 3 Nr. 3.4, LfU-Merkblatt Nr. 3.6/2	Häufigkeit in Betrieb	Häufigkeit in der Nachsorgephase
Basisparameter	4-mal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate)	Reduziertes Untersuchungsprogramm*
Ergänzungsparameter	1-mal pro Jahr	

* Wird auf Grund der Untersuchungsergebnisse in der Betriebsphase festgelegt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind gemäß LfU-Merkblatt 3.6/2 in Berichten darzustellen und zu werten.

6.11 Erschließung

- 6.11.1 Vor Inbetriebnahme der Deponie ist eine mit dem Straßenbaulastträger der WÜ 31 abgestimmte Zufahrt zum Firmengelände der Firma SBE GmbH & Co.KG zu errichten.

6.12 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz und Wiedernutzbarmachung der Oberfläche

- 6.12.1 Zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen und der Anforderungen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan hat der Antragsteller eine ökologische Fachbauleitung zu benennen, durch die die Maßnahmen begleitet und der Erfolg kontrolliert wird. Die ökologische Fachbauleitung soll mindestens einmal jährlich der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg und der

Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Die ökologische Fachbauleitung stimmt gegebenenfalls erforderliche Änderungen bei Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg ab.

6.12.2 Ergänzung zur Maßnahme 1 A

Auf Grund der Größe der Fläche sollte hier die (ein- bis zweimalige) Mahd nicht zur selben Zeit auf der gesamten Fläche erfolgen. Wie in der Maßnahmenbeschreibung festgelegt soll die Mahd etappenweise (Abstand 2-4 Wochen) erfolgen. Dabei ist in etwa die Flächengröße eines fertig rekultivierten Bauabschnittes je Etappe zu mähen. Bei einer fertig rekultivierten Fläche entspricht dies 4 Mahdgängen. Zusätzlich sollen, auf der Fläche wechselnde Altgrasstreifen auf ca. 20 % der Fläche stehen bleiben und nicht gemäht werden. Diese Streifen (oder Bereich) sind dann im Folgejahr zu mähen und an anderer Stelle ein Altgrasstreifen zu belassen.

6.12.3 Ergänzung zur Maßnahme 1 V CEF/FCS:

Vor der Umsiedlung/Vergrämung (4 V) muss sichergestellt werden, dass die Zielhabitate, wie geplant, bezugsfertig sind. Die Eignung ist durch die Umweltbaubegleitung (UBB) zu bestätigen und im Zweifelsfall mit der unteren Naturschutzbehörde uNB abzustimmen.

Für die Maßnahme ist eine Erfolgskontrolle als begleitendes Monitoring durch die UBB durchzuführen. Die Kontrolle hat im zweiten, fünften und achten Jahr nach der Umsiedlung zu erfolgen. Dabei muss nachgewiesen werden, dass der Bestand an erfassten Zauneidechsen auf den Zielflächen dem der umgesiedelten Exemplare entspricht. Hierfür ist fachlich ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, können weitere Maßnahmen erforderlich sein.

6.12.4 Ergänzung zur Maßnahme 4 V:

Die Mahd der Vegetation hat durch eine (Moto-) manuelle Sense oder einen Balkenmäher zu erfolgen. Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschrieben soll das Abfangen der Tiere mit Fangbehältern unterstützt werden. Dazu sind alle 20 Meter entlang des Schutzzaunes und auf der Fläche verteilte Behälter (Eimer, o. Ä.) einzugraben. Diese müssen am Boden kleine Löcher aufweisen, damit eintretendes Wasser abfließen kann und gefangene Tiere nicht ertrinken. Es muss Material (Laub, Moos, Rindenplatten) zum Verstecken in die Fangbehälter eingebracht werden. Die Fangbehälter sind mittels einer Abdeckung (inkl. Abstandshalter zwischen Behälter und Abdeckung) gegen

Fressfeinde und Witterung/ zu starke Besonnung zu schützen. Nachts ist zur Vermeidung von Beifängen die Abdeckung zu verschließen. Die Behälter sind dreimal täglich aufzusuchen:

- morgens, um die Abdeckung anzuheben,
- mittags zur Kontrolle und ggf. Umsetzung der Tiere,
- spätnachmittags/abends zur Kontrolle/Umsiedelung der Tiere und anschließend zum Verschließen

der Fangbehälter

Andere zufällig mitgefangene Tiere müssen ebenfalls in für sie geeignete Lebensräume außerhalb des Baufeldes umgesiedelt werden.

6.12.5 Die Mahd von Ausgleichsflächen erfolgt nach dem 31.08. jeden Jahres.

6.13 Hinweis

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Planfeststellungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

7. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten des Vorhabenträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

7.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

Den Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange sowie den von sonstigen Beteiligten und privaten Betroffenen erhobenen Forderungen und Einwendungen folgenden Inhalts wurde durch entsprechende Regelungen in Ziffer A 5 Rechnung getragen:

7.1.1 Auflagen zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange

Auflagen zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange wurden insbesondere im Abschnitt A 6.12 Natur und Landschaftsschutz festgelegt.

7.1.2 Auflagen zur Berücksichtigung nachbarschaftsschützender Belange

Auflagen zur Berücksichtigung nachbarschaftsschützender Belange wurden insbesondere in den Abschnitten A 6.8 Immissionsschutz und A 6.11 Erschließung festgelegt.

7.2 Zurückweisungen

7.2.1. Die Einwendungen

- Regierung von Unterfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -
- Regierung von Unterfranken - Bereich 5
- Regierung von Unterfranken Sachgebiet 60 (Umweltbelange in der Landwirtschaft)
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Bezirk Unterfranken - Fachberater für Fischerei -
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt -Markt Helmstadt
- Gemeinde Waldbrunn
- Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
- Tennet TSO GmbH

- Bundesnetzagentur
- Bayernwerk AG
- Stadtwerke Wertheim
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Bayerischer Bauernverband
- Bayer. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
- Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt

werden - sofern ihnen durch die Planung, die Erklärungen des Antragstellers anlässlich der Online-Konsultation bzw. durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

7.2.2. Die Einwendungen

- der 338 privaten Einwender

werden - sofern ihnen durch die Planung, die Erklärungen des Antragstellers anlässlich der Online-Konsultation bzw. durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

8 Kostenentscheidung

- 8.1. Die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der DK I Deponie Helmstadt ist kostenpflichtig. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Die Kostenfestsetzung und die Gebührenfestsetzung ergehen gesondert.
- 8.2. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, bekanntzugeben. Die Kosten werden als Auslagen geltend gemacht.

B. Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma SBE GmbH & Co.KG, Volkach-Gaibach, betreibt im Markt Helmstadt, Landkreis Würzburg unter bergbehördlicher Aufsicht den Tonabbau "Helmstadt". Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist eine Wiederverfüllung des Tonabbaus mit Erdaushub und Bauschutt der Belastungsklasse Z2 auf Grundlage des bayerischen Eckpunktepapiers "Leitfaden für die Verfüllung von Gruben und Brüchen" genehmigt. Am Standort Helmstadt betreibt die Firma SBE GmbH & Co.KG außerdem eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Recyclinganlage zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Unter teilweisem Fortfall der genehmigten Z 2 Verfüllung soll auf den Flurnummern 1240, 1241 und 1242 der Gemarkung Helmstadt, Markt Helmstadt, Landkreis Würzburg eine DK I Deponie errichtet werden. Diese soll der langfristigen Entsorgungssicherheit der, nach der Aufbereitung von mineralischen Abfällen in der benachbarten betriebseigenen Recyclinganlage, verbleibenden nicht mehr verwertbaren Abfällen und der Deckung des Bedarfs an regionalem Deponieraum dienen. Insgesamt werden jährlich ca. 120.000 t mineralische Abfälle der Deponieklasse 1 erwartet. Es ist prognostiziert, dass 75 % davon in den betriebseigenen Recyclinganlagen anfallen. Die restlichen 25 % werden aus dem näheren Umfeld (Stadt und Landkreis Würzburg, staatliches Bauamt sowie Landkreis Kitzingen) erwartet.

Durch die Regierung von Unterfranken als Höhere Landesplanungsbehörde wurde im Rahmen einer landesplanerischen Vorprüfung ausgeführt, dass der vorgesehene Standort als Vorranggebiet für den Tonabbau mit dem Nachfolgenutzungsziel Biotopentwicklung im Regionalplan ausgewiesen ist. Da der Tonabbau allerdings vor der Errichtung der DK I Deponie beendet ist, sind die Belange der Nachfolgenutzung in der Rekultivierungsplanung der Deponie umzusetzen. Die Höhere Landesplanungsbehörde hat darauf hingewiesen, dass die raumordnerischen Belange in der Planung zu berücksichtigen und zu beachten sind.

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl.I

S.2808) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist (UVPG) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Anhörungsverfahren ist mit Schreiben der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - vom 12.08.2020 eingeleitet worden.

Der im Planfeststellungsverfahren durchzuführende Erörterungstermin konnte wegen der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden.

Mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Covid-19-Gesetzes vom 18.03.2021, wurde gewährleistet, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen, während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Vor dem Hintergrund, dass ein Erörterungstermin mit einer großen Zahl von Teilnehmern (338 Einwender, Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzverbände, Gutachter, Antragsteller) unter den gesundheitsbehördlich erlassenen allgemeinen Kontaktbeschränkungen (Abstandsgebot) und Hygienemaßnahmen mit einem größeren Personenkreis nicht bzw. auch vor dem Hintergrund des seinerzeit gegenwärtigen Infektionsgeschehens nicht zumutbar durchgeführt werden konnte, hat die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ersatzweise eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2, 3 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt.

2.1. Antrag

Antragsteller ist die Firma SBE GmbH & Co.KG, Volkach-Gaibach.

Am 25.07.2019 fand ein Scoping-Termin zur Diskussion und Festlegung der benötigten Antragsunterlagen für das geplante Vorhaben statt.

Die Antragsunterlagen gingen am 18.06.2020 bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern – ein.

2.2 Verfahrenseinleitung, Bekanntmachung, Auslegung

Das Anhörungsverfahren ist mit Schreiben der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - vom 12.08.2020 eingeleitet worden. Beteiligt wurden:

- Regierung von Unterfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -
- Regierung von Unterfranken - Bereich 5
- Regierung von Unterfranken Sachgebiet 60 (Umweltbelange in der Landwirtschaft)
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Bezirk Unterfranken - Bezirksheimatpfleger -
- Bezirk Unterfranken - Fachberater für Fischerei -
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Autobahndirektion Nordbayern
- Landratsamt Würzburg
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt -Markt Helmstadt
- Gemeinde Waldbrunn
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Referat Infra I 3
- Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
- Tennet TSO GmbH
- Bundesnetzagentur
- Bayernwerk AG
- Stadtwerke Wertheim
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Wanderverband Bayern e.V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
- Verein Wildes Bayern e.V.- Aktionsbündnis zum Schutze der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayer. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
- Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt

Die Planunterlagen lagen im Markt Helmstadt und bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 07.09.2020 bis zum 07.10.2020 zur Einsicht aus. Einwendungen konnten bis zum 10.11.2020 bei dem Markt Helmstadt oder der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern erhoben werden.

2.3 Einwendungen Beteiligter und Äußerungen beteiligter Behörden

Von folgenden Verfahrensbeteiligten wurden keine Rückäußerungen vorgebracht oder in der Rückäußerung mitgeteilt, dass deren Belange nicht berührt sind:

- Bezirk Unterfranken - Bezirksheimatpfleger -
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Wanderverband Bayern – Landesverband Bayern der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.

- Verein Wildes Bayern e.V. – Aktionsbündnis zum Schutze der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern
- Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt

Keine Bedenken wurden geäußert von:

- Autobahndirektion Nordbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bayer. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
- Deutscher Wetterdienst
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis

2.4 Einwendungen privater Dritter

338 private Einwender haben Einwendungen erhoben.

2.5 Online-Konsultation als Ersatz für einen Erörterungstermin

Die Online-Konsultation wurde mit Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 06.08.2021 im Markt Helmstadt ab dem 17.08.2021 ortsüblich bekanntgegeben, auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken, im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht und den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten (Trägern öffentlicher Belange, Verbänden, Personen, die Einwendungen erhoben haben) mit Schreiben der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern vom 16.08.2021 bekanntgegeben.

Die ansonsten im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen wurden vom 01.09.2021 bis 29.09.2021 im Internet in einer geschützten Ablage zugänglich gemacht. Bereitgestellt wurden dabei die im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen sowie die Erwiderungen des Vorhabenträgers auf die im Verfahren vorgebrachten Forderungen, Bedenken und Hinweise. Bis zum 29.09.2021 konnten Rückäußerungen im Rahmen der Online-Konsultation bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern vorgebracht werden.

Von 23 privaten Einwendern erfolgten Rückäußerungen im Rahmen der Online-Konsultation, dabei wurden 12 unterschiedliche Schreiben vorgelegt. 21

Einwender haben sich gegen die Durchführung einer Online-Konsultation gewandt und die Durchführung eines Präsenz-Termines gefordert.

Die der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern im Rahmen der Online-Konsultation zugesandten Äußerungen der Verfahrensbeteiligten und der privaten Einwender wurden bei der Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

C. Entscheidungsgründe

Der Antrag zur Errichtung und den Betrieb einer DK I Deponie im Tontagebau Helmstadt der Firma SBE GmbH, Volkach-Gaibach wird entsprechend des Antrages, jedoch mit verschiedenen Auflagen und Nebenbestimmungen, festgestellt. Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten und gerechtfertigt. Es berücksichtigt die in den geltenden Gesetzen zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann jedenfalls auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich auch den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1 Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Das Vorhaben bedurfte einer Zulassung in Gestalt einer Planfeststellung. Dies folgt aus § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG.

Den verfahrensrechtlichen Anforderungen wurde Rechnung getragen. Gemäß § 38 Abs. 1 KrWG gelten für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes -VwVfG-.

1.2 Zuständigkeit für die Planfeststellung

Der Betrieb des Unternehmers untersteht gemäß §§ 2, 3 i.V.m. §§ 51 ff Bundesberggesetz - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl 2023 I Nr. 88), i.V.m. §§ 2, 3

der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBl S. 651) der Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern -.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - als Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus §§ 2 und 3 der vg. Bergbehörden-Verordnung in Verbindung mit § 1 und Nr. 8.3 der Anlage zur Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (Abfallzuständigkeitsverordnung - AbfZustV) vom 17. Mai 2022 (GVBl. S.262). Danach ist das Bergamt zuständig für den Vollzug der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung bei Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb, in einem Bohrloch oder in einem unterirdischen Hohlraum sowie stillgelegter Deponien, solange der Betrieb der Bergaufsicht unterliegt. Gemäß § 19 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die wasserrechtliche Erlaubnis.

1.3 Rechtsgrundlage des Vorhabens

Die Entscheidung beruht auf § 35 und § 36 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)), § 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie auf den § 21 Abs. 1 und 3 und 3 Abs. 1 und Abs. 4 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung (DepV)).

Die Rechtsgrundlagen für die Auflagen sind § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG, § 3 DepV, sowie die Anhänge 1 und 3 zur DepV. Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 36 Abs. 4 Satz 2 KrWG.

1.4 Begründung der einzelnen Auflagen

Die seitens der im Verfahren beteiligten Stellen vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Auflagenvorschläge wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen angemessen berücksichtigt.

Soweit sich vorgebrachte Einwendungen als berechtigt erwiesen, wurde diesen durch die mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Auflagen Rechnung getragen.

Die Beifügung der Auflagen stützt sich auf Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I).

Die Einhaltung des Stands der Technik (Anhang 1 Nr. 2.1.1 DepV) gewährleisten insbesondere die Auflagen zum Bau der Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme. Der Stand der Technik wird u. a. in den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), herausgegeben von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), in den Richtlinien der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM), in den Eignungsbeurteilungen der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" und den GDA Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. definiert.

Die Auflagen zur Lärminderung insbesondere unter Nr. A 6.8.1 der Nebenbestimmung dienen im Wesentlichen der Umsetzung der TA Lärm. Die Auflagen zur Staubminderung insbesondere unter Nr. A 6.8.2 der Nebenbestimmung dienen im Wesentlichen der Umsetzung der TA Luft.

Die Erlaubnis für die Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in das Grundwasser, die angrenzenden Biotope und den Flecklerisgraben beruht auf §§ 57, 12 und 8 Wasserhaushaltsgesetz.

(WHG). Die Befristung zur Einleitung des Oberflächenwassers kann gem. §§ 8, 12 Abs. 2 WHG gesetzt werden. Die Befristung wurde aufgenommen, um eine spätere Überprüfung des Sachverhaltes auszulösen, falls sich dieser in Zukunft ändern sollte.

Die Auflagen insgesamt wurden nach pflichtgemäßem Ermessen der Planfeststellungsbehörde auch auf der Grundlage der Stellungnahmen und Aufslagenvorschläge der beteiligten Fachbehörden erstellt.

1.5 Begründung der Entscheidung über die Einwendungen

- a.) Dem Planfeststellungsbeschluss liegen die Unterlagen nach Ziffer A2 dieses Bescheides zugrunde.

Der Umweltbericht enthält alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben, insbesondere

- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
- alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen feststellen zu können sowie
- eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgeglichenen, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Der Antrag genügt den Anforderungen, die sich aus den Voraussetzungen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Antragserfordernisse des § 19 DepV für die vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen ergeben.

- b.) Zu den durch die Beteiligten vorgebrachten Hinweisen, Anregungen, Auflagenvorschläge und Einwendungen wird Nachstehendes ausgeführt:

Diese wurden im Rahmen der Online-Konsultation vom Antragsteller erwidert und die Einwender konnten sich dann erneut äußern, so dass sie von der Planfeststellungsbehörde soweit geboten in Nebenbestimmungen berücksichtigt werden konnten.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)

2.1.1 Vorbemerkung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Deponie im Sinne des § 35 Abs. 2 KrWG, die der Planfeststellung durch die zuständige Behörde mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf. Die UVP ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, (UVPG) durchzuführen. Gemäß § 24 UVPG ist von der zuständigen Behörde auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

2.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma SBE GmbH & Co. KG führt aktuell den Abbau von Ton auf den Flurnummern 1240, 1241 und 1242, Gem. Helmstadt, durch. Die Abbauflächen befinden sich im Eigentum der Antragstellerin.

Für den Abbau und die Verfüllung der Grube sind folgende bergrechtliche Genehmigungsbescheide ergangen:

- Verlängerung Hauptbetriebsplan für den Tontagebau ‚Helmstadt‘ der Fa. SBE GmbH & Co. KG, Bescheid Nr. 07/2020 (zum Hauptbetriebsplan Tagebau „Helmstadt“ ab 03.03.2000) mit Befristung auf 30.04.2025 für die Grundstücke mit den Flurnummern. 838, 844, 845, 846, 848, 852, 854, 1240, 1241, 1242 und 1261, Gemarkung Helmstadt.

- Sonderbetriebsplan für die Fremdverfüllung der Tongrube Helmstadt der Firma SBE GmbH & Co. KG (AZ 26-3915.214.02-II/1-1715/17), Bescheid vom 10.04.2018, Zulassung für die Verfüllung der Erweiterungsflächen der Tongrube Helmstadt mit den Flurnummern 1240, 1241 und 1242, Gem. Helmstadt. Genehmigung für die Fremdverfüllung mit Z 2-Material (Eluat und Feststoff) gemäß dem Leitfaden Verfüllung.
- Sonderbetriebsplan für den Bau einer Behelfsbrücke der Fa. SBE GmbH & Co. KG, Bescheid Nr. 01/2020 (zum Sonderbetriebsplan Behelfsbrücke im Bereich des Tagebaus „Helmstadt“ zwischen der Recyclinganlage und der Tongrubenerweiterung) ab 08.05.2020

Gleichzeitig unterhält die Firma SBE GmbH & Co. KG auf den nördlich des Tontagebaus anschließenden Flächen eine Recyclinganlage sowie Flächen auf der ehemaligen Tongrube, die zur Zwischenlagerung und Verfüllung von Material dienen und zukünftig rekultiviert werden. Hier werden Bodenaushub, Baggergut und mineralischer Bauschutt sowie unbelasteter Asphaltaufbruch angenommen, gelagert und umgeschlagen.

Die Firma SBE GmbH & Co. KG plant auf den Flurnummern 1240, 1241 und 1242, Gem. Helmstadt zum laufenden Tontagebau die bereits genehmigte Fremdverfüllung mit Z 2-Material zu ändern und die Errichtung einer DK I-Deponie zu beantragen. Die Errichtung der Deponie verläuft abschnittsweise und wird teilweise zeitgleich mit dem Tontagebau stattfinden. Die Vorhabenfläche beträgt 6,2 ha.

Das Ziel und der Zweck der Errichtung einer DK I-Deponie als Folgenutzung des Tontagebaus durch einen privaten Betreiber ist es, ein gebietsbezogenes, regionales Entsorgungsangebot als nachhaltige und optimierte Nachnutzung der jetzigen Betriebsphase zu schaffen.

Durch die bestehenden Betriebsstrukturen ergeben sich Synergien hinsichtlich notwendiger Betriebsabläufe und -anlagen. Auch ein Grundwassermonitoring besteht bereits.

Aktuell müssen zur Entsorgung von DK I-Abfällen zum Teil weite Strecken zu bestehenden Deponien zurückgelegt werden.

Die Vorhabenfläche befindet sich ca. 1,5 bis 2 km südöstlich des Marktes Helmstadt im Anschluss an ein ehemaliges Ziegelwerk. Diese Flächen werden aktuell als Gewerbeflächen und Anlage zum Baustoffrecycling betrieben wird. Die geplante Deponie grenzt lagemäßig südwestlich an das bestehende Betriebsgelände der Recyclinganlage Helmstadt (bzw. an die ehemalige Tongrubenfläche) desselben Betreibers an

Die Errichtung der DK I-Deponie erfolgt auf dem aktuell betriebenen Tontagebau und der bereits genehmigten Verfüllung mit Z 2-Material. Die Ausführung der Deponie sieht vor, die seitlichen Deponieböschungen durch einen lageweisen, verdichteten Einbau mit Z 1.2-Material herzustellen. Des Weiteren sieht die Deponieplanung eine abschnittsweise Herstellung des Deponieaufbaus von Osten nach Westen bei noch gleichzeitig stattfindendem Tontagebau (bis zu dessen Abbauende) vor (vgl. Ordner 3, Pläne).

Planung und Errichtung der Deponie erfüllen das „Multibarriereprinzip“. Deponien sind demnach so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass durch die Wahl geeigneter Standorte, durch Deponiedichtungssysteme an der Deponiesohle und – oberfläche, durch die Qualität der abzulagernden Abfälle, durch den Deponiebetrieb und die Überwachungsmaßnahmen während und nach der Ablagerungsphase mehrere unabhängig voneinander wirksame Barrieren erschaffen werden. Damit wird die Freisetzung von Schadstoffen soweit als möglich vermieden.

Der Verfüllbetrieb ist derart gestaltet, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle während der Betriebsphase sichergestellt sind. Das gilt auch für die Stilllegungs- und Nachsorgephase.

2.1.3 Zusammenfassende Darstellung

2.1.3.1 Projektwirkungen

Flächenbedarf sowie Reliefgestaltung

Die geplante Deponie soll auf den Fl.-Nrn, 1240-1242, Gem. Helmstadt, entstehen. Die Flurstücke umfassen eine Flächengröße von 6,2 ha. Die

Deponieaufstandsfläche umfasst 5,2 ha. Der umlaufende Betriebsweg und Zufahrten auf dem Deponiegelände, (inkl. Überfahrten über Oberflächenwassergräben) benötigt ca. 0,5 ha befestigte Fläche. Hinzu kommen Oberflächenwassergräben auf dem Deponiegelände. Diese werden auf 0,04 ha in gefüllter Ausführung, auf 0,08 ha in gedichteter Ausführung und mit Versickerung auf 0,06 ha errichtet. Oberflächenversickerungsbecken benötigen ca. 0,02 ha

Aktuell wird auf der Vorhabenfläche Ton im Tagebau abgebaut. Dementsprechend ist die Fläche durch die Rohstoffgewinnung von vegetationsfreien Rohbodenstandorten geprägt.

Mit dem Tonabbau wurde im Osten der Erweiterungsfläche ab 2015 begonnen. Der Antragsteller geht davon aus, dass der vollständige Tonabbau in ca. 10 Jahren abgeschlossen ist. Der genehmigte Tiefpunkt der Tongrube liegt bei ca. 273 m ü. NN. Der Abbau wird reduziert auf eine maximale Tiefe von 278 m ü. NN.

Der natürliche Untergrund besteht aus Löss und Lösslehmschichten mit Mächtigkeiten bis zu 9 m. Das Urgelände fällt von Westen von 305 bis 309 m ü. NN nach Osten auf 296 bis 297 m ü. NN um ca. 10 m ab.

Der Deponietiefpunkt ist bei ca. 280 m ü. NN geplant. Zur Ausgestaltung des Deponieplanums erfolgt eine Verfüllung mit Z 1.2 Material bei lagenweisem Einbau mit kontrollierter Verdichtung. Dadurch wird auf die bereits bestehende Genehmigung für eine Verfüllung mit Fremdmaterialien der Zuordnungsklasse Z 2 im Bereich der Deponie verzichtet.

Die Deponie ist als Hügeldeponie geplant, der Hochpunkt liegt bei ca. 325 m ü. NN.

Partikelförmige Emissionen (Staub)

Staubemissionen entstehen beim Bau der Deponie und im Zusammenhang mit dem eigentlichen Deponiebetrieb (Abkippen, Einbau der Abfälle) sowie durch Fahrverkehre (LKW, Einbaugeräte) und sind trotz Umsetzung von Staubminderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeidbar.

Die im Zusammenhang mit dem zukünftigen Deponiebetrieb freigesetzten Staubemissionen (diffuse Emissionen, keine gefassten Quellen) wurden in dem Gutachten zur Luftreinhaltung der LGA (Anlage 4 des Antrages) auf Grundlage der

VDI-Richtlinie 3790 Blatt 3 sowie Berechnungsansätzen der EPA (Environmental Protection Agency – Ansatz für befestigte Fahrwege) ermittelt.

Die Emissionsermittlung wurde auf Grundlage der Staubemissions- und -immissionsprognose und der zugehörigen Berechnungsdokumentation überprüft. Die Abschätzung der Emissionen wurde sachgerecht durchgeführt.

Schallemissionen

Schallemissionen entstehen durch den Abbaubetrieb und den Deponiebetrieb (mobile Geräte) einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs (LKW, Dumper, Radlader, Sprengwagen zur Befeuchtung von Wegen).

Die Berechnung der zu erwartenden Geräuschemissionen wurde als detaillierte Prognose in Oktavbändern nach Nr. A.2.3 TA Lärm mit dem Rechenprogramm „IMMI“ (Version 2019) der Wölfel Engineering GmbH & Co. KG ausgeführt. Die Schallausbreitungsrechnung wurde entsprechend TA Lärm nach DIN ISO 9613-2 ausgeführt. Die Berechnung der Pegelminderung aufgrund des Bodeneffekts A_0 , erfolgte nach dem alternativen, frequenzunabhängigen Verfahren entsprechend Nr. 7.3.2 der DIN ISO 9613-2. Die Berücksichtigung der lokalen meteorologischen Einflüsse bei der Berechnung erfolgte pauschal mit $C_0 = 2,0$ dB. Die Topographie des Geländes wurde anhand eines Digitalen Geländemodells modelliert.

Die Schallemissionsdaten und die schalltechnischen Randbedingungen (Betriebszeiten etc.) sind im Schallgutachten im Einzelnen dokumentiert. Die Emissionsermittlung wurde auf Grundlage der Lärmemissions- und -immissionsprognose und der zugehörigen Berechnungsdokumentation für die verschiedenen Immissionsorte überprüft. Die Abschätzung der Emissionen wurde sachgerecht durchgeführt.

Licht

Mit dem Betrieb der Deponie sind keine zusätzlichen Lichtemissionen verbunden. Die Beleuchtungen im Annahmehbereich der Waage bleiben unverändert.

Erschütterungen

Mit dem Deponiebetrieb sind keine umweltrelevanten Erschütterungen verbunden.

Geruchs-Emissionen

Auf der Deponie Helmstadt werden keine geruchsträchtigen Abfälle angenommen, so dass Geruchsemissionen/-immissionen nicht betrachtungsrelevant sind.

Abfälle

Beim Deponiebetrieb fallen keine bedeutsamen Mengen an Abfällen an; lediglich Abfälle aus Wartungsarbeiten (z.B. von Einbaugeräten) und dem Büro- und Sozialräumen sind zu erwarten.

Wassergefährdende Stoffe

Mit wassergefährdenden Stoffe (Hilfsstoffe/Betriebsmittel) wird im Deponiebereich nur bei Notreparaturen von nicht mobilen Arbeitsmitteln umgegangen.

Verkehr

Das LKW-Aufkommen für die Abfallanlieferungen wird im Mittel mit 20 LKW/d abgeschätzt, im Maximalfall 50 LKW/d. Die Anlieferungen erfolgen Werktags von 06.00 – 22.00 Uhr. Fahrverkehr ergibt sich auch durch Baustellenverkehr in der Errichtungsphase.

2.1.3.2 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Flächeninanspruchnahme / anthropogene Nutzungen

Das Untersuchungsgebiet weist keine Wohnfunktion auf. Es ist durch Gewerbefläche, die Recyclinganlage und die Flächen zur Zwischenlagerung und Verfüllung als Nachfolgenutzung des Tonabbaus geprägt. Im Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Helmstadt sind die Betriebsflächen im Norden als gewerbliche Bauflächen und die anschließenden Flächen als Flächen für Abgrabungen für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt.

Die umgebenden Ackerfluren sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Betrieb auf den bestehenden Betriebsflächen ist mit Emissionen (Schall, Staub, Schadstoffe) zu den Betriebszeiten belastet. Weitere zu beachtende Funktionsbeziehungen zwischen den Bestandsstrukturen ergeben sich durch die Zufahrt zur Deponie über die bestehenden Kreisstraße WÜ 31 und den Betriebsflächen.

Die Ortslage von Helmstadt liegt in westlicher Richtung. Der Abstand zu den Siedlungsflächen beträgt > 500 m. Es bestehen in Teilen verbindliche Bauleitpläne.

Zwischen der Recyclinganlage / ehemaligen Tongrube und der bestehendem Tontagebaufläche verläuft ein Rad- und Wanderweg, der in mehreren regionalen Routenbeschreibungen enthalten ist.

Der Schwerpunkt der Naherholung im Umkreis von 500 m bis zu 1,5 km um die Wohnbebauung, liegt südlich, westlich und ggf. noch in den Waldflächen im Norden von Helmstadt. Dort besteht ein Angebot an öffentlichen Grünflächen, insbesondere Sportflächen, sowie der für die Naherholung geeigneter Strukturen wie Waldflächen. Der Bereich im und um die Deponie ist hier, abgesehen des querenden Freizeitweges, von tendenziell untergeordneter Bedeutung. Um eine Querung des Freizeitweges zu vermeiden, erfolgt der Verkehr auf dem Freizeitweg auf einer Brücke, so dass die Erschließung des Tonabbaus und der Deponie kreuzungsfrei erfolgt. Aufgrund dessen sind Beeinträchtigungen für die Feierabenderholung nicht zu erwarten.

Die DK I Deponie Helmstadt befindet sich innerhalb eines genehmigten Tonabbaus. Mit dieser Flächeninanspruchnahme sind demzufolge keine direkten Auswirkungen auf anthropogene Nutzungen (Inanspruchnahme von Siedlungs-, Erholungs- oder sonstigen Nutzflächen) verbunden.

Lärmschutz

Gemäß des Fachgutachtens zum Lärmschutz befindet sich die nächste schutzwürdige Bebauung auf dem Betriebsgelände des Logistikzentrums eines Discounters in ca. 1,1 km Entfernung (Gewerbegebiet "An der Würzburger Straße"). Eine weitere schutzbedürftige Wohnbebauung (Allgemeines Wohngebiet "Am Roth") liegt nordwestlich in der Straße "Am Trieb" in ca. 1,7 km Entfernung.

Die Prognoseberechnungen für den Betrieb der Tongrube mit dem Abbau und der Deponierung ergeben die in der Tabelle angegebenen Beurteilungspegel.

Immissionsort	Werktag (06.00 Uhr- 22.00 Uhr)		
	IRWA	L _r	Δ
IO 1 FINr. 732/2, Gemarkung Helmstadt Wohngebäude Würzburger Str. 56	55	31	-24
Teil-Beurteilungspegel Abbau		26,1	
Teil-Beurteilungspegel Deponie		29,2	
IO 2 FINr. 4468/2, Gemarkung Heimstadt Wohngebäude Am Trieb 25	45	26	-19
Teil-Beurteilungspegel Abbau		21,2	
Teil-Beurteilungspegel Deponie		24,2	

Auf dem Betriebsgelände der Recyclinganlage der Firma Beuerlein GmbH & Co. KG auf dem Grundstück FINr. 836 der Gemarkung Helmstadt in 97264 Helmstadt befindet sich das Wohnhaus Würzburger Straße 58. Das Wohnhaus liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans. Der Immissionsort ist nach seiner Schutzbedürftigkeit einem Gewerbegebiet zuzuordnen.

Das dominierende Geräusch an diesem Immissionsort wird durch die insgesamt 100 Lkw-Vorbeifahrten, die durch den Betrieb der Deponie maximal am Tag verursacht werden, erzeugt.

Der Betrieb der geplanten Deponie verursacht am Wohnhaus Würzburger Straße 58 durch die Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 10 dB(A) aber keine relevanten Geräuschimmissionen i. S. d. der TA Lärm Nr. 2.2.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgebenden Immissionsorten im Umfeld des Tonabbaus und der Deponie deutlich unterschritten werden.

Luftschadstoffe

Angaben zur derzeitigen Immissionssituation sind in Kapitel C 2.1.3.2 enthalten. Die Immissions-/Beurteilungswerte der TA Luft werden deutlich unterschritten.

Wie in Kapitel C 2.1.3.2 dargestellt, sind die Immissionsbeiträge der Deponie Helmstadt im Bereich der nächsten Wohnnutzungen jeweils als irrelevant gemäß den Regelungen der TA Luft und der ergänzend herangezogenen Beurteilungswerte zu werten.

Landwirtschaftliche Nutzungen inkl. etwaiger Auswirkungen auf die Nahrungskette

Gemäß den Ausführungen in den Kapiteln C 2.1.3.2 sind in Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass es durch Schadstoffdeposition oder die Anreicherung von Schadstoffen im Boden zu nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung (auch von biologischem Landbau), auf Wildtiere oder die Nahrungskette kommen könnte. Die Immissionswerte der TA Luft (Deposition) berücksichtigen auch weitergehende Wirkungspfade wie z.B. Anreicherung in Pflanzen und etwaige Aufnahmen über die Futtermittel und Nahrungskette. Weitergehende Betrachtungen (wie z.B. humantoxikologische/umweltmedizinische Untersuchungen/Bewertungen, Sonderfallprüfungen) im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit waren nicht notwendig. Nach den Ergebnissen der vorgelegten gutachtlichen Fachbeiträge ergibt sich keine Veranlassung, ein Monitoring der Stoffbelastung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld der Deponie durchzuführen.

2.1.3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ist-Zustand hinsichtlich der Schutzgutausprägung Biotop- und Nutzungstypen und Pflanzen

Durch die bestehenden Abbaubereiche und deren Betriebsprozesse ergeben sich Belastungsfaktoren, welche unter Umständen zu kumulativen Effekten führen können:

Im Zuge des Tontageabbaus sowie der fortschreitenden Verfüllung auf der sich anschließenden Lagerfläche der Recyclinganlage/ der ehemaligen Tongrube entstehen günstige Voraussetzungen zur Entwicklung von Biototypen als Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, die allerdings der Veränderung unterliegen.

Durch die Veränderungen und dem laufenden Betrieb kommt es zu Beeinträchtigungen von Tieren selbst und deren Lebensstätten.

Es bestehen bereits jetzt Emissionen. Besonders relevant sind hier die Belastungen mit Stäuben, die vor allem entlang der Fahrwege, während des Abbaus von Ton und durch die Recyclinganlage entstehen. Das gilt auch für die Entstehung von Schall während der Betriebszeiten.

Die bestehenden versiegelten Verkehrswege wirken als Barrieren zwischen Lebensräumen.

Das Untersuchungsgebiet ist durch die verschiedenen, betrieblichen Nutzungen als Folgenutzungen eines ehemaligen Ziegelwerkes geprägt. Das Betriebsgelände lässt sich in mehrere Bereiche unterteilen: Der nördliche Teil kann zusammengefasst als versiegelte Gewerbefläche beschrieben werden. Hieran schließen sich in südlicher Richtung die Lagerflächen der Recyclinganlage bzw. ehemaligen Tongrube an. In diesem Bereich schreitet die Verfüllung der ehemaligen Tongrube voran. Das Konzept zur Rekultivierung sieht vor den östlichen Teilbereich (angrenzend an tiefer gelegte Betriebszufahrt) als Magerstandort und tiefer liegenden Flächen mit temporären Gewässern und verbindendem Graben zu entwickeln.

Dabei bleibt der Bestand mit feuchtgeprägten Mulden, Graben und begleitenden Röhrichten bestehen. Der übrige Bereich ist durch die Ablagerung und Auffüllung von Bauschutt/Gesteinsmaterialien gekennzeichnet. Eine aufgeschüttete Steilwand trennt die beiden Bereiche aktuell voneinander ab.

An den Grundstücksrändern existieren im Osten, Westen und Norden durch die amtliche Biotopkartierung (BK 6224-0056 TF 1-3) erfasste Gebüsche und Feldgehölze. Auch die feuchten Stellen mit begleitender Vegetation sind erfasst. Beschrieben werden auch die im Westen bestehenden Gebüsche und Feldgehölze, das bewegte Relief mit Geländeabbrüchen und stufig modellierten Flanken und der überwiegend trocken gefallene Grabenverlauf mit dem Ende in einem Teich / Löschteich.

Aktuell existieren in den teils hängigen Randbereichen Ruderalsäume, die sich in Teilen als mäßig artenreich ansprechen lassen sowie Ansaaten von artenreichen Säumen.

Im Süden schließt sich die bestehende Tontagebaufläche an. Durch den Rohstoffabbau entstehen vegetationsfreie bzw. -arme Bereiche und Seigen, die sich durch den fortschreitenden Abbau ändern und überwiegend temporär sind.

Das Untersuchungsgebiet außerhalb der Betriebs- und Gewerbeflächen ist durch landwirtschaftliche Nutzung dominiert. Es existieren ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Eine der unterbrechenden Strukturen in der Ackerflur ist der Flecklerisgraben (Lachgraben) im nördlichen Untersuchungsgebiet, der in diesem Bereich überwiegend nicht wasserführend ist. Innerhalb der Gewerbefläche ist der Graben verrohrt. Darüber hinaus besteht im Süden des Untersuchungsgebietes ein Feldgehölz, welches von der amtlichen Biotopkartierung (BK 6224-005 TF 1) erfasst ist.

Im Untersuchungsraum sind keine streng und besonders geschützten Pflanzenarten bekannt.

Von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung sind folgende Biotoptypen und Biotopkomplexe aufgrund deren Lage in einem intensiv genutzten Raum, deren Ausprägung hinsichtlich Naturnähe, Gefährdung, Seltenheit sowie deren Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für die Erhaltung der biologischen Vielfalt:

- Gebüsche, Hecken und Feldgehölze mit einheimischen, standortgerechten Arten
- Stillgewässer (Teich und Seigen) und Fließgewässer (Graben und Lachgraben), auch als temporäre Gewässer
- Extensive Ruderal- und Hochstaudenfluren (magere Ausprägung)

Tiere und biologische Vielfalt

Die vollständige Auflistung der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten und deren Schutzstatus findet sich in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Anlage 1 und 2 der saP sowie Kap. 4 der saP).

Bei der abschließenden faunistischen Bewertung wurden auch das frühzeitige Vermeiden von erheblichen artenschutzrechtlichen Umweltwirkungen auf die vorhandenen Lebensräume im Eingriffsbereich und deren projektspezifischem Umgriff im Sinne der biologischen Vielfalt berücksichtigt.

Im faunistischen Untersuchungsraum sind folgende Lebens- und Funktionsräume vorhanden:

- Agrarlebensräume in der landwirtschaftlichen Flur,
- feuchtegeprägte Lebensräume mit Gewässern auf den Betriebsflächen der Recyclinganlage bzw. ehemaligen Tongrube,
- Hecken und Gehölze als Einzelstrukturen in der landwirtschaftlichen Flur und auf dem Betriebsgelände sowie
- extensive Staudensäume auf dem Betriebsgelände und auf der Abbaufäche.
- Im weiteren Umgriff gibt es ab ca. 900m Entfernung größere Waldgebiete.

Vögel

Das Gutachten weist im Ergebnis 31 Vogelarten im avifaunistischen Betrachtungsraum nach. Dazu zählen Greifvögel, Tauben und Rabenvögel. Diese brüten in den umliegenden Wäldern und Gehölzbeständen. Unter den Brutvögeln sind neben den anpassungsfähigen Ubiquisten, Wasservögel, Bewohner der halboffenen Landschaft und typische Wiesen- und Ackerbrüter anzutreffen. Als besonders planungsrelevante Arten für das Vorhaben werden Feldlerche, Wiesenschafstelze, Goldammer, Dorngrasmücke, Nachtigall und Bluthänfling und Wasservögel gewertet.

In der angrenzenden Feldflur sind betriebsbedingte Beunruhigungen durch die Fahrzeuge (Anlieferung und Einbau) zu erwarten, aber vor allem auch optische Beeinträchtigungen durch die Anlage der Hügeldeponie. Hier ist eine Kulissenwirkung zu erwarten. Eine besondere Empfindlichkeit und Betroffenheit ergibt sich daraus vor allem für die Brutvögel der offenen Landschaft (Feldlerche und Wiesenschafstelze).

Des Weiteren gehen durch den Bau von Betriebseinrichtungen der Deponie an den Grundstücksrändern bisher extensive Brachestreifen, in denen die Dorngrasmücke nachgewiesen wurde, verloren.

Amphibien

Die Schwerpunkte der Amphibienvorkommen befinden sich in den nördlichen Gewässern der Recyclinganlage/ehern. Tongrube. Auf der Eingriffsfläche wurde ausschließlich ein Einzeltier (Erdkröte) gefunden. In den Gräben im Osten des Betriebsgeländes konnten vier Arten nachgewiesen werden. Besondere Bedeutung

kommt hier dem Kammmolch zu, der im Landkreis Würzburg nur von wenigen Fundorten bekannt ist und als akut bedrohte Art gilt.

Grundsätzlich sind die europäischen Amphibienarten besonders geschützte Arten (gern. Bundesartenschutzverordnung Anl. 1 Spalte 2).

Aufgrund des bereits bestehenden Tonabbaus und der bereits bestehenden Lebensräume und Vorkommen auf dem Gelände der ehemaligen Tongrube entstehen im Laufe des Tonabbaus wechselnde temporäre feuchtegeprägte Lebensräume, die eine Einwanderung von Amphibien zur Folge haben. Durch die Entwicklung der DK I-Deponie als Folgenutzung des Abbaus gehen diese Lebensräume wieder verloren. Es kann von einer Empfindlichkeit und Betroffenheit dieser Tiergruppe ausgegangen werden.

Reptilien

Die Zauneidechse konnte an mehreren Stellen der Vorhabensfläche nachgewiesen werden und wird für das Vorhaben als planungsrelevant bewertet.

Das Vorkommen der Zauneidechse beschränkt sich auf die entlang der Vorhabensfläche entstandenen Brachestreifen, welche im Rahmen der Errichtung der DK I Deponie durch Deponieeinrichtungen wie Betriebswege und Versickerungsbecken verloren gehen. Somit gehen Lebensräume bzw. Teillebensräume für die Zauneidechse verloren.

Feldhamster

Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und ehemals bestehenden Vorkommen des Feldhamsters erfolgte im Untersuchungsgebiet die Suche nach der Art. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass ein Vorkommen der Art im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden kann.

Sonstige Artnachweise

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Begehungen 12 Libellenarten, 9 Tagfalterarten und 6 Heuschreckenarten nachgewiesen. Das Spektrum besteht im Wesentlichen aus häufigen und anpassungsfähigen Arten. Überwiegend wurden die Arten im Bereich der nördlichen Gewässer auf dem Betriebsgelände beobachtet.

Die Lebensräume der nachgewiesenen und durch die Dauer des Abbaus zu erwartenden Arten (Libellen, Falter, Heuschrecken, Wildbienen, Laufkäfer) und Tiergruppen (Amphibien, Reptilien, Wasservogel, Vögel der halboffenen Landschaft) unterliegen einer Entwicklung und Fluktuation durch den Abbau und die Errichtung der Deponie in Abbauabschnitten.

Durch die fortschreitende Abbautätigkeit können Rohbodenstandorte, extensive Flächen, Steilwände und temporäre Gewässer entstehen, die eine Einwanderung und temporäre Bodenständigkeit von bisher nicht vertretenen Arten begünstigen. Durch die Errichtung der DK I-Deponie kommt es zu einem Verlust dieser Standorte. Durch die fortschreitende Rekultivierung (nach Abbauabschnitten) sowie der gleichzeitigen Rekultivierung des Betriebsgeländes Recyclinganlage bzw. der Zwischenlagerfläche der ehemaligen Tongrube können geeignete (Ausweich-) Lebensräume für eine Vielzahl der Arten entstehen.

Explizit trifft das nicht auf Brutvögel der offenen Landschaft wie die Feldlerche zu. Hier ist davon auszugehen, dass die im näheren Umkreis der Deponie gelegenen Bereiche der Feldflur auch nach Abschluss der Rekultivierung gemieden werden.

Maßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Schaffung eines Ausweichlebensraumes für die durch das Vorhaben betroffenen Tiergruppen (Amphibien, Reptilien und Vögel)
- Begrenzung der Wanderbewegungen von Amphibien auf die Deponiefläche
- Zeitliche Beschränkung für Rodungen und Baufeldfreimachung

Das betrifft im Vorhabenbereich die Tiergruppen der Reptilien (Zauneidechse), Amphibien und Vögel (insbesondere die Domgrasmücke als Brutvogel der halboffenen Landschaft bei Aufwuchs von Gehölzen und hier dornigen Gestrüppen). Zum Schutz der Vögel erfolgt die Rodung von bestehenden Gehölzen außerhalb der Vogelschutzzeit (01.03. bis 30.09). Zum Schutz von Zauneidechsen und Amphibien erfolgt die Baufeldfreiräumung mit den notwendigen Arbeiten zur Herstellung des Betriebszaunes im Zusammenhang

mit der Vergrämung der Tiere, welche sich über die Hauptaktivitätsphase einer Vegetationsperiode zieht. Die Zeiträume für die Baufeldfreimachung steht im Zusammenhang mit dem Beginn der Betriebsphase der Deponie und der Herstellung des Betriebszaunes. Dementsprechend erfolgt die Baufeldfreimachung nach dem Ende der Vergrämung.

- Strukturelle Vergrämung mit Abfang und Umsiedlung der Reptilien und Amphibien

Dazu werden mehrere ineinander verzahnte Maßnahmen in zeitlicher Abfolge durchgeführt. Nach dem Ende der Vergrämung mit Abfang und Umsiedlung erfolgt in Absprache mit der Umweltbaubegleitung die endgültige Baufeldfreimachung (Ende September/spät. Anfang Oktober) mit Errichtung des Schutzzaunes.

- Errichtung von Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien

Die Errichtung und Kontrolle erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung. Die Maßnahme wird für die gesamte Betriebsphase der Deponie aufrechterhalten.

- Mahd aufkommender Vegetation auf dem Deponiegelände während der Betriebsphase

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen liegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten für die Zauneidechse, den Kammmolch und die Gelbbauchunke vor. Ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für diese drei Arten ist in den Antragsunterlagen enthalten. Die entsprechende artenschutzrechtliche Genehmigung wurde erteilt (vgl. Tenor A 3).

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass mit den vorgenannten Maßnahmen die Eingriffe in Natur und Landschaft nach Abschluss der Rekultivierung vollständig ausgeglichen werden können.

Sonstige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen durch sonstige indirekte Einwirkungen (z.B. über den Wasserpfad oder mikroklimatische Veränderungen) sind nicht zu erwarten.

2.1.3.5 Schutzgut Boden und Fläche

Schutzgut Boden

Für das Untersuchungsgebiet bestehen keine Schutzgebiete gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundeswaldgesetz (BWaldG).

Des Weiteren gibt es aus der Bauleitplanung (FNP) keine geschützten Flächen mit Bezug zum Bodenschutz.

Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen sind auf den Flächen nicht bekannt.

Der Boden im Bereich der Deponie ist durch den Abbau von Rohstoffen geprägt und deutlich anthropogen überprägt. Durch den Tontagebau erfolgen bereits der Abtrag und die Zwischenlagerung der vorhandenen Oberbodenschicht. Die Bodenfunktionen sind nicht mehr bzw. nur in sehr eingeschränktem Rahmen gegeben. Somit ist deren Funktion als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes bereits verändert.

Die Genehmigung sieht zukünftig nach dem Ende der Nutzung auf Teilen der momentanen Lagerfläche der Recyclinganlage und auf der Deponie eine Rekultivierung mit Biotopentwicklung vor.

Schutzgut Fläche

Es bestehen keine Schutzgebiete aufgrund gesetzlicher Regelungen und Verordnungen (geschützte Gebietskategorien) im Bereich der Deponie Helmstadt

Es besteht für die Deponie Helmstadt sowie die angrenzenden Flächen die Ausweisung als Vorranggebiet zum Abbau von Bodenschätzen im Regionalplan. Aktuell wird auf bereits ein Tontagebau betrieben. Der Ton wird vor der Errichtung der Deponie abgebaut, dadurch ist das regionalplanerische Schutzziel für den Bereich der Deponie erfüllt und die Deponie stellt eine Nachfolgenutzung des

Tontageabbaus auf ca. 6,2 ha Fläche dar. Der entstandene Kubus wird rekultiviert und als Biotopfläche entwickelt.

2.1.3.6 Schutzgut Wasser

Ist-Zustand, Ergebnisse des Grundwassermonitoring

Durch das bestehende Grundwassermonitoring sind keine Vorbelastungen durch den Betrieb der Recyclinganlage und des Tontageabbaus bekannt.

Grundsätzlich können durch die umgebende intensive Landwirtschaft Belastungen durch Dünge- und Spritzmitteleintrag bestehen. Des Weiteren können Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate durch die versiegelten Flächen des Betriebs- und Gewerbegebietes durch eine erhöhte Verdunstungs- und verringerte Versickerungsrate gegeben sein. Daten hierzu sind nicht bekannt.

Geschützte Gebietskategorien

Die Deponie liegt im unterirdischen Einzugsgebiet und im hier als Weitere Schutzzone auszuweisenden Schutzgebiet der Wassergewinnungsanlagen Zeller Stollen und Waldbrunn. Das Gewinnungsgebiet der Zeller Stollen hat wasserwirtschaftlich eine besondere Bedeutung, da hier rd. 50 % des Würzburger Trinkwassers entstehen und das Gewinnungsgebiet nicht durch eine alternative Wasserversorgung ersetzt werden kann.

Verbindliche Vorgaben und Ziele der Raumordnung (Regionalplan Region (2) Würzburg) hinsichtlich des Trinkwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des Zieles "Erhalt wichtiger Wasserschutzfunktionen" bestehen im Bereich der Deponie Helmstadt nicht.

Die hydrogeologischen Verhältnisse im Umfeld um das geplante Vorhaben sind aufgrund der seit 2011 durchgeführten Grundwasserüberwachung gut dokumentiert. Weitere Messstellen wurden 2019 im Vorhabenbereich gebohrt.

Der höchste bekannte Grundwasserstand liegt bei 276 m ü. NN, der Tiefpunkt liegt bei 262,5 (GWM 5) und 265,0 (GWM 4) auf der geplanten Deponie.

Die Grundwasserfließrichtung wurde nach Südosten ermittelt.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei ca. 50-100 mm/a. Diese geringe Ergiebigkeit lässt laut Gutachten damit begründen, dass die anstehenden Schichten oft mergelig ausgebildet sind und der Mittlere Muschelkalk kein übermäßig großes, an der Oberfläche anstehendes Einzugsgebiet bildet. (Piewak & Partner, 2020)

Eine besondere Empfindlichkeit besteht für das Schutzgut, wenn Sickerwässer der Deponie das Grundwasser erreichen und in den Grundwasserleiter eindringen. Aufgrund des hydrogeologischen Gutachtens besteht eine Schutzfunktion der Deckschichten bis zum Grundwasser (bestehende geologische Barriere), was eine mind. 10 jährige Fließzeit bis zum Erreichen des Grundwassers bedeutet.

Die Vorhabenträgerin plant zudem das Einbringen einer technischen Barriere an der Sohle der Deponie. Zur Sicherung dieser Barriere wird anfallendes Schichtwasser unterhalb der Barriere gesammelt und in den Oberflächenwassergraben geleitet und versickert. Gleichzeitig werden die Deponiesickerwässer gesammelt und in ein unterirdisches Durchdringungsbauwerk geleitet.

Die vergleichende Bewertung einer möglichen Grundwassergefährdung einer DK 1-Deponie (DepV) zu einer Z 2-Grube (Verfüll-Leitfaden) ergab, dass durch die Oberflächenabdichtung ein Austrag organischer Substanz über anfallende Sickerwässer deutlich niedriger als aus einem Z 2-Ablagerungskörper ist. Durch die Basisabdichtung werden alle anfallenden Sickerwässer aus dem Deponiekörper erfasst und abgeleitet. Damit ergibt sich eine Reduzierung der auf die geologische Barriere auftreffende Sickerwassermenge. Im Gegensatz zur genehmigten Verfüllung mit Z 2- Material erfolgt bei der DK I-Deponie eine zielgerichtete Ableitung mittels Sickerwassersammlung und –entsorgung. (BFM Umwelt, 2020).

Die Genehmigung sieht einerseits vor, dass das gesammelte Sickerwasser aus den Sickerwasserpufferbecken als Prozesswasser (für den Betrieb der Recyclinganlage) genutzt, aber auch in eine dafür zugelassen Kläranlage geleitet wird.

Durch das Vorhaben verringert sich die bereits jetzt als gering anzusprechende Grundwasserneubildungsrate durch die Abdichtung der Deponie. Demgegenüber steht die durch die Deponieplanung vorgesehene Nutzung des Sickerwassers als Prozesswasser, was zu einer geringeren Grundwasserentnahme im Rahmen des Betriebes der Anlagen führt.

Aufgrund der Lage im erweiterten Einzugsgebiet des geplanten Wasserschutzgebiet Waldbrunn und Zeller Stollen wurde durch die Fachgutachter Piewak & Partner sowie BFM Umwelt eine mögliche Gefährdung des Grundwassers betrachtet.

Die Fachgutachter kommen zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Durch die Abdichtungskomponenten mit Basis- und Oberflächenabdichtung der DK I-Deponie kann davon ausgegangen werden, dass keine nennenswerte Grundwasserneubildung mehr stattfinden und eine mögliche Schadstoffverfrachtung über Grundwasserneubildung vermieden wird. Eine Austrocknung des Tons in der geplanten technischen Barriere (massive Rissbildung) ist aufgrund der darüber liegenden Mächtigkeit des Deponiekörpers nicht zu erwarten (Piewak & Partner, 2020)

Durch die deutlich höheren Anforderungen bei der Errichtung einer DK I-Deponie lässt sich gegenüber einer Z 2-Verfüllung ein deutlich höherer Grundwasserschutz erwarten (BFM Umwelt, 2020).

Wassersensible Bereiche sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden unter anderem anhand von Kolluvien abgegrenzt.

Oberflächenwasser

Im Untersuchungsraum verläuft im nördlichen Bereich der Flecklerisgraben (auch Lachgraben) als Gewässer III. Ordnung, wobei der Graben in diesem Bereich nicht wasserführend und im Bereich der Gewerbeflächen verrohrt ist. Der Graben ist erst ab der Ortslage von Heimstadt wasserführend. (Gewässerstrukturkartierung 2017). Die Grabenstruktur ist im Untersuchungsbereich stark verändert.

Im 2. Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Rhein sind unter anderem der Wasserkörper für den Wittwachs-, Mühl- und Welzbach, in den der Flecklerisgraben mündet, dargestellt. Im Wasserkörpersteckbrief der Gewässer werden die Bäche als feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche beschrieben. Der ökologische Zustand der Gewässer (gesamt) wird insgesamt als unbefriedigend bewertet. Der chemische Zustand der Gewässer (gesamt) wird als nicht gut eingestuft.

Teiche und Becken / Stillgewässer

Aktuell bestehen dauerhaft flache Mulden als Absetzbecken auf dem Gelände der Recyclinganlage zur Sammlung der anfallenden Oberflächen- und Prozesswässer. Im Bereich der Hecken und Gehölze liegt ein tiefer liegender Teich, der dauerhaft wasserführend ist und als Löschteich fungiert.

Im Norden der Betriebsfläche besteht ein Regenrückhaltebecken. Momentan ist diese Fläche geprägt von Initialvegetation aus jungen Gehölzen und ruderalen Hochstauden. Zwischen Absetzbecken, Löschwasserteich und Regenrückhaltebecken gibt es Überläufe. Der Überlauf des Regenrückhaltebeckens führt in den Flecklerisgraben.

Im rekultivierten Bereich der Recyclinganlage/ehemaligen Tongrube gibt es bereits bestehende dauerhafte Stillgewässer in Form von Teichen, Seigen und verbindenden Gräben. Diese Gewässer fallen vermutlich in den regenarmen Monaten trocken.

Gleichzeitig ist geplant, dass die Ableitung der auf der Deponie anfallenden Oberflächenwässer über eine Ableitung mittels Verrohrung in diese Teiche auf der Rekultivierungsfläche erfolgt.

2.1.3.7 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut Luft

Ist-Zustand, Vorbelastung

Hier sind die bestehenden Straßen, Kreisstraße WÜ 31 und die BAB 3, welche zur Ortslage von Helmstadt in circa ein Kilometer in nördlichen Richtung verläuft, anzusprechen.

Durch die bestehenden Gewerbeflächen in Ortsrandlage sowie im Untersuchungsraum entstehen zu den Betriebszeiten Lärmbelastungen. Entlastend für den Untersuchungsraum ist die vorherrschende Hauptwindrichtung von West nach Ost.

Des Weiteren stellen die Gewerbeflächen am Ortsrand von Helmstadt ein Hindernis für den Luftaustausch zwischen Siedlungsflächen und Umland dar.

Im unmittelbaren Bereich der Recyclinganlage und der Transportwege entstehen Belastungen durch Stäube.

Der Deponiestandort befindet sich in einem ländlich geprägten Raum. Daten zur Staubbelastung im näheren Umfeld der Deponie liegen nicht vor.

Ein Erfordernis zur Erfassung der Immissionskenngrößen der TA Luft für die Vorbelastung durch gesonderte Messungen lässt sich auf Grundlage der vorstehenden Erläuterungen zur Vorbelastungssituation nicht ableiten.

Ausbreitungsrechnung

Staubkonzentration und -deposition Der Antragsteller hat für die beiden Szenarien Tonabbau und Deponiebetrieb jeweils eine Ausbreitungsrechnung gemäß Anhang 3 der TA Luft mit dem Programm Austal 2000 (Version 2.5.1) durchgeführt. Als meteorologische Datenbasis wurden gemäß Qualifizierter Prüfung (QPR) des Deutschen Wetterdienstes (DWD) die Daten der Messstation Walldürn verwendet. Bei der Ausbreitungsrechnung wurden die auf Basis der VDI-Richtlinie 37970, Blatt 3 ermittelten Emissionsdaten/-frachten (s. Staubgutachten) berücksichtigt. Die Eingangsdaten der Ausbreitungsrechnung wurden geprüft. Es ist davon auszugehen, dass die Ausbreitungsrechnung sachgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Beurteilung der Immissionen

Auf die Ausführungen im Kapitel C 2.1.3.1 und C 2.1.3.2 wird verwiesen. Nach den Darstellungen im Immissionsgutachten zur räumlichen Ausbreitung der Immissionsbeiträge werden die Immissionen am stärksten belasteten Immissionsort den Irrelevanzwert der TA Luft für Schwebstaub PM-10 ($1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$, < 3% des Immissionswertes gemäß Nr. 4.2.1) mit $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unterschreiten. Da die berechneten Zusatzbelastungen die in der TA Luft genannten Irrelevanzkriterien nicht überschreiten, wurde auf die Messung der Vorbelastung und die Auswertung der Gesamtbelastung verzichtet.

Immissionsbeiträge werden nach der TA Luft als irrelevant gewertet, wenn sie so gering sind, dass sie nicht ursächlich zum Entstehen oder zur (qualitativen) Erhöhung schädlicher Umwelteinwirkungen beitragen.

Schutzgut Klima

Im Gebiet der DK I-Deponie Helmstadt liegt ein warm kontinentales Klima mit warmen Sommern und milden Wintern vor. Durch die Lage im Regenschatten von Spessart und Rhön ist es mit ca. 600 mm Jahresniederschlag ausgesprochen trocken. Lokalklimatisch sind die bestehenden Waldflächen als Frischluftentstehungsgebiete von Bedeutung. Die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen rund um Helmstadt können als ortsnahe Kaltluftentstehungsgebiete mit hohem Ausgleichspotenzial für die Siedlung angesprochen werden. Durch die umgebenden Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen wird der Ort mit ausreichend Kalt- und Frischluft versorgt.

Bereits durch den Tontagebau kann es zu Kaltluftbildung im Abbaubereich kommen. Auch die Deponie fungiert als Kaltluftentstehungsort. Durch die Lage der Deponie in einem unbebauten Raum wird die Deponie durch die Kaltluftströme aus der Umgebung um- und überflossen.

Hier sind die bestehenden Straßen, Kreisstraße WÜ 31 und die BAB 3, welche zur Ortslage von Helmstadt in circa ein Kilometer in nördlichen Richtung verläuft, anzusprechen.

Entlastend für den Untersuchungsraum ist die vorherrschende Hauptwindrichtung von West nach Ost.

Des Weiteren stellen die Gewerbeflächen am Ortsrand von Helmstadt ein Hindernis für den Luftaustausch zwischen Siedlungsflächen und Umland dar.

Das am 18.12.2019 in Kraft getretene und zuletzt am 18.08.2021 geänderte Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hat, - zum Schutz vor Auswirkungen des weltweiten Klimawandels-, den Zweck, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Das wesentliche Ziel liegt dabei in einer bundesweiten Reduktion der Treibhausgase gemäß § 3 Abs. 1 KSG. Hinsichtlich Zweck und Zielsetzung des KSG wurde ermittelt, ob das Vorhaben zu einer Erhöhung der Treibhausgasemissionen führt oder die Zielerreichung hinsichtlich Reduzierung der THG-Emissionen erschwert. Das Schutzgut "globales Klima" fließt als weiterer öffentlicher Belang in die planerische Abwägung ein. Das Berücksichtigungsgebot

nach § 13 KSG umfasst dabei keinen Vorrang der Klimaschutzbelange oder eine besondere Gewichtung derselben.

Als klimarelevante Auswirkungen mit globalem Bezug wurden aus dem Sektor Industrie die THG-Emissionen bei der Lebenszyklusbetrachtung, aus dem Sektor Abfallwirtschaft die THG-Emissionen durch den Deponiebetrieb und aus dem Sektor Landnutzungsänderung die daraus entstehende THG-Bilanz untersucht.

Über die prognostizierte Lebensdauer der DK I-Deponie von 15 Jahren ergeben sich für den Sektor Industrie durch die Herstellung der Basisabdichtung, die Herstellung der Oberflächenabdichtung und die Herstellung des Sickerwasserpufferbeckens Gesamtemissionen an Treibhausgasen von 1.285.500 kg CO₂-eq oder Jahresbezogen von 85.700 kg CO₂-eq/a.

In dem Sektor Abfallwirtschaft werden durch den Anlieferverkehr jährliche Treibhausgasemission von ca. 120.750 kg CO₂-eq/a und durch den Einbau des Materials in die Deponie von ca. 96.000 kg CO₂-eq/a prognostiziert.

Für den Sektor Landnutzungsänderung ergibt sich keine Inanspruchnahme von Flächen oder Strukturen, die als bodengebundene oder vegetationsgebundene CO₂-Senke zu werten wären. Da die DK I-Deponie Helmstadt voll umfänglich im Bereich der bestehenden Tonabbauflächen zu liegen kommt und auch für die Nebenanlage der Deponie auf Bestandsanlagen zurückgegriffen werden kann. Im Zuge des Deponievorhabens werden auch naturschutzfachliche Kompensations- und landschaftsplanerische Gestaltungsmaßnahmen erforderlich. In diesem Zusammenhang werden ca. 0,36 ha extensive Saumstrukturen (Ausgleichsfläche) und 1,5 ha Gehölzstrukturen angelegt. Beide Maßnahmen bedingen mittelfristig eine erhöhte CO₂-Bindung im Vergleich zur Ist-Situation. In der Summe wird daher für den Sektor Landnutzungsänderung vorhabensbedingt eine klima-positive Auswirkung erwartet. In der Gesamtbetrachtung werden die THG-Emissionen sinken.

2.1.3.8 Schutzgut Landschaft

Ist-Zustand und Vorbelastung

Für das Untersuchungsgebiet sind keine Schutzgebiete und geschützte Gebietskategorien gemäß §§ 2, 26 und 27 BNatSchG vorhanden.

Schützenswerter Erholungswald der Stufe II (lt. § 13 Abs. 1 BWaldG i.V. m. Art. 12 BayWaldG) ist nicht vorhanden.

In der Raumordnung ist für die Vorhabenfläche als Ziel der Rekultivierung die Biotopeentwicklung ausgewiesen.

Die bestehende Nutzung als Gewerbe- und Abbauflächen mindert den Naturgenuss und beeinträchtigt, zumindest in Teilen (Tonabbaufläche, versiegelte Gewerbefläche und Gewerbebauten) das Landschaftsbild. Die bereits vorhandenen Emissionen von Straßen- und Gewerbelärm schränken den Landschafts- und Naturgenuss ein.

Grundsätzlich bieten ausgeräumte, ackerbaulich intensiv genutzte Landschaftsräume wenig landschaftsbereichernde Strukturen.

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes entspricht dem der Mainfränkischen Gäulandschaften. Der Naturraum ist flachwellig bis hügelig mit Höhenlagen verbreitet zwischen 250 und 300 (350) m ü. NN. Die Gäulandschaften in diesem Bereich sind geprägt von nahezu flächendeckendem, intensivem Ackerbau. Waldreste sind vereinzelt in den Bachtälern, Ortsrandlagen und auf den Hügeln / Kuppen erhalten geblieben. Diese Waldinseln sind laubholz- und kieferndominiert.

Diese Beschreibung trifft auf das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes zu. Es ist sanft wellig und überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt. Die Hügel sind in der Regel bewaldet. (vgl. LBP, Bezugsraum 1 - landwirtschaftliche genutzte Flächen)

Das Gebiet ist an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen. Es besteht ein hierarchisches Netz an ausgebauten und zum Teil gut frequentierten Straßen. Gewerbeflächen bestehen neben dem Firmengelände inklusive der Vorhabenfläche auch außerhalb des Untersuchungsgebietes am Rand von Heimstadt. (vgl. LBP, Bezugsraum 2 - Gewerblich genutzte Flächen)

Der Landschaftsausschnitt wird durch bestehende und ehemalige Abbauflächen sowie deren gewerblicher Nachnutzung dominiert. In jeweils circa 1 bis 2 Kilometer Entfernung finden sich Waldflächen und die Siedlung Helmstadt.

Als landschaftsbildprägend hinsichtlich Vielfalt, Eigenheit und Schönheit sind die Gehölzstrukturen auf den Flächen der Recyclinganlage, der anschließenden Lagerfläche und die umgebenden Waldflächen zu nennen. Auch der Flecklerisgraben und die Gewässer auf dem Firmengelände können zu den bereichernden Strukturen in der ausgeräumten Landschaft gezählt werden.

Auswirkung und Maßnahmen

Die Anlage des Bauwerkes Hügeldeponie führt zu einer Überformung der Landschaft, was zu dauerhaften Veränderungen hinsichtlich des Landschaftsbildes im Bezug zu den bestehenden Verhältnissen führt.

Die landschaftsplanerischen Maßnahmen setzen das Ziel Biotopentwicklung der Raumordnung um. Es entstehen bei der Rekultivierung des Deponiekörpers landschaftsbildprägende, strukturreiche Flächen aus Ausgleichsflächen gemäß BayKompV. Die Neugestaltung des Landschaftsbildes erfolgt überwiegend im unteren Deponiebereich durch die Anlage von naturnahen Hecken (1,5 ha). Im oberen Deponiebereich wird artenreiches Extensivgrünland auf magerem Deponiesubstrat entwickelt. Insgesamt entstehen auf ca. 4.8 ha Fläche naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen.

2.1.3.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Umfeld der Deponie Helmstadt sind als Sachgüter die nördlich der Vorhabenfläche bestehenden Gewerbeflächen, die Verkehrsflächen, insbesondere die Kreisstraße WÜ 31 mit Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz vorhanden. Zwischen den Abbau- und Deponieflächen und der Lagerfläche der Recyclinganlage führen Rad- und Wanderwege.

Der Trassenkorridor für den geplanten Neubau einer Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Brunsbüttel und Großgartach berücksichtigt das Vorhaben der Deponie Helmstadt.

Bei den Flächen der Deponie Helmstadt handelt es sich um beräumte mit einem aktiven Tonabbau belegte Flächen, so dass hier keine Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen sind. Es liegen keine Hinweise auf betroffene Kultur und sonstige Sachgüter vor. Indirekte Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter im Umfeld (z.B. durch Erschütterungen, Luftschadstoffe) sind nicht zu besorgen.

2.1.3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In den vorangegangenen Kapiteln C 2.1.3.2 bis C 2.1.3.9 sind die voraussichtlichen Auswirkungen infolge des geplanten Vorhabens der Deponie Helmstadt auf die einzelnen Schutzgüter

- Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden und Fläche
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

beschrieben.

Die vorgenannten Umweltkompartimente/Schutzgüter stehen in vielfältigen Wirkungsbeziehungen/Wechselwirkungen untereinander. Daraus ergibt sich u.a., dass sich aus Einwirkungen auf ein Schutzgut Folgewirkungen für andere Schutzgüter ergeben können. In den Kapiteln C 2.1.3.2 bis C 2.1.3.9 wurden die relevanten Wirkungsbeziehungen/Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt, die sich aus den Projektwirkungen des geplanten Vorhabens ergeben. Ein Hauptwirkungspfad im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb ist die Freisetzung von Luftschadstoffen (hier: Stäube). Die Luftqualität (Schutzgut Luft) ist unmittelbar bedeutsam für den Menschen (vgl. Kapitel C 2.1.3.2 und C 2.1.3.7). Zudem können sich einzelne Luftschadstoffe nachteilig auf Vegetation und Ökosysteme (Schutzgut Tiere und Pflanzen, vgl. Kapitel C 2.1.3.3) und auf Kultur- und sonstige Sachgüter (vgl. Kapitel C 2.1.3.9) auswirken. Die Deposition von Luftschadstoffen ist insbesondere relevant für den Boden bzw. die Bodennutzung (vgl. Kapitel C 2.1.3.5) sowie für das Wasser bzw. die Nutzung des Wassers zur Trinkwassergewinnung (vgl. Kapitel C 2.1.3.6).

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern infolge der Flächeninanspruchnahme (z.B. Boden ↔ Wasser ↔ Tiere und Pflanzen ↔ Klima) und der Aufhaltung eines Deponiekörpers (Schutzgüter Landschaft ↔ Mensch (anthropogenen Nutzungsfunktionen/Erholung) wurden in den Kapiteln C 2.1.3.2 bis C 2.1.3.9 mit betrachtet.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach Schutzgütern (§ 25 UVPG)

Die vorgenommene Gesamtbewertung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen, allerdings unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2.2.1 Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit

2.2.1.1 Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen

- Lufthygiene inkl. landwirtschaftliche Nutzungen/Nahrungskette

Zur Bewertung von Luftschadstoffen liegen Bewertungsmaßstäbe mit der TA Luft, der 39. BImSchV sowie sonstigen anerkannten Beurteilungswerten (u.a. Länderausschuss für Immissionsschutz) vor: Die Immissionswerte der TA Luft (Deposition) berücksichtigen auch weitergehende Wirkungspfade wie z.B. Anreicherung in Pflanzen und etwaige Aufnahmen über die Futtermittel und Nahrungskette.

- Schallimmissionen

Die maßgebende Vorschrift zur Prüfung im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (s. § 2 Abs. 2 KrWG und § 22 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG) ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz nach § 48 BImSchG). Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche

Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt - mit hier nicht zutreffenden Ausnahmen - für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen.

2.2.1.2 Bewertung

Wesentliche Einflussfaktoren auf den Menschen und die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die bei dem Bau und Betrieb entstehende Lärm-, Staub- und eventuell Schadstoffemissionen.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Wohnfunktion auf. Es ist durch Gewerbefläche, die Recyclinganlage und die Flächen zur Zwischenlagerung und Verfüllung als Nachfolgenutzung des Tonabbaus geprägt. Im FNP der Marktgemeinde Helmstadt sind die Betriebsflächen im Norden als gewerbliche Bauflächen und die anschließenden Flächen als Flächen für Abgrabungen für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt.

Der Betrieb auf den bestehenden Betriebsflächen ist mit Emissionen (Schall, Staub, Schadstoffe) zu den Betriebszeiten belastet. Weitere zu beachtende Funktionsbeziehungen zwischen den Bestandsstrukturen ergeben sich durch die Zufahrt zur Deponie über die bestehenden Kreisstraße WÜ 31 und den Betriebsflächen. Die Ortslage von Helmstadt liegt in westlicher Richtung. Der Abstand zu den Siedlungsflächen beträgt > 500 m. Gemäß des Fachgutachtens zum Lärmschutz befindet sich die nächste schutzwürdige Bebauung auf dem Betriebsgelände des Logistikzentrums eines Discounters in ca. 1,1 km Entfernung (Gewerbegebiet "An der Würzburger Straße"). Eine weitere schutzbedürftige Wohnbebauung (Allgemeines Wohngebiet "Am Roth") liegt nordwestlich in der Straße "Am Trieb" in ca. 1,7 km Entfernung. Zur Verringerung der Emissionsbedingten Belastungen sind Maßnahmen unter Teil A 6.8 des Planfeststellungsbeschlusses festgelegt worden.

Weitere Einflussfaktoren auf den Menschen und die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die bestehenden Freizeitwege (Rad- und Wanderweg) in Verbindung mit siedlungsnahen Erholungsflächen. Eine Abnahme der Erholungsqualität durch die Zunahme der technischen Überprägung durch Bau, Anlage und Betrieb der Deponie ist nur eingeschränkt zu erwarten, da der Bereich

durch den jahrzehntelangen Tonabbau eine Vorbelastung aufweist und siedlungsnäher hochwertige Flächen für die Erholung zur Verfügung stehen. Durch eine kreuzungsfreie Erschließung der Deponie, die bereits im Rahmen des bestehenden Tonabbaus erstellt wurde, sind die Auswirkungen als gering einzustufen.

Insgesamt ist das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, primär dadurch betroffen, dass durch die Deponie (Errichtung, Betrieb) Staub- und Schallimmissionen ausgehen, welche sich auf die Bereiche Wohnen und Erholen niederschlagen. Eine unvertretbare Beeinträchtigung ist jedoch zu verneinen, da sich die Staub- und Schallimmissionen innerhalb der zulässigen Grenzwerte halten (siehe auch A 6.8 und C3.4 in Verbindung mit C3.5) bzw. den Verkehr auf der Kreisstraße WÜ 31 nicht unzulässig erhöhen.

Erhebliche Auswirkungen oder Gefahren für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Gesundheit der Menschen wird bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Deponie nicht beeinträchtigt. In diese Bewertung sind u. a. die Einflüsse durch Luftschadstoffe, wie Staub, sowie Lärmimmissionen als maßgebende Faktoren eingeflossen. Nachteilige Auswirkungen auf das Trinkwasser und damit verbundene Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit sind nicht gegeben. Die den Menschen schützenden Normen und Grenzwerte werden eingehalten (beispielhaft: TA Lärm und TA Luft).

2.2.2 Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.2.1 Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen

Fachgesetzliche Bewertungsgrundlage zum Schutz von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Nach den Zielen des BNatSchG sind Natur und Landschaft u.a. so zu schützen, dass die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Bezüglich des Artenschutzes sind die Regelungen in Kapitel 5 des BNatSchG zu beachten.

2.2.2.2 Bewertung

Im Untersuchungsgebiet sind keine gesetzlich geschützten Gebiete und Flächen ausgewiesen. In der Raumordnung ist für das Gebiet als Ziel der Rekultivierung die Biotopentwicklung ausgewiesen.

Pflanzen

An den Grundstücksrändern existieren im Osten, Westen und Norden durch die amtliche Biotopkartierung (BK 6224-0056 TF 1-3) erfasste Gebüsche und Feldgehölze. Auch die feuchten Stellen mit begleitender Vegetation sind erfasst. Beschrieben werden auch die im Westen bestehenden Gebüsche und Feldgehölze, das bewegte Relief mit Geländeabbrüchen und stufig modellierten Flanken und der überwiegend trocken gefallene Grabenverlauf mit dem Ende in einem Teich / Löschteich.

Aktuell existieren in den teils hängigen Randbereichen Ruderalsäume, die sich in Teilen als mäßig artenreich ansprechen lassen sowie Ansaaten von artenreichen Säumen.

Im Süden schließt sich die bestehende Tontagebaufläche an. Durch den Rohstoffabbau entstehen vegetationsfreie bzw. –arme Bereiche und Seigen, die durch den fortschreitenden Abbau sich ändern und überwiegend temporär sind.

Das Untersuchungsgebiet außerhalb der Betriebs- und Gewerbeflächen ist durch landwirtschaftliche Nutzung dominiert. Es existieren ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Eine der unterbrechenden Strukturen in der Ackerflur ist der Flecklerisgraben (Lachgraben) im nördlichen Untersuchungsgebiet, der in diesem Bereich überwiegend nicht wasserführend ist. Innerhalb der Gewerbefläche ist der Graben verrohrt. Darüber hinaus besteht im Süden des Untersuchungsgebietes ein Feldgehölz, welches von der amtlichen Biotopkartierung (BK 6224-005 TF 1) erfasst ist.

Im Untersuchungsraum sind keine streng und besonders geschützten Pflanzenarten bekannt.

Von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung sind folgende Biotoptypen und Biotopkomplexe aufgrund deren Lage in einem intensiv genutzten Raum, deren Ausprägung hinsichtlich Naturnähe, Gefährdung, Seltenheit sowie deren Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für die Erhaltung der biologischen Vielfalt:

- Gebüsch, Hecken und Feldgehölze mit einheimischen, standortgerechten Arten
- Stillgewässer (Teich und Seigen) und Fließgewässer (Graben und Lachgraben), auch als temporäre Gewässer
- Extensive Ruderal- und Hochstaudenfluren (magere Ausprägung)

Tiere und biologische Vielfalt

Die vollständige Auflistung der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten und deren Schutzstatus findet sich in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Anlage 1 und 2 der saP sowie in Kap. 4 der saP).

Die faunistischen Untersuchungen orientieren sich an dem Vorhaben der Errichtung einer Hügeldeponie und dessen Projektwirkungen sowie der spezifischen Ausstattung des Untersuchungsraumes.

Bei der abschließenden faunistischen Bewertung wurden auch das frühzeitige Vermeiden von erheblichen artenschutzrechtlichen Umweltwirkungen auf die vorhandenen Lebensräume im Eingriffsbereich und deren projektspezifischem Umgriff im Sinne der biologischen Vielfalt berücksichtigt.

Im faunistischen Untersuchungsraum sind folgende Lebens- und Funktionsräume vorhanden:

- Agrarlebensräume in der landwirtschaftlichen Flur,
- feuchtegeprägte Lebensräume mit Gewässern auf den Betriebsflächen der Recyclinganlage bzw. ehemaligen Tongrube,
- Hecken und Gehölze als Einzelstrukturen in der landwirtschaftlichen Flur und auf dem Betriebsgelände sowie
- extensive Staudensäume auf dem Betriebsgelände und auf der Abbaufäche.
- Im weiteren Umgriff gibt es ab ca. 900m Entfernung größere Waldgebiete.

Vögel

Das Gutachten weist im Ergebnis 31 Vogelarten im avifaunistischen Betrachtungsraum nach. Dazu zählen Greifvögel, Tauben und Rabenvögel. Diese brüten in den

umliegenden Wäldern und Gehölzbeständen. Unter den Brutvögeln sind neben den anpassungsfähigen Ubiquisten, Wasservogel, Bewohner der halboffenen Landschaft und typische Wiesen- und Ackerbrüter anzutreffen. Als besonders planungsrelevante Arten für das Vorhaben werden Feldlerche, Wiesenschafstelze, Goldammer, Dorngrasmücke, Nachtigall und Bluthänfling und Wasservogel gewertet.

In der angrenzenden Feldflur sind betriebsbedingte Beunruhigungen durch die Fahrzeuge (Anlieferung und Einbau) zu erwarten, aber vor allem auch optische Beeinträchtigungen durch die Anlage der Hügeldeponie. Hier ist eine ‚Kulissenwirkung‘ zu erwarten. Eine besondere Empfindlichkeit und Betroffenheit ergibt sich daraus vor allem für die Brutvögel der offenen Landschaft (Feldlerche und Wiesenschafstelze).

Des Weiteren gehen durch den Bau von Betriebseinrichtungen der Deponie an den Grundstücksrändern bisher extensive Brachestreifen, in denen die Dorngras-mücke nachgewiesen wurde, verloren.

Amphibien

Die Schwerpunkte der Amphibienvorkommen befinden sich in den nördlichen Gewässern der Recyclinganlage/ehem. Tongrube. Auf der Eingriffsfläche wurde ausschließlich ein Einzeltier (Erdkröte) gefunden. In den Gräben im Osten des Betriebsgeländes konnten vier Arten nachgewiesen werden. Besondere Bedeutung kommt hier dem Kammmolch zu, der im Landkreis Würzburg nur von wenigen Fundorten bekannt ist und als akut bedrohte Art gilt.

Grundsätzlich sind die europäischen Amphibienarten besonders geschützte Arten (gem. Bundesartenschutzverordnung Anl. 1 Spalte 2).

Aufgrund des bereits bestehenden Tonabbaus und der bereits bestehenden Lebensräume und Vorkommen auf dem Gelände der ehemaligen Tongrube entstehen im Laufe des Tonabbaus wechselnde temporäre feuchtegeprägte Lebensräume, die eine Einwanderung von Amphibien zur Folge haben. Durch die Entwicklung der DK I-Deponie als Folgenutzung des Abbaus gehen diese Lebensräume wieder verloren. Es kann von einer Empfindlichkeit und Betroffenheit dieser Tiergruppe ausgegangen werden.

Reptilien

Die Zauneidechse konnte an mehreren Stellen der Vorhabensfläche nachgewiesen werden und wird für das Vorhaben als planungsrelevant bewertet.

Das Vorkommen der Zauneidechse beschränkt sich auf die entlang der Vorhabensfläche entstandenen Brachestreifen, welche im Rahmen der Errichtung der DK I-Deponie durch Deponieeinrichtungen wie Betriebswege und Versickerungs-becken verloren gehen. Somit gehen Lebensräume bzw. Teillebensräume für die Zauneidechse verloren.

Feldhamster

Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und ehemals bestehenden Vorkommen des Feldhamsters erfolgte im Untersuchungsgebiet die Suche nach der Art. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass ein Vorkommen der Art im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden kann.

Sonstige Artnachweise

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Begehungen 12 Libellenarten, 9 Tagfalterarten und 6 Heuschreckenarten nachgewiesen. Das Spektrum besteht im Wesentlichen aus häufigen und anpassungsfähigen Arten. Überwiegend wurden die Arten im Bereich der nördlichen Gewässer auf dem Betriebsgelände beobachtet.

Die Lebensräume der nachgewiesenen und durch die Dauer des Abbaus zu erwartenden Arten (Libellen, Falter, Heuschrecken, Wildbienen, Laufkäfer) und Tiergruppen (Amphibien, Reptilien, Wasservögel, Vögel der halboffenen Landschaft) unterliegen einer Entwicklung und Fluktuation durch den Abbau und die Errichtung der Deponie in Abbauabschnitten.

Durch die fortschreitende Abbautätigkeit können Rohbodenstandorte, extensive Flächen, Steilwände und temporäre Gewässer entstehen, die eine Einwanderung und temporäre Bodenständigkeit von bisher nicht vertretenen Arten begünstigen. Durch die Errichtung der DK I-Deponie kommt es zu einem Verlust dieser Standorte. Durch die fortschreitende Rekultivierung (nach Abbauabschnitten) sowie der gleichzeitigen Rekultivierung des Betriebsgeländes Recyclinganlage bzw. der Zwischenlagerfläche der ehemaligen Tongrube können geeignete (Ausweich-) Lebensräume für eine Vielzahl der Arten entstehen.

Explizit trifft das nicht auf Brutvögel der offenen Landschaft wie die Feldlerche zu. Hier ist davon auszugehen, dass die im näheren Umkreis der Deponie gelegenen Bereiche der Feldflur auch nach Abschluss der Rekultivierung gemieden werden.

Durch die bestehenden Abbaubereiche und deren Betriebsprozesse ergeben sich Belastungsfaktoren, welche unter Umständen zu kumulativen Effekten führen können:

Im Zuge des Tontageabbaus sowie der fortschreitenden Verfüllung auf der sich anschließenden Lagerfläche der Recyclinganlage / der ehemaligen Tongrube entstehen günstige Voraussetzungen zur Entwicklung von Biotoptypen als Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, die allerdings der Veränderung unterliegen.

Durch die Veränderungen und dem laufenden Betrieb kann es zu Beeinträchtigungen von Tieren selbst und deren Lebensstätten kommen.

Es bestehen bereits jetzt Emissionen. Besonders relevant sind hier die Belastungen mit Stäuben, die vor allem entlang der Fahrwege, während des Abbaus von Ton und durch die Recyclinganlage entstehen. Das gilt auch für die Entstehung von Schall während der Betriebszeiten.

Die bestehenden versiegelten Verkehrswege wirken als Barrieren zwischen Lebensräumen.

Die intensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen stellt eine Beeinträchtigung für die Lebensräume von Tieren und Pflanzen dar.

Dem Antragsteller wurde aufgegeben, dass die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie in der Artenschutzprüfung dargestellten Maßnahmen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend einzuhalten und durchzuführen sind. Außerdem ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Durch diese Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der in dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag, in der Artenschutzprüfung und in der Rekultivierungsplanung in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden. Es steht daher nicht zu befürchten, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gegeben sein wird.

Für folgende Arten sind Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und / oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt.

- Reptilien, hier: Zauneidechse
- Amphibien, hier: Kammmolch und Gelbbauchunke
- Vögel, hier: Vögel der offenen Feldflur und Vogelarten der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft

Wesentliche Maßnahmen sind u.a. die Durchführung einer strukturellen Vergrämung mit Abfang und Umsiedelung der Zauneidechsen und Amphibien in einen vorab optimierten Ausweich- und Ersatzlebensraum. Wanderbewegungen auf die Deponiefläche werden für Amphibien und Reptilien durch geeignete Maßnahmen unterbunden. Für die Vögel werden in der offenen Feldflur Saumstrukturen extensiviert und optimiert. Auf der benachbarten Betriebsfläche entstehen durch die Anpflanzung von Hecken und Bäumen neue Lebensräume für Vogelarten.

Trotz dieser Maßnahmen ergibt sich durch den Bau der Deponie und deren Betrieb ein individuenbezogenes Tötungsrisiko für bodengebunden wandernde Arten. Für folgende Arten wird die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorsorglich angenommen:

- Zauneidechse
- Kammmolch
- Gelbbauchunke

Bei der Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergab sich, dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist, die den Eintritt von Verbotstatbeständen verhindern würde. Für die betroffenen Arten ergibt sich durch die getroffenen Maßnahmen keine nachhaltige Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes. Die Population der betroffenen Arten verbleibt in einem günstigen bzw. unveränderten Erhaltungszustand.

2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

2.2.3.1 Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen für den Boden

Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. In § 3 BBodSchG sind Angaben zu schädlichen Bodenveränderungen in Bezug auf das Immissionsschutzrecht enthalten. In der TA Luft (Nr. 4.5) sind Immissionswerte für Schadstoffdepositionen festgelegt, die den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich dem Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, sicherstellen.

Als Bewertungsmaßstäbe für die Bewertung der Auswirkungen auf die stoffliche Bodenbeschaffenheit werden die in Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten Vorsorgewerte zugrunde gelegt. In Anhang 2 der BBodSchV sind zudem zulässige zusätzliche Frachten an Schadstoffen über alle Wirkungspfade benannt.

2.2.3.2 Bewertung

Boden

Für das Untersuchungsgebiet bestehen keine Schutzgebiete gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundeswaldgesetz (BWaldG). Des Weiteren gibt es aus der Bauleitplanung (FNP) keine geschützten Flächen mit Bezug zum Bodenschutz. Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen sind auf den Flächen nicht bekannt.

Im Untersuchungsgebiet liegen ertragreiche Lösslehmböden mit hoher Puffer-, Filter- und Wasserspeicherfunktion vor. Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit ist hoch. Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit werden die Böden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Der überwiegende Anteil der Böden im Untersuchungsgebiet ist durch den Abbau von Rohstoffen geprägt und deutlich anthropogen überprägt. (vgl. Plan Nr. 3, Bodentyp 1) Das trifft auch auf die Vorhabenfläche zu. Durch den Tontagebau erfolgen bereits der Abtrag und die Zwischenlagerung der vorhandenen Oberboden-

schicht. Somit ist deren Funktion als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes verändert.

Indirekte Einwirkungen auf den Boden könnten durch die Deposition von Luftschadstoffen bzw. deren Eintrag in den Boden verursacht werden. Bezüglich der Schadstoffdeposition liegen diese erwartbar unterhalb der Irrelevanzgrenzen im Sinne der TA Luft (Anteil von < 5% an den Immissionswerten).

Im Bereich der Lagerfläche der Recyclinganlage bestehen durch den bereits abgeschlossenen Tonabbau extensive Flächen als Biotopflächen, deren Bodenhaushalt sich natürlich entwickeln kann. Das trifft auf die Hecken und Gebüsche, die Wasserflächen und auf die extensiven Staudenansaat zu.

Die Planungen sehen zukünftig nach dem Ende der Nutzung auf Teilen der momentanen Lagerfläche der Recyclinganlage und auf der Deponie eine Rekultivierung mit Biotopentwicklung vor.

Die bestehenden Nutzungen als Betriebsflächen der Recyclinganlage und eines weiteren Betriebes mit dauerhaften Flächeninanspruchnahmen stellen eine deutliche Vorbelastung da. Dabei sind insbesondere die bestehenden Bodenversiegelungen und die Betriebsgebäude zu nennen.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen mit Versiegelung bzw. Befestigung bestehen im Untersuchungsgebiet auch durch die Bestandsstraßen (Kreisstraße WÜ 31 und befestigte Wirtschaftswege).

Auf der Lagerfläche der Recyclinganlage schreitet die Auf- und Verfüllung der ehemaligen Abbaufäche voran. Die Böden sind durch den Abbau und die Verfüllung geprägt. Das trifft auch auf die geplante Vorhabenfläche zu. Die Vorhabenfläche ist durch den fortschreitenden Tontagebau geprägt. Auf den genannten Flächen sind die natürlich anstehenden Böden nicht mehr vorhanden. Die Bodenfunktionen sind nicht mehr bzw. nur in sehr eingeschränktem Rahmen gegeben.

Auf der Feldflur des Untersuchungsgebietes liegt der natürlich anstehende Boden mit einer hohen Ertragsfähigkeit vor. Vorbelastungen bestehen hier durch die intensive Bewirtschaftung, aber auch in geringem Maße durch bestehende Immissionen mit Schadstoffausstoß durch den LKW-Verkehr und entstehende Stäube durch Abbau und Transport.

Die Böden sind bereits jetzt durch den Rohstoffabbau stark überprägt. Durch die Errichtung der Deponie als technischem Bauwerk ergibt sich aufgrund des Tontagebaus und der bestehenden Genehmigungen kein dauerhafter Verlust biotisch gewachsenen Böden und deren Bodenfunktionen mehr. Abschließend bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden darstellt.

Fläche

Es bestehen keine Schutzgebiete aufgrund gesetzlicher Regelungen und Verordnungen (geschützte Gebietskategorien) für das Untersuchungsgebiet. Im Untersuchungsraum besteht für das Vorhabensgebiet sowie die angrenzenden Flächen die Ausweisung als Vorranggebiet zum Abbau von Bodenschätzen. Aktuell wird auf der Vorhabenfläche bereits ein Tontagebau betrieben.

Das Deponievorhaben wird dauerhaft ca. 6,2 ha Grund und Boden beanspruchen. Die Deponie stellt eine ‚Nachfolgenutzung‘ des Tontageabbaus dar und beansprucht darüber hinaus noch Flächen für die Sammlung von Sickerwässern und die Ableitung von Oberflächenwässern.

Der entstandene Kubus wird rekultiviert und als Biotopfläche entwickelt

Vorbelastungen bestehen durch die bestehenden Flächeninanspruchnahmen auf der Vorhabenfläche sowie dem Untersuchungsraum mit Tontagebau, mit ehemaliger Nutzung als Ziegelwerk und Nachfolgenutzung als Gewerbe- und Betriebsflächen. Die bestehenden Gewerbe- und Betriebsflächen bedingen bereits einen hohen Grad an Versiegelung und befestigten Flächen.

Die zu betrachtenden Flächen sind bereits durch Flächeninanspruchnahmen mit Flächenumwandlung durch Rohstoffgewinnung und gewerblichen Nachnutzungen als Recyclinganlage beansprucht. Die vorgesehene Planung zur Errichtung einer DK I-Deponie führt zu einer dauerhaften Flächenumwandlung sowie versiegelten Flächen, aber auch zu extensiven Flächen durch die vorgesehene Rekultivierung. Abschließend bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben anlagebedingt zu Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, die aber keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut darstellt.

2.2.4 Schutzgut Wasser

2.2.4.1 Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen

Nach dem § 48 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 WHG). Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind (§ 58 Abs. 1 WHG). Eine Indirekteinleitung ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.2.4.2 Bewertung

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich in dem für das Trinkwasserschutzgebiet "Zeller Stollen" die Planreife der Antragsunterlagen durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg festgestellt wurde.

Grundwasser

Der höchste bekannte Grundwasserstand liegt bei 276 m ü. NN (GWM 2, 12.06.2018), der Tiefpunkt liegt bei 262,5 (GWM 5) und 265,0 (GWM 4) auf der geplanten Deponie. Der Abstand zwischen Deponiesohle (Tiefpunkt bei 277,80 m ü. NN) und Grundwasserstand beträgt im Minimum ein Meter.

Die Grundwasserfließrichtung wurde nach Südosten ermittelt.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei ca. 50-100 mm/a. Diese geringe Ergiebigkeit lässt laut Gutachten damit begründen, dass die anstehenden Schichten oft mergelig ausgebildet sind und der Mittlere Muschelkalk kein übermäßig großes, an der Oberfläche anstehendes Einzugsgebiet bildet. (Piewak & Partner, 2020)

Eine besondere Empfindlichkeit besteht für das Schutzgut, wenn Sickerwässer der Deponie das Grundwasser erreichen und in den Grundwasserleiter eindringen. Aufgrund des hydrogeologischen Gutachtens besteht eine Schutzfunktion der Deckschichten bis zum Grundwasser (bestehende geologische Barriere), was eine mind. 10jährige Fließzeit bis zum Erreichen des Grundwassers bedeutet. Die

Vorhabenträgerin plant zudem das Einbringen einer technischen Barriere an der Sohle der Deponie.

Die vergleichende Bewertung einer möglichen Grundwassergefährdung einer DK I-Deponie (DepV) zu einer Z 2-Grube (Verfüll-Leitfaden) ergibt, dass durch die Oberflächenabdichtung ein Austrag organischer Substanz über anfallende Sickerwässer deutlich niedriger als aus einem Z 2-Ablagerungskörper ist. Durch die Basisabdichtung werden alle anfallenden Sickerwässer aus dem Deponiekörper erfasst und abgeleitet. Damit ergibt sich eine fast vollständige Reduzierung der auf die geologische Barriere auftreffende Sickerwassermenge. Im Gegensatz zur Z 2-Grube erfolgt bei einer DK I-Deponie eine zielgerichtete Ableitung mittels Entspannungsdrainage. (BFM Umwelt, 2020).

Sickerwasser und Grundwasserneubildung

Die Planung sieht vor, dass das gesammelte Sickerwasser als Prozesswasser (für den Betrieb der Recyclinganlage) genutzt wird. Dies erfolgt ausschließlich auf versiegelten Flächen. Insgesamt kann somit ausgeschlossen werden, dass das Grundwasser negativ beeinflusst wird.

Durch das Vorhaben verringert sich die bereits jetzt als gering anzusprechende Grundwasserneubildungsrate durch die Abdichtung der Deponie. Demgegenüber steht die durch die Deponieplanung vorgesehene Nutzung des Sickerwassers als Prozesswasser, was zu einer geringeren Grundwasserentnahme im Rahmen des Betriebes der Anlagen führt (vgl. Ordner 1 – Anlage 8; Wasserrechtsantrag zur Sickerwasserentsorgung).

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete besitzen eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenwirkungen einer Deponie. Aufgrund der Annahme, dass das Untersuchungsgebiet im Einzugsgebiet der geplanten Trinkwasserversorgung Waldbrunn und des Zeller Stollens zu liegen kommt, wurde aus Vorsorgegründen durch die Fachgutachter Piewak & Partner sowie BFM Umwelt eine mögliche Gefährdung des Grundwassers betrachtet.

Die Fachgutachter kommen zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Durch die Abdichtungskomponenten mit Basis- und Oberflächenabdichtung der DK I-Deponie kann davon ausgegangen werden, dass keine nennenswerte Grundwasserneubildung mehr stattfinden und eine mögliche

Schadstoffverfrachtung über Grundwasserneubildung vermieden wird. Eine Austrocknung des Tons in der geplanten technischen Barriere (massive Rissbildung) ist aufgrund der darüber liegenden Mächtigkeit des Deponiekörpers nicht zu erwarten (Piewak & Partner, 2020)

Durch die deutlich höheren Anforderungen bei der Errichtung einer DK I-Deponie lässt sich gegenüber einer Z 2-Verfüllung ein deutlich höherer Grundwasserschutz erwarten (BFM Umwelt, 2020).

Oberflächenwasser

Flecklerisgraben / Fließgewässer

Im Untersuchungsraum verläuft im nördlichen Bereich der Flecklerisgraben (auch Lachgraben) als Gewässer III. Ordnung, wobei der Graben in diesem Bereich nicht wasserführend und im Bereich der Gewerbeflächen verrohrt ist. Der Graben ist erst ab der Ortslage von Helmstadt wasserführend. (Gewässerstrukturkartierung 2017). Die Grabenstruktur ist im Untersuchungsbereich stark verändert.

Im 2. Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Rhein sind unter anderem der Wasserkörper für den Wittwachs-, Mühl- und Welzbach, in den der Fleckerlisgraben mündet, dargestellt. Im Wasserkörpersteckbrief der Gewässer werden die Bäche als feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche beschrieben

Teiche und Becken / Stillgewässer

Aktuell bestehen dauerhaft flache Mulden als Absetzbecken auf dem Gelände der Recyclinganlage zur Sammlung der anfallenden Oberflächen- und Prozesswässer. Im Bereich der Hecken und Gehölze liegt ein tiefer liegender Teich, der dauerhaft wasserführend ist und als Löschteich fungiert.

Im Norden der Betriebsfläche besteht ein Regenrückhaltebecken. Momentan ist diese Fläche geprägt von Initialvegetation aus jungen Gehölzen und ruderalen Hochstauden. Zwischen Absetzbecken, Löschwasserteich und Regenrückhaltebecken gibt es Überläufe. Der Überlauf des Regenrückhaltebeckens führt in den Flecklerisgraben.

Die Teiche und Becken dienen zur Sammlung von aktuell unbelastetem Oberflächen- und Prozesswasser (aktuell Grundwasserentnahme für den

betrieblichen Ablauf wie Reinigung von Verkehrsflächen ...). Durch die Nutzung von Sickerwasser als Prozesswasser lassen sich Beeinträchtigungen und Verunreinigungen des Wassers in diesen Becken vermeiden.

Im rekultivierten Bereich der Recyclinganlage/ehemaligen Tongrube gibt es bereits bestehende dauerhafte Stillgewässer in Form von Teichen, Seigen und verbindenden Gräben. Diese Gewässer fallen vermutlich in den regenarmen Monaten trocken.

Gleichzeitig ist geplant, dass die Ableitung der auf der Deponie anfallenden Oberflächenwässer über eine Ableitung mittels Verrohrung in diese Teiche auf der Rekultivierungsfläche erfolgt.

Es treten keine Auswirkungen auf Oberflächenwasser auf. Die Entsorgung des Sickerwassers erfolgt in eine dafür geeignete Kläranlage. Auch bezüglich der Grundwasserkörper sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des mengenmäßigen oder chemischen Zustands zu erwarten. Eine Verschlechterung des Zustandes der Grundwasserkörper ist nicht erkennbar. Der Lage im planreifen Wasserschutzgebiet "Zeller Stollen" wird durch eine verstärkte technische Barriere (Tondichtungsschicht), die über die Anforderungen der Deponieverordnung hinausgeht und durch eine intensiviertes Grundwasserüberwachungsprogramm Rechnung getragen.

2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

2.2.5.1 Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen

- Schutzgut Luft

Fachgesetzlicher Bewertungsmaßstab für den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-

Immissionsschutzgesetz im Sinne des § 48 BImSchG). Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

- Schutzgut Klima

Nach den im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gilt gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, dass zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sind; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

2.2.5.2 Bewertung

Für das Untersuchungsgebiet sind keine Schutzgebiete und geschützte Gebietskategorien gemäß §§ 47, 48 und 49 BImSchG sowie gemäß der 28. BImSchV und nach § 12 BWaldG vorhanden. Verbindliche Vorgaben aus dem BNatSchG und der Raumordnung (Regionalplan Region (2) Würzburg) bestehen für den Untersuchungsraum nicht.

Der Wald funktionsplan weist im Osten des Untersuchungsraumes, im "Irtenberger Wald", Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz und mit besonderer lufthygienischer Bedeutung aus.

Das Klima kann als warm kontinentales Klima mit warmen Sommern und milden Wintern angesprochen werden. Durch die Lage im Regenschatten von Spessart und Rhön ist es mit ca. 600 mm Jahresniederschlag ausgesprochen trocken.

Das trifft auch auf den Untersuchungsraum zu. Lokalklimatisch sind die bestehenden Waldflächen als Frischluftentstehungsgebiete von Bedeutung. Die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen rund um Helmstadt können als ortsnahe Kaltluftentstehungsgebiete mit hohem Ausgleichspotenzial für die Siedlung angesprochen werden. Durch die umgebenden Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen wird der Ort mit ausreichend Kalt- und Frischluft

versorgt. Durch den Tontagebau kann es zu Kaltluftbildung im Abbaubereich kommen.

Vorbelastungen bestehen durch die Kreisstraße WÜ 31 und die BAB 3, welche zur Ortslage von Helmstadt in circa ein Kilometer in nördliche Richtung verläuft. Durch die bestehenden Gewerbeflächen in Ortsrandlage sowie im Untersuchungsraum entstehen zu den Betriebszeiten Lärmbelastungen. Entlastend für den Untersuchungsraum ist die vorherrschende Hauptwindrichtung von West nach Ost. Des Weiteren stellen die Gewerbeflächen am Ortsrand von Helmstadt ein Hindernis für den Luftaustausch zwischen Siedlungsflächen und Umland dar. Im unmittelbaren Bereich der Recyclinganlage und der Transportwege entstehen Belastungen durch Stäube.

Aktuell entstehen durch den Tontagebau bereits Beeinträchtigungen hinsichtlich der Luftgüte im Nahbereich um die Abbaufäche durch Stäube und Baumaschinen sowie eine mögliche Beeinträchtigung auf das Mikroklima durch flächige Versiegelungen. Durch die Lage der Deponie in einem unbebauten Raum wird die Deponie durch die Kaltluftströme aus der Umgebung um- und überflossen. Gleichzeitig fungiert die Deponie als Kaltluftentstehungsort.

Die Auswirkungen auf das globale Klima wurden entsprechend des §1 in Verbindung mit § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dez. 2019 (BGBl. I, S. 2513) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3905) unter Berücksichtigung der Quellkategorien des Common Reporting Format (CRF) nach der Europäischen Klimaberichtserstattungsverordnung berücksichtigt. Für die drei davon betroffenen Sektoren Industrie, Abfallwirtschaft Landnutzungsänderung wurden die Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen ermittelt. Im Vergleich zu anderen Deponievorhaben entstehen für den Sektor Industrie aus der Lebenszyklusbetrachtung unterdurchschnittliche Treibhausgasemissionen. Die Emissionen im Sektor Abfallwirtschaft entstehen auch bei der Beseitigung der Abfälle auf anderen DK I-Deponien in mindestens gleicher Größenordnung. Mittel- bis langfristig entsteht erhöhte CO₂-Bindung gegenüber der Ist-Situation. Die Auswirkungen auf das globale Klima werden von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern daher insgesamt als gering bewertet.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben anlagebedingt zu Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima führt, die aber keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut darstellt.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

2.2.6.1 Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen

Nach § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich u.a. so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auf Dauer gesichert sind.

2.2.6.2 Bewertung

Für das Untersuchungsgebiet sind keine Schutzgebiete und geschützte Gebietskategorien gemäß §§ 2, 26 und 27 BNatSchG vorhanden. Ein schützenswerter Erholungswald der Stufe II (lt. § 13 Abs. 1 BWaldG i.V. m. Art. 12 BayWaldG) ist außerhalb des Untersuchungsgebietes im Bereich der umgebenden Waldflächen vorhanden.

In der Raumordnung ist für die Vorhabenfläche als Ziel der Rekultivierung die Biotopentwicklung ausgewiesen.

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes entspricht dem der beschriebenen Kulturlandschaft der (4) Mainfränkischen Gäulandschaften. Der Naturraum ist flachwellig bis hügelig mit Höhenlagen verbreitet zwischen 250 und 300 (350) m ü. NN. Die Gäulandschaften in diesem Bereich sind geprägt von nahezu flächendeckendem, intensivem Ackerbau. Waldreste sind vereinzelt in den Bachtälern, Ortsrandlagen und auf den Hügeln / Kuppen erhalten geblieben. Diese Waldinseln sind laubholz- und kieferndominiert.

Diese Beschreibung trifft auf das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes zu. Es ist sanft wellig und überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt. Die Hügel sind in der Regel bewaldet. (vgl. LBP, Bezugsraum 1 – Landwirtschaftliche genutzte Flächen)

Das Gebiet ist an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen. Es besteht ein hierarchisches Netz an ausgebauten und zum Teil gut frequentierten Straßen. Gewerbeflächen bestehen neben dem Firmengelände inklusive der Vorhabenfläche auch außerhalb des Untersuchungsgebietes am Rand von Helmstadt. (vgl. LBP, Bezugsraum 2 – Gewerblich genutzte Flächen)

Der Landschaftsausschnitt wird durch bestehende und ehemalige Abbauflächen sowie deren gewerblicher Nachnutzung dominiert. In jeweils circa 1 bis 2 Kilometer Entfernung finden sich Waldflächen und die Siedlung Helmstadt.

Als landschaftsbildprägend hinsichtlich Vielfalt, Eigenheit und Schönheit sind die Gehölzstrukturen auf den Flächen der Recyclinganlage, der anschließenden Lagerfläche und die umgebenden Waldflächen zu nennen. Auch der Flecklerisgraben und die Gewässer auf dem Firmengelände können zu den bereichernden Strukturen in der ausgeräumten Landschaft gezählt werden.

Vorbelastungen bestehen durch die vorhandenen Emittenten wie Straßenlärm und Gewerbelärm, da diese den Landschafts- und Naturgenuss einschränken. Die bestehende Nutzung als Gewerbe- und Abbauflächen mindert ebenfalls den Naturgenuss und beeinträchtigt, zumindest in Teilen (Tonabbaufäche, versiegelte Gewerbefläche und Gewerbebauten) das Landschaftsbild. Grundsätzlich bieten ausgeräumte, ackerbaulich intensiv genutzte Landschaftsräume wenig landschaftsbereichernde Strukturen.

Bereits jetzt bestehen in diesem Landschaftsausschnitt durch die gewerblichen Nutzungen, dem Tontageabbau und der intensiv genutzten Agrarlandschaft Beeinträchtigungen für die Landschaft und das Landschaftsbild

Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Gebietes sind über das jetzige Maß an Belastung hinaus nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich wird zum großen Teil durch den bereits bestehenden Tonabbau dominiert. Der künftige Deponiekörper wird ein technisches Element in der Landschaft darstellen. Aufgrund des hügeligen Geländes wird sich der Deponiekörper langfristig in die Umgebung einfügen, auch wenn er nach Herstellung des Deponiekörpers und Abschluss der Oberflächengestaltung aufgrund seiner gleichmäßigen Form als technisches Bauwerk erkennbar sein wird. Die Rekultivierung der Deponie erfolgt mit extensiven, naturnahen Strukturen, die das Landschaftsbild bereichern.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben anlagebedingt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führt, die keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut darstellt.

2.2.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.2.7.1 Bewertung

Im Untersuchungsgebiet sind keine Schutzgebiete aufgrund gesetzlicher Regelungen gemäß § 2 BNatSchG i.V. m. Art. 1 u. 2 BayDSchG (Bau- und Bodendenkmäler) vorhanden. Vorhabenrelevante Gebiete und Flächen lassen sich aus dem Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Helmstadt gemäß BauGB herauslesen.

Folgende Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet vorhanden: Dazu zählen die nördlich der Vorhabenfläche bestehenden Gewerbeflächen. Ebenfalls zählen die Verkehrsflächen, insbesondere die Kreisstraße WÜ 31 mit Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz dazu. Die genehmigte Abbaufläche mit Tontagebau ist ebenfalls als Sachgut aufzuführen.

Zwischen den Abbauflächen und der Lagerfläche der Recyclinganlage führen Rad- und Wanderwege.

Die Freileitung (20 kV-Freileitung des Überlandwerk Unterfranken), die oberirdisch über Teilflächen der Recyclinganlage und die Abbaufläche verlief wurde zwischenzeitlich als Erdkabel mit einem Verlauf entlang der Feldwege verlegt.

Aktuell verläuft der Vorschlagstrassenkorridor für den geplanten Neubau einer Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Brunsbüttel und Großgartach über die Gewerbeflächen und das Vorhabengebiet. Dabei handelt es sich um das Vorhaben 3 (Abschnitt E) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG), für das die Bundesnetzagentur die Bundesfachplanungsverfahren durchführt. Es ist geplant das Trassenkorridorsegment Nr. 126 a als Erdkabel zu verlegen. Die Trassenplanung verläuft im ausreichenden Abstand zu der Deponie.

Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

2.2.8 Wechselwirkungen

2.2.8.1 Bewertung

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ermittelt.

Es wurde dokumentiert, ob und in welcher Weise ökologische Wirkungszusammenhänge verändert werden.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern sind nach derzeitigem Wissensstand nicht zu besorgen.

2.2.9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine nach § 34 BNatSchG geschützte Gebiete (NATURA 2000-Gebiete) vorhanden. Das in ca. 1,8 km Entfernung gelegene FFH-Gebiet 6225-372 ‚Irtenerger und Guttenberger Wald‘ und dessen Erhaltungsziele werden durch das Vorhaben weder berührt noch tangiert. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren des Deponievorhabens, die eine Durchführung der Überprüfung auf die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen notwendig machen, können ausgeschlossen werden.

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Tiergruppen Reptilien, Amphibien und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet zum Vorhaben „Deponievorhaben Tontagebau Helmstadt“ vorkommen und zu erwarten sind. Die Prüfung ergab, dass bei 3 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Verbotstatbestände des § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können. Durch die Errichtung und den Betrieb einer Deponie (Klasse I) lassen sich Eingriffe in den Naturhaushalt nicht vermeiden. Dazu zählen bauliche Flächeninanspruchnahmen, Lockeffekte, aber auch Meideverhalten des entstehenden Hügels sowie Störungen durch Lärm, visuelle Reize sowie stoffliche Belastungen. Für viele der untersuchten planungsrelevanten Arten lassen sich die projektspezifischen Wirkfaktoren unter Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen minimieren und ausschließen. Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind dadurch nicht zu erwarten.

Die Umweltauswirkungen werden auf der Basis einer Wirkungsanalyse betrachtet. Es wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen unterschieden:

Die baubedingten Auswirkungen gehen auf die Maßnahmen zur Vorbereitung des Deponiebetriebs zurück, z.B. die Basisabdichtung, die Verlegung und Errichtung der sonstigen Anlagen zur Entsorgung von Sicker- und Oberflächenabwasser.

Die betriebsbedingten Auswirkungen entstehen durch die Nutzung der Deponie zur Lagerung von Abfällen sowie durch die Entsorgung von Sicker- und während der Betriebszeit anfallendem Oberflächenwasser.

Als anlagebedingte Auswirkungen werden jene Vorhabenwirkungen eingestuft, die sich zeitlich an die Betriebsphase anschließen.

Das Vorhaben führt zu den folgenden baubedingten Auswirkungen:

- Verlust von Pflanzen und Tieren bzw. Tierlebensräumen bei der Inanspruchnahme bereits im Abbau befindlichen Fläche mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft,
- Immissionen von Schall und Staub durch Bautätigkeiten mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Luft und Landschaft,
- Verlust von Bodenfunktionen durch Überschüttung und durch die Basisabdichtung der DK I-Deponie mit Auswirkungen auf den Boden und das Wasser (Grundwasserneubildung)

und

- zusätzliches LKW-Verkehrsaufkommen auf Straßen in der Umgebung.

Das Vorhaben führt zu den folgenden betriebsbedingten Auswirkungen:

- Entstehen der Geländeform der Deponie als das Gelände überragender, abschnittsweise vegetationsfreier Hügel mit einer maximalen Höhe von 325 m NN, mit Auswirkungen auf die Landschaft sowie potentielle Auswirkungen auf Tiere,

- Immissionen von Schall und Staub auf der Fläche der Deponie und in ihrer Umgebung durch die Anlieferung und den Einbau von Deponat mit Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Luft und Landschaft,
- zusätzliches LKW-Verkehrsaufkommen auf Straßen in der Umgebung,
- Inanspruchnahme von Fläche, die während der Betriebsdauer für keine andere Nutzung zur Verfügung steht.

Die Entsorgung des Sickerwassers führt nicht zu Umweltauswirkungen, da es über eine Leitung oder Straßentransport einer geeigneten Kläranlage zugeführt wird.

Das Vorhaben führt zu den folgenden anlagebedingten Auswirkungen:

- Dauerhafte Veränderung der Geländeform durch die das umgebende Gelände überragende, begrünte Deponie mit Auswirkungen auf die Landschaft sowie potentielle Auswirkungen auf Tiere,
- Dauerhafte Inanspruchnahme der Deponieaufstandsflächen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, und
- Auswirkungen auf die künftigen Lebensraumfunktionen der Deponie für Pflanzen und Tiere sind eine Umweltauswirkung, die hier aber nicht als nachteilig anzusehen sind.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf die wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses (unter Teil C 3.4), insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen (Teil C 3.5) und privaten Belange (Teil C 3.6).

Insgesamt ist somit festzustellen, dass vorhabenbedingt -unter Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen- allenfalls noch vertretbare nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die positiven Auswirkungen

des Vorhabens diese überwiegen, so dass für die planfestgestellte Deponie letztlich die Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens gegeben ist.

3 Materieell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtsgrundlage der Planfeststellung

Das Vorhaben bedurfte einer Zulassung in Gestalt einer Planfeststellung. Dies folgt aus § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG.

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG werden von der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. umfasst. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der Deponie Helmstadt als Deponie für Abfälle, die die Anforderungen der Deponieklasse I nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) erfüllen.

Aus der Spezialvorschrift des § 19 Abs. 1 WHG folgert die Rechtsprechung, dass behördliche Erlaubnisse und Bewilligungen zur Benutzung von Gewässern i.S.v. § 8 WHG nicht von der Konzentrationswirkung erfasst sind. Dementsprechend werden die Wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – zur Einleitung des Niederschlagswassers durch Versickerung in den Untergrund und Speisung von Biotopflächen, sowie die Einleitung über die bestehende Entwässerungseinrichtung des Regenrückhaltebeckens in den Flecklerisgraben lediglich im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses miterteilt und stellen einen eigenen Entscheidungsbestandteil dar. Es liegt hier insoweit eine Zuständigkeitskonzentration und keine materielle Konzentration vor.

Den verfahrensrechtlichen Anforderungen wurde Rechnung getragen. Gemäß § 38 Abs. 1 KrWG gelten für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes -VwVfG-. Nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG war im vorliegenden Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.

März 2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I, Nr. 88). durchzuführen. Da nach § 18 Abs. 1 Satz 3 UVPG das Beteiligungsverfahren nach UVPG den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des VwVfG entsprechen muss, richtete sich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach einheitlichen Fristen.

3.2 Planrechtfertigung

Ein Planfeststellungsbeschluss kann nur ergehen, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung erfüllt sind. Das Deponievorhaben als solches muss objektiv aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten sein und dabei der Zielbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechen.

Eine Unausweichlichkeit des Vorhabens ist dagegen nicht erforderlich. Hieraus ergeben sich für die Planrechtfertigung zwei Komponenten: die der Zielkonformität und die des Bedarfs. Im Zentrum stehen die Ziele des jeweiligen Fachplanungsgesetzes. Sie bilden den Maßstab für die Frage, ob es für ein Vorhaben einen vernünftigen Bedarf gibt, was auf einer empirisch hinreichend abgesicherten Grundlage zu entscheiden ist.

Gemäß § 1 KrWG ist es Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Errichtung und der Betrieb von Abfalldeponien sind dann vernünftigerweise geboten, wenn sie für eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 Abs. 1 u. 2 KrWG erforderlich sind. Hiernach sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese zu beseitigen, soweit keine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht. Auch Anlagen privater Betreiber und Werksdeponien für produktionsspezifische Rückstände, dienen einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung, wenn Beseitigungsabfälle anfallen bzw. anfallen können, und eine anderweitige Verwertung oder Entsorgung nicht möglich ist. Ziel des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG ist im Einklang mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Förderung einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Diesem Ziel dient u. a. die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen.

Die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern hat geprüft, ob die Deponie nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen. Vom Antragsteller wurde nachvollziehbar dargelegt, dass für die Deponierung der vorgesehenen Abfälle am Standort der Deponie ein tatsächlicher Bedarf besteht. Dabei wurde die in § 6 KrWG vorgegebene fünfstufige Abfallhierarchie und ihre Umsetzung im Grundpflichtenmodell der §§ 7 und 8 KrWG berücksichtigt.

Die Firma SBE betreibt in Helmstadt eine Recycling-Anlage für mineralische Abfälle. Dabei fallen nicht wiederverwendbare Abfallreststoffe an, die einer Entsorgung zugeführt werden müssen. Der Antragsteller hat in den Darlegungen zur Notwendigkeit der Anlage nachvollziehbar dargestellt, dass eine vollständige Vermeidung und Verwertung der Abfälle aus der eigenen Recycling-Anlage nicht möglich ist. Damit wird der Abfallhierarchie nach § 6 Abs. 1 KrWG entsprochen und der Antragsteller kommt seiner Verpflichtung zur Verwertung nach, soweit dies gem. § 7 Abs. 4 KrWG technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Die Entsorgung der betriebseigenen Abfallreststoffe auf einer naheliegenden Deponie ist vernünftigerweise geboten.

Aufgrund dieses Abfallanfalls besteht ein Entsorgungsbedürfnis. Dieses Entsorgungsbedürfnis stellt ein öffentliches Interesse i.S.v. § 15 Abs. 1 und 2 KrWG dar, da die Allgemeinheit ein gewichtiges Interesse an der Abfallentsorgung hat, da diese dem Schutz von Menschen und der Umwelt dient.

Des Weiteren muss ein Bedarf für die Deponie Helmstadt bestehen. Deponien mit dem erforderlichen Aufnahmevermögen für die anfallenden Abfallmengen sind in der Region nicht vorhanden. Die Fortschreibung der Deponiebedarfsprognose für Deponien der Klassen 0, I und II in Bayern der Prognos AG und INFA GmbH vom Dezember 2018 stützt dieses Ergebnis. Nach der Bedarfsanalyse werden neue Deponievolumina für Abfälle der Deponieklasse I kurz- bis mittelfristig notwendig. In der Drucksache des Bayerischen Landtags 18/10891 vom 14.01.2021 wird ausgeführt, dass in Bayern neben der DK I- Deponie in Helmstadt nur eine weitere DK I Deponie in Oberbayern geplant ist.

Als Ergebnis dieser Prüfung bleibt festzustellen, dass keine alternativen Ablagerungsmöglichkeiten bestehen. Deponien mit dem erforderlichen Aufnahmevermögen für die anfallenden Abfallmengen sind in der Region nicht vorhanden.

3.3 Alternativenprüfung

Der Antragsteller verfolgt mit der Deponieplanung ein gemeinnütziges Vorhaben. Seine Eigenschaft als juristische Person des Privatrechts steht dem nicht entgegen, da es wegen der Orientierung am öffentlichen Entsorgungsinteresse bei der Zulassung von planfeststellungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen keine rein privatnützigen Planungen gibt.

Wesentlicher Bestandteil der Abwägung im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist die Alternativenprüfung. Einem privaten Vorhabenträger mit nur beschränkt zur Verfügung stehenden Flächen kann dabei eine unbegrenzte Standortsuche nicht abverlangt werden.

Im Rahmen der Suche nach Standortalternativen wurde kein Standort identifiziert, der sich als geeigneter als der Standort Helmstadt erwiesen hätte. Die vom Antragsteller vorgelegte Alternativenprüfung ist plausibel und nachvollziehbar.

Es handelt es sich um einen bereits für die Verfüllung mit mineralischen Abfällen genehmigten Standort. Ein Alternativstandort ist nicht erkennbar. Dadurch, dass bestehende Infrastrukturelemente der am Standort betriebenen Verfüllung und Recyclinganlage weiterhin genutzt werden, werden Belastungen minimiert. Die Deponie grenzt an bestehende, bereits mit Abfällen beaufschlagte Flächen mit einer bestehenden Infrastruktur an. Hieraus ergibt sich ein geringerer Flächenanteil als neue Ablagerungsfläche im Verhältnis zu neu zu schaffenden Deponievolumen mit der erforderlichen Infrastruktur. Für die Grundwasserüberwachung gibt es ein bestehendes Messstellensystem, welches nur ergänzt werden muss.

Hinzu kommt aus Sicht der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern, dass am Standort Helmstadt ein bereits bestehender für eine Abfallverwertung der Klasse Z 2 genehmigter Standort unter Beibehaltung seiner Infrastruktur weiterentwickelt werden soll. Durch den Ausbau des Standortes mit technischen Sicherungsmaßnahmen entsprechend der Deponieverordnung, der Fassung und Entsorgung von Sickerwässern ist der Standort Helmstadt den anderen geprüften Alternativstandorten auch deshalb vorzuziehen, da durch die Deponie mit zusätzlicher Abdichtung, Sickerwasserentsorgung und erweitertem Grundwassermonitoring ein gegenüber der Fortführung der Z2 Verfüllung verbesserter Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des planreifen Wasserschutzgebietes "Zeller Stollen" gewährleistet werden kann.

3.4 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

Gemäß § 36 Abs. 1 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
 - a) keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
 - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
 - c) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
3. die Personen im Sinne der Nummer 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen,
4. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und
5. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 a, b und c KrWG)

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die hier zu beurteilende Genehmigung der Deponie Helmstadt nicht zu erwarten. Insbesondere wird gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter durch bauliche, betriebliche und/oder organisatorische Maßnahmen nach der Deponieverordnung und dem Stand der Technik Vorsorge getroffen.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,

2. Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
3. Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
6. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

zu 1) Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit

Die Gesundheit der Menschen wird bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Deponie nach den Anforderungen dieser Planfeststellung nicht beeinträchtigt. In der Bewertung sind u.a. die Einflüsse durch Luftschadstoffe, wie Staub, sowie Lärmimmissionen als maßgebende Faktoren betrachtet worden. Nachteilige Auswirkungen auf das Trinkwasser und damit verbundene Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit sind nicht gegeben. Es wird insbesondere auf die folgenden Ausführungen zu den Themen schädliche Beeinflussung von Gewässer oder Böden und Herbeiführung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm verwiesen.

zu 2) Gefährdung von Tieren oder Pflanzen

Alle vom Vorhaben potenziell ausgehenden Umweltauswirkungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass es sich um einen Raum mit Vorbelastungen handelt.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Planfeststellungsbehörde auch für die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft zuständig.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG. Die Umsetzung des Vorhabens stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere oder Pflanzen ist somit durch die Deponie zu erwarten.

Wird festgestellt, dass die Beeinträchtigung als erheblich oder nachhaltig einzuordnen ist, ist der Eingriffstatbestand gegeben. Kann die Beeinträchtigung durch Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes vollständig und im räumlichen und funktionalen Zusammenhang kompensiert und damit die Qualität für das betroffene Schutzgut wiederhergestellt werden, so kann der Eingriff als ausgleichbar und damit vom Grundsatz her als zulässig eingeordnet werden. Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Beeinträchtigungen, soweit sie nicht vermeidbar sind, kompensiert. Es ist Vorsorge gegenüber vermeidbaren Beeinträchtigungen getroffen worden.

zu 3) Schädliche Beeinflussung auf oberirdische Gewässer und auf den Boden einschließlich des Grundwassers

Bei der Verwirklichung des Vorhabens ist insbesondere der Schutz der oberirdischen Gewässer, des Bodens und des Grundwassers zu gewährleisten. Bei antragsgemäßem Bau und Betrieb und unter Beachtung der Nebenstimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind vorhabenbedingte schädliche Beeinflussungen von Gewässern oder Boden nicht zu besorgen. Deponien verfügen über Sicherungssysteme und Betriebseinrichtungen, die eine umweltverträgliche Ablagerung sicherstellen. Je nach Gefährlichkeit des Abfalls sind diese Systeme unterschiedlich aufwändig aufgebaut. Das Ziel ist, Deponien so zu errichten, dass sie emissionsarm sind und so wenige Nachsorgeaufwendungen wie möglich erfordern. In der Deponieverordnung sind die Anforderungen an den Deponiestandort, die geologische Barriere sowie die Basisabdichtungs- und Oberflächenabdichtungssysteme definiert, die eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen wirksam und dauerhaft unterbinden.

Die Deponie Helmstadt erhält eine Kunststoffdichtung und ein Basisabdichtungssystem, welches über die Anforderungen der Deponieverordnung hinausgeht. Bestandteil des Basisabdichtungssystems ist eine Entwässerungsschicht mit Drainagesystem, in dem das Sickerwasser gefasst und zum Sickerwassersammelbecken geführt wird. Das Sickerwasser wird einer geeigneten Kläranlage zur Entsorgung zugeführt. Nach Ende der Ablagerungsphase erfolgt eine Abdichtung der Deponieoberfläche. Für die

Überwachung des Grundwassers im Umfeld der Deponie wird zudem das bestehende Grundwassermessstellennetz weiter ausgebaut und optimiert. Zur Überwachung der Grundwasserqualität werden Auslöseschwellen festgesetzt. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Diesen Tatbestand erfüllt die Einleitung des Niederschlagswassers über eine neue Einleitstelle und die bestehenden Einleitstellen in den Untergrund oder den Flecklerisgraben. Nach § 12 Abs. 1 WHG sind Erlaubnis und Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Die allgemeinen wasserrechtlichen Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bayerischen Wassergesetz werden erfüllt. Insbesondere relevant sind die Vorgaben des § 47 WHG zu den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser. Danach sind Grundwässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden wird (47 WHG). Außerdem darf nach dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser – hier Niederschlagswasser – nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 i. V. m. § 3 Nr. 9 WHG). Die unter Teil A 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilte Wasserrechtlichen Erlaubnis trägt diesen Erfordernissen Rechnung.

Die mechanische Zerstörung und Beseitigung der entwickelten Bodenformen innerhalb des Deponiegeländes ist vorhabenbedingt nicht vermeidbar, wurde aber auch bereits durch vorhergehende Tongewinnung verursacht. Mit Abschluss und Rekultivierung der Deponie werden diese Beeinträchtigungen ausgeglichen. Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass durch die eingereichte Planung sowie durch die festgesetzten Auflagen und Bedingungen sichergestellt ist, dass eine schädliche Beeinflussung von Boden und Gewässern durch das Vorhaben nicht zu besorgen ist.

zu 4) Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, oder Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen und Gesundheitsgefahren durch luftverunreinigende Stoffe, durch Gerüche und Geräusche sind von der Deponie Helmstadt nicht zu erwarten.

Ob und inwieweit von einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und Gesundheitsgefahren ausgehen beurteilt sich an den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Deponien sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der §§ 22 ff BImSchG. Sie sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Umfang der Anforderungen nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen anzuwenden, solange speziellere Rechtsvorschriften wie bspw. das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Deponieverordnung keine Regelungen treffen.

- Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen

Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen war daher nach den Anforderungen des BImSchG i. V. m. der neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz im Sinne des § 48 BImSchG) zu prüfen. Auf das hier anhängige Planfeststellungsverfahren findet aufgrund der Übergangsvorschrift in Nr. 8 der neu gefassten TA Luft vom 18. August 2021 weiterhin die zur Beurteilung der Zumutbarkeit herangezogene TA Luft vom 24. Juli 2002 Anwendung. Da der Planfeststellungsbehörde ein vollständiger Planfeststellungsantrag bereits seit dem 10. August 2020 vorliegt und damit noch vor Ablauf der Übergangsregelung am 1. Dezember 2021 ein vollständiger Planfeststellungsantrag gestellt wurde, liegen die Voraussetzungen vor, unter der nach Nr. 8 TA Luft Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft zu Ende geführt werden sollen. Entsprechendes hat zu gelten, wenn die TA Luft zur Beurteilung der Zumutbarkeitsgrenzen in einem Verfahren auf Planfeststellung herangezogen wird. In der 39. BImSchV sind Anforderungen an

die Luftqualität/Luftqualitätsstandards, insbesondere in Form von Immissionsgrenzwerten und Zielwerten enthalten - darunter auch Immissionsgrenzwerte für die Feinstaubfraktion PM-2,5-, um schädliche Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Hier gilt aber nur ein eingeschränkter Prüfungsmaßstab. Die Grenzwerte der Luftreinhalteplanung sind in Planfeststellungsverfahren nicht unmittelbar bindend (BVerwG, 9 A 6.03 Urteil vom 26.05..2004: „Eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte der Verordnung im Planfeststellungsverfahren vorhabenbezogen sicherzustellen, jedoch nicht“). Stattdessen gilt der Konflikt schon dann als bewältigt, wenn es möglich ist, die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung sicherzustellen. Ein Planungshindernis würde hingegen nur dann bestehen, wenn ein Vorhaben zugelassen wird, obwohl absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 4 A 2/04). Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Die TA Luft soll nach ihrem Wortlaut auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen Anwendung finden. Die in Nr. 4 TA Luft festgelegten Grundsätze zur Ermittlung und Maßstäbe zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen sollen herangezogen werden, soweit im Hinblick auf die Pflichten des Betreibers einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu beurteilen ist, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorliegen. Der Antragsteller kommt den Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Vorlage des Immissionsgutachtes (LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 15.05.2020, Gutachten „190043b Errichtung und betreib einer DK I- Deponie im Tontagebau Helmstadt) nach. Für den Planfeststellungsantrag wurden die Jahres-Immissionskonzentrationen der Zusatzbelastung für die Komponenten PM10 (Schwebstaub) und Staubbiederschlag beim Bau und Betrieb entsprechend der TA Luft ermittelt.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen nach den Anforderungen der einschlägigen Rechtsnormen geprüft wurde.

- Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm

Maßgeblich für die Beurteilung der Schallimmissionen ist hier die TA Lärm vom 26.08.1998 (GVBl Nr. 26, S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), die von der LGA in dem vorgelegten Gutachten 200636 vom 15.05.2020 und in der Stellungnahme vom 19.11.2020 für die zu erwartenden Schallauswirkungen des Vorhabens zugrunde gelegt wurde. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt - mit hier nichtzutreffenden Ausnahmen - für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen. Der Antragsteller kommt den Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Vorlage des oben genannten Immissionsgutachtes und der zusätzlichen Stellungnahme nach. Die ermittelten Geräuschimmissionen führen nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Richtwerte nach TA Lärm. Damit sind nach TA Lärm schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche ausgeschlossen.

zu 5) Ziele der Raumordnung, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, Belange, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie kommunalen Planungen vereinbar. Das raumordnerische Ziel der Biotopentwicklung wird durch die im Antrag beschriebenen landschaftsplanerischen Maßnahmen umgesetzt. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus wurden gewahrt.

Der mit diesem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 15 BNatSchG wird am Standort bzw. standortnah ausgeglichen.

zu 6) Sonstige öffentliche Sicherheit und Ordnung

Eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Errichtung der Deponie ist nicht erkennbar. Eine Beeinträchtigung des

Allgemeinwohls unter diesem Gesichtspunkt scheidet aus. Energieeffizienz (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c KrWG).

Energieeffizienz (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. C KrWG)

Es sind keine Anhaltspunkte deutlich geworden, die dem Grundsatz zum sparsamen und effizienten Energieeinsatz entgegenstehen.

- Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrWG)

Die SBE GmbH & Co. KG ist Betreiberin der Recycling-Anlage in Helmstadt und des Tonabbaus mit anschließender Wiederverfüllung. Konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge, der für die Deponie Helmstadt verantwortlichen Personen ergeben, liegen nicht vor.

- Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer (§ 36 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 KrWG)

Durch die Planung des Antragstellers in der planfestgestellten Fassung sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten, welche dem Vorhaben entgegenstehen. Denn alle in Betracht kommenden nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer werden durch die angeordneten Auflagen sowie Bedingungen verhütet.

Kein Recht i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG stellen rein wirtschaftliche, soziale, ideelle oder sonstige rechtlich nicht geschützte Belange dar (Kopp/Ramsauer § 74 Rn. 106), wie der unverbaute Blick von einem Grundstück (OVG Münster Urt. v. 14.2.2012 – 20 D 85/09.AK, juris Rn. 57 f.) oder Wertminderungen, die durch die bloße Nachbarschaft zu einer Deponie entstehen (BVerwG NVwZ-RR 1989, 619 (620); Beckmann in Landmann/Rohmer UmwR Rn. 39).

- Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1 DepV)

Nach § 36 Abs. 3 KrWG soll die zuständige Behörde verlangen, dass der Betreiber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit im Sinne von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt. Nach § 18

Abs. 1 DepV ist die Deponiebetreiberin verpflichtet, vor Beginn der Ablagerungsphase die Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zu erbringen. Für die Berechnung der Höhe der Sicherheit ist bei Deponien der Klasse I, II, III und IV ein Nachsorgezeitraum von mindestens 30 Jahren rechnerisch zu erfassen sowie ein planmäßiger Nachsorgebetrieb zugrunde zu legen. Umfang und Art der Sicherheitsleistung sind von der Planfeststellungsbehörde festzusetzen. Die Behörde soll also mit der Sicherheitsleistung in die Lage versetzt werden, bei einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung von Stilllegungs- und Nachsorgepflichten durch die Deponiebetreiberin und erst Recht bei dessen völligem Untätigbleiben ohne zeitlichen Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst zu ergreifen. Die Erreichung des Sicherungszwecks setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung insolvenzfest und werthaltig ist und dem unmittelbaren Zugriff der Behörde unterliegt. Bei der Entscheidung über die Art der festzulegenden Sicherheit ist daher grundsätzlich von den in § 18 Abs. 2 DepV aufgeführten Möglichkeiten auszugehen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der für die Berechnung der Sicherheitsleistung heranzuziehende Sachverhalt, d.h. die einzelnen zu sichernden Positionen vollumfänglich und fehlerfrei zu Grunde gelegt worden ist. Weiter ist die Berechnung unter substantiierter Darlegung der Einzelpositionen plausibel und schlüssig.

- Einhaltung der Anforderungen nach der Deponieverordnung

Die Planunterlagen entsprechen in ihrem Umfang den Anforderungen, welche durch § 19 Abs. 1 DepV gestellt werden. Mit den Planunterlagen wird das Vorhaben inhaltlich hinreichend und eindeutig beschrieben, um bewerten zu können, dass die an ein derartiges Deponievorhaben zu stellenden Anforderungen eingehalten werden. Dieser Planfeststellungsbeschluss erfüllt auch die notwendigen inhaltlichen Kriterien nach § 21 Abs. 1 und 3 DepV. Der Name und Sitz des Antragstellers, die Deponieklasse, die Bezeichnung der Deponie, die Standortangaben, das zulässige Deponievolumen sowie die Endhöhen sind in den Antragsunterlagen angegeben. Die Angabe, dass eine Planfeststellung erteilt wird, ergibt sich aus der Einleitungsformel des Tenors. Die Rechtsgrundlagen sind in der rechtlichen Würdigung angeführt. Die

zugelassenen Abfallarten mit Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung sowie die Zuordnungskriterien ergeben sich aus der Anlage 12 des Antrages und dem Teil A 6.4 dieses Beschlusses. Nach § 3 Abs. 1 DepV sind Deponien oder Deponieabschnitte der Klasse 0, I, II oder III so zu errichten, dass die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 DepV sowie nach Anhang 1 zur DepV an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden. Die baulichen Anforderungen an die Einrichtung der Deponie sind in Teil A 6.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses geregelt und gewährleisten die Einhaltung der Anforderungen nach der Deponieverordnung für eine Deponie der Klasse I.

Die Anforderungen an den Deponiebetrieb während der Ablagerungsphase, die Mess- und Überwachungsverfahren einschließlich der Maßnahmenpläne, die Verpflichtung des Vorhabenträgers, der zuständigen Behörde Jahresberichte vorzulegen, sowie die Auslöseschwellen ergeben sich insbesondere aus den Nebenbestimmungen unter A 6.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die DepV vom 27.04.2009 in der aktuellen Fassung vom 09. Juli 2021 regelt in der Fußnote 1 der Tabelle unter Anhang 5 Nr. 3.2, dass die zu messenden Parameter für die Zusammensetzung des Grund-, Oberflächen- und des Sickerwassers in der Deponiezulassung festzuhalten sind. Dies ist unter Anwendung der Merkblätter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im Teil A 6.10. planfestgestellt. Darüber hinaus werden gemäß § 12 Abs. 1 DepV zur Feststellung, ob von einer Deponie die Besorgnis einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften ausgeht, Auslöseschwellen festgelegt und Grundwassermessstellen zur Kontrolle dieser Schwellen inklusive Maßnahmenplan vorgegeben. Die Ermittlung der Auslöseschwellen erfolgte auf der Basis des LfU Merkblatt 3.6/1.

Die Rahmenbedingungen zum Einsatz von Deponieersatzbaustoffen sind durch die §§ 14 ff DepV vorgegeben.

Angaben zur Sicherheitsleistung finden sich unter Nummer C 4 der rechtlichen Würdigung.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung wird eine Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens durchgeführt. Eine Abwägung mit anderen, nicht umweltrechtlichen Belangen wird in diesem Stadium nicht vorgenommen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen unter C 2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen

3.5 Öffentliche Belange und Belange von allgemeiner Bedeutung

Aufgrund der Pandemie konnte kein Erörterungstermin durchgeführt werden, daher wurden die Themen im Rahmen einer Online-Konsultation gemäß des Planungssicherungsgesetzes erörtert. Um die Entscheidungsfindung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – nachvollziehbar zu machen wird im Folgenden ausführlich auf die Einwendungen und die Erwiderung des Antragstellers eingegangen. Zur Übersichtlichkeit ist die Erwiderung des Antragstellers und die Abwägung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern eingerückt und kursiv dargestellt.

Zu dem Themenkomplex Raumordnung, Regionalplanung

wurden folgende Einwendungen vorgebracht.

Regierung von Unterfranken (2507/20)

Raumordnung, Regionalplanung

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Vorhaben Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP 2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG).

Die Firma SBE GmbH & Co. KG betreibt am Standort Helmstadt einen Tonabbau. Auf den Erweiterungsflächen der Tongrube (Flurnr. 1240, 1241 und 1242 Gemarkung Helmstadt), genehmigt mit dem Hauptbetriebsplan vom 02.02.2017, plant das Unternehmen nun parallel zum Tonabbau die Errichtung einer DK1 Deponie. Bislang war im Anschluss an den Tonabbau eine Fremdverfüllung mit Z 2-Material vorgesehen, die mit dem Sonderbetriebsplan vom 10.04.2018 genehmigt wurde.

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 6,2 ha.

Die geplante Deponie soll der langfristigen Entsorgungssicherheit der, nach der Aufbereitung von mineralischen Abfällen in der benachbarten betriebseigenen Recyclinganlage, verbleibenden nicht mehr verwertbaren Abfälle und der Deckung des Bedarfs an regionalem Deponieraum dienen. Als Rekultivierungsziel ist nach Abschluss der Verfüllung „Biotopentwicklung“ vorgesehen.

Zum geplanten Vorhaben stellen wir Folgendes fest:

Lage im Vorranggebiet für Ton und Lehm

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Vorranggebiets für Ton und Lehm TO/LE2 „Östlich Helmstadt“ (Ziel 2.1.1.6 RP2 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). Gemäß Ziel B IV 2.1.1 RP2 soll in Vorranggebieten der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden.

Mit dem Abbau von Ton im Vorranggebiet für Ton und Lehm TO/LE2 „Östlich Helmstadt“ wird dem Ziel BIV 2.1.1 RP2 entsprochen. Bereits im Jahr 2018 wurde laut Antragunterlagen mit dem Tonabbau begonnen. 285.000 m³ von insgesamt etwa 887.540 m³ Abbauvolumen seien bislang bereits abgebaut worden (Stand 31.12.2019). Der Abbau erfolge von Ost nach West. Es werde davon ausgegangen, dass der vollständige Tonabbau in ca. 10 Jahren abgeschlossen sei.

Laut Antragsunterlagen soll parallel zum Tonabbau mit dem Ausbau und dem Betrieb der Deponie von Ost nach West begonnen werden.

Da die geplante Errichtung der Deponie der Klasse 1 zu keinem Nutzungskonflikt mit dem Tonabbau führt, bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände.

Im Zuge der Rekultivierung nach Abschluss der Deponieverfüllung ist Biotopentwicklung, konkret die Schaffung von extensiven Flächen, die die Agrarlandschaft durch landschaftliche Strukturen bereichern und Lebensraum für Tiere und Pflanzen schaffen sollen, vorgesehen. Damit wird dem Ziel BIV 2.1.3.1 RP2 entsprochen, das als Folgefunktion für das Vorranggebiet „Biotopentwicklung“ festlegt. Gemäß Ziel BIV 2.1.3 RP2 sollen, um eine ordnungsgemäße Rekultivierung zu gewährleisten, auch jeweils die entsprechenden Fachbehörden beteiligt werden.

Darüber hinaus betreffen die folgenden raumordnerischen Belange das Vorhaben:

Trinkwasserschutzgebiet

Das Vorhabengebiet grenzt nach hiesigem Kenntnisstand südöstlich an ein in Planung befindliches Trinkwasserschutzgebiet (Zone IIIB).

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG sollen Grundwasservorkommen geschützt und die Reinhaltung der Gewässer sichergestellt werden.

Gemäß den Grundsätzen 7.2.1 und 7.2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen; Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind. Nach Ziel B XI 2, 2.1 und 2.2 RP2 soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung mit einwandfreiem Wasser zukunftssicher versorgt wird; für die Trinkwasserversorgung bereits genutzte Grund- und Quellwasservorkommen sollen gegenüber konkurrierenden Interessen vorrangig geschützt werden.

Der Stellungnahme der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde ist daher ein besonderes Gewicht beizumessen.

Im Ergebnis werden gegen das geplante Vorhaben nur dann keine Einwände erhoben, sofern von Seiten der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden keine Einwendungen gegen die Planung bestehen bzw. diese dem Vorhaben zustimmen.

Die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde ist im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Die Raumordnerischen Belange werden berücksichtigt. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu der Deponie Helmstadt wurde vollumfänglich berücksichtigt.

Deponiebedarf

Grundsätzlich ist die Regierung die zuständige Behörde im Sinn des KrWG und somit für die abfallrechtliche Planfeststellung einer Deponie. Für Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb, in einem Bohrloch oder in einem unterirdischen Hohlraum ergibt sich jedoch die abweichende Zuständigkeit des Bergamtes (Art. 29 Abs. 2 BayAbfG, § 2 AbfZustV).

Demzufolge möchten wir im Folgenden lediglich eine Einschätzung zum Deponiebedarf im Regierungsbezirk Unterfranken abgeben:

Im Regierungsbezirk Unterfranken gibt es aktuell lediglich eine Deponie der Deponieklasse DK I (Deponie Guggenberg, Landkreis Miltenberg). Das ausgebaute Restvolumen dieser Deponie beträgt gem. Deponie-Jahresbericht 2019 nur noch 6916 m³ (Stand 31.12.2019). Weitergehende Kapazitäten sind derzeit nicht vorhanden.

Gemäß der Fortschreibung der Bedarfsprognose für Deponien der Klassen 0, I und II in Bayern ergibt sich für Unterfranken ein kurzfristiger Bedarf an DK I – Kapazitäten, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine Verbesserung durch den Ausbau bereits genehmigter Volumina erreicht werden kann. Unter Berücksichtigung ggf. möglicher rechtlicher Änderungen (Erlass einer Mantelverordnung) kommt es zu einer weiteren Verkürzung der Laufzeiten.

Die geplante Deponie Helmstadt mit einem Deponievolumen von ca. 1 Mio. m³ trägt den Empfehlungen der Bedarfsprognose Rechnung und führt damit zu einer Erhöhung der Entsorgungssicherheit in Unterfranken. Durch den Standort im Landkreis Würzburg wird darüber hinaus die regionale Erreichbarkeit deutlich verbessert.

Der Hinweis zum Deponiebedarf in der Region wird von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern zur Kenntnis genommen.

Regionaler Planungsverband Würzburg (2609/20)

Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Würzburg entspricht der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken. Es wird festgestellt, dass im Ergebnis gegen das geplante Vorhaben nur dann keine Einwände erhoben werden, sofern von Seiten der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden keine Einwendungen gegen die Planung bestehen bzw. diese dem Vorhaben zustimmen.

Die Stellungnahme des Regionalen ist im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Die Raumordnerischen Belange werden berücksichtigt. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu der Deponie Helmstadt wurde vollumfänglich berücksichtigt.

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (2655/20)

Aus Sicht der Rohstoffsicherung bestehen keine Einwände, da der Ton bereits aus dem Vorranggebiet VR Tale 2 gewonnen wurde.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (2552/20)

Gegen die o. g. Planung bestehen keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Wegflurstücke Nrn. 894, 1022, 1095 und 1261 der Gemarkung Helmstadt, weiterhin vollumfänglich der landwirtschaftlichen Erschließung dienen müssen.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Die Fl.Nrn. 894, 1022 und 1095 sind von dem Deponievorhaben nicht betroffen. Fl.Nr. 1261 grenzt westlich an die Vorhabensfläche, wird aber in der jetzigen Form beibehalten. Die landwirtschaftliche Erschließung ist auch bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie sichergestellt.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2800/20)

Die geplante Ausgleichsfläche 3ACEF liegt im Rand- bzw. Unschärfebereich des aktuell gültigen Vorranggebietes für den Abbau von Bodenschätzen CA1,u (Kalksteine des Unteren Muschelkalks). Im Zuge der aktuellen Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze in der Planungsregion 2 (Würzburg) ist geplant, das Vorranggebiet CA1u nach Südwesten über die vorgeschlagene Ausgleichsfläche 3ACEF hinaus zu erweitern. Die Kalksteine des Unteren Muschelkalks stellen einen regional bedeutsamen Rohstoff für die Schotterindustrie dar und werden mittels Sprengungen gewonnen. Die zu erwartenden (temporären) Abbautiefen betragen mehrere Zehner Meter.

Rohstoff-Vorranggebiete, als Ziele der Raumordnung, schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten aus, soweit sie mit der Gewinnung von Bodenschätzen nicht vereinbar sind (s. BayStMWi).

Eine Betroffenheit zu o.g. Maßnahme von Seiten der Rohstoffgeologie besteht nicht, wenn die geplante Ausgleichsfläche in ausreichendem Abstand zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze bzw. zu aktiven und geplanten Rohstoffgewinnungsstellen umgesetzt wird.

Wir weisen darauf hin, dass im bestehenden Vorranggebiet weiterhin ein Rohstoffabbau möglich sein muss und dass ggf. die Vereinbarkeit mit der geplanten Maßnahme beachtet werden sollte.

Gegenüber der eigentlichen Deponie bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände, soweit deren Realisierung im (zeitlichen) Anschluss an die Rohstoffgewinnung erfolgt.

Die Lage der Ausgleichs – und Ersatzfläche 3ACEF ist mit dem in der Vorrangfläche C A1 rohstoffgewinnenden Unternehmen abgestimmt.

Zu dem Themenkomplex Alternativenprüfung

wurden folgende Einwendungen vorgebracht.

Markt Helmstadt (3589/20)

Die im Anhang des Genehmigungsantrages enthaltene Alternativprüfung von verschiedenen Standorten wird angezweifelt. Als „ausreichende Schutzbebauung zu sensiblen Flächen“ wird für Helmstadt als Abstand zur nächsten Wohnbebauung 1,5 km angegeben. Tatsächlich befindet sich die nächste Wohnbebauung ca. 950 m entfernt (Aldi Hausmeisterwohnung).

Dazu wird von der Regierung von Oberfranken festgestellt, dass die Wohnung auf dem Grundstück der Fa. ALDI in dem Gewerbegebiet „An der Würzburger Straße“ liegt und entsprechend den Richtwerten für Gewerbegebiete im Gutachten der LGA vom 15.05.2020 berücksichtigt worden ist. Ergänzend wurde vom LGA in der Stellungnahme vom 19.11.2020 ausgeführt, dass der Betrieb der geplanten Deponie am Wohnhaus Würzburger Straße 58 durch die Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 10 dB(A) aber keine relevanten Geräuschimmissionen i. S. d. der TA Lärm Nr. 2.2 verursacht. Der Immissionsort liegt demzufolge nicht im Einwirkungsbereich der Anlage und wurde daher im schalltechnischen Gutachten nicht mit dargestellt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Als Beschreibung der Fläche wird für Helmstadt „Sohle einer abgebauten Tongrube“ angegeben. Laut Gutachten handelt es sich jedoch um Lösslehm. Somit sind diese Punkte falsch bewertet. Das Vorhandensein von schützenswerten Flächen wurde verneint, obwohl die Fläche noch vor einigen Jahren bestes Ackerland war, welches nur zum Zweck der Deponie zerstört wurde. Die Alternativprüfung sollte deshalb nochmals von einer neutralen Seite wiederholt werden.

Zu der Bezeichnung Ton/Lößlehm wird vom Antragsteller im Rahmen der Online-Konsultation ausgeführt, dass sich die Bezeichnung Ton bzw. Tongrube sich lediglich auf die bergrechtliche Genehmigung des Abbaus bezieht. Wenn nachgewiesen werden kann, dass der vorliegende Rohstoff bestimmte Anforderungen an die Säurefestigkeit und Feuerfestigkeit erfüllt, wird dieser laut BBergG allgemein als "Ton" bezeichnet. Bei Lösslehm handelt es sich um kalkfreien und an Ton angereicherten Löss. Diese speziellen Eigenschaften sind für die Bewertung laut Bundesberggesetz allerdings nicht relevant. Deswegen

kann die geologische Ansprache von der juristischen Benennung des Rohstoffes abweichen.

Der Ausführung des Antragstellers wird von der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern – zugestimmt.

Zu dem Themenkomplex Erschließung des Vorhabens, Straßen, Wege, Leitungen, sonstige schützenswerte Einrichtungen, etc.

wurde folgende Einwendung vorgebracht.

Staatliches Bauamt Würzburg (2785/20)

Bislang erfolgt die Anbindung des Tonabbaugeländes über die Kreisstraße WÜ 31 ohne bauliche Maßnahmen.

Die verkehrliche Belastung der Kreisstraße beträgt entsprechend der letzten amtlichen Verkehrszählung 4.094 Kfz/24 h und somit mehr als das Doppelte des bayerischen Durchschnitts auf Kreisstraßen. Durch die beantragte Errichtung der Deponie sollen lt. Unterlagen zusätzlich ca. 120.000 t pro Jahr per LKW, hauptsächlich als Linksabbieger von der Kreisstraße in das Gelände transportiert werden. Somit ist eine Linksabbiegespur im Bereich der Einmündung neu herzustellen. Für die hierzu erforderliche Sondernutzungserlaubnis sind dem Staatlichen Bauamt geeignete Planunterlagen zeitnah vorzulegen. Des Weiteren entstehen durch die Unterhaltung dieser Linksabbiegespur dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße Unterhaltungsmehrkosten. Diese sind dem Straßenbaulastträger vom Antragsteller nach den ABBV-Richtlinien abzulösen.

Die Errichtung einer Abbiegespur von der Kreisstraße WÜ 31 auf das Betriebsgelände der Fa. Beuerlein ist in Planung. Auf die Nebenbestimmung im Teil A 6.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Der Einwand ist berücksichtigt.

Markt Helmstadt (3589/20)

Der Marktgemeinderat hatte bereits in der letzten Sitzung, sowie in den Schriftlichen Eingaben der Fraktionen auf den schlechten Zustand der Kreisstraße WÜ 31 aufmerksam gemacht. Nach der temporären Ausbesserung wurde vom Landrat Thomas Eberth in Aussicht gestellt, dass die Straße 2022 erneuert werden soll. Der Marktgemeinderat ist der Ansicht, dass die Straße im jetzigen Zustand für den bereits vorhandenen Schwerlastverkehr nicht geeignet sind. Im Falle einer Genehmigung des Vorhabens ist die Straße zwingend zu erneuern.

Ein weiterer Gefahrenpunkt liegt in den Abbiegevorgängen in und aus dem Betriebsgelände der Firma Beuerlein. Um der steigenden Anzahl der LKW durch den Deponiebetrieb gerecht zu werden, sollte eine eigene Abbiegespur zum Betriebsgelände errichtet werden.

Die Errichtung einer Abbiegespur von der Kreisstraße WÜ 31 auf das Betriebsgelände der Fa. Beuerlein ist in Planung. Auf die Nebenbestimmung im Teil A 6.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Der Einwand ist berücksichtigt.

Auch wenn die überwiegende Zahl des Lieferverkehrs aus Richtung der BAB 3 erfolgt sollte sichergestellt werden, dass keine Anlieferung durch die Wohnbereiche des Marktes Helmstadt erfolgt.

Durch den Betrieb der Deponie besteht die Gefahr, dass die genehmigten Zeiten (6.30 Uhr - 17.00 Uhr) zu schädlichen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt führen. Der Betrieb sollte außerhalb der Kernöffnungszeit nur in Ausnahmefällen angefahren werden. Zudem wird eine Begrenzung der täglichen Anlieferungsmenge (Anzahl 50 LKW) angeregt.

Eine rechtliche Beschränkung bei der Benutzung öffentlicher Straßen ist für die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - nicht möglich. Der Antragsteller weist in der Erwiderung zu den Einwendungen darauf hin, dass die An- und Abfahrten zur Deponie im Allgemeinen über die A3 und die WÜ 31 erfolgt. Die Ortsdurchfahrt von Helmstadt muss nur bei vergleichsweise selten auftretendem Verkehr zu oder von Baustellen in Gemeinden die an Helmstadt angrenzen (Holzkirchhausen, Uettingen, Neubrunn etc.) genutzt werden.

Regionaler Planungsverband Würzburg (2609/20)

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich des Trassenkorridorsegments Nr. 126 a (Vorschlagstrassenkorridor) des Erdkabel-Korridornetzes der geplanten HGÜ-Leitung Suedlink zwischen den Netzverknüpfungspunkten Brunsbüttel und Großgartach. Es handelt sich dabei um das Vorhaben 3 (Abschnitt E) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG), für das die Bundesnetzagentur im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG und den Erörterungstermin gemäß § 10 NABEG durchgeführt hat. Die Bundesnetzagentur wird nun über den Verlauf des Trassenkorridors entscheiden. Gemäß Grundsatz B X 2 RP2 soll zur Sicherstellung einer ausreichenden Elektrizitätsversorgung das Netz der Stromverteilungsanlagen bedarfsgerecht ergänzt werden. Die Bundesnetzagentur ist daher, falls noch nicht geschehen, am Verfahren zu beteiligen.

Dem Hinweis wurde gefolgt.

Bundesnetzagentur (2847/20)

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 01.09.2020, die ich zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze beantworte. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt,

wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Wie Sie ausweislich des mir vorliegenden Anschreibens bereits wissen, kommt der Raum, der durch die Errichtung einer DK I Deponie im Tontagebau Helmstadt, Markt Helmstadt, Landkreis Würzburg in Anspruch genommen werden soll, für eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach (BBPIG-Vorhaben Nr. 3) in Betracht. Das BBPIG Vorhaben Nr. 3 wird zusammen mit dem BBPIG-Vorhaben Nr. 4 auch Suedlink genannt. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 3, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt E Arnstein – Großgartach des Vorhabens Nr. 3 am 24.09.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Ich gehe davon aus, dass Ihnen der Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 3 bekannt ist und bei Ihren Planungen Berücksichtigung findet.

Dieser verbindlich festgelegte Trassenkorridor verläuft unter anderem in dem Raum, der durch die Errichtung einer DK1 Deponie in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens wurde der bestehende Tontagebau Helmstadt jedoch berücksichtigt. Den von Ihnen übersendeten Planungsunterlagen entnehme ich, dass durch die hier gegenständliche Errichtung einer DK1 Deponie, innerhalb der Grenzen des Tontagebaus, kein zusätzlicher Flächenbedarf entstünde. Bei einer Beschränkung der Deponie auf die Ausdehnung des bestehenden Tontagebaus, der sich nahezu zentral innerhalb des Trassenkorridors befindet, verbliebe nach derzeitigem Planungsstand in dem Trassenkorridor ein ausreichender trassierbarer Bereich und somit wahrscheinlich genügend Passageraum für die Trasse des Vorhabens Nr. 3.

Allerdings können sich an der derzeitigen Planung durchaus noch Änderungen ergeben, so dass Beeinträchtigungen des geplanten Trassenkorridors durch die vorgesehene Errichtung einer DK1 Deponie derzeit nicht ausgeschlossen werden können.

Eine Abstimmung mit den Vorhabenträgerinnen in dieser Angelegenheit erscheint mir geboten. Ich rege daher an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 zuständigen Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) und TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 3 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben3-e)

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

TransnetBW (2640/20)

Suedlink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneTTSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel-Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster - Bergrheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Gesamtvorhaben „Suedlink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde das Gesamtvorhaben Suedlink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut

einen Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt.

Die Vorhabenträger haben die Unterlagen nach § 8 NABEG für den Abschnitt E am 29.02.2019 bei der Bundesnetzagentur zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die Erörterungstermine hierzu fanden in Künzelsau (16./17.07.2019), und Würzburg (23./24.07.2019) statt. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen liegt der Geltungsbereich der DK I Deponie innerhalb des Abschnitts E, im geplanten Erdkabelkorridorsegment 126a des Gesamtvorhabens Suedlink, welches Teil des Vorschlagstrassenkorridors der Unterlagen nach § 8 NABEG ist. Eine Darstellung ist in der beigegeführten Anlage {Karte} zu sehen.

Es verbleibt nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich des Korridors voraussichtlich ein ausreichender Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels. Der 1.000 m breite Korridor beinhaltet jedoch noch keine festgelegte Trassenachse zur Verlegung des Kabels. Die Entwicklung einer Achse erfolgt erst in folgenden Planungsphasen (§§ 19/20 NABEG) im Rahmen der Erarbeitung des Antrags auf Planfeststellung. Im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt.

Wie Ihrer Bekanntmachung zu entnehmen ist, umfasst die Planung der Deponie ausschließlich eine Änderung der Fläche des Tontageabbaus. Aufgrund des dort bestehenden Hauptbetriebes werden die Belange der Planung zur Verlegung eines Erdkabels nicht berührt. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Schutz der Trasse für die SuedLink-Leitung ist gewährleistet.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (2630/20)

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Durch den Planfeststellungsbeschluss werden die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (2550/20)

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Der Hinweis auf die bestehende Rechtslage wird zur Kenntnis genommen.

Zu dem Themenkomplex Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Sickerwasserentsorgung

wurde folgende Einwendung vorgebracht.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2800/20)

Aufgrund der besonderen regionalen und lokalen hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Kenntnisse und Unterlagen verweisen wir zu den Belangen der Wasserwirtschaft auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg. Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden ebenfalls vom Wasserwirtschaftsamt vertreten.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Regierung von Unterfranken (2507/20)

Das Vorhabengebiet grenzt nach hiesigem Kenntnisstand südöstlich an ein in Planung befindliches Trinkwasserschutzgebiet (Zone IIIB). ...Gemäß Art. 6 Abs. 2

Nr. 7 BayLplG sollen Grundwasservorkommen geschützt und die Reinhaltung der Gewässer sichergestellt werden. ...

Der Stellungnahme der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde ist daher ein besonderes Gewicht beizumessen.

Im Ergebnis werden gegen das geplante Vorhaben nur dann keine Einwände erhoben, sofern von Seiten der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden keine Einwendungen gegen die Planung bestehen bzw. diese dem Vorhaben zustimmen.

Für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes wurde die Planreife der Unterlagen durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg festgesetzt. Ein Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes wurde bislang noch nicht eingeleitet. Für den Planfeststellungsbeschluss wurde das geplante Wasserschutzgebiet wie ein faktisches Wasserschutzgebiet berücksichtigt. Zum Schutz des Trinkwassers wurden über die Deponieverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen festgesetzt

Regionaler Planungsverband Würzburg (2609/20)

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat sich mit einer gleichlautenden Stellungnahme wie die Regierung von Unterfranken zum Grundwasserschutz geäußert. Auf die vorstehenden Ausführungen wird daher verwiesen.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in dem Verfahren mehrfach gegenüber der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – geäußert, dabei wurden in den Schreiben vom 30.09.2020 (2801/20) und 15.01.2021 (165/21) ergänzende Unterlagen gefordert, diese wurden von dem Antragsteller nachgeliefert und sind als ergänzende Unterlagen der Online-Konsultation beigefügt. Maßgeblich für die Verfahrensbeurteilung ist, die Stellungnahme vom 10.03.2021 (873/21), die alle zu dem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse berücksichtigt. Nachdem das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg die Planreife der Unterlagen zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes Zeller Stollen festgestellt hat, wurde das

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 23.02.2023 aufgefordert, eine aktualisierte Stellungnahme abzugeben, die die vorliegenden Unterlagen zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes berücksichtigt.

Mit E-Mail vom 03.03.2023 schreibt das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg:

"Für die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes "Zeller Quellstollen" wurde seitens des Landratsamtes Würzburg die Planreife festgestellt. Als Folge sind Vorhaben im geplanten Umgriff des Wasserschutzgebietes aus fachlicher Sicht genauso zu beurteilen wie in dem Falle eines bereits ausgewiesenen Wasserschutzgebietes. Es entfällt allerdings die Notwendigkeit einer Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung.

Mit Schreiben vom 15.12.2021 haben wir zu dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht dem Bergamt gegenüber letztmalig Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt weiterhin. Durch die Planreife des o.g. Wasserschutzgebietes ergibt sich keine Änderung, da im Jahre 2021 bereits der Umgriff des künftigen Wasserschutzgebietes feststand; die fachlichen Belange wurden zum damaligen Zeitpunkt bereits berücksichtigt."

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg 10.03.2021 (873/21)

Die Fa. SBE GmbH & Co. KG (SBE) beabsichtigt, die mit Sonderbetriebsplan genehmigten Erweiterungsflächen der Tongrube Heimstadt auf einer Fläche von 6,2 ha als Deponie der Klasse 1 (DK I) auszubauen. Für den Ausbau und die Verfüllung wurde bei der Regierung von Oberfranken (Bergamt Nord) eine Planfeststellung nach Abfallrecht beantragt.

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 12.08.2020 eingereicht. Auf unsere Stellungnahmen vom 30.09.2020 und 15.01.2021 hin wurden seitens der Antragstellerin verschiedene Änderungsvorschläge (insbesondere die Schreiben vom 27.10.2020, 04.02.2021 und 15.02.2021 mit Anlagen) eingebracht. Aufgrund der nicht unerheblichen, beurteilungsrelevanten Änderungsvorschläge sollte aus unserer Sicht ein einheitlicher Plansatz erstellt werden, der alle abgestimmten Änderungen sowie die noch vorzusehenden Regelungen enthält und den zuständigen Behörden (u.a. dem LfU bzgl. der Deponietechnik) zur abschließenden Stellungnahme vorgelegt wird.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zum derzeit bekannten Antragsstand wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorbemerkungen

Im Ergebnis der durchgeführten hydrogeologischen Untersuchungen und der fachlichen Abstimmungen zwischen Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA AB) und den Gutachtern der Wasserschutzgebiete (WSG) Waldbrunn, Zeller Stollen und Altertheim liegt das Vorhaben der Fa. SBE im unterirdischen Einzugsgebiet und im hier als Weitere Schutzzone auszuweisenden Schutzgebiet der Wassergewinnungsanlagen Zeller Stollen und Waldbrunn. Das Gewinnungsgebiet der Zeller Stollen hat wasserwirtschaftlich eine besondere Bedeutung, da hier rd. 50 % des Würzburger Trinkwassers entstehen und das Gewinnungsgebiet nicht durch eine alternative Wasserversorgung ersetzt werden kann.

Gemäß dem Muster für Wasserschutzgebietsverordnungen, welches als Grundlage und Erkenntnisquelle für die konkrete Festsetzung von WSG in Bayern dient, ist es grundsätzlich nicht zulässig, innerhalb eines WSG Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien abzulagern. Auch ist unabhängig von einem zukünftigen neu abgegrenzten Wasserschutzgebiet zu beachten, dass das Vorhaben den mit der Festsetzung verfolgten Zweck der derzeitigen Wasserschutzgebiete (Zeller Quellstollen und Waldbrunn) nicht gefährden darf (vgl. WHG § 52, Abs. 3).

Entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung (DepV) sind bei der Standortwahl vorgenannte Belange zu berücksichtigen. Der gewählte Standort ist hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange als grundsätzlich ungünstig zu betrachten.

Die Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern geteilt, daher sind zum Schutz des Grundwassers über die Deponieverordnung hinausgehende Anforderungen festgelegt worden.

Da die Antragstellerin dennoch am gewählten Standort festhält, sind für die Planung und Ausführung der Deponie aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Anforderungen einzuhalten, die in den bereits ergangenen Stellungnahmen präzisiert wurden:

- Die Menge an Sickerwasser ist durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum zu beschränken.
- Die technischen Anforderungen an die Sickerwassersammlung und -ableitung sind zu erhöhen.
- Sickerwasser ist im freien Gefälle zu den außerhalb der Deponieabdichtung befindlichen Sickerwasserbehältern abzuleiten.
- Ein geeignetes Konzept zur Entsorgung des anfallenden Sickerwassers ist vorzulegen.
- Der Untergrund muss sämtliche bodenmechanische Belastungen aus der Deponie aufnehmen können.

Die DK I-Deponie ersetzt die nach dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen an diesem Standort genehmigte Verfüllung mit Z2-Material. Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens hat die Fa. SBE die Ausführung von weitergehenden Maßnahmen zugesagt, die den Sicherheitsstandard anheben und die Kontrollierbarkeit der potentiellen Auswirkungen der DK I-Deponie verbessern. Zu nennen ist (vgl. Schreiben der Fa. SBE vom 15.02.2021)

- ergänzend zur Basisdichtung mittels Kunststoffdichtungsbahn die zusätzliche Ausführung einer 1 Meter starken mineralischen Dichtungsschicht mit einem kf-Wert von 1×10^{-10} m/s sowie
- die Erhöhung des Grundwasserflurabstands durch Reduzierung des Abbaus im Bereich des Tiefpunktes der Tongrube.

Des Weiteren stellt die Entspannungsdrainage, die unterhalb des Basisdichtungssystems errichtet wird, ein weiteres Kontroll- und Sicherheitselement dar, da damit ggf. anfallendes Sickerwassers gefasst und abgeleitet werden kann.

Wie in der Ausarbeitung der BFM Umwelt GmbH vom 20.01.2021 ("Vergleichende Bewertung Grube Z2 nach Verfüll-Leitfaden und Deponie DK I nach Deponieverordnung", vgl. Anlage) nachvollziehbar dargelegt, ist zwar das eingelagerte Schadstoffpotential im Fall der DK I-Deponie höher. Demgegenüber führt jedoch die Oberflächenabdichtung dazu, dass erheblich geringere Sickerwassermengen anfallen. Es ist daher davon auszugehen, dass bei

bestimmungsgemäßem Betrieb bei einer DK I-Deponie unterhalb der Basisdichtung geringere Schadstofffrachten auftreten als die, die bei einer Z2-Verfüllung möglich sind, für die weder eine Basis- noch eine Oberflächenabdichtung (nur Rekultivierungsschicht) vorzusehen ist.

Zusammenfassend ist daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht festzustellen, dass infolge der für den Standort vorgesehenen weitergehenden Sicherheitsstandards die DK I-Deponie keinesfalls eine wesentlich höhere Gefährdung der o. g. Trinkwassergewinnungen darstellt als die genehmigte Z2-Verfüllung. Im Vergleich zu einer Z2-Verfüllung ist zudem bei einer DK I-Deponie das Kontrollsystem umfangreicher.

Soweit aus Sicht der Genehmigungsbehörde die o. g. Aspekte, insbesondere die Maßgaben der DepV, dem Vorhaben nicht entgegenstehen, besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, wenn der Standard der Ausführung der Deponie und des Kontrollsystems erhöht wird.

Den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird von der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern gefolgt. Die angeregten Maßnahmen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes sind in die überarbeiteten und planfestgestellten Antragsunterlagen eingeflossen.

In den Änderungsvorschlägen der Antragstellerin werden die Anforderungen weitgehend berücksichtigt. Zu weiteren Punkten sind die Antragsunterlagen zu überarbeiten.

Im Einzelnen sind folgende Ausführungen veranlasst:

- Messstellenkonzept

Wie im Gutachten des Büros Piewak & Partner erwähnt, wurde vom WWA AB mit E-Mail vom 30.07.2019 der Antragstellerin ein Plan mit Standorten übermittelt, an denen Messstellen zu bohren wären. Der Sinn der vom WWA AB gewählten Messstellenstandorte war (wie zutreffend auch im o. g. Gutachten angegeben) die Verifizierung der Grundwasserfließrichtung.

Die Zielsetzung des Grundwasserüberwachungs-/Messstellenkonzepts ist jedoch die Beobachtung des Grundwasserabstroms. Hierfür reichen die vorgeschlagenen abstromigen Grundwassermessstellen (GWM) 4, 5 und 6 nicht

aus. Bereits der als Anlage beigefügte Grundwassergleichenplan des hydrogeologischen Gutachtens (Büro Piewak & Partner) sowie die dort ebenfalls dargestellten GWM 4, 5 und 6 lassen dies deutlich erkennen. GWM 6 sitzt stromseitlich und erfasst allenfalls den Abstrom aus einem Randbereich der Deponiefläche. GWM 4 und 5 sitzen direkt am südlichen Deponierand und können aufgrund der Lage und der hydrogeologischen Verhältnisse (Kluftgrundwasserleiter) aus fachlicher Sicht ebenfalls nur Teile des Grundwasserabstroms unterhalb der geplanten Deponie erfassen. Aus unserer Sicht ist daher das vorgesehene Messstellennetz weiterhin, insbesondere aufgrund der Lage in einem zukünftigen Wasserschutzgebiet, nicht ausreichend.

Um den Abstrom des geplanten Deponie-Bereiches sicher erfassen zu können, halten wir die Errichtung zweier weiterer GWM für erforderlich. Eine GWM sollte im Bereich zwischen GWM 4 und GWM 5 und die zweite im Bereich zwischen GWM 5 und GWM 6 niedergebracht werden, um hier vorhandene Überwachungslücken soweit möglich zu schließen. Die Positionierung der GWM trägt auch dem Aspekt Rechnung, dass Erkenntnisse aus anderen Stichtagsmessungen vorliegen, die die Richtung des Grundwasserstroms weiter nach Osten hin einordnen.

Die Erweiterung des Grundwassermessstellenkonzeptes um 2 Grundwassermessstellen wurde unter der Nebenbestimmung 6.10.1 im Teil A dieses Planfeststellungsbeschlusses festgesetzt.

Schadstoffkataster

Der Anlage eines Schadstoffkatasters wird zugestimmt. In dem Kataster ist anhand der vorgelegten Deklarationsanalysen zu dokumentieren, welche Schadstoffe in welchen Konzentrationen an welchem Einbauort mit den abgelagerten Materialien eingebracht werden.

Der Antragsteller führt in der Online-Konsultation aus, dass über die vorhandene Software, mit der schon heute die Abfallströme dokumentiert werden, der Nachweis über die Belastungen und der Einbauort (Zuweisung zu Verfüllabschnitten) der einzelnen Chargen gegeben ist und somit ein Schadstoffkataster generiert wird.

Das Schadstoffkataster ist Bestandteil des Abfallkatasters im Betriebstagebuch und ist in der Nebenbestimmung 6.5.3.2 festgelegt.

Z2-Verfüllung

Geplant ist, die bereits begonnene Ausbeute der Tongrube vollständig bis auf eine Höhe von 278 m NN (s. o.) durchzuführen und die Deponie sukzessive aufzubauen. Für die Funktion des Basisabdichtungssystems ist es hier erforderlich, dass durch die Ausbeute entstandene Planum wieder aufzufüllen. Damit soll das zur Entwässerung des Deponiekörpers erforderliche einheitliche Gefälle und die für die Basisabdichtungskomponenten maximal zulässigen Gradienten geschaffen werden. Die Auffüllung soll mit geeignetem Fremdmaterial, welches die Zulassungswerte Z2 einhält, geschaffen werden. Die Auffüllmächtigkeiten sollen bis zu 25 m betragen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist hierzu zunächst zu bemerken, dass dem Deponieplanum eine entscheidende Bedeutung für die dauerhafte Standfestigkeit des Deponiekörpers und damit auch der Funktion der Abdichtungssysteme zukommt. Wesentlich ist ein einheitliches Setzungsverhalten des Untergrunds der Dichtungssysteme. Vor diesem Hintergrund stellt die Errichtung eines Großteils des Deponieplanums auf einer Auffüllung/-schüttung mit mineralischen Materialien aus Bautätigkeiten eine Herausforderung dar, der ausreichend Rechnung zu tragen ist. Aufgrund der Inhomogenität dieser Abfälle ist ein einheitlicher, qualitätsgesicherter Nachweis auch der bautechnischen Eigenschaften erforderlich.

Die Beurteilung, ob die in den Antragsunterlagen beschriebenen Lastplattenversuche ausreichen, eine dauerhafte Standfestigkeit des Deponiekörpers zu gewährleisten, liegt nicht in der Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes. Auf die im vorliegenden Fall u. E. deutlich erhöhten Anforderungen aufgrund der Lage in zwei Trinkwassereinzugsgebieten wird verwiesen.

Entgegen der ursprünglichen Planung soll Z1.2 Material anstatt Z2 Material zur Auffüllung des Planums verwendet werden. Da eine nicht wasserdurchlässige Überdeckung der Auffüllungen erfolgen soll, besteht aus hiesiger Sicht Einverständnis mit diesem Änderungsvorschlag. Die Antragsunterlagen sind entsprechend anzupassen.

Die Änderung des zulässigen Verfüllmaterials von Z 2 auf Z 1.2 ist in der Nebenbestimmung 6.2.2 berücksichtigt.

Entspannungsdrainage

Zum Schutz der technischen Barriere ist eine Entspannungsdränage geplant. Die Entspannungsdränage hat gleichzeitig die Funktion einer Kontrolldränage, mit der die Funktion der Basisabdichtung überwacht werden kann. Zu diesem Zweck ist die Qualität des Drainagewassers regelmäßig zu überwachen (s. Nr. 3.2.4 des LfU-Merkblatts Nr. 3.6/2, vgl. unten). Wir weisen darauf hin, dass die Messstelle so errichtet werden muss, dass eine mengenmäßige Erfassung des Drainwassers sichergestellt ist.

Dazu wird vom Antragsteller in den Erläuterungen zur Online-Konsultation ausgeführt, dass das eventuell anfallende Schichtwasser aus der Entspannungsschicht über eine Kiesrigole unterhalb der Sickerwasserableitung in Richtung Sickerwasserschacht geleitet wird. Hier wird es in einen Kieskoffer, der um den Schacht angeordnet wird eingeleitet. Dieser Kieskoffer wird über einen Pumpbrunnen (DN 125 mm, Filterstrecke 272 bis 274 m NN, Pumpensumpf bei 271 m NN) erschlossen. Dieser Pumpbrunnen wird einer mit einem Schwimmerschalter gesteuerten Pumpe (Pumpleistung: 1 l/s, h = 40 m) ausgestattet. An diesem Pumpbrunnen kann die vom WWA geforderte Probe für das Eigenüberwachungsprogramm gemäß Nr. 3.2.4 des LfU Merkblattes Nr. 3.6./2 entnommen werden. Die anfallende Wassermenge kann über eine Wasseruhr erfasst werden. Die geforderten Ergänzungen sind berücksichtigt.

Sickerwasserentsorgung

Es sind zwei Wege der Sickerwasserentsorgung geplant. Vordringlich soll das Sickerwasser als Prozesswasser weiterverwendet werden. überschüssiges Sickerwasser soll der Kläranlage Heimstadt zugeführt werden.

Die Entsorgung des Sickerwassers in eine Kläranlage ist unter der Nebenbestimmung 6.9.3 berücksichtigt.

Sickerwasserverwendung als Prozesswasser

Mit den Angaben aus dem Schreiben vom 27.10.2020 besteht aus hiesiger Sicht Einverständnis. Der beschriebene Umgang ist so in die Antragsunterlagen aufzunehmen. Hierbei ist insbesondere auf die niederschlagswassergeschützte Lagerung und den Umgang sowie die Verwertung der mit dem Sickerwasser verunreinigten Fertigprodukte einzugehen. In keinem der vorgenannten Schritte darf es zu einer möglichen Auswaschung oder Versickerung des Sickerwassers in den Untergrund kommen.

Auf die sich aus der Nutzung als Prozesswasser ggf. ergebenden arbeitsschutzrechtlichen Fragestellungen und eine damit evtl. notwendige Beteiligung der entsprechenden Fachstellen wird hingewiesen.

Der Einsatz des Sickerwassers beschränkt sich auf die überdachten Hallen, die die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllen. Dadurch wird ein Austreten bzw. Versickern verhindert. Mögliche Gesundheitsgefahren für Mitarbeiter, die mit dem Sickerwasser in Kontakt kommen, werden durch die Berücksichtigung der Vorgaben der TRGS 524 ausgeschlossen. Auf die vorstehenden Ausführungen zu der zu erwartenden Inhaltsstoffen bei Sickerwässern von DK I Deponien wird verwiesen.

Einleitung von Deponiesickerwasser in die Kläranlage des Marktes Heimstadt und Eigenüberwachung

Die Stellungnahme als amtlicher Sachverständiger bzgl. der Sickerwassereinleitung in die Kläranlage Heimstadt wird nachgereicht.

Der Entsorgungsweg der Sickerwässer ist gemäß Nebenbestimmung 6.9.2 im Teil A dieses Planfeststellungsbeschlusses festzulegen.

Versickerung des Sickerwassers nach der Entlassung aus der Nachsorgephase

Den Antragsunterlagen zufolge soll das nach Ende der Nachsorgephase noch anfallende Deponiesickerwasser über die Sohle des Sickerwasserbeckens unterhalb der Deponie in den Untergrund eingeleitet werden.

Mit dieser Art der Sickerwasserbeseitigung besteht kein Einverständnis. Auch wenn möglich ist, dass das Sickerwasser nach Ende der Nachsorgephase nicht mehr behandlungsbedürftig ist, kann der mehr oder weniger punktuellen Versickerung von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone nicht zugestimmt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Versickerungsstelle im Einzugsgebiet zweier öffentlicher Trinkwasserversorgungsanlagen befindet.

Auf Basis der vorliegenden Planung muss davon ausgegangen werden, dass das anfallende Sickerwasser dauerhaft gehoben und mindestens einer breitflächigen Versickerung oberhalb der belebten Bodenzone und außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten zugeführt werden muss. Da hierfür technische Einrichtungen dauerhaft betrieben werden müssen, ist eine Entlassung der Deponie aus der Nachsorge u. E. auf Dauer nicht absehbar.

Eine breitflächige Versickerung oberhalb der belebten Bodenzone und außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten ist nur möglich, sofern das Sickerwasser keine Stoffe enthält, für die ein generelles Einleitungsverbot besteht. Für diese Stoffe kann kein Grenzwert formuliert werden, bei dessen Unterschreitung eine Versickerung möglich wäre. Zu denken wäre in diesem Sinne z. B. an einige Stoffe aus der Gruppe der Per- bzw. Polyfluorierten Chemikalien (PFC), welche persistent und hochmobil sind. Sofern PFC-haltige Abfälle angenommen werden, muss davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Stoffe auch im Sickerwasser zu finden sein werden. Vor diesem Hintergrund, aber auch aufgrund der Tatsache, dass eine Sickerwasseraufbereitung weder im Betrieb noch in der Nachsorgephase geplant ist, halten wir es für erforderlich, dass PFC-haltige Abfälle nicht angenommen werden dürfen.

Aus hiesiger Sicht ist der Aspekt, dass eine Entlassung der Deponie aus der Nachsorgephase u. E. auf Dauer nicht absehbar ist, rechtlich zu würdigen. Auch wenn nach dem sogenannten Ausbluten des Deponiekörpers im Normalfall nur noch vergleichsweise geringe Mengen an Deponiesickerwasser anfallen, entstehen für die dauerhafte Hebung Kosten, die bei Insolvenz des Betreibers auf den Rechtsnachfolger (ggf. der Landkreis) zukommen. Auf diesen Aspekt sollte u. E. die Kreisverwaltungsbehörde hingewiesen werden und Vorsorge (z. B. durch Erhöhung der Sicherheitsleistung) getroffen werden.

Im Hinblick auf die dauerhafte Minimierung des Sickerwasseranfalls kommt der Unversehrtheit der Oberflächenabdeckung besondere Bedeutung zu.

Vom Betreiber wird auf die Annahme von PFC-haltigen Abfällen verzichtet. Die Festlegung von Grenzwerten für die Versickerung von Deponiesickerwässern nach der Nachsorgephase ist zu diesem Zeitpunkt spekulativ, daher wird derzeit darauf verzichtet und darauf verwiesen, dass für eine Einleitung in den Boden eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Die Gegebenheiten dafür müssen mit der amtlichen Festlegung der Nachfolgephase erfüllt sein. Bei

ordnungsgemäßer Ausführung der Deponie mit dem genehmigten Abdichtungssystem erfolgt nach Fertigstellung der Oberflächenabdichtung kein weiteres Eindringen von Wasser. Dadurch kommt es zu einem stetigen Nachlassen des Sickerwasseranfalls.

Auf die Festlegung der Sicherheitsleistung durch die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wird verwiesen.

Sickerwasserpufferbecken und –leitungen

Die geänderten Planunterlagen vom 04.02.2021 sehen vor, dass von den unterirdischen Sammelbecken das Sickerwasser eines 5-jährigen 72-stündigen Regenereignisses aufgenommen werden kann, was durch eine Vergrößerung der abgedeckten Teilabschnittsflächen während der Betriebsphase der Deponie als auch durch eine Vergrößerung des unterirdischen Beckens erreicht wird. Die in der ursprünglichen Planung vorgesehenen oberirdischen Becken waren aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zustimmungsfähig. Sie sind mit der geänderten Planung nicht mehr erforderlich. Die geänderte Planung hat zudem den Vorteil, dass das Reservevolumen in das eigentliche Speicherbecken integriert ist und somit das Reservebecken den gleichen Sicherheitsstandard aufweist wie das eigentliche Sickerwasserspeicherbecken

Mit der geänderten Planung besteht Einverständnis, wenn folgende Bedingungen beachtet werden:

- Durch eine redundante Niveausteuerng ist sicher zu stellen, dass im Sickerwassersammelbecken zu jeder Zeit ein Reservevolumen von mindestens 145 m³ für Starkregenereignisse frei bleibt.
- Unterirdisch verlaufende Sickerwasserleitungen sind ab dem Durchdringungsbauwerk doppelwandig mit Leckanzeige gemäß Nr. 3.3.2 des LfU- Merkblatt 3.6/4 auszuführen.
- Das Sickerwasserbecken ist doppelwandig mit Leckanzeige gemäß Nr. 3.3.4 des LfU-Merkblatts Nr. 3.6/4 auszuführen.

- Die Dichtheitskontrolle von Sickerwasserleitung und -becken hat gemäß LfU-Merkblatt Nr.3.6/4 zu erfolgen. Aufgrund des wasserwirtschaftlich ungünstigen Standorts wird es jedoch für erforderlich gehalten, dass die Funktionskontrolle der Leckanzeige im 2-montlichen Rhythmus erfolgt.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg für erforderlich gehaltenen Auflagen sind unter der Nebenbestimmung 6.9.1 im Teil A dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Diese o. g. Punkte und Maßgaben sind in den überarbeiteten, auf den aktuellen Planungstand angepassten Unterlagen zu berücksichtigen. Ferner halten wir es für erforderlich, die Planzeichnungen der nun nicht mehr vorgesehenen, oberirdischen Pufferbecken aus den Antragsunterlagen zu entfernen und einen Plan mit dem geplanten Verlauf und Ausführung der Sickerwasserleitung zwischen Sickerwasserbecken und Anschluss an die Sammelkanalisation zu erstellen. Der Erläuterungsbericht (Stand vom 31.07.2020) ist ebenfalls an die geänderte Planung der Sickerwassersammlung und -ableitung anzupassen.

Die geänderten Planunterlagen sind Bestandteil der vorzulegenden Ausführungsplanung.

Eigenüberwachung des Grund-, Sicker- und Oberflächenwassers; Festlegung der Auslöseschwellenwerte für Grundwasser

Zur Grundwasserüberwachung stehen die bisher errichteten Grundwassermessstellen GWM 2, GWM 4, GWM 5, GWM 6 und GWM 7 zur Verfügung. Wie unter Abschnitt *Messstellenkonzept* (s. o.) ausgeführt, sind noch zwei weitere Messstellen im Abstrom zu errichten.

Die bisherigen Messstellen wurden im Jahr 2020 (Mai und August) auf die erforderlichen Parameter aus dem Merkblatt 3.6/2, Anlage 3, beprobt. Die Anzahl der Beprobungen (zwei Stück) basiert auf den Vorgaben aus dem Merkblatt 3.6/2 „Wasserwirtschaftliche Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen“. Laut dem Büro Piewak & Partner konnten ordnungsgemäße, repräsentative Beprobungen durchgeführt werden. Auffälligkeiten (z. B. Trockenfallen) waren nicht zu verzeichnen. Die Beprobungen aus dem Jahr 2020 dienen als Grundlage, um die

Auslöseschwellenwerte festzulegen. Die Festlegung der Auslöseschwellen erfolgt letztendlich gemäß Merkblatt 3.6/1 durch die zuständigen Behörden.

Da von den Gehalten in den Zustrommessstellen eine Standardabweichung berechnet werden soll, erachtet das WWA AB vier Beprobungen als absolutes Minimum. Demnach fehlen noch zwei Beprobungen. Die neu errichteten Messstellen sind in der Messkampagne 2021 miteinzubeziehen. Zur Festlegung der Auslöseschwellen sind im Anschluss vom Deponiebetreiber die Berechnungen nach dem LfU-Merkblatt 3.6/1 durchzuführen und auf Basis dieser Berechnungen Auslöseschwellen für die Messstellen im Abstrom vorzuschlagen.

Die Eigenüberwachung soll laut Planung gemäß dem LfU-Merkblatt 3.6/2 zu erfolgen. Hierzu ist bis auf Weiteres auch die GWM 6 in die Überwachung einzubeziehen.

Aufgrund der Lage der Deponie an einem wasserwirtschaftlich ungünstigen Standort wird es für erforderlich gehalten, dass die Überwachungsfrequenzen des Übersichtsprogramms gegenüber dem vorgenannten Merkblatt erhöht werden (in Betrieb/Stilllegungsphase: 1-mal alle 2 Jahre statt alle 3 Jahre; in der Nachsorgephase: 1-mal alle 4 Jahre statt alle 5 Jahre).

Es werden folgende Überwachungen für notwendig erachtet:

- Grundwasseruntersuchung in der Betriebs- und Stilllegungsphase

Überwachungsprogramm	Parameterumfang nach Anlage 3 Nr. 3.1, LfU-Merkblatt Nr. 3.6/2
Übersichtsprogramm	1-mal alle 2 Jahre (ersetzt ein Standardprogramm im
Standardprogramm	4-mal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate)
Beweissicherung vor Inbetriebnahme an den Zustrom- und Abstrommessstellen	2 (im Abstand von 2 Monaten)

- Sickerwasseruntersuchung

Überwachungsprogramm nach Anlage 3 Nr. 3.2, LfU-Merkblatt Nr. 3.6/2	in der Betriebs- und Stilllegungsphase	in der Nachsorgephase
Übersichtsprogramm	1-mal alle 3 Jahre (ersetzt ein Standardprogramm im 3. Jahr)	1-mal alle 3 Jahre (ersetzt ein Standardprogramm im 3. Jahr)
Standardprogramm	4-mal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate)	2-mal pro Jahr (regelmäßig alle 6 Monate, bevorzugt im Frühjahr und Herbst)

- Oberflächenwasseruntersuchung - unbelastetes Betriebsflächenwasser

Untersuchung nach Anlage 3 Nr. 3.3, LfU-Merkblatt Nr. 3.6/2	Häufigkeit in Betrieb (bei Niederschlägen)	Häufigkeit in der Nachsorge (bei Niederschlägen)
Messungen vor Ort*	etwa 1-mal monatlich	keine
Untersuchungen im Labor**	4-mal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate)	2-mal pro Jahr (regelmäßig alle 6 Monate)

* Bei Auffälligkeiten ist unverzüglich die Untersuchung im Labor durchzuführen.

** Bei Auffälligkeiten ist das Sickerwasser-Standardprogramm durchzuführen

- Untersuchungen des Kontrolldränabflusses

Untersuchung nach Anlage 3 Nr. 3.4, LfU-Merkblatt Nr. 3.6/2	Häufigkeit in Betrieb	Häufigkeit in der Nachsorgephase
Basisparameter	4-mal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate)	Reduziertes Untersuchungsprogramm*
Ergänzungsparameter	1-mal pro Jahr	

* Wird auf Grund der Untersuchungsergebnisse in der Betriebsphase festgelegt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind gemäß LfU-Merkblatt 3.6/2 in Berichten darzustellen und zu werten. An dieser Stelle weisen wir vorsorglich darauf hin, dass

eine erhebliche Überschreitung der Auslöseschwellen in Folge einer Leckage dazu führen kann, dass der Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger (ggf. der Landkreis) für die Sanierung des Schadens aufkommen muss. Je nach Komplexität der Schadensanierung kann mit erheblichem Kostenaufwand in Kluft bzw. Karstgrundwasserleitern gerechnet werden.

Fazit

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Grundwasserschutz ist nur möglich, wenn es gelingt, die Abdichtung des Deponiekörpers dauerhaft zu erhalten und das anfallende Sickerwasser dauerhaft und zuverlässig aus dem Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuleiten. Hierbei darf die Ausführung keine Zweifel hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Zuverlässigkeit offenlassen.

Die Anforderung an die Abdichtung sind so zu gestalten, dass dauerhaft sicher gewährleistet werden kann, dass das anfallende Deponiesickerwasser nicht in den Grundwasserleiter gelangen kann. Hierbei muss auch ausgeschlossen werden, dass es zu Setzungsschäden kommen kann.

In der zu erstellenden Betriebsanweisung ist auch darauf einzugehen, welche Vorkehrungen getroffen werden, die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen (u. a. Sickerwasserfassung und - beseitigung inklusive der benötigten Pumpen) zu gewährleisten.

Unter Einhaltung aller oben angeführten Anforderungen kann Einverständnis mit der Planung erteilt werden. Wie vorne erwähnt, ergeht die abschließende Stellungnahme zum vollständigen und aktualisierten Plansatz, der alle vorgesehenen Änderungen enthält.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wurde vollumfänglich in dem Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Landratsamt Würzburg FB 53 Immissionsschutz und Abfallrecht (2741/20

Für die betroffenen Flur-Nummern 1240, 1241 und 1242, Gemarkung Helmstadt, besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Würzburg FB 52 Wasserrecht (2741/20)

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete:

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Die wasserwirtschaftlichen Belange sind hier durch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) wahrzunehmen.

Ergänzung hierzu Landratsamt Würzburg FB 52 Wasserrecht (3515/20):

Unsere Stellungnahme möchten wir wie folgt ergänzen:

Das geplante Vorhaben liegt nahezu vollständig im unterirdischen Trinkwassereinzugsgebiet zweier öffentlicher Trinkwasserversorgungen, Zeller Quellen sowie Wassergewinnungsanlage Waldbrunn. Gegenwärtig ist das betroffene Gebiet noch nicht als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Jedoch sollen die Wasserschutzgebiete Zeller Quellen und Waldbrunn neu ausgewiesen werden, wodurch sich die Umgriffe der Wasserschutzgebiete ändern werden. Die von der Deponie betroffenen Flurstücke werden zukünftig im Wasserschutzgebiet, in der Weiteren Schutzzone (Zone III) liegen. Dies würde ein Hindernis für die Zulassung der Deponie darstellen. Die Deponie würde den Schutzzweck einer Wasserschutzgebietsverordnung gefährden. Gemäß Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren entstehen im Gewinnungsgebiet der Zeller Quellen ca. 50 % des Trinkwassers für die Stadt Würzburg. Das Gewinnungsgebiet könne nicht durch eine alternative Wasserversorgung ersetzt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aufgrund der Planreife der Unterlagen für das Wasserschutzgebiet Zeller Quellen wird es in dem Planfeststellungsbeschluss wie ein faktisches Wasserschutzgebiet

berücksichtigt. Auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird verwiesen.

Wasserrechtliche Verfahren

Aufgrund der Konzentrationswirkung von Planfeststellungsverfahren sind hier die wasserrechtlichen Belange von der Planfeststellungsbehörde (anstelle der Kreisverwaltungsbehörde) wahrzunehmen. Sofern eine wasserrechtliche Erlaubnis, Genehmigung (wie beantragt in Anlage 8 zur Sickerwasserentsorgung und Anlage 9 zur Ableitung von Oberflächenwasser) oder Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, ist diese mit auszusprechen.

Die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Würzburg erklärt hierzu ihr Einverständnis – das Einvernehmen gem. § 19 WHG wird erteilt.

Folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 57 WHG zur Einleitung von Oberflächenwasser, die nicht im Planfeststellungsbeschluss konzentriert sind, wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss mit erteilt:

- *Versickerung in den Untergrund und Speisung von Biotopflächen*
- *Einleitung über die bestehende Entwässerungseinrichtung des Regenrückhaltebeckens in den Flecklerisgraben.*

Wasserwirtschaftliche Belange zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) Die wasserwirtschaftlichen Belange zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz sind durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) zu begutachten. Das WWA ist durch den Verfahrensführer eigenständig im Verfahren zu beteiligen. Es wird gebeten, die Auflagen und Hinweise aus der späteren Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu entnehmen und mit zu berücksichtigen.

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind keine speziellen Angaben aufgezeigt. Die Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) gilt von Rechts wegen (eingeführte amtliche Verordnung). Ebenso gelten alle technischen Richtlinien, z. B. DIN-Normen und TRwS als Stand der Technik bzw. als allgemein anerkannte Regeln der Technik kraft Gesetzes. Die Verordnung

kann im Internetangebot des Landesamtes für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „VAWS“ nachgelesen bzw. heruntergeladen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beschreibt die Rechtslage.

Markt Helmstadt (3589/20)

Anschluss der Deponie an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage
Der Markt Helmstadt macht hinsichtlich der Behandlung des anfallenden Abwassers/Sickerwassers folgende Einwendungen geltend:

Die geplante Einleitung der Abwässer/Sickerwässer in unsere Kläranlage ist u.E. prozesstechnisch und rechtlich nicht ausreichend geklärt. Folgende Fragen sind noch offen.

1. Ist das Sickerwasser oder sonstiges Abwasser aus der DK1-Deponie prozesstechnisch aufgrund seiner chemischen Zusammensetzung von unserer Kläranlage überhaupt oder nur erschwert behandelbar?
2. Unsere Kläranlage wurde so dimensioniert, dass Abwässer der zukünftigen Neubaugebiete und eines voll belegten neuen Gewerbegebietes problemlos behandelt werden können. Abwässer einer Deponie waren damals nicht berücksichtigt. Ist sichergestellt, dass mit zusätzlichen Deponieabwässern /-sickerwässern die Kapazität unserer Kläranlage ausreicht?

Die Klärung dieser beiden Fragen mit dem Planungsbüro, Wasserwirtschaftsamt, VGem Helmstadt und Markt Helmstadt wird angeregt.

3. Besteht für den geplanten Anschluss der Deponie unter Zugrundelegung der gemeindlichen Entwässerungssatzung ein Anschluss- und Benutzungsrecht oder kann der evtl. Anschluss der Deponie nur über den förmlichen Abschluss einer Sondervereinbarung nach Marktgemeinderatsbeschluss hergestellt werden?

Die Klärung dieser Frage mit der VGem Helmstadt und Markt Helmstadt wird angeregt.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der chemischen Beschaffenheit soll auf die vorliegenden DWA Regelungen zurückgegriffen werden. Zudem wird in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umweltschutz, dem Wasserwirtschaftsamt und gegebenenfalls unabhängigen Sachverständigen nach geeigneten Grenzwerten auch über die Mindestanforderungen der Anlage 51 gesucht.

Die Einwendung des Marktes Helmstadt ist unter der Nebenbestimmung 6.9.2 im Teil A dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Die von dem Markt Helmstadt gestellten Fragen sind bei der Festlegung des gesicherten Entsorgungsweges vor einer Einleitung in die Kläranlage Helmstadt mit der Marktgemeinde abzuklären. Bezüglich der Qualität der Sickerwässer wird auf die Ausführungen der Regierung von Unterfranken und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg verwiesen. Bezüglich des Sickerwasseranfalls wird eine Sickerwassermenge von 6.000m³ pro Jahr erwartet, dies entspricht dem Gegenwert von ca. 80 Einwohnern.

Trinkwasserversorgung

Die geplante DK I Deponie befindet sich in einem geplanten Trinkwassereinzugsgebiet. Die darüber liegende DK I Deponie wird zum Schutz des Trinkwassers mit einer entsprechenden Schutzfolie versehen. Hier liegt keine Garantie vor, dass die Folie und vor allem die Nähte auf unbestimmte Zeit dicht sind, sodass keine Schadstoffe in das Grundwasser eintreten. Trinkwasser wird zunehmend wertvoller, da es immer knapper wird. Es ist aus Sicht des Marktes Helmstadt nicht vertretbar, in einem geplanten Trinkwassereinzugsgebiet DK I Material einzulagern. Die Erhaltung des Schutzgutes Trinkwasser sollte sichergestellt sein.

Auf die Stellungnahmen der Trinkwasserversorgung Würzburg und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird verwiesen. Der Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt über die Anforderungen der Deponieverordnung hinausgehende Sicherungsmaßnahmen (Reduzierung des Abbaus, Erhöhung der technischen Barriere, strengere Überwachung etc.) um die Erhaltung des Schutzgutes Trinkwassers zu gewährleisten.

Gemeinde Waldbrunn (2773/20) Schreiben vom 28.09.2020

anbei erhalten Sie die hydrogeologische Stellungnahme der Gemeinde Waldbrunn zur Planfeststellung zur Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 (DK I) der Firma SBE GmbH & Co. KG, Helmstadt, welche von dem von der Gemeinde beauftragten Büro BAURCONSULT, 97437 Haßfurt erstellt wurde.

Hydrogeologische Stellungnahme

1. Anlass

Die Gemeinde Waldbrunn betreibt aktuell drei Brunnen zur Trinkwasserversorgung. langfristig soll Brunnen 1 jedoch außer Betrieb genommen werden, sodass Brunnen 2 und der neu errichtete Brunnen 3 die Wasserversorgung der Gemeinde als einziges Standbein sicherstellen. Durch das Büro BAURCONSULT Architekten Ingenieure wird derzeit ein Wasserschutzgebiet erarbeitet.

Die Brunnen der Gemeinde Waldbrunn liegen hierbei im Einzugsgebiet der Zeller Quellen, die durch die Stadtwerke Würzburg zur Trinkwasserversorgung erschlossen wurden. Das Einzugsgebiet der Brunnen Waldbrunn ist zu gewissen Teilen deckungsgleich mit dem Einzugsgebiet der Zeller Quellen. Die komplexen geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten des Gebietes wurden daher in enger Zusammenarbeit der Gemeinde Waldbrunn mit den Stadtwerken Würzburg, der Gemeinde Altertheim, deren jeweiligen Gutachtern sowie dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erarbeitet.

Das gemeinsame Einzugsgebiet der Brunnen Waldbrunn und der Zeller Quellen reicht dabei bis in das Gemarkungsgebiet von Helmstadt. Hier betreibt die Firma SBE GmbH & Co. KG eine Tongrube, deren Standort noch In den Randbereich des Einzugsgebietes fällt. Es wird beabsichtigt, die Erweiterungsflächen der Tongrube auf den Flurnummern 1240, 1241 und 1242 der Gemarkung Helmstadt als Deponie der Klasse 1 (DK I) auszubauen. Der Tonabbau auf diesen Flurstücken hat bereits begonnen. Aktuell existiert bereits eine Genehmigung für die Verfüllung der Tongrube mit Z2-Material gemäß Eckpunktepapier [1] (Verfüllen von Gruben, Brüchen und Tagebauen; Leitfaden zu den Eckpunkten“, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Stand 09.12.2005).

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung einer DK I-Deponie im Tontagebau Helmstadt, Landkreis Würzburg, wird hierzu im Folgenden Stellung genommen.

2. Bestehende Verhältnisse

2.1 Geografische Lagebeschreibung

Die Brunnen 1, 2 und 3 der Gemeinde Waldbrunn liegen ca. 1 km nördlich des Siedlungsgebietes von Waldbrunn. Die Tongrube Helmstadt befindet sich ca. 4 km südwestlich der Brunnenanlagen und ca. 1,5 km südöstlich des Siedlungsbereiches von Helmstadt.

...

2.3.2 Grundwasserströmungsverhältnisse

Im Rahmen der Ausweisung des Wasserschutzgebietes Zeller Stollen wurde durch die Betreiber der Trinkwasserversorgung Würzburg eine regionale Stichtagsmessung durchgeführt, bei der über 100 Messstellen betrachtet wurden. Eine Auswertung erfolgte über Genesis Umwelt Consult GmbH [3, 4]. BAURCONSULT erarbeitete zusätzlich einen eigenen Grundwassergleichenplan anhand der durchgeführten Stichtagsmessungen.

Der Grundwassergleichenplan zeigt eine generelle Fließrichtung für den Hauptgrundwasserleiter im Mittleren Muschelkalk von SW nach NE dem Main als Vorfluter zu.

Im Nahbereich der geplanten Deponie Helmstadt wurde durch Wasserstandsmessungen in den abgeteuften Grundwassermessstellen und im betriebseigenen Brunnen kleinräumig eine Fließrichtung von NW nach SE festgestellt, die durch den Grundwassergleichenplan von Genesis Umwelt Consult GmbH und durch den Grundwassergleichenplan von BAURCONSULT ebenfalls bestätigt werden kann [4, 5]. Die Fließrichtung begründet sich hier auf der in Kapitel 2.2.2 beschriebenen Muldenstruktur, die südöstlich der Tongrube Helmstadt verläuft. Hier biegt die Grundwasserfließrichtung anschließend nach NE um und folgt dem Verlauf der Muldenachse, die ebenfalls an den Brunnen Waldbrunn vorbeiführt [4].

Im Bereich nordöstlich von Altertheim konnte eine unterirdische Grundwasserscheide Main/Tauber lokalisiert werden (3). Nordöstlich der Grundwasserscheide herrscht eine Grundwasserfließrichtung von SW nach NE vor. Der Main fungiert hier als Vorfluter. Südwestlich der Grundwasserscheide übernimmt der Altbach/Welzbach die lokale Vorflutfunktion, der anschließend in die Tauber mündet. Hier ist eine Fließrichtung von NE nach SW vorzufinden.

Ein Grundwassergleichenplan ist den Anlagen beigelegt.

3. Bewertung des Deponiestandortes

Durch das Büro AU Consult GmbH wurde ein Antrag auf Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG zur Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 (DK I) am Standort des Tontagebaus Helmstadt der Firma SBE GmbH & Co. KG eingereicht [6]. Den Antragsunterlagen liegt ebenfalls das durch das Büro Piewak & Partner GmbH erarbeitete hydrogeologische Gutachten zum Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer DK I-Deponie in der Tongrube Helmstadt bei [5]. Dieses prüft die Standorteignung der Tongrube Helmstadt für die Errichtung einer Deponie.

Vor dem Vorhaben, die Tongrube als Deponie auszubauen, wurde zunächst eine Verfüllung der Grube nach Eckpunktepapier bzw. Verfüll-Leitfaden [1] geprüft. Eine Genehmigung einer Verfüllung mit Z2-Material besteht. Darauf aufbauend wurde anschließend geprüft, ob der Standort zu einer DK I-Deponie ausgebaut werden kann. Das hydrogeologische Gutachten [5] beschreibt den Standort unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte als geeignet für die Errichtung einer DK I-Deponie.

Hierbei muss jedoch folgendes beachtet werden:

- Die Einstufung eines Standorts nach Verfüll-Leitfaden [7] fordert im Vorfeld eine wasserwirtschaftliche Untersuchung und Beurteilung, bei der Einzugsgebiete zu Trinkwassergewinnungen zwar betrachtet werden, jedoch kein Ausschlusskriterium darstellen.
- Bei der Standortsuche für Deponien sind Einzugsgebiete von bestehenden Trinkwassergewinnungen bereits für DK 0-Deponien als Ausschlusskriterium für den Standort zu betrachten (8).

Die Deponie befindet sich ebenfalls nach Aussagen des Gutachters Piewak & Partner GmbH [5] am Randgebiet des Einzugsgebietes für die Trinkwassergewinnungen der Brunnen Waldbrunn sowie der Zeller Quellen bei Würzburg. Dies stellt im Normalfall bereits ein Ausschlusskriterium für die Errichtung einer Deponie an diesem Standort dar.

3.1 Grundwasserverhältnisse

Aufgrund einer Stichtagsmessung vom 16.10.2019 konnte im Bereich um die geplante Deponie eine Grundwasserfließrichtung nach Südosten ermittelt werden [5]. Diese Fließrichtung kann durch den erarbeiteten Grundwassergleichenplan von Genesis Umwelt Consult GmbH [4] kleinräumig bestätigt werden. Südwestlich von Waldbrunn biegt die Grundwasserfließrichtung allerdings nach Nordosten um, wodurch ein Einfluss des geplanten Deponiestandortes auf die Brunnen Waldbrunn sowie die Zeller Quellen nicht auszuschließen ist. Der Standort der Tongrube Helmstadt liegt somit noch im Einzugsgebiet der Brunnen Waldbrunn sowie der Zeller Quellen.

Die geringen Ergiebigkeiten der neu errichteten GWM 6 und GWM 7 am Standort der geplanten Deponie, die während der Kurzpumpversuche ermittelt werden konnten, belegen das kleine Einzugsgebiet der beiden Messstellen. Der Ausstrichbereich des Mittleren Muschelkalks zwischen der Tongrube und Helmstadt ist als Grundwasserscheide anzusprechen. Die geringen Schüttungen sind hier nicht auf die tonigen Deckschichten zurückzuführen.

3.2 Deckschichtenbewertung

Im hydrogeologischen Gutachten zur Errichtung der Deponie [5] wurden ebenfalls die Schutzfunktionen der Deckschichten nach Hölting et al. (1995) [9] berechnet. Hierbei wurden die Schichten zwischen dem höchsten gemessenen Grundwasserstand und der zukünftigen Deponiesohle (geplant auf 277,8 m ü. NN) betrachtet. Bei der Berechnung der Schutzfunktion wurden hierbei jedoch Strukturfaktoren von 4 - 20 eingesetzt. Diese beschreiben einen ungeklüfteten bis wenig geklüfteten Gesteinsverband. Diese Strukturfaktoren können dann in der Berechnung eingesetzt werden, wenn der Klüftungsgrad des anstehenden Gesteins bekannt ist. Da der Mittlere Muschelkalk in seiner Klüftigkeit stark schwanken kann und die einzelnen Grundwasserstockwerke z.T. recht ergiebig sind, kann jedoch nicht von einem ungeklüfteten oder unverkarstem Gesteinsverband ausgegangen

werden. Bei unbekanntem Klüftungs- und Verkarstungsverhältnissen ist ein Strukturfaktor von 1 bei der Berechnung einzusetzen.

Eine entsprechende Deckschichtenberechnung für die GWM 4, GWM 5, GWM 6, GWM 7 und KB1 sind der Anlage zu entnehmen. Hierbei wurde sich auf die Bohrprofile im Umweltatlas Bayern des Landesamtes für Umwelt, Bayern, sowie auf die Bohrprofile der GWM 6 und GWM 7 in den Anlagen des hydrogeologischen Gutachtens von Piewak & Partner [5] gestützt. Auch hier wurde die Mächtigkeit zwischen dem Grundwasserstand und der geplanten Deponiesohle für die Berechnungen eingesetzt.

Die Ergebnisse zeigen mit einem eingesetzten Strukturfaktor von 1 für unbekanntem Klüftungsgrade „gering“ bis „sehr gering“ Schutzfunktionen. Wird von der ursprünglichen Geländeoberkante ausgegangen, können aufgrund der noch vorhandenen Tonlagen und einer oberen Bodenschicht „mittlere“ bis „hohe“ Schutzfunktionen errechnet werden. Diese werden allerdings durch den Abbau in der Tongrube abgetragen.

Bei der Berechnung nach Hölting et al. [9] werden für die Gesamtschutzfunktion im Allgemeinen zwischen zwei Komponenten unterschieden, wobei die Komponente S1 die Schutzfunktion der obersten Bodenschicht (ca. 1 m) und die Komponente S2 die Schutzfunktion des folgenden Gesteinsverbandes betrachtet. Diese Komponenten werden anschließend für die Gesamtschutzfunktion zusammenaddiert.

Beim Tonabbau wird die oberste Bodenschicht abgetragen, weswegen die Komponente S1 bei der Betrachtung der Deckschichten unterhalb der Deponie eigentlich entfällt. Wird die Komponente S1 bei den Berechnungen im Anhang wieder abgezogen ergeben sich durchgängig „sehr gering“ Schutzfunktionen für die verbleibende Grundwasserüberdeckung.

Der bereits genehmigte Einbau von Z2-Material, mit welchem auch die Böschungen an den Deponieseiten unterhalb der Abdichtungskomponente hergestellt werden sollen, ist daher ebenfalls als kritisch in Hinblick auf die Lage im Einzugsgebiet der zwei Trinkwassergewinnungen der Brunnen Waldbrunn und der Zeller Quellen zu betrachten.

4. Zusammenfassung

Die Gemeinde Waldbrunn betreibt aktuell drei Brunnen für die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trinkwasser. langfristig soll Brunnen 1 jedoch aufgelassen werden, sodass Brunnen 2 und 3 die Trinkwasserversorgung als einziges Standbein sichern. Für die Brunnen 2 und 3 wird aktuell ein Vorschlag zum Wasserschutzgebiet erarbeitet.

Im Einzugsgebiet der Brunnen Waldbrunn befindet sich die Tongrube Helmstadt der Firma SBE GmbH & Co. KG, die zu einer Deponie der Klasse I ausgebaut werden soll. Die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren wurden eingereicht. Vor der Planung zur Deponie der Klasse I wurde der Standort nach Verfüll-Leitfaden geprüft. Eine Genehmigung für die Verfüllung mit Z2- Material besteht.

Im Gegensatz zum Verfüll-Leitfaden beschreiben die Merkblätter des Landesamtes für Umwelt in Bayern das Einzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen jedoch als Ausschlusskriterium für die Errichtung von Deponien bereits ab der Klasse DK 0 [8]. Die geringen Ergiebigkeiten der neu errichteten Grundwassermessstellen GWM 6 und GWM 7 im Bereich der geplanten DK I-Deponie bestätigen hierbei die randliche Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungen der Brunnen Waldbrunn und der Zeller Quellen, deren Einzugsgebiete zu einem Großteil deckungsgleich sind. Aufgrund der neu errechneten Deckschichtenschutzfunktionen nach Hölting et al. [91], die eine Schutzfunktion der verbleibenden Grundwasserüberdeckung nach dem Tonabbau von „gering“ bis vorwiegend sogar „sehr gering“ beschreiben, ist sowohl eine Errichtung einer DK I-Deponie an diesem Standort als auch eine Verfüllung mit Z2-Material, das auch als Auffüllmaterial für die Böschungen der Deponieseiten unterhalb der Abdichtungskomponente dienen soll, als kritisch zu betrachten.

Eine Gefährdung durch die geplante Deponie Helmstadt für die Brunnen 2 und 3 Waldbrunn als einziges Standbein für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Waldbrunn kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Nach Abstimmung mit dem WWA Aschaffenburg und der Trinkwasserversorgung Würzburg wurden über die Deponieverordnung hinausgehende Anforderungen festgelegt, um den Grundwasserschutz zu gewährleisten. Die Bedenken der Gemeinde Waldbrunn werden zur Kenntnis genommen. Die erhöhten Schutzmaßnahmen bezüglich des Deponiebaus und der Überwachung tragen der Einwendung Rechnung.

Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH (2872/20)

Folgende Unterlagen standen für die Stellungnahme zur Verfügung:

- Antrag auf Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 (DK I) der SBE GmbH & Co. KG vom 31.07.2020
- Unterlagen zur Antragskonferenz für das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren der SBE GmbH & Co. KG vom Juni 2019 mit UVP-Bericht
- Aktenvermerk der SBE GmbH & Co. KG vom 26.11.2019 über die Besprechung am 21.11.2019 bei der TWV GmbH

Die SBE GmbH & Co. KG beantragt die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie auf den Grundstücken Flur-Nr. 1240, 1241 und 1242 der Gemarkung Helmstadt. Für den Standort Helmstadt sowie für die Erweiterungsfläche auf den vorgenannten Grundstücken liegt eine bergrechtliche Genehmigung für den Tonabbau und für die Verfüllung mit Z 2-Material nach Eckpunktepapier Bayern vor.

Für die Trinkwassergewinnung der Zeller Quellstollen, die bis ca. 50% des Würzburger Trinkwassers liefern, werden derzeit Antragsunterlagen für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes, u. a. auf Grundlage eines mit dem WWA Aschaffenburg abgestimmten Grundwassergleichenplanes (Stichtagsmessung vom 18.-20.03.2019), erarbeitet. Danach liegt die geplante DK I-Deponie sowie der Standort Helmstadt der SBE GmbH & Co. KG im westlichen Randbereich des unterirdischen Einzugsgebietes der Zeller Stollen und einer hier erforderlichen Weiteren Schutzzone III B. Das Erfordernis einer weiteren Schutzzone III B begründet sich dabei im Wesentlichen auf die hydraulischen Verhältnisse im vorliegenden Kluft- bis Karstgrundwasserleiter des Muschelkalkes, insbesondere des Mittleren Muschelkalkes sowie der flächenhaft vorliegenden sehr geringen bis mittleren Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

Grundsätzlich ist im Wasserschutzgebiet und in der Weiteren Schutzzone III B, gemäß einer erforderlichen Wasserschutzgebietsverordnung, das Ablagern von Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbaulichen Rückständen und somit die Errichtung und Betrieb einer DK I--Deponie verboten. Des Weiteren sind Verbote und Beschränkungen bzgl. der Errichtung von Rohrleitungen/Anlagen für Abwasser

sowie bei der Versickerung von Niederschlagswasser und Sickerwasser zu beachten.

Nach Durchsicht der o. g. Antragsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb der DK I-Deponie ist folgendes festzustellen:

1. Da die DK I- Deponie auf einer Fläche mit bergrechtlich genehmigten Tonabbau und der Verfüllung von Z 2-Material nach Eckpunktepapier Bayern (Bestandschutz) geplant ist, ergibt sich durch die Errichtung und den Betrieb der DK I-Deponie eine deutlich verbesserte Schutzwirkung gegenüber schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und somit auf das Grundwasservorkommen der Zeller Stollen.
2. Die vorgenommene Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (Hydrogeologisches Gutachten in Anlage 7 des Antrags) ergab eine mittlere bis sehr hohe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung bei Berücksichtigung von sehr hohen, jedoch fachlich nicht nachvollziehbaren Punktzahlen für die Gesteinsart und den strukturellen Faktor für die hier vorliegende \geq rd. 7,3 m mächtige Schichtenfolge aus Ton-, Mergel-, Dolomit- und Kalksteinen des Mittleren Muschelkalkes 1 und 2 zwischen Deponiesohle und Grundwasserspiegel.
3. Der zu berücksichtigenden Wechselfolge der Gesteinsschichten kann jedoch nur eine sehr geringe Schutzfunktion zugeordnet werden, da die Gesteine als Festgesteine, mittel geklüftet bis mittel verkarstet einzustufen sind. Somit ist die Vorgabe einer \geq 1 m mächtigen geologischen Barriere mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 1 \text{ E-}09 \text{ m/s}$ gemäß Deponieverordnung im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
4. Um nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen im Mittleren Muschelkalk und damit für die Wassergewinnung Zell zu vermeiden sowie im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen der Deponieverordnung und den einzuhaltenden Ver- und Geboten des zukünftigen Wasserschutzgebietes (Weitere Schutzzone III B) für die Zeller Stollen, ist die fehlende geologische Barriere durch technische Maßnahmen wie das Einbringen einer mindestens 1 m mächtigen mineralischen Abdichtung ($k_f > 1 \text{ E-}09 \text{ m/s}$) auszugleichen. Die bereits vorgesehene mineralische Abdichtung von 0,5 m ist somit um 0,5 m zu erhöhen.
5. Der geplanten Verwendung des Sickerwassers als Prozesswasser sowie der geplanten Versickerung von Sicker- und Oberflächenwasser kann nicht zugestimmt werden, da hierdurch nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper im

Muschelkalk zu besorgen sind. Eine Versickerung des Wassers steht in Widerspruch zu den Anforderungen der Weiteren Schutzzone III B.

6. Die Sickerwasseranlagen wie Sammelbehälter, Pumpenschacht und Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu überprüfen und die Ergebnisse zu protokollieren. Die Anlagen sind konform den Anforderungen der AwSV zu betreiben. Die Dichtheit des gesamten Systems ist regelmäßig nachzuweisen.

7. Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind die erforderlichen Nachweise über die Dichtheit der Kunststoffdichtbahn einschließlich der Bauwerksanschlüsse vorzulegen.

8. Für den Deponiebetrieb ist ein Havarieplan mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH abzustimmen. Es ist ein Notfall-beauftragter zu benennen, der im Havariefall für die Einhaltung der festgelegten Meldekette verantwortlich ist.

Die Auflagenvorschläge der Trinkwasserversorgung Würzburg wurden in den Nebenbestimmungen unter Teil A des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Aufgrund der vermuteten Lage der geplanten Deponiefläche innerhalb des Einzugsgebietes der Trinkwasserversorgung Zeller Quellen wird, die technische Barriere im Gegensatz zu den ursprünglichen Antragsunterlagen von 0,5 m auf 1,0 m zu erhöht. Der Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 1 \times 10^{-10}$ m/s, somit um den Faktor 10 kleiner als in Anhang 1 der DepV vorgegeben, wird weiterhin eingehalten. Damit wäre die Errichtung einer DK I-Deponie selbst an einem Standort ohne jegliche Deckschichten zulässig. In der Gesamtbetrachtung sind mit der geologischen und der technischen Barriere sowie der Kunststoffdichtungsbahn mehrere Abdichtungskomponenten an der Basis geplant, die die Anforderungen der DepV übererfüllen und einen sehr hohen Grundwasserschutz gewährleisten. Die Verwendung des Sickerwassers als Prozesswasser erfolgt ausschließlich in den Hallen, die die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllen. Ein Austrag auf die Freifläche wird verhindert. Der verbleibende Anteil des anfallenden Sickerwassers wird über eine Kläranlage entsorgt. Eine Versickerung des Sickerwassers findet nicht statt.

Die Einwendungen sind damit berücksichtigt.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis (3457/20)

Grundwasser-/ Gewässerschutz

Das Sickerwasser aus der geplanten Deponie (DK I) in Helmstadt für hauseigene mineralische Abfälle sowie angelieferte DK I-Abfälle soll über eine Druckleitung und die bereits vorhandene Pumpstation zur Kläranlage des Marktes Helmstadt (Standort westlich von Holzkirchhausen) abgeleitet werden. Die Kläranlage befindet sich in Bayern und leitet deren Abwasser in das Oberflächengewässer „Kernbach“ (= amtlicher Gewässername) auf bayerischer Seite ein.

→ Wir bitten um Anpassung des amtlichen Gewässernamens des Vorfluters.

Die Kläranlage sowie deren Einleitungsstelle in den Kernbach befinden sich in Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Dertingen. Der Kernbach passiert in etwa 1,5 km nach der Einleitungsstelle die Landesgrenze und fließt auf baden-württembergischer Seite im weiteren Verlauf 2 km durch die Wasserschutzgebietszone IIIB.

An dieser Stelle verweisen wir auf die Verordnung des Landratsamts Würzburg vom 24.04.2003 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Wertheim GmbH für die Brunnengalerie Dertingen (Brunnen I bis V) und Brunnen Dertingen, in Ergänzung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber- Kreis vom 13.02.2003.

→ Die Überwachung der Gewässerqualität des Kernbachs sowie der Grundwasserqualität innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIIB - bedingt durch Einflüsse aus zusätzlichen Abwassereinleitungen auf Bayernseite - liegt in der Zuständigkeit des Landratsamtes Würzburg

Fachliche Bewertung:

Aus gewässerschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben grundsätzliche Bedenken.

Im Rahmen der Antragstellung wurde nicht betrachtet, ob und welche Auswirkungen sich durch die Indirekteinleitung der Deponie-Sickerwässer auf die Gewässerökologie des Vorfluters Kernbach ergeben. Des Weiteren ist ungeklärt, ob in Folge der darauf basierenden veränderten Qualität der Einleitungswässer aus der Kläranlage in den Vorfluter - ggf. durch mögliche Versickerung - nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserqualität des Wasserschutzgebiets Dertingen zu besorgen sind.

Gemäß der Schutzgebietsverordnung des Landkreises Main-Tauber-Kreis vom 13.02.2003 sind in Zone IIIB Maßnahmen, durch die eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist, verboten.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie gibt zudem vor, dass für oberirdische Gewässer die Vermeidung der Verschlechterung ihres ökologischen Zustands/ Potenzials und ihres chemischen Zustands (Verschlechterungsverbot) gilt.

Durch die Indirekteinleitung des Sickerwassers der geplanten Deponie ist zu erwarten, dass neben den kontrollierten Parametern gem. Abwasserverordnung Anhang 51 D ein deutlich erweitertes Spektrum an Inhaltsstoffen (Chlorid, Sulfat, Cyanid, Phenole, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink und ggf. weitere) in den Vorfluter gelangt.

Wir teilen die Auffassung der Stadtwerke Wertheim, dass zur Klärung, ob eine Zustimmung zum Vorhaben in Aussicht gestellt werden kann, weitere Untersuchungen erforderlich sind. Wir empfehlen, hierfür örtlich vertraute Büros zu konsultieren.

→ Zur Einschätzung möglicher Auswirkungen auf die Grundwasserqualität bzw. Trinkwasserqualität des geförderten Grundwassers aus der Brunnengalerie und Brunnen Dertingen - bedingt durch die zusätzlichen Inhaltsstoffe der Indirekteinleitung - ist ein aussagekräftiges hydrogeologisches Gutachten erforderlich. Aus dem Gutachten soll hervorgehen, ob - z.B. durch Versickerung im Vorfluter - nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität zu besorgen sind. Auf die Thematik „künftiges Überwachungsmonitoring“ sollte im Gutachten ebenfalls eingegangen werden.

→ Zur Einschätzung möglicher Auswirkungen auf die Gewässerqualität des Kernbachs ist eine aussagekräftige ökologische Untersuchung erforderlich, welche zur Klärung der Frage dient, ob und unter welchen Rahmenbedingungen die Indirekteinleitung mit den gewässerspezifischen Anforderungen vereinbar ist. Insbesondere ist zu bewerten, ob die Einleitung in Hinblick auf die Gewässer- und Grundwasserqualität (Stichwort „Infiltration“) verträglich ist. Hierfür verweisen wir auch auf den Leitfaden der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg „Gewässerbezogene Anforderungen an Abwassereinleitungen“. Auf die Thematik „künftiges Überwachungsmonitoring“ sollte im Rahmen der Untersuchung ebenfalls eingegangen werden.

Wir empfehlen, die Ergebnisse der Ausarbeitungen - rechtzeitig im Vorfeld weiterer förmlicher Verfahrensschritte - dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis zur Verfügung zu stellen. Wir behalten uns vor, die Inhalte vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) überprüfen zu lassen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen können wir entscheiden, ob unsererseits eine Zustimmung aus gewässerschutzfachlicher Sicht zum Vorhaben erteilt werden kann.

→ Die Auswirkungen der Indirekteinleitung der Sickerwässer auf den Vorfluter Kernbach sowie die Grundwasserqualität des Wasserschutzgebiets Dertingen sind im Rahmen der umweltfachlichen Bewertung (UVP) im Planfeststellungsverfahren mitzubetrachten.

Wir bitten darum, das Landratsamt Main-Tauber-Kreis als Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Abwasserbeseitigung

Gegen das Bauvorhaben besteht aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Zuständigkeit liegt hier auf bayrischer Seite.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in sich zu den Belastungen von Deponiesickerwässern mit Schreiben vom 29.10.2020 geäußert: „Eine eigene Auswertung der Daten von DK I-Deponien in Bayern zeigt, dass die dort gemessenen Schadstoffkonzentrationen durchwegs in unkritischen Bereichen liegen. Als Referenz wurden hier zunächst die Anforderungswerte nach Anhang

51 AbwV herangezogen. Die dort festgelegten Mindestanforderungen können von allen betrachteten Deponien im Wesentlichen auch ohne zusätzliche Behandlungsstufe eingehalten werden.“

Die ebenfalls genannten über die Anforderungen des Anhang 51 AbwV hinausgehenden Parameter werden in die Überwachung mit aufgenommen.

Die Regierung von Unterfranken schreibt im Schreiben vom 10.11.2020: "Eine relevante Erhöhung der Frachten an Spurenstoffen durch die Einleitung des Deponiesickerwassers, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, sehen wir momentan nicht. Diese Stoffe werden nur in sehr geringer Konzentration enthalten sein und die Konzentration wird durch die Verdünnung im Welzbach noch weiter verringert. Zudem gelangt, wenn überhaupt, nur ein kleiner Bruchteil hiervon zur Versickerung. Wäre eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung zu erwarten, so hätte bereits durch den jahrzehntelangen Betrieb der Kläranlage Holzkirchhausen eine Beeinträchtigung erkennbar sein müssen".

Die zu entsorgenden Deponiesickerwässer werden gemäß den Nebenbestimmungen im Teil A 6.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses entsorgt. Damit ist gewährleistet, dass sie schadlos für die Umwelt entsorgt werden. Die Einleitung in die Kläranlage des Marktes Helmstadt ist nicht Gegenstand dieses Bescheids. Sollte eine solche Einleitung zukünftig in Betracht kommen, bedarf es hierfür einer gesonderten Genehmigung. In diesem Genehmigungsverfahren wäre dann auch die Vereinbarkeit einer solchen Indirekteinleitung mit den wasserrechtlichen Vorgaben zu prüfen. Die Einwendung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis wird daher zurückgewiesen.

Stadtwerke Wertheim (3034/20)

Nach Durchsicht der Auftragsunterlagen für die geplante DK I Deponie und Abgleich mit unseren Daten haben wir festgestellt, dass die Kläranlage Holzkirchhausen im Wasserschutzgebiet Dertingen liegt. Einem umfangreichen Wasserschutzgebiet mit einer Schüttung von 90 l/s, das der Versorgung von 27.000 Einwohnern dient.

Die Kläranlage Holzkirchhausen entwässert in den Welzbach, der wiederum sowohl auf bayrischer Seite als auch in Baden-Württemberg durch besagtes Wasserschutzgebiet fließt.

Nachdem durch das Sickerwasser der geplanten Deponie ein deutlich erweitertes Spektrum an Inhaltsstoffen (Cyanid, Phenole, Arsen, Blei, Cadmium, etc.) langjährig in den Vorfluter eingeleitet wird, stellt sich natürlich die Frage, ob dadurch eventuell auftretende Konsequenzen für unsere umfangreichen Grundwasservorkommen in besagtem Verfahren berücksichtigt wurden. In den Antragsunterlagen finden sich dazu keinerlei Hinweise.

Deshalb würden wir es begrüßen, wenn sich ein mit den örtlichen Verhältnissen vertrautes Büro mit diesem Sachverhalt beschäftigt und eine Gefahrenanalyse erstellt. In diesem Zusammenhang wäre dann auch zu klären, ob ein erweitertes und verschärftes Untersuchungsmonitoring angebracht ist und wer die zusätzlichen Kosten trägt.

Wir würden uns freuen, wenn unsere berechtigten Bedenken und Einwände in das laufende Verfahren aufgenommen werden.

Zudem sollten das Landratsamt Main-Tauber-Kreis und ggf. der Landesgeologe Baden-Württembergs informiert und um Stellungnahme gebeten werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in sich zu den Belastungen von Deponiesickerwässern mit Schreiben vom 29.10.2020 geäußert: „Eine eigene Auswertung der Daten von DK I-Deponien in Bayern zeigt, dass die dort gemessenen Schadstoffkonzentrationen durchwegs in unkritischen Bereichen liegen. Als Referenz wurden hier zunächst die Anforderungswerte nach Anhang 51 AbwV herangezogen. Die dort festgelegten Mindestanforderungen können von allen betrachteten Deponien im Wesentlichen auch ohne zusätzliche Behandlungsstufe eingehalten werden.“

Die ebenfalls genannten über die Anforderungen des Anhang 51 AbwV hinausgehenden Parameter werden in die Überwachung mit aufgenommen.

Die Regierung von Unterfranken schreibt im Schreiben vom 10.11.2020: "Eine relevante Erhöhung der Frachten an Spurenstoffen durch die Einleitung des Deponiesickerwassers, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, sehen wir momentan nicht. Diese Stoffe werden nur in sehr

geringer Konzentration enthalten sein und die Konzentration wird durch die Verdünnung im Welzbach noch weiter verringert. Zudem gelangt, wenn überhaupt, nur ein kleiner Bruchteil hiervon zur Versickerung. Wäre eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung zu erwarten, so hätte bereits durch den jahrzehntelangen Betrieb der Kläranlage Holzkirchhausen eine Beeinträchtigung erkennbar sein müssen".

Die zu entsorgenden Deponiesickerwässer werden gemäß den Nebenbestimmungen im Teil A 6.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses entsorgt. Damit ist gewährleistet, dass sie schadlos für die Umwelt entsorgt werden. Die Einleitung in die Kläranlage des Marktes Helmstadt ist nicht Gegenstand dieses Bescheids. Sollte eine solche Einleitung zukünftig in Betracht kommen, bedarf es hierfür einer gesonderten Genehmigung. In diesem Genehmigungsverfahren wäre dann auch die Vereinbarkeit einer solchen Indirekteinleitung mit den wasserrechtlichen Vorgaben zu prüfen. Die Einwendung der Stadtwerke Wertheim wird daher zurückgewiesen.

Bezirk Unterfranken Fischereifachberatung (2833/20)

Rückäußerung im Rahmen der Online-Konsultation:

Gemäß der „*Stellungnahme zu den Einwendungen im Planfeststellungsverfahren*“ der Antragstellerin vom August 2021 (S. 64 bis 66) werden beim geplanten Deponievorhaben zu keinem Zeitpunkt Einleitungen in den Flecklerisgraben und keine Arbeiten im Flecklerisgraben stattfinden. Die weiteren Auflagen im fischereifachlichen Schreiben vom 28.09.2020 zum Deponievorhaben werden berücksichtigt. Da deshalb mit keinen negativen Auswirkungen auf ein Gewässer zu rechnen ist, bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren fischereifachlichen Einwände gegenüber dem geplanten Vorhaben.

Die Einwände des Fachberaters für Fischerei wurden zur Kenntnis genommen. Die Planungen sehen keine Einleitungen von belasteten Deponiewässern in den Flecklerisgraben vor. Einleitungen von Oberflächenwässern werden über die bestehenden Regenrückhalteeinrichtungen und Einleitstelle vorgenommen. Änderungen hierin sind nicht beantragt.

Bayerischer Bauernverband (2902/20)

Gegen die Planung bestehen erhebliche Bedenken:

Gefährdung des Grundwassers – wer garantiert für die Dichtheit der Folie an der Deponiebasis? Die geplante Deponie befindet sich wohl am Randgebiet eines geplanten Trinkwassereinzugsgebietes.

Die Annahme, dass die durch die Deponieverordnung vorgegebenen Schutzmechanismen versagen, widerspricht den Grundsätzen der Deponieverordnung, die mit der geologischen bzw. technischen Barriere, der Basisabdichtung und der Oberflächenabdichtung drei voneinander unabhängige Barrieren vorsieht. Die vorgesehene Kunststoffdichtung an der Basis bedarf einer Zulassung der BAM. In dieser Zertifizierung ist die Geeignetheit der Folie für den Deponiebau nachzuweisen. Die Errichtung der Basis- und Oberflächenabdichtung folgt einem umfangreichen Regelwerk und bundeseinheitlichen Qualitätsstandards für den Bau und Betrieb von Deponien.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Ergänzung im Rahmen der Online-Konsultation:

- Zunächst stellen wir in Frage, dass es rechtmäßig und politisch korrekt ist, eine solche Planung ausschließlich auf schriftlichem Wege zu behandeln und nicht in einem Erörterungstermin in Präsenz. Die Coronalage würde es mit 3G zulassen solch weitreichende Planung in Präsenz zu besprechen. Über Schriftverkehr können die Sachlage und Argumente nie so wie in Präsenz dargestellt und ausgetauscht werden. Nachfragen sind faktisch nicht möglich. Bürgern, ohne ausreichende EDV-Kenntnisse oder fehlenden schnellen Internetzugang wird eine Teilnahme an diesem wichtigen planungsrechtlichen Verfahren erschwert bzw. unmöglich gemacht.

Die Bedenken gegen die Online-Konsultation werden zur Kenntnis genommen, das Verfahren entspricht der derzeit gültigen Rechtslage.

- Die gegen die Planung im letzten Jahr erhobenen Bedenken erhalten wir ohne sinnvolle Erörterung voll umfänglich aufrecht. Insbesondere sind in der Synopse der Einwendungen keine ausreichenden Antworten auf die aufgeworfenen Fragen

- o zum Schutz des Grundwassers.
- o zum Schutz umliegender Flächen vor Staubeinwirkung und
- o zur Rekultivierung gegeben worden.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, auf die Ausführungen zu den angesprochenen Themenbereichen wird verwiesen.

- Die geplante DK I-Deponie befindet sich nach aktuellem Stand im Einzugsgebiet der Würzburger Trinkwasserversorgung aus dem Zeller Stollen, die einen großen Anteil der Würzburger Wasserversorgung sicherstellt. Die von der Firma Beuerlein abgegebene Stellungnahme ist nicht überzeugend, da nicht zu 100 % ausgeschlossen werden kann, dass die angegebenen Schutzmechanismen auch für immer greifen. Auch wurden keine durch den Klimawandel verstärkt auftretenden Extremwetterereignisse, wie Flutkatastrophen, aktuell geschehen im Ahrtal, für das Gutachten herangezogen. Sind bei derartigen Ereignissen die umliegenden Flächen vor einer Verunreinigung durch Sickerwasser oder DK I-Material geschützt? Auch hierdurch kann es zu Einträgen ins Grundwasser kommen. Da Trinkwasser immer knapper wird und es ein Schutzgut ist, verbietet es sich, in einem geplanten Trinkwassereinzugsgebiet eine Deponie zu errichten, sowohl für DK I als auch für Z 2. Wenn das Trinkwasserschutzgebiet bereits ausgewiesen wäre, würde eine DK I-Deponie an diesem Standort gar nicht möglich sein.

Auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird verwiesen und der Einwand zurückgewiesen.

BUND Naturschutz in Bayern e.V. (1015/21)

der BUND Naturschutz ergänzt seine Stellungnahme vom 29.09.2000 wie folgt:

Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes Zeller Quellen haben sich neue Gesichtspunkte ergeben. Wie nun bekannt wurde, liegt die geplante DK I Deponie in der Erweiterungsfläche des Trinkwasserschutzgebietes der Zeller Quellen. Trinkwasserschutz muss aber gerade in der Region um Würzburg höchste Priorität genießen. Eine Gefährdung muss ausgeschlossen werden, sonst ist diese Deponie am geplanten Standort zu untersagen.

Im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2020 hat sich hier die Temperatur um durchschnittlich rund 1,4 Grad Celsius erhöht. Alleine in Jahr 2020 war es 1,7 Grad zu warm. Das erhöht den Wasserverbrauch und die Verdunstungsraten. Gleichzeitig fällt weniger Niederschlag. So fehlen in der Region seit 2015 bis einschließlich 2020 insgesamt rund 570 Millimeter Niederschlag, das entspricht nahezu einem gesamten Jahresniederschlag {rund 600 Millimeter. Die Folge sind geringere Grundwasserneubildungsraten und sinkende Grundwasserstände. Der Schutz unserer Trinkwasservorkommen wird daher immer wichtiger. Auch die europäische Wasserrahmenrichtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um schon bis 2027 einen guten qualitativen und quantitativen Zustand auch der Grundwasserkörper zu erzielen.

Der BUND Naturschutz fordert daher, dass die Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet mit seinen Erweiterungsflächen unter den genannten Gesichtspunkten erneut intensiv geprüft und dargelegt werden. Gleichzeitig bitten wir zur Beurteilung um Vorlage der diesbezüglichen Stellungnahmen des WWA, der Unteren Wasserrechtsbehörde und der WVV (Betreiber des WSG Zeller Quellen). Zudem sind die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Waldbrunn entsprechend zu prüfen und darzulegen.

Wir beantragen weiterhin eine Risiko-Abschätzung der Auswirkungen von zukünftigen extremen Dürre- und Hitzeperioden auf die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verunreinigungen (weniger Verdünnung) sowie auf die Dichtigkeit der verschiedenen Abdichtungs-Materialien sowie der Lehm/Tonschicht (Versprödung, Austrocknung, Rissbildung).

Die Deponieverordnung sieht mit der geologischen bzw. technischen Barriere, der Basisabdichtung und der Oberflächenabdichtung drei voneinander unabhängige Barrieren vor. Die Errichtung der Basis- und Oberflächenabdichtung sowie der unterlagernden technischen Barriere folgt einem umfangreichen Regelwerk und bundeseinheitlichen Qualitätsstandards für den Bau und Betrieb von Deponien. Um die standortspezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind über die Anforderungen der Deponieverordnung hinausgehende Sicherungsmaßnahmen (Reduzierung des Abbaus, Erhöhung der technischen Barriere, strengere Überwachung etc.) festgelegt.

Laut Abstimmungstermin vom 21.11.2019) und Stellungnahme des WWA vom 10.03.2021 stellt eine DK I-Deponie am Standort Helmstadt keinesfalls eine

wesentlich höhere Gefährdung der Trinkwassergewinnung als bei der genehmigten Z2-Verfüllung dar. Mit dem Vorhaben besteht unter Berücksichtigung der genannten Änderungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Auch der Trinkwasserversorger hat sich dahingehend geäußert.

Durch die Verwendung von Sickerwasser als Prozesswasser kann die Entnahme von Brunnenwasser reduziert und somit Grundwasservorräte geschont werden. Das auf der Fläche der Deponie anfallende Oberflächenwasser wird über einen umlaufenden Graben, in dem das Wasser auch versickern kann, zu einem nördlich gelegenen Biotop geführt. Aufgrund dessen steht es auch weiterhin zur Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Die Kunststoffdichtungsbahnen an der Basis- und Oberflächenabdichtung sind nach dem Einbau durch überlagernde Schichten vor Witterungseinflüssen geschützt.

Die Mächtigkeit des Deponiekörpers bedingt zudem, dass der Ton (der technischen Barriere an der Deponiesohle) nicht austrocknen kann. Die Mächtigkeit des Deponieguts sorgt dafür, dass sich z.B. klimatische Einflüsse (wie Frostsprengung oder Trockenrisse durch Sonneneinstrahlung) nicht bis in die Tiefenlage der Tonbarriere auswirken können.

In der Tonbarriere wird, so kein (Niederschlags-)Wasser mehr dazu kommt, z.B. sogenanntes Adhäsionswasser verbleiben. Dieses Wasser ist an die Oberfläche der einzelnen Tonpartikel gebunden und kann nicht ohne Weiteres (z.B. durch Auflastdruck) aus dem System entfernt werden – aus diesem Grund wird die Tonbarriere auch immer eine Restfeuchte enthalten und nicht komplett trockenfallen und reißen.

Die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, des Landratsamtes Würzburg und des Trinkwasserversorgers wurden im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt.

Die Bedenken des BUND Naturschutz in Bayern e.V. werden von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt, da durch die zusätzlichen Schutzmaßnahmen ein erhöhter Grundwasserschutz gewährleistet wird.

Zu dem Themenkomplex Naturschutz, Landschaftsbild, Wiedernutzbarmachung

wurden folgende Einwendung vorgebracht:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2800/20)

Zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir hier auf die Stellungnahmen der regional und örtlich zuständigen Fachstellen, nämlich die Sachgebiete bei der Regierung von Unterfranken und das Landratsamt Würzburg (untere Naturschutzbehörde und untere Immissionsschutzbehörde).

Der Einwand wurde zur Kenntnis genommen und die Stellungnahmen der genannten Fachbehörden berücksichtigt.

Regierung von Unterfranken, SG 60 (2954/20)

Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht:

Den Ausführungen des Umweltverträglichkeitsberichts (S. 24), wonach der Boden im Untersuchungsgebiet intensiv bewirtschaftet wird, wird seitens des Sachgebietes 60 der Regierung von Unterfranken insofern zugestimmt, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Umgriff einen hohen Anteil an der Gesamtfläche einnimmt. Die Passage, dass sich durch die landwirtschaftliche Nutzung eine Vorbelastung des Bodens ergibt, erachten wir als eine Annahme, die entweder mit Nachweisen zu belegen oder im Text ersatzlos zu streichen ist.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausbau der ehemaligen Tonabbaufäche zu einer Deponie der Klasse I nimmt gegenüber der bereits genehmigten Verfüllung von Z 2 Material für das Vorhaben selbst keine weitere landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch. Allerdings kommt es wegen des Ausbaus zur DK I durch die Sohlen- und Oberflächenabdichtung sowie durch die Anlage von Betriebswegen und die Errichtung von Bauwerken (Sickerwasserpufferbecken) zu einer größeren

Flächenversiegelung als beim jetzigen Genehmigungsstand und damit zum Verlust wichtiger Bodenfunktionen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), was grundsätzlich als nachteilig anzusehen ist.

Zusätzlich zur bestehenden Genehmigung durch Bau, Anlage und Betrieb der Deponie notwendig werdende Flächenversiegelungen werden ausgeglichen und einer extensiven Nutzung überführt.

Für den naturschutzfachlichen Ausgleich (Maßnahme 3 ACEF) werden dadurch zusätzliche 0,36 ha Ackerfläche (Teilfläche von Flurstücksnummer 2189, Gemarkung Helmstadt) in Anspruch genommen, wodurch die Fläche der Nahrungsmittelerzeugung entzogen wird. Diese Fläche weist eine Ackerzahl von 77 auf, was auch für den Landkreis Würzburg, der mit 63 bayernweit die höchste durchschnittliche Ackerzahl in einem Flächenlandkreis aufweist, als deutlich über dem Durchschnitt liegend anzusehen ist. Die Planung der Maßnahme auf diesem Flurstück ist somit nicht in Einklang mit § 9 Abs. 2 BayKompV. Deshalb und aufgrund der Tatsache, dass wegen des zu geringen Abstands zur Kreisstraße Wü 31 ein Abschlag bei der Anrechnung vorzunehmen ist, lehnt das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken die Durchführung der Maßnahme auf diesem Flurstück ab.

Die agrarstrukturellen Belange wurden gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Bay-KompV bei der Erstellung des Kompensationskonzeptes berücksichtigt (Kap. 5.1, LBP, S. 29). Da nur in geringem Umfang landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden, ist grundsätzlich von keiner Betroffenheit agrarstruktureller Belange auszugehen. Die kleinflächige Maßnahme (3 ACEF) ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 eine PIK-Maßnahme (produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme), welche als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahme in die landwirtschaftliche Produktion integriert ist und Natur und Landschaft dauerhaft aufwertet. Die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern – weist den Einwand daher zurück.

In den Antragsunterlagen wird eingeräumt, dass es durch den Betrieb der Deponie insbesondere beim Einbau der zu entsorgenden Stoffe zu Staubemissionen kommen kann. Dass die Staubemission bei der Verfüllung von Bodenaushub aufgrund der Materialeigenschaft vernachlässigbar sei, ist aus Sicht des Sachgebietes 60 nicht verallgemeinerbar, sondern in Abhängigkeit von der Bodenfeuchte zu betrachten. Bei sehr trockenem Boden kann es beim Abkippen

durchaus zur Staubentwicklung kommen. Unabhängig davon äußert sich das Luftschutzgutachten nicht zu der Frage, ob es durch eine Staubdeposition auf den Pflanzenbeständen benachbarter Ackerflächen zu einer Beeinträchtigung des Pflanzenwachstums kommen kann. Bei länger andauernden regenfreien Perioden ist eine Minderung der Photosyntheseleistung durch eine Staubschicht auf den Blättern denkbar. Außerdem kann es möglicherweise auf Ackerflächen in der näheren Umgebung auch zu einem Schwermetalleintrag kommen. Daher sind die Antragsunterlagen aus Sicht des Sachgebietes 60 um Ausführungen zu einer möglichen Beeinträchtigung von Pflanzenbeständen und Kontamination des Bodens mit Schwermetallen durch Staubdeposition auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen in der nahen Umgebung zu ergänzen.

Der Antragsteller führt hierzu aus, dass das Gutachten zur Luftreinhaltung durch die Fa. LGA zu dem Ergebnis kommt, dass bei antragsgemäßer Errichtung und dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden.

Wie im Gutachten dargestellt, wurden organische Inhaltsstoffe nicht näher betrachtet, da hier die Belastungen unterhalb der Schwellen der Mante-Renz-Liste liegen und damit ein offener Umschlag dem Stand der Technik entspricht.

Auf die nähere Betrachtung der anorganischen Staubinhaltsstoffe, insbesondere Metalle (Blei, Arsen, Cadmium, usw.) wurde ebenfalls verzichtet, da die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft für alle genannten Stoffe unterschritten werden, da der Emissionsmassenstrom der Deponie, der Staubinhaltsstoffe freisetzen kann, unter Zugrundelegung der VDI 3790 Blatt 3 4,26 kg/h beträgt. Die Deponieverordnung sieht keine Grenzwerte für die Belastung mit diesen Stoffen vor. Zur Abschätzung wird daher konservativ das 80-Perzentil der ABANDA Datenbank für die Abfallschlüsselnummern herangezogen, dies führt zu einer Überschätzung gegenüber dem realen Betrieb, da der Medianwert deutlich niedriger liegt. Das Verhältnis von Belastung nach ABANDA und dem Bagatellmassenstrom nach TA Luft ist für Blei am kritischsten und wird daher im Folgenden beispielhaft dargestellt: Die maximale Belastung (80-Perzentil nach ABANDA) liegt beim Bauschutt, der gefährliche Stoffe enthält, vor und beträgt 421,4 mg/kg. Bei dem oben genannten Emissionsmassenstrom von 4,26 kg/h ergibt das einen Massenstrom an Blei von 0,0018 kg/h. Der Bagatellmassenstrom nach 4.6.1.1 für diffuse Emissionen beträgt für Blei 0,0025 kg/h. Damit liegen alle nach TA Luft relevanten Inhaltsstoffe unterhalb des

Bagatellmassenstroms und auf die Berechnung der Immissionskenngrößen für diese Stoffe kann verzichtet werden.

Das LGA Gutachten zur Luftreinhaltung vom 15.05.2020 kommt zu dem Ergebnis, dass die zu erwartende Zusatzbelastung (an Staub) am maximal beaufschlagten Immissionsort bei $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt und damit deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle nach TA Luft von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Durch den Ausbau der DK I-Deponie werden sowohl der Konzentrations- als auch der Depositionsgrenzwert für Staub an allen Immissionsorten eingehalten. Aus gutachterlicher Sicht entstehen durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

Ergänzend zu diesen Aussagen werden im LBP, Kap. 3.4.3 (S. 18) mehrere Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stäube genannt.

Maßnahmen zur Staubreduzierung wurden auch unter der Nummer 6.8.2 im Teil A des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzt. Insgesamt wird somit eine Beeinträchtigung von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen vermieden.

Weiter wird seitens des Sachgebietes 60 der Regierung von Unterfranken hinterfragt, ob die Stärkewindrose der Wetterstation Walldürn, die sich in ca. 35 km Entfernung (Luftlinie) befindet, tatsächlich aussagekräftig für den Standort Helmstadt ist. Dies sollte in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt werden.

Zur Durchführung der Ausbreitungsrechnung wird entsprechend den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft eine meteorologische Zeitreihe (AKTerm) mit einer stündlichen Auflösung verwendet, die für den Standort der Anlage charakteristisch ist. Dafür wurden von der IfU GmbH Privates Institut für Analytik Übertragbarkeitsprüfungen gemäß VDI 3783 Blatt 20 durchgeführt (siehe Anhang 04). Demnach wurden die Daten der Wetterstation Walldürn und des repräsentativen Jahres 2014 verwendet.

Die Flurwege, welche um das Vorhabengebiet führen (Flurstücksnummern 894, 1022, 1095 und 1261, Gemarkung Helmstadt), dienen nicht nur Erholungssuchenden, sondern auch der Zufahrt zu landwirtschaftlich genutzten

Flächen. Deren Erreichbarkeit ist jederzeit sicherzustellen. Wegen des geplanten Baus der Unterführung eventuell anfallende Mehrwege sind auszugleichen.

Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen über die genannten Wege ist während Bau, Betrieb und Anlage der Deponie gewährleistet.

Gemäß Sonderbetriebsplan zur Genehmigung einer Brücke als Fahrbahnersatz auf Fl.Nr. 1022, Gem. Helmstadt, Markt Helmstadt, wurde der bestehende Feldweg höhengleich durch eine Brücke im Bereich der geplanten Untertunnelung der Betriebszufahrt ersetzt, dadurch ist bereits während des derzeit laufenden Tonabbaubetriebes die Kreuzungssituation im Bereich der Zufahrt zur Deponie beseitigt worden.

Stellungnahme zu den Ausgleichsmaßnahmen:

Ausgleich für das Schutzgut Boden:

In dem gegenständlichen Vorhaben wird der verbal argumentativ abgeleitete Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden aus den „Antragsunterlagen zur Erweiterung des Gewinnungsbetriebes Tongrube Helmstadt mit Wiedernutzbarmachung der Oberfläche“ übernommen. Der Ausgleich soll gemäß Antragsunterlagen durch einen Flächenabzug bei der Ausgleichsmaßnahme „Artenreiches Extensivgrünland“ erfolgen. Diese Maßnahme ist aus landwirtschaftlicher Sicht wegen der Sohl- und Oberflächenabdichtung des Deponiekörpers nicht geeignet, um einen Ausgleich für das Schutzgut Boden zu schaffen. Gemäß § 2 Nr. 1 Buchstaben b) und c) Bundesbodenschutzgesetz erfüllt Boden eine natürliche Funktion als Bestandteil des Wasserhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie eine Funktion insbesondere zum Schutz des Grundwassers. Dadurch, dass das artenreiche Extensivgrünland Bestandteil des Deponiekörpers mit seinen Abdichtungen ist, ist der Boden unter dem Pflanzenbestand bezüglich der vorgenannten sehr wichtigen Bodenfunktionen nur sehr eingeschränkt Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Stoffkreisläufen. So ist in Abschnitt „4.1 Projektbezogene Wirkfaktoren und Wirkintensitäten“ des landschaftspflegerischen Begleitplans auch ausgeführt: „Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen (Puffer-, Filter und Speicherfunktion) durch Abdichtungen der Deponie an Basis und Oberfläche“. Wir schlagen daher vor, den Ausgleich für das Schutzgut Boden an einem anderen Abbaustandort von Rohstoffvorkommen durch Wiederverfüllung und Rekultivierung mit landwirtschaftlicher Bewirtschaftung als Folgenutzung zu schaffen. Bei der von

uns angeregten anderweitigen Herstellung des Ausgleichs für das Schutzgut Boden kann die für die Maßnahme „1 A Artenreiches Extensivgrünland“ vorgesehene Fläche vollumfänglich der Kompensation von Wertpunkten nach Biotopwertliste dienen.

Das Maßnahmenkonzept folgt dem Grundsatz der multifunktionalen Kompensation, u.a. von beeinträchtigten Bodenfunktionen. In Anlage 4.2 BayKompV werden Maßnahmen für das Schutzgut Boden genannt, welche auch sog. PIK-Maßnahmen (produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen) sind. Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen können in die land- und forstwirtschaftliche Produktion integriert werden. Grundsätzlich lassen sich PIK-Maßnahmen in permanente auf einer Fläche persistierende Maßnahmen sowie PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen unterscheiden. Die Ausgleichsmaßnahme 1 A 'Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland auf Deponieböschungen' stellt eine permanente PIK-Maßnahme dar. Dabei werden Maßnahmen zur Verminderung der Bewirtschaftungsintensität durch Extensivierung von ehemaligen Ackerflächen und Umwandlung in Extensivgrünland umgesetzt.

Durch die Schaffung von extensiven, großflächigen Lebensräumen auf der Deponiefläche mit Nutzungsverzicht kommt es zu einer Stärkung der Bodenfunktionen durch die Nutzungsextensivierung. (vgl. LBP, Kap. 5.1, S. 28 u. 29 sowie Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, LBP, S. 66).

Durch den Tonabbau ergibt sich grundsätzlich ein Verlust von gewachsenem Boden. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 bewirken jedoch aufgrund der geplanten naturnahen Pflanzengesellschaften eine Stärkung der Lebensraumfunktion des Bodens und dienen der Optimierung des Nähr- und Schadstoffrückhaltevermögens durch Bodenstruktur und extensive Nutzung.

Die Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt ist durch das Retentionsvermögen für Niederschläge aufgrund der vorgenannten Punkte ebenfalls möglich. In die Tiefe versickerndes Wasser wird durch die geplanten technischen Maßnahmen gesammelt und abgeleitet, da vorhabenspezifisch eine Grundwasserneubildung nicht möglich ist. Durch die Versickerung in den randlichen Gräben bzw. die Einleitung in das benachbarte Biotop steht das Oberflächenwasser somit weiterhin dem Wasserhaushalt zur Verfügung.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Die Gesamtbilanzierung von Eingriffs- und Ausgleichsflächen gemäß der Kompensationsverordnung führt zu einem Ausgleichskonzept, das naturgemäß immer Kompromisse beinhaltet, in der Gesamtschau aber zu einem Ausgleich führt. Die angeregte externe Kompensation führt zu einem externen Flächenverbrauch.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Würzburg besteht Einverständnis mit der vom Antragsteller vorgelegten Eingriffs- und Ausgleichsbewertung. Der Vorschlag wird daher zurückgewiesen.

Ausgleich für das Schutzgut Landschaftsbild:

In Kapitel „1.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes“ des landschaftspflegerischen Begleitplan ist ausgeführt: „Das flache bis hügelige Relief der Hochfläche im Untersuchungsgebiet weist Höhenlagen zwischen 250 und 300 (350) m ü NN auf.“ So steigt – ausgehend vom Geländeniveau in etwa der Mitte des Vorhabengebietes (Ost-West-Richtung) vor Abbaubeginn (300 m ü. NN) – z. B. das natürliche Gelände in einer Entfernung (roter Pfeil in Abb. 1), die kürzer ist als die Längsausdehnung des zukünftigen Deponiekörpers ebenfalls auf über 325 m ü. NN an, was in etwa der Endhöhe der Halde entspricht, so dass sich diese u. E. gut in die Landschaft einfügen wird.

Die in Kapitel „2.2 Beschreibung, Bewertung und Begründung der planungsrelevanten Funktionen bzw. Strukturen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in den Bezugsräumen“ des landschaftspflegerischen Begleitplans vorgenommene Bewertung, wonach die Errichtung der Hügeldeponie eine erhebliche und unmittelbare Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild darstelle, wird seitens des Sachgebietes 60 der Regierung von Unterfranken daher nicht geteilt. Auch im landschaftspflegerischen Begleitplan selbst ist in Abschnitt „3.6 Verringerung bestehender Beeinträchtigung von Natur und Landschaft“ ausgeführt, dass die Landschaft durch die Folgenutzung bereichert würde. Wir vertreten daher den Standpunkt, dass für die nicht bestrittene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Betriebswege sowie Sickerwasserpuffer- und Oberflächenwasserbecken die Anlage von mesophilem Gebüsch/Hecken auf einer Fläche von 0,50 ha für die Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild ausreichend ist. Der überwiegende Teil (1,0 ha) der für die Ausgleichsmaßnahme „2 A“ vorgesehenen Fläche von 15.000 m² kann daher für

den Ausgleich von Wertpunkten verwendet werden ($10.000 \text{ m}^2 \times 9 \text{ WP/m}^2 = 90.000 \text{ WP}$).

Die Einstufung, Bewertung und Begründung des ergänzenden Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Landschaftsbild erfolgte gemäß § 4 in V. m. Anlagen 2.2 und 2.3 der BayKompV und in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Würzburg.

Folgende Kriterien liegen dieser Einstufung zugrunde:

Grundsätzlich entsteht durch die Errichtung einer Hügeldeponie mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen als technischem Bauwerk mit einer Höhe von > 25 m ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild. Die bestehende technische Überprägung der Landschaft durch die vorhandenen intensiven Nutzungen (Gewerbe usw.) verstärkt sich. Demgegenüber besitzt die Kulturlandschaft des Landschaftsausschnittes ein sanft welliges Relief.

Somit erfolgte eine „mittlere“ Einstufung der wertbestimmenden Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Landschaftsbild (gem. BayKompV Anlage 2.2). Gemäß BayKompV Anl. 2.2 wird ein ergänzender Kompensationsbedarf erforderlich. (vgl. LBP, Kap. 4.2, S. 27)

Dieser wurde mit der Fachbehörde / UNB Würzburg abgestimmt, so dass Einverständnis von Seiten der Naturschutzbehörde hierzu besteht.

Der Einwand wird daher von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – zurückgewiesen.

Maßnahme „1 A Artenreiches Grünland“:

Die Reduzierung der Bewertung des Zielzustandes dieser Maßnahme um einen Wertpunkt ist von unserer Seite nicht nachvollziehbar. Bei dem beabsichtigten Auftrag von nährstoff- und humusarmem Rohboden ist von einer kürzeren Dauer bis zum Erreichen des Zielzustandes „Artenreiches Extensivgrünland“ auszugehen als 26 Jahre. Die Planung einer Ausgleichsmaßnahme, deren Entwicklungsziel erst nach einer Zeit von 26 und mehr Jahren erreicht würde, wäre darüber hinaus im vorliegenden Fall widersinnig, da der private Vorhabenträger nach § 10 Abs. 1 Satz 4 BayKompV ohnehin nur über einen Zeitraum von 25 Jahren zur Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen verpflichtet werden kann.

Zudem liegt nach unserem Dafürhalten der Ermittlung der Wertpunkte für diese Maßnahme ein nicht statthafter Gebrauch des Regionalplanes zugrunde. Dieser sieht für das Vorhabengebiet für die Zeit nach dem Abbau eine Biotopentwicklung mit mindestens 7 WP/m² vor. Insofern kann der Regionalplan als quasi verbindlich hinsichtlich des zu erreichenden Zielzustandes angesehen werden. Die Zielvorgabe des Regionalplans darf jedoch nicht wie in den Antragsunterlagen geschehen zur Bewertung des Ausgangszustands herangezogen werden. Gemäß § 4 Abs. 1 der BayKompV ist der tatsächliche Ausgangszustand von Natur und Landschaft zu bewerten; dieser ist nach Ende des Tonabbaus zweifelsohne Rohboden mit 1 WP/m².

Die Berechnung wäre aber auch dann nicht korrekt, wenn der Zielzustand des Regionalplans dem tatsächlichen Ausgangszustand gleichgesetzt würde. So ist vorgesehen, mindestens 7 WP/m² zu erreichen (absoluter Wert) und keine Aufwertung um 7 WP/m² (relativer Wert). Demnach ergäbe sich – von dem nicht plausiblen Abzug eines Wertpunktes mit der Begründung „Prognosewert“ abgesehen – eine Aufwertung um 4 WP/m² (von 7 auf 11) und nicht um 3 WP/m² wie in den Planunterlagen dargelegt. Es sei aber noch einmal erwähnt, dass die 7 WP/m² als Ziel des Regionalplans nicht als Ausgangszustand gemäß BayKompV anzusetzen sind, sondern 1 WP/m² für Rohboden.

Die Bewertung der Maßnahmen ist der hierfür zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Würzburg abgestimmt worden. Aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen (Rekultivierungsschicht der Deponie als Rohbodenstandort) ist nicht davon auszugehen, dass bei einer konservativen Betrachtung in einem Zeitraum von 25 Jahren der entsprechende Biotoptyp mit der naturschutzfachlich hohen Wertigkeit erreicht wird. Die Standortvoraussetzungen werden als nicht optimal eingestuft.

4 Abs. 1 BayKompV wurde entsprochen und der Ausgangszustand zur Eingriffsermittlung erfasst und bewertet. In Verbindung mit § 7 BayKompV wurde der Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume sowie im Weiteren verbal-argumentativ für das Schutzgut Landschaft ermittelt. Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume und der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang wurde ermittelt und bestimmt. Als

Ausgangszustand der geplanten Ausgleichsfläche ist ein Rohbodenstandort (1 WP) gewertet. Der Einwand ist damit erledigt.

Da der Regionalplan der Region Würzburg gem. Ziel BIV 2.1.3.1 für das Vorranggebiet für Ton und Lehm TO/LE2 „Östlich Helmstadt“ als Folgefunktion „Biotopentwicklung“ vorsieht, musste dies berücksichtigt werden. Als Ansatz wird ein Mindestmaß zum Erreichen der Biotopentwicklung festgelegt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Maßnahme „2 A Mesophiles Gebüsch/Hecken“:

Wie im Abschnitt „Ausgleich für das Schutzgut Landschaftsbild“ bereits ausgeführt, ist es nach unserer Einschätzung ausreichend, 1/3 der Maßnahmenfläche dem Ausgleich für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild zuzurechnen. Für 2/3 ($\cong 10.000 \text{ m}^2$) der Fläche kann folglich eine Aufwertung um 9 WP/m² angesetzt werden, was insgesamt 90.000 WP ergibt.

Es besteht Einverständnis von Behörden- und Vorhabenträgerseite mit der Ermittlung und Festlegung des Ausgleichsbedarfes für das Schutzgut Landschaftsbild. Auf die Ausführungen zum Landschaftsbild wird verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Maßnahme „3 ACEF Stärkung offenlandbrütiger Arten durch Schaffung extensiver Saumstrukturen in der offenen Feldflur (A2 und K122)“:

Wie bereits vorgebracht, steht die für die Maßnahme 3 ACEF vorgesehene Fläche (Flurstücksnummer 2189, Gemarkung Helmstadt) wegen ihrer unzweifelhaft überdurchschnittlichen Bodengüte nicht in Einklang mit § 9 Abs. 2 BayKompV. Darüber hinaus wird sie von landwirtschaftlicher Seite auch wegen ihrer räumlichen Nähe zur Kreisstraße abgelehnt. Dieser Umstand führt dazu, dass von den 0,36 ha, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, nur 0,30 ha angerechnet werden. Dies konterkariert einen sparsamen Umgang mit Fläche. Außerdem werden die für die 0,30 ha anzurechnenden 7.800 Wertpunkte bei der Zusammenstellung des Kompensationsumfanges der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht berücksichtigt!

Wie bereits aufgeführt, ist die Maßnahme (3 ACEF) eine PIK-Maßnahme, welche als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahme in die landwirtschaftliche Produktion integriert ist und Natur und Landschaft dauerhaft aufwertet (gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2).

Die Maßnahme begründet sich aus dem Verlust von 3-4 Revieräquivalenten von in der Feldflur brütenden Arten. Sie ist eine artenschutzrechtliche Maßnahme gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aufgrund ihrer Zielkonzeption ist die Maßnahme nicht auf der rekultivierten Deponiefläche realisierbar. Nach Abwägung durch die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern wird der Einwand zurückgewiesen.

Fazit aus landwirtschaftlicher Sicht:

Mit dem Vorhaben zur Errichtung einer Deponie der Deponieklasse I an sich besteht bei Beachtung der im Abschnitt „Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht“ vorgebrachten Punkte grundsätzlich Einverständnis. Mit Ausnahme des geplanten Ausgleichs für den Eingriff in das Schutzgut Boden (vgl. Abschnitt „Ausgleich für das Schutzgut Boden“) und des Umfangs des Ausgleichs für den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild besteht ebenso Einverständnis mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen 1 A, 2 A und 3 ACEF. Für letztere ist aus o. g. Gründen aber eine sowohl aus landwirtschaftlicher Sicht als auch gemäß Maßgabe des § 9 Abs. 2 BayKompV besser geeignete Fläche auszuwählen.

Die für die Ausgleichsmaßnahmen 1 A und 2 A vorzunehmende Anrechnung von Wertpunkten nach BayKompV bedarf aus Sicht des Sachgebietes 60 wie dargelegt einer grundlegenden Überarbeitung, sie wird daher in der vorliegenden Form abgelehnt. Die bereits zum jetzigen Planungsstand vorhandene Überkompensation von ca. 20.000 Wertpunkten (inkl. der bei der Summierung fehlenden 7.800 Wertpunkte für die Maßnahme 3 ACEF), die sich mit der aus unserer Sicht dringend gebotenen Anpassung der Planung bzw. Anrechnung der Ausgleichsmaßnahmen erheblich erhöhen wird, ist in ein Ökokonto einzustellen.

Das Deponievorhaben im Tontagebau Helmstadt stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S. von § 13 ff BNatSchG dar. Zur Bearbeitung der festgestellten nicht vermeidbaren und erheblichen Beeinträchtigungen mit Ermittlung des notwendigen Kompensationsumfanges kommt die Bayer. Kompensationsverordnung (BayKompV, 2013) in Verbindung mit der Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV zur Anwendung.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, das Kompensationskonzept ist mit der hierfür zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Würzburg abgestimmt worden.

Landratsamt Würzburg FB 51 (3108/20)

Dem Ergebnis der UVP „Mit der Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die Errichtung der DK I-Deponie Helmstadt entstehen.“ Kann aus naturschutzfachlicher Sicht grundlegend zugestimmt werden. Bei einzelnen Maßnahmen sind Ergänzungen oder Änderungen vorzunehmen (siehe unten).

Zu Landschaftspflegerischer Begleitplan und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Den einzelnen, in den Unterlagen aufgeführten, Maßnahmen kann aus naturschutzfachlicher Sicht grundlegend zugestimmt werden. Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen sind zu beachten:

Maßnahme 1 A

Auf Grund der Größe der Fläche sollte hier die (ein- bis zweimalige) Mahd nicht zur selben Zeit auf der gesamten Fläche erfolgen. Wie in der Maßnahmenbeschreibung festgelegt soll die Mahd etappenweise (Abstand 2-4 Wochen) erfolgen. Dabei ist in etwa die Flächengröße eines fertig rekultivierten Bauabschnittes je Etappe zu mähen. Bei einer fertig rekultivierten Fläche entspricht dies 4 Mahdgängen. Zusätzlich sollen, auf der Fläche wechselnde Altgrasstreifen auf ca. 20 % der Fläche stehen bleiben und nicht gemäht werden. Diese Streifen (oder Bereich) sind dann im Folgejahr zu mähen und an anderer Stelle ein Altgrasstreifen zu belassen.

1 V CEF/FCS:

Vor der Umsiedlung/Vergrämung (4 V) muss sichergestellt werden, dass die Zielhabitate, wie geplant, bezugsfertig sind. Die Eignung ist durch die UBB zu bestätigen und im Zweifelsfall mit der uNB abzustimmen.

Für die Maßnahme ist eine Erfolgskontrolle als begleitendes Monitoring durch die UBB durchzuführen. Die Kontrolle hat im zweiten, fünften und achten Jahr nach der Umsiedelung zu erfolgen. Dabei muss nachgewiesen werden, dass der Bestand an erfassten Zauneidechsen auf den Zielflächen dem der umgesiedelten Exemplare entspricht. Hierfür ist fachlich ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, können weitere Maßnahmen erforderlich sein.

4 V:

Die Mahd der Vegetation hat durch eine (Moto-) manuelle Sense oder einen Balkenmäher zu erfolgen. Wie im LBP beschrieben soll das Abfangen der Tiere mit Fangbehältern unterstützt werden. Dazu sind alle 20 Meter entlang des Schutzzaunes und auf der Fläche verteilte Behälter (Eimer, o. Ä.) einzugraben. Diese müssen am Boden kleine Löcher aufweisen, damit eintretendes Wasser abfließen kann und gefangene Tiere nicht ertrinken. Es muss Material (Laub, Moos, Rindenplatten) zum Verstecken in die Fangbehälter eingebracht werden. Die Fangbehälter sind mittels einer Abdeckung (inkl. Abstandshalter zwischen Behälter und Abdeckung) gegen Fressfeinde und Witterung/ zu starke Besonnung zu schützen. Nachts ist zur Vermeidung von Beifängen die Abdeckung zu verschließen. Die Behälter sind dreimal täglich aufzusuchen:

- morgens, um die Abdeckung anzuheben,
- mittags zur Kontrolle und ggf. Umsetzung der Tiere,
- spätnachmittags/abends zur Kontrolle/Umsiedelung der Tiere und anschließend zum Verschließen

der Fangbehälter

Andere zufällig mitgefangene Tiere müssen ebenfalls in für sie geeignete Lebensräume außerhalb des Baufeldes umgesiedelt werden.

Bewertung:

Bei Durchführung der vorgesehenen, angepassten Maßnahmen (s. o.) sind bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei europäischen Vogelarten gem.

Art. 1 der Vogelschutzlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. v. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Die nachteiligen Auswirkungen die das Vorhaben auf Natur und Landschaft hat, können durch vorgesehene, angepasste Maßnahmen (s. o) im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur Eingriffsfläche gemäß § 15 BNatSchG ausgeglichen werden. Das trifft auch auf die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss zu.

Die Auflagenvorschläge der Unteren Naturschutzbehörde wurden in den Nebenbestimmungen unter Teil A 6.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt. Darüber hinaus wurde dem Antragsteller auferlegt die Maßnahme durch eine ökologische Fachbauleitung begleiten zu lassen.

Bayerischer Bauernverband (2902/20)

Gegen die Planung bestehen erhebliche Bedenken:

Grundsätzlich sollten Ausbeuteflächen Tagebau zu Ackerland rekultiviert werden und nicht zu Biotopflächen.

Deshalb lehnen wir die Planung in der vorliegenden Form ab. Sollte die Planung dennoch genehmigt werden, so fordern wir eine Rekultivierung zu Ackerland statt zu Biotopfläche.

Ergänzung im Rahmen der Online-Konsultation:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm konkurrieren verschiedene Ziele bei der Rekultivierung. Als Vertreter der Landwirtschaft stehen wir selbstverständlich für die Rekultivierung zu Ackerland. Das wird durch die geplante DK I-Deponie mit Versiegelung durch Schutzfolie an der Sohle und Oberfläche faktisch und auch für Notzeiten unmöglich. Durch die Versiegelung ist diese Fläche für immer für die Nahrungsmittelproduktion verloren.

Des Weiteren wird durch die geforderten Ausgleichsmaßnahmen für die DK I-Deponie zusätzlich wertvolles Ackerland aus der Bewirtschaftung genommen. Das wird generell abgelehnt.

Im Zuge der Rekultivierung nach Abschluss der Deponieverfüllung ist Biotopentwicklung, konkret die Schaffung von extensiven Flächen, die die Agrarlandschaft durch landschaftliche Strukturen bereichern und Lebensraum für Tiere und Pflanzen schaffen sollen, vorgesehen. Dadurch wird die regionalplanerisch vorgegebene Folgefunktion Biotopentwicklung umgesetzt. Eine Nachfolgenutzung als Ackerland ist daher nicht möglich, so dass der Einwand zurückgewiesen wird.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. (2774/20)

Die Mahd der Ausgleichsflächen sollte nicht schon ab dem 15. Juni erfolgen, sondern erst ab September durchgeführt werden. So wird verhindert, dass Wiesenbrüter geschädigt werden und Insekten das Nahrungsangebot schon im Sommer entzogen wird. Teile sollten als Rotationsbrache auch über das Winterhalbjahr stehen bleiben. So werden Überwinterungsmöglichkeiten für Spinnentiere und Insekten geschaffen. Dies fördert die Biodiversität.

Dem Einwand wird gefolgt und unter der Nebenbestimmung A 6.12.6 die Mahd von Ausgleichsflächen ab September festgelegt.

Die tatsächliche Dauerhaftigkeit der Maßnahmen sollte sichergestellt werden. Zwar sieht der Gesetzgeber eine Begrenzung einer Pflege bzw. Maßnahme auf 25 Jahre vor, dies würde aber dazu führen, dass nach dieser Zeit - obwohl der Eingriff weiterhin wirkt - ein Ausgleich nicht mehr gegeben wäre, zum Schaden der zu fördernden Arten.

Eine rechtliche Vorgabe zu einer längeren Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird nicht festgelegt, der Antragsteller hat jedoch in der Erwiderung zur Online-Konsultation angeboten den Hinweis zu berücksichtigen.

Zu dem Themenkomplex Luft, Klima, Mensch, Nachbarschaftsschutz, Immissionsschutz

wurden folgende Einwendungen vorgebracht:

Landratsamt Würzburg (2757/20)

Die Firma SBE GmbH & Co.KG Volkach-Gaibach, plant auf den Flurnummern 1240, 1241 und 1242 der Gemarkung Helmstadt die Errichtung und den Betrieb einer DK I Deponie im bestehenden Tontagebau. Nach Sichtung der Antragsunterlagen gibt es gegen die Maßnahme von Seiten des Landratsamt Würzburg, Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht keine Einwände zu diesem Vorhaben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ergänzung Landratsamt Würzburg FB 53 Immissionsschutz (2781/20)

die Belange des Immissionsschutzes sind berücksichtigt.

Es liegen aktuelle Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zu möglichen luftverunreinigenden Umwelteinwirkungen (hier: insbes. Staub) und zu Fragen des Lärmschutzes vor. Die jeweiligen Untersuchungsumfänge entsprechen den von hier aus im Rahmen des Gesprächs bei der Fa. Beuerlein am 16.05.2019 und im Rahmen des Scopingtermins am 25.07.2020 unterbreiteten Vorschlägen.

Das LGA-Gutachten zur Luftreinhalte vom 15.05.2020 kommt zu dem Ergebnis, dass die zu erwartende Zusatzbelastung (an Staub) am maximal beaufschlagten Immissionsort bei $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt und damit deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle nach TA Luft von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Durch den Ausbau der DK I-Deponie werden sowohl der Konzentrations- als auch der Depositionsgrenzwert für Staub an allen Immissionsorten eingehalten. Aus gutachterlicher Sicht entstehen durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

Diese Auffassung wird von hier aus geteilt.

Das LGA-Gutachten zum Lärmschutz vom 15.05.2020 kommt zu dem Ergebnis, dass an den nächsten betriebsfremden schutzbedürftigen Nutzungen infolge des Betriebs der Tongrube mit Abbau und der Deponierung keine unzulässigen Geräuscheinwirkungen zu erwarten sind. Die maßgebenden Immissionsrichtwerte werden erheblich unterschritten [um 19 bzw. 24 dB(A)].

Die Auflagevorschläge des Lärmgutachten und die im Gutachten zur Luftreinhaltung beschriebenen emissionsmindernden Maßnahmen (Bewässerung der Hauptfahrwege, Reinigen der Asphaltierten Wege mittels Kehrmaschine, Motorenemissionen müssen den Vorgaben der 28. BImSchV entsprechen) wären zu beachten.

Die gutachterlichen Hinweise und Auflagenvorschläge sind berücksichtigt.

Markt Helmstadt (3589/20)

Durch den Betrieb der Deponie besteht die Gefahr, dass die genehmigten Zeiten (6.30 Uhr - 17.00 Uhr) zu schädlichen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt führen. Der Betrieb sollte außerhalb der Kernöffnungszeit nur in Ausnahmefällen angefahren werden. Zudem wird eine Begrenzung der täglichen Anlieferungsmenge (Anzahl 50 LKW) angeregt.

Auf die Gutachten zur Luftreinhaltung und Lärmschutz, sowie die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg wird verwiesen. Die verkehrlichen Belange sind in der Nebenbestimmung 6.11.1 im Teil A dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Der Einwand wird daher, soweit er nicht berücksichtigt, ist zurückgewiesen.

Bayerischer Bauernverband (2902/20)

Gegen die Planung bestehen erhebliche Bedenken:

Es wird Staubentwicklung befürchtet, die sich dann auf umliegenden Äckern ablagern kann. Der Klimawandel mit den hierdurch immer häufiger entstehenden Hitze- und Trockenphasen, stärkeren Windhosen und zunehmende Winde erhöht hier die Gefahr von Staubverfrachtung. Mit dem Staub können Schadstoffe transportiert werden und die Lebensmittelerzeugung auf den umliegenden Feldern gefährden.

Deshalb lehnen wir die Planung in der vorliegenden Form ab. Sollte die Planung dennoch genehmigt werden, so fordern wir Maßnahmen gegen Staubentwicklung und Staubverfrachtung auf die umliegenden Felder.

Es wird auf das Immissionsgutachten der LGA verwiesen, zur Reduzierung von Staubemissionen wird auf die Nebenbestimmungen unter 6.2.2 im Teil A dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Der Einwand ist berücksichtigt.

Ergänzung im Rahmen der Online-Konsultation:

Das von der Firma Beuerlein vorgelegte Staubgutachten 190043b ist aus unserer Sicht nicht repräsentativ. Die herangezogenen Daten aus der Wetterstation des 35 km entfernten Ortes Walldürn, aus dem Jahr 2014, sind aufgrund der Lage von Walldürn im Lee des Odenwaldes, für Heimstadt nicht vergleichbar. Es ist weiterhin ein Eintrag und über die Zeit eine Anreicherung von kontaminierten Stäuben und von Schwermetallen zu befürchten. Dies gefährdet über die Zeit die Lebensmittelerzeugung konventionell und ökologisch bewirtschafteter Flächen. Auch ein Befeuhten der Wege minimiert die Staubentwicklung beim Abkippen der angelieferten Materialien nicht. Wer kommt bei einer Schadstoffanreicherung auf den Feldern für die daraus resultierenden Schäden auf? Ein anderes Gutachten wurde hierzu nicht vorgelegt. Es ist auch nicht auszuschließen, dass bei langanhaltender Trockenheit, Staubablagerungen auf den Pflanzen, die Photosyntheseleistung auf den benachbarten Flächen beeinträchtigt und es somit zu einer Ertragsminderung kommen kann.

Die TA Luft kennt für Schwebstaub nur Jahres- und Tagesmittelwerte und für Depositionen nur Jahresmittelwerte. Die Schwebstaubgrenzwerte beziehen sich nur auf Immissionsorte und diese liegen so weit entfernt, dass die Zusatzbelastung unterhalb der Irrelevanzschwelle von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ errechnet wurde. Da die maximale Jahresmenge von 120.000 t fixiert ist, führt eine Verteilung der Staubemissionen auf andere Betriebszeiten zu keinen relevanten Änderungen der Jahresmittelwerte. Eine Änderung der Betriebszeiten hätte ohnehin nur Einfluss auf den Tagesmittelwert, der im Gutachten mit $2,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ angegeben ist. Der für die Beurteilung relevante Tagesmittelwert, mit 35 Überschreitungen, liegt bei $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und damit um den Faktor 125 unter dem Grenzwert.

Zur Durchführung der Ausbreitungsrechnung wird entsprechend den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft eine meteorologische Zeitreihe

(AKTerm) mit einer stündlichen Auflösung verwendet, die für den Standort der Anlage charakteristisch ist. Dafür wurden von der IfU GmbH Privates Institut für Analytik Übertragbarkeitsprüfungen gemäß VDI 3783 Blatt 20 durchgeführt (siehe Anhang 04). Demnach wurden die Daten der Wetterstation Walldürn und des repräsentativen Jahres 2014 verwendet. Unter Punkt 2 des Gutachtens werden die allgemein gültigen Grundlagen aufgeführt, nach denen die Berechnungen erfolgen. Nach Einschätzung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – sind erhebliche nachteilige Veränderungen durch die Staubbelastung auf den angrenzenden Grundstücken nicht zu erwarten. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

3.6 Private Einwendungen

Es wurden von 338 Einwendern Einwände in 8 unterschiedlichen Schreiben vorgebracht. Gleichlautenden Schreiben wurden auf Grundlage eines Musterschreibens von 330 Einwendern vorgebracht. Dieses Musterschreiben wird im Folgenden unter der Bezeichnung 6.x aufgeführt. 53 Einwender haben dieses Musterschreiben mit weiteren Einwendungen ergänzt. Diese sind im Folgenden an der Bezeichnung 6.und einer Nummer zur Zuordnung des Einwenders aufgeführt. Die individuell erstellten Einwendungen sind an der Nummer 1-5 und 7 und 8 erkennbar.

Die Auswertung der vorgebrachten Einwendungen privater Dritter und die Sortierung ergab folgende Themengruppen:

- Raumordnung, Regionalplanung
- Alternativenprüfung
- Verfahrensfragen
- Erschließung des Vorhabens, Straßen, Wege, Leitungen, sonstige schützenswerte Einrichtungen
- Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Sickerwasserentsorgung
- Naturschutz, Landschaftsbild, Wiedernutzbarmachung
- Luft, Klima, Mensch, Nachbarschaftsschutz, Immissionsschutz
- Kreislaufwirtschaft, Deponiebau, Deponiebetrieb

Diese Themengruppen wurden auch in der Synopse der Online-Konsultation und der Erwidernng des Antragstellers verwendet.

Die vorgebrachten Einwendungen wurden im Rahmen der Online-Konsultation vom Antragsteller kommentiert, darauf konnte von den Einwendern eine erneute Rückäußerung erfolgen. Dieses Prozedere ersetzte den in Planfeststellungsverfahren erforderlichen Erörterungstermin. Durch die Online-Konsultation soll die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt werden. Die Einwendungen abzuwägen und zu einer Entscheidung zu kommen. Im Einzelnen wird zu den Einwendungen Dritter das Nachstehende ausgeführt, dabei werden in diesem Planfeststellungsbeschluss bewusst die Einwendungen und die Online-Konsultation ausführlich dargestellt, um die Grundlagen des Entscheidungsprozesses der Planfeststellungsbehörde auch ohne einen Erörterungstermin nachvollziehbar zu machen.

Von 23 Einwendern wurden im Rahmen der Online-Konsultation Rückäußerungen in 8 verschiedenen Schreiben vorgelegt. In 21 Rückäußerungen wurden Einwände gegen die Durchführung der Online-Konsultation erhoben. Die Einwände gegen die Durchführung einer Online-Konsultation wurden von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern zur Kenntnis genommen. Die Durchführung einer Online-Konsultation wurde als rechtlich zulässige und auch gebotene Möglichkeit bewertet, um die gesundheitlichen Risiken eines Präsenz-Erörterungstermines mit einer großen Zahl an Verfahrensbeteiligten und Einwendern zu vermeiden.

Zu den von **privaten Einwendern** vorgebrachten Einwendungen, Auflagenvorschlägen und Anregungen wird nachstehendes ausgeführt.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die durch Dritte vorgebrachten Einwendungen, Auflagenvorschläge und Anregungen zum Teil mit denen durch die Verfahrensbeteiligten vorgebrachten Einwendungen, Auflagenvorschlägen und Anregungen korrelieren. Deshalb wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den einzelnen Themenkomplexen, mit denen den Einwendungen, Auflagenvorschläge und Anregungen der Verfahrensbeteiligten begegnet wurde, verwiesen.

Aufgrund der Pandemie konnte kein Erörterungstermin durchgeführt werden, daher wurden die Themen im Rahmen einer Online-Konsultation gemäß des

Planungssicherungsgesetzes erörtert. Um die Entscheidungsfindung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – nachvollziehbar zu machen wird im Folgenden ausführlich auf die Einwendungen und die Erwiderung des Antragstellers eingegangen. Zur Übersichtlichkeit ist die Erwiderung des Antragstellers und die Abwägung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern in kursiver Schrift eingerückt.

Zu dem Themenkomplex Raumordnung, Regionalplanung

wurden folgende Einwendungen vorgebracht:

Private Einwendung Nr. 6.44 Rückäußerung (2587/21) vom 28.09.2021 zur Online-Konsultation

Im Regionalplan für Heimstadt ist für die im o. g. Verfahren betroffenen Flurnummern der Abbau von Ton und als Folgenutzung eine Biotopentwicklung festgehalten. Dieser Abbau diente als Vorwand und war zu keinem Zeitpunkt von relevanter wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen. Der Abbau erfolgte mit dem Ziel eine möglichst große Grube für die Entsorgung von Bauschutt (Z2) oder noch stärker belastete Materialien zu schaffen. Somit ist und war diese Art von Ausbeutung zu keinem Zeitpunkt vom Regionalplan gedeckt. Wie erwähnt ist im Regionalplan für diese Flächen als Folgenutzung eine Biotopentwicklung vorgesehen. Ein „Umweg“ über eine Z2-Verfüllung oder gar eine Deponie ist hier auszuschließen. Da dieses Vorgehen schon in einem benachbarten Teil der Deponie zu beobachten ist, muss dieser Umstand gerichtlich geprüft werden, da hier offensichtlich ein Verstoß gegen den aktuell gültigen und verbindlichen Regionalplan begangen wurde. Auch ist der bereits mit Z2-Material verfüllte und abgeschlossen Bereich nur zu einem kleinen Teil in ein Biotop umgewandelt, der überwiegende Teil wird weiterhin als Werksfläche genutzt, was ebenfalls den Vorgaben des Regionalplanes widerspricht.

Hierzu wird ausgeführt, dass sowohl vom Regionalen Planungsverband der Region Würzburg als auch von der Regierung von Unterfranken, als höherer Landesplanungsbehörde kein Widerspruch zu dem gültigen Regionalplan gesehen wird. Den Ausführungen zu der bestehenden Z-2 Verfüllung wird nicht gefolgt, da in diesem Teil der Betrieb noch besteht und die Nachfolgenutzung

daher bislang nur auf nicht mehr benötigten Teilflächen verwirklicht werden konnte. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 6.257 (3407/20) und private Einwendung Nr. 6.258 (3407/20)

Deponie behindert Vorrangfläche für Rohstoffabbau gem. Reg.-Plan. = Vorrang Lehm-Tongrube, nicht Deponie – künftige Rohstoffnutzung behindert.

In der Erwidernng in der Online-Konsultation wird ausgeführt, dass der Rohstoff vorab gewonnen wird und auch von der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken und dem Regionalen Planungsverband kein Nutzungskonflikt gesehen wird.

Der Einwand, dass die Deponie die künftige Rohstoffnutzung in dem Vorranggebiet behindert, wird zurückgewiesen, da der Rohstoff in der Deponiefläche vor Errichtung der Deponie gewonnen wird.

Private Einwendung Nr. 6.319 (3449/20)

In der Anlage erhalten Sie den Flächennutzungsplan der Gemeinde Helmstadt. Der Plan Stand 14.02.2019 weist Ackerland an der geplanten DK I Deponie aus. Auch die jetzige Z 2 Deponie, die bereits voll ist, dürfte nach diesen Plänen nicht betrieben werden. Hier sind nur Biotope und Abbauflächen vorgesehen und keinesfalls Verfüllung. Ich lehne dieses Projekt ab und erwarte aufgrund dieser haarsträubenden, fehlerhaften Unterlagen eine sofortige Überprüfung des Ganzen.

In der Onlinekonsultation wird vom Antragsteller dazu ausgeführt, dass ein Flächennutzungsplan die städtebauliche Ordnung verwaltungsintern ohne rechtsverbindliche Außenwirkung darstellt. Der Regionalplan der Region Würzburg sieht als Ziel der Nachfolgenutzung nach dem Rohstoffabbau in der Vorrangfläche TO /LE 2 Biotopentwicklung vor.

Der Einwand wird zurückgewiesen, da die Planung den Vorgaben des Regionalplanes entspricht und auf die abfallrechtliche Planfeststellung der Vorrang der Fachplanung nach § 38 BauGB Anwendung findet.

Rückäußerung (2589/21) vom 20.09.2021 zur Online-Konsultation

Im Regionalplan für die Region Helmstadt ist explizit ein Abbau von Ton erwähnt. Dieser Abbau diente als Vorwand und war zu keinem Zeitpunkt von relevanter wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen. Der Abbau erfolgte mit dem Ziel eine möglichst große Grube für die Entsorgung von Bauschutt (Z2) oder noch stärker belastete Materialien zu schaffen. Somit ist und war diese Art von Ausbeutung zu keinem Zeitpunkt vom Regionalplan gedeckt. Im Regionalplan ist für diese Flächen als **Folgenutzung eine Biotopentwicklung** vorgesehen. Im Sinne des Regionalplanes bedeutet dies, dass eine Tongrube sich mit Wasser füllt und dies zu einem Refugium für seltene Tiere und Pflanzen werden kann. Ein Umweg über eine Z2-Verfüllung oder gar eine Deponie ist hier auszuschließen. Da dieses Vorgehen schon in einem benachbarten Teil der Deponie zur Vollendung gebracht wurde, ist dieser Umstand gerichtlich zu prüfen, da hier offensichtlich ein Verstoß gegen den aktuell gültigen und verbindlichen Regionalplan begangen wurde. Auch ist der bereits mit Z2-Material verfüllte und abgeschlossen Bereich nur zu einem kleinen Teil in ein Biotop umgewandelt, der überwiegende Teil wird weiterhin als Werksfläche genutzt, was wiederum den Vorgaben des Regionalplanes widerspricht.

Hierzu wird ausgeführt, dass sowohl vom Regionalen Planungsverband der Region Würzburg als auch von der Regierung von Unterfranken, als höherer Landesplanungsbehörde kein Widerspruch zu dem gültigen Regionalplan gesehen wird. Den Ausführungen zu der bestehenden Z-2 Verfüllung wird nicht gefolgt, da in diesem Teil der Betrieb noch besteht und die Nachfolgenutzung daher bislang nur auf nicht mehr benötigten Teilflächen verwirklicht werden konnte.

Zu dem Themenkomplex Alternativenprüfung

wurden folgende Einwendungen vorgebracht.

Private Einwendung Nr.1 (2731/20)

Des Weiteren wurden verschiedene Werte für die Suche nach alternativen Standorten falsch oder ungenau dargestellt, sodass diese Suche nach alternativen Standorten in die gewünschte Bahn gelenkt werden konnte. Es wird von einer Füllmenge von 1 mio m³ ausgegangen, was nach den Antragsunterlagen 1,8mio Tonnen entspräche, im Gutachten für alternative Standorte werden 2mio t ausgewiesen.

Der Antragsteller führt dazu in der Online-Konsultation aus, dass die Angaben in der Alternativenprüfung gerundet sind bzw. bei Standorten ohne detaillierte Planung Schätzwerte sind, um eine allgemeine Vergleichbarkeit zu erreichen.

In der Rückäußerung zur Online-Konsultation vom 20.09.2020 (2590/21) wird ausgeführt, dass die Alternativenprüfung keinerlei Standards genügt und einseitig erfolgt ist. Einer reellen Betrachtung von unabhängigen Sachverständigen hält dieses Papier nicht stand. Insbesondere die geologischen Aspekte sind viel stärker zu gewichten. In der aktuellen Aufstellung ist eindeutig das Ziel erkennbar, die Deponie in unmittelbarer Nähe der Recyclinganlage der Firma Beuerlein zu errichten. Diesem Ziel werden andere wichtige Aspekte untergeordnet. Insbesondere die Tatsache, dass sich die geplante Deponie über einem Trinkwassereinzugsgebiet für Würzburg befindet, macht eine Neubewertung des geplanten Standortes durch unabhängige Gutachten unausweichlich.

Hierzu wird ausgeführt, dass der Einwendung nicht gefolgt wird, da die Alternativenprüfung den gesetzlichen Anforderungen genügt. Auf die Bewertung der Alternativenprüfung unter C 3.4 wird verwiesen.

Private Einwendung Nr. 1 Rückäußerung (2590/21) vom 20.09.2021 zur Online-Konsultation

Die Alternativenprüfung genügt keinerlei Standards und ist einseitig erfolgt. Einer reellen Betrachtung von unabhängigen Sachverständigen hält dieses Papier nicht stand. Insbesondere die geologischen Aspekte sind viel stärker zu gewichten. In der aktuellen Aufstellung ist eindeutig das Ziel erkennbar, die Deponie in unmittelbarer Nähe der Recyclinganlage der Firma Beuerlein zu errichten. Diesem Ziel werden andere wichtige Aspekte untergeordnet. Insbesondere die Tatsache, dass sich die

geplante Deponie über einem Trinkwassereinzugsgebiet für Würzburg befindet, macht eine Neubewertung des geplanten Standortes durch unabhängige Gutachten unausweichlich. Die Anmerkung der Firma Beuerlein: "Bislang ist lediglich ein vermutetes unterirdisches Einzugsgebiet bekannt", an dieser Stelle ist unerträglich und belegt den leichtfertigen Umgang mit der lebensnotwendigen Resource Wasser. Hier darf es keine Kompromisse geben, solange ein Wassereinzugsgebiet nicht eindeutig auszuschließen ist, muss von dem Umstand ausgegangen werden, dass die Deponie auf einem zukünftigen Wasserschutzgebiet errichtet wird. Ein solches Vorhaben kann im Hinblick auf kommende Generationen jedoch auf keinen Fall im Interesse der Allgemeinheit sein und ist auszuschließen.

Die Alternativenprüfung beurteilt verschiedene Standortalternativen. Die Wertung in der Einwendung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Im Genehmigungsverfahren wurden die Voraussetzungen für die Errichtung einer Deponie entsprechend der Deponieverordnung geprüft. Dabei wurde das faktische Vorliegen eines Wasserschutzgebietes zu Grunde gelegt. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 3 (2925/20)

Das Vorhandensein von schützenswerten Flächen wurde verneint, obgleich die Fläche bis vor wenigen Jahren noch wertvoller Ackerboden war, der nur zu dem Zwecke der Errichtung einer Deponie vernichtet worden ist.

Der Antragsteller führt hierzu aus, dass auf der betreffenden Fläche bereits eine aktive Rohstoffgewinnung stattfindet, die in erster Linie die Gewinnung von Ton entsprechend des vorhandenen Vorranggebietes für Ton / Lehm zum Ziel hat. Die genehmigte bzw. geplante Wiedernutzbarmachung der Oberfläche entspricht ebenfalls den Vorgaben des Regionalplanes.

Dem Einwand wird nicht gefolgt, da die Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung bereits Gegenstand in dem bergrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Tongewinnung war.

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung wird fälschlicherweise mit 1,5 km angegeben, obwohl im Gebäude der ehemaligen Ziegelei eine Wohnung vorhanden ist.

In der Ergänzenden Stellungnahme der LGA vom 19.11.2020, welche Bestandteil der Online-Konsultation ist, wird ausgeführt, dass am Wohnhaus Würzburger Straße 58 durch Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 10 dB(A) keine relevanten Immissionen im Sinne der TA Lärm vorliegen. Der Einwand wird daher in diesem Punkt zurückgewiesen.

Die als positiv gewertete verkehrstechnische Anbindung an die WÜ 31 ist zu bezweifeln, da die Autobahndirektion in wenigen Jahren den Anschluss der A3 an die B 26 realisieren will, was den Wegfall von Helmstadt an die A3 zur Folge hätte.

Dazu wird ausgeführt, dass sich die Alternativenprüfung und deren Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde an der derzeitigen Situation orientiert und der Einwand daher zurückzuweisen ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass sämtliche Argumente, die für eine DK I-Deponie in Helmstadt sprechen hervorgehoben worden sind, während die Argumente, die für Alternativstandorte sprechen würden, gering eingeschätzt worden sind. Die Alternativenprüfung erscheint in ihrer Gesamtheit als parteiisch und sollte daher von einer neutralen, nicht vom Deponiebetreiber beauftragten Stelle wiederholt werden.

Der Antragsteller führt in der Online-Konsultation dazu aus, dass die Pflicht zur Prüfung von Standortalternativen aus dem planerischen Abwägungsgebot folgt. Der Antragsteller liefert lediglich Informationen für sich aufdrängende Standortalternativen.

Bezüglich der Bewertung der Alternativenprüfung durch die Planfeststellungsbehörde wird auf die Ausführungen unter C 3.4 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Private Einwendungen 6.X (Musterschreiben)

Fehlender Bedarf:

In dem Musterschreiben wird ausgeführt, dass laut der aktuellen bayerischen Abfallbilanz sind in Bayern ausreichende Kapazitäten in DK I und DK II Deponien vorhanden (Abfallbilanz 2014) sind. Die Entsorgungssicherheit für Abfälle zur Ablagerung in Bayern mittelfristig gesichert ist. Die Kapazität der vorhandenen DK I

und DK II-Deponien noch für mehrere Jahrzehnte ausreicht. Der aktuelle bayerische Abfallwirtschaftsplan mittelfristig keinen Bedarf für zusätzliche Deponiekapazitäten vorsieht. Derzeit in Bayern einige genehmigte DK I-Deponien nicht in Betrieb sind, obwohl dort noch Kapazitäten vorhanden sind. Es sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb auf der Gemarkung Helmstadt Unterfranken eine zusätzliche Deponie der Deponieklasse I errichtet werden soll. Die Bedarfsberechnung ohne jeglichen Nachweis und ohne Herkunftsdaten des Erstellers ist daher nicht verwertbar. Dem Einwand ist eine Zusammenstellung der vorhandenen Deponien in Nordbayern beigefügt.

Dazu führt der Antragsteller aus, dass der Deponiebedarf in der Fortschreibung der Bedarfsprognose Deponien der Klassen 0, I und II in Bayern (Stand: Dezember 2018) im Auftrag des LfU untersucht wurde. Unter Zugrundelegung des Basisszenarios besteht in Unterfranken kurzfristig Bedarf an DK-I Deponiekapazität. Die Regierung von Unterfranken weist ebenfalls auf den Bedarf an DK-I Deponiekapazität hin, da im Regierungsbezirk lediglich eine DK I-Deponie mit einem geringen Restvolumen besteht und somit eine DK I-Deponie in Helmstadt der Empfehlung der Deponiebedarfsprognose zur Schaffung zusätzlichen Deponieraums entspricht. Der Einwand des fehlenden Bedarfs wird daher zurückgewiesen.

Alternativenprüfung

Dazu wird ausgeführt, dass die Punktvergabe der Alternativenprüfung von falschen Gegebenheiten ausgeht und deshalb nicht aussagekräftig ist. Eine Richtigstellung zur Prüfung der einzelnen Punkte ist in Form einer Tabelle beigefügt und eine Neubewertung der Standorte wird für unerlässlich gehalten. Als fehlerhaft werden folgende Punkte beschrieben:

- Es ist in Helmstadt kein Tonabbau mehr vorhanden, da der Tongehalt zu gering bei aktuell 15% liegt.

Dazu wird vom Antragsteller ausgeführt, dass sich die Bezeichnung Ton bzw. Tongrube sich lediglich auf die bergrechtliche Genehmigung des Abbaus bezieht. Wenn nachgewiesen werden kann, dass der vorliegende Rohstoff bestimmte Anforderungen an die Säurefestigkeit und Feuerfestigkeit erfüllt, wird dieser laut BBergG allgemein als "Ton" bezeichnet. Bei Lösslehm handelt es sich um kalkfreien und an Ton angereicherten Löss. Diese speziellen Eigenschaften sind für die Bewertung laut Bundesberggesetz allerdings nicht

relevant. Deswegen kann die geologische Ansprache von der juristischen Benennung des Rohstoffes abweichen.

Der Ausführung des Antragstellers wird von der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern – zugestimmt.

- Deponiebasis nicht geeignet, da alle Schichten an der Sohle der Grube nicht mehr den Erfordernissen der techn. Barriere einer DK I Deponie entsprechen.

Dazu wird ausgeführt, dass laut dem, dem Antrag beigefügten, hydrogeologischen Gutachtens eine geologische Barriere vorhanden ist, vom Antragsteller jedoch auf den flächigen Nachweis verzichtet und dafür als Barriere gemäß Deponieverordnung eine Kunststoffdichtungsbahn und eine vierlagige mineralische Dichtungsschicht als weitere technische Barriere errichtet wird. Dazu wird erläutert, dass im Osten der Tongrube im Zuge des Abbaus das tiefste Niveau der geplanten Deponiesohle erreicht wurde. Dies ermöglichte Untersuchungen des Untergrunds hinsichtlich einer Eignung als geologische Barriere durch eine zugelassene Untersuchungsstelle nach §18 BBodSchG. Nach den ersten Ergebnissen liegen die Durchlässigkeitsbeiwerte zwischen $k_f = 1,4 \cdot 10^{-10}$ m/s bis rund $4 \cdot 10^{-10}$ m/s. Die Anforderungen an die geologische Barriere gemäß Deponieverordnung werden damit in allen Proben eingehalten. Somit wäre nur noch eine Abdichtungskomponente (Kunststoffdichtungsbahn oder mineralische Dichtung) erforderlich.

Stattdessen ist der über die Anforderungen der Deponieverordnung hinausgehende Einbau einer Kunststoffdichtungsbahn und einer technischen Barriere, eine vierlagige mineralische Abdichtung, vorgesehen. Das hierfür zur Verfügung stehende Material aus der Tongrube Helmstadt wurde bereits anhand verschiedener, unabhängiger Eignungsuntersuchungen für die Errichtung einer technischen Barriere und der Basisabdichtung der Deponie Guggenberg als geeignet eingestuft.

Der Einwand wird zurückgewiesen, da für die Deponie in der Ausführung auf den Nachweis einer geologischen Barriere verzichtet wird und diese entsprechend Deponieverordnung durch eine zusätzliche technische Barriere ersetzt wird. Die im Untergrund vorhandenen Tonschichten sind somit eine zusätzliche Barriere und Sicherung im Untergrund der Deponie.

- Grundwasserabstand >8m nicht erfüllt, da der obere Grundwasserkörper durchdringen ist:

Die durchgeführten Bohrungen für die Errichtung der Grundwassermessstellen haben ergeben, dass von der genehmigten Abbausohle der Tongrube von ca. 273m NN ausgehend ein Grundwasserflurabstand von mind. 8m und damit deutlich mehr als der von der Deponieverordnung (Anhang 1 Nr. 1.1) geforderte Abstand von 1m vorhanden ist. Um eine zusätzliche Sicherheit zu gewährleisten, soll der Abbau auf eine Höhe von 278m NN mit einem Grundwasserflurabstand der Auffüllung von dann mind. 13m beschränkt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- Direkt angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche. Biotop in ca. 100m Entfernung. Historisch bedeutende Fläche, auf der Gefechte und die Verwundung Prinz Ludwig im Bruderkrieg 1866 stattgefunden haben.

Die genannten historischen Umstände werden bei der Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege nicht erwähnt. Bei der weit fortgeschrittenen Abgrabung gab es überdies zu keinem Zeitpunkt Hinweise für das Vorhandensein der in der Einwendung vermuteten Befunde.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege, des Landkreises Würzburg und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird der Einwand zurückgewiesen.

- Abstand zur nächsten Wohnbebauung fehlerhaft.

In der Alternativenprüfung wird die Entfernung zum nächsten Wohngebiet, also ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten angegeben. Ausnahmsweise in Gewerbe- oder Industriegebieten zulässige Wohnungen, etwa mögliche Betriebsleiterwohnungen auch auf der firmeneigenen Betriebsfläche oder dergleichen, die nicht den für Wohngebiete geltenden Anforderungen unterliegen, wurden nicht berücksichtigt.

Dazu wird ausgeführt, dass die Wohnung auf dem Grundstück der Fa. ALDI in dem Gewerbegebiet „An der Würzburger Straße“ liegt und ist entsprechend den Richtwerten für Gewerbegebiete im Gutachten der LGA vom 15.05.2020

berücksichtigt worden ist. Ergänzend wurde vom LGA in der Stellungnahme vom 19.11.2020 ausgeführt, dass der Betrieb der geplanten Deponie am Wohnhaus Würzburger Straße 58 durch die Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 10 dB(A) keine relevanten Geräuschimmissionen i. S. d. der TA Lärm Nr. 2.2 verursacht. Der Immissionsort liegt demzufolge nicht im Einwirkungsbereich der Anlage und wurde daher im schalltechnischen Gutachten nicht mit dargestellt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

- Die Volumenberechnung weicht von der von Fa. Beuerlein mit 1,7 Mio. t im Infocontainer beschriebenen Menge deutlich ab.

Die Angaben der Alternativenprüfung sind gerundet bzw. bei Standorten ohne detaillierte Planung Schätzwerte, um eine allgemeine Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die für den Standort Helmstadt geplante Verfüllmenge kann dem Antrag entnommen werden.

Die Abschätzung der Zahlen der Alternativenprüfung sind nach Einschätzung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern plausibel und nachvollziehbar. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

- Infrastrukturbewertung fehlerhaft

Der Antragsteller erläutert hierzu, dass die positive Bewertung für den Standort Helmstadt sich aus der Nähe zum Autobahnanschluss A3 begründet. Zudem ist eine An- und Abfahrt der Deponie von und zur Autobahn auf einer Kreisstraße möglich, ohne durch den Ort Helmstadt fahren zu müssen.

Zur Verbesserung der aktuellen Situation ist die Errichtung einer Abbiegespur von der Kreisstraße WÜ 31 auf das Betriebsgelände der Fa. Beuerlein in Planung.

Die Erläuterung des Antragstellers ist nach Einschätzung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern plausibel und nachvollziehbar. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

- Durch den geplanten Bau der Deponie werden zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen zerstört und großflächig Boden versiegelt. Im

Sinne eines sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sollte hier einer Verfüllung der bereits genehmigten DK I und DK II-Deponien (siehe Punkt 1, 2, 3) Vorrang gegeben werden.

Der Antragsteller erwidert hierzu, dass auf der betreffenden Fläche bereits eine aktive Rohstoffgewinnung mit Wiederverfüllung entsprechend der Regionalplanung stattfindet. Die Umwandlung in eine DK I-Deponie erfolgt aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs an Deponiekapazitäten. Die anschließende Oberflächengestaltung richtet sich wiederum nach den Vorgaben des Regionalplanes.

Wie bereits unter dem Punkt "fehlender Bedarf" festgestellt wurde, besteht in Unterfranken Bedarf an DK I-Deponiekapazität, die vorrangige Beseitigung in bereits genehmigten Deponien ist daher keine Alternative, so dass der Einwand zurückgewiesen wird.

Private Einwendung Nr. 6.44 Rückäußerung (2587/21) vom 28.09.2021 zur Online-Konsultation

Der Standortvergleich ist weder objektiv noch erfüllt er nachvollziehbare Standards. Der Vergleich der Alternativen ist einseitig im Sinne der Firma SBE GmbH Co.KG erfolgt. Insbesondere die hydrogeologischen Aspekte sind viel stärker zu gewichten. In der aktuellen Aufstellung ist eindeutig das Ziel erkennbar, die Deponie in unmittelbarer Nähe zur Recyclinganlage der Firma Beuerlein zu errichten. Diesem Ziel werden andere wichtige Aspekte untergeordnet. Insbesondere die Tatsache, dass sich die geplante Deponie über einem Trinkwassereinzugsgebiet für die Stadt Würzburg und die Gemeinde Waldbrunn befindet, wird nicht gewürdigt und schließt den beantragten Standort aus. Die Anmerkung der Firma Beuerlein: "Bislang ist lediglich ein vermutetes unterirdisches Einzugsgebiet bekannt", an dieser Stelle ist unerträglich und belegt den leichtfertigen Umgang der handelnden Personen mit der lebensnotwendigen Ressource Wasser. Hier darf es keine Kompromisse geben, solange ein Wassereinzugsgebiet nicht eindeutig auszuschließen ist, muss von dem Umstand ausgegangen werden, dass die Deponie auf einem zukünftigen Trinkwasserschutzgebiet errichtet wird.

Die Alternativenprüfung beurteilt verschiedene Standortalternativen. Die Wertung in der Einwendung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.

Im Genehmigungsverfahren wurden die Voraussetzungen für die Errichtung einer Deponie entsprechend der Deponieverordnung geprüft. Dabei wurde das faktische Vorliegen eines Wasserschutzgebietes zu Grunde gelegt. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 6.257 (3407/20) und private Einwendung Nr. 6.258 (3407/20)

In den Einwendungen wird ergänzend zum Musterschreiben ausgeführt, dass die Biolandwirtschaft, die Nahrungsgrundlage und die Lebensmittelerzeugung nicht berücksichtigt wurden.

Hierzu wird auf die Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken, SG 60 und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg verwiesen und der Einwand zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 6.232 (3383/20)

Die im Anhang des Genehmigungsantrages enthaltene Alternativenprüfung von verschiedenen Standorten wird angezweifelt. Als „ausreichende Schutzbebauung zu sensiblen Flächen“ wird für Helmstadt als Abstand zur nächsten Wohnbebauung 1,5 km angegeben. Tatsächlich befindet sich die nächste Wohnbebauung ca. 950 m entfernt (Aldi Hausmeisterwohnung).

Hierzu wird auf die Ausführungen zur Privaten Einwendung 6X (Musterschreiben) verwiesen, in der ähnliches vorgebracht wurde.

Als Beschreibung der Fläche wird für Helmstadt „Sohle einer abgebauten Tongrube“ angegeben. Laut Gutachten handelt es sich jedoch um Lösslehm. Somit sind diese Punkte falsch bewertet.

Zur unterschiedlichen geologischen und bergrechtlichen Bezeichnung wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Privaten Einwendung 6X (Musterschreiben) verwiesen.

Das Vorhandensein von schützenswerten Flächen wurde verneint, obwohl die Fläche vor einigen Jahren bestes Ackerland war, welches nur zum Zweck der Deponie zerstört wurde. Die Alternativprüfung sollte deswegen nochmals von einer neutralen Seite wiederholt werden.

Der Eingriff hat bereits mit dem Tonabbau stattgefunden, die Einschätzung, dass Ackerland nur zum Zweck der Deponie zerstört wurde, kann nicht nachvollzogen werden.

In der Einwendung wird ausgeführt, dass die Alternativprüfung deswegen nochmals von einer neutralen Seite wiederholt werden sollte.

Die Alternativenprüfung ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und die Beurteilung und Bewertung obliegt der verfahrensführenden Behörde. In die behördliche Beurteilung fließen dabei nicht nur die vom Antragsteller gelieferten Unterlagen ein.

Private Einwendung Nr. 6.232 Rückäußerung (2575/21) vom 27.09.2021 zur Online-Konsultation

Bei o.g. Flurstücken wird Tontagebau beantragt, der Lehm wurde abgetragen und auf die Felder in der Gemarkung Heimstadt verteilt. Nach meiner Meinung handelt es sich bei o.g. Flurstücke nicht mehr um eine Tongrube sondern um einen Steinbruch in beachtlicher Tiefe. Dieser grenzt an das Wassereinzugsgebiet von Würzburg an. Der Einbau einer Schutzfolie in einem Steinbruch erfüllt nicht mehr seinen Zweck (Verletzungsgefahr der Folie).

Auf die vorstehenden Ausführungen zur Mustereinwendung 6.X bezüglich des Tonabbaus wird verwiesen. Die Einwendung 6.232 wird zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 6.293 (3431/20)

In Ihrer Bewertung ist Helmstadt geologisch und hydrologisch am schlechtesten geeignet. Dieser Punkt wiegt gleich schwer wie eine vorhandene Infrastruktur. Diese Sichtweise ist unerträglich und kann einer juristischen Prüfung sicher nicht standhalten.

Die Alternativenprüfung beurteilt verschiedene Standortalternativen, im Genehmigungsverfahren sind dann die Voraussetzungen für die Errichtung einer Deponie entsprechend der Deponieverordnung zu prüfen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 6.319 Rückäußerung (2589/21) vom 20.09.2021 zur Online-Konsultation

Die Alternativenprüfung genügt keinerlei Standards und ist einseitig erfolgt. Einer realen Betrachtung von unabhängigen Sachverständigen hält dieses Papier nicht stand. Insbesondere die geologischen Aspekte sind viel stärker zu gewichten. In der aktuellen Aufstellung ist eindeutig das Ziel erkennbar, die Deponie in unmittelbarer Nähe der Recyclinganlage der Firma Beuerlein zu errichten. Diesem Ziel werden andere wichtige Aspekte untergeordnet. Insbesondere die Tatsache, dass sich die geplante Deponie über einem Trinkwassereinzugsgebiet für Würzburg befindet, macht eine Neubewertung des geplanten Standortes durch unabhängige Gutachten unausweichlich. Die Anmerkung der Firma Beuerlein: „Bislang ist lediglich ein vermutetes unterirdisches Einzugsgebiet bekannt“, an dieser Stelle ist unerträglich und belegt den leichtfertigen Umgang mit der lebensnotwendigen Resource Wasser. Hier darf es keine Kompromisse geben, solange ein Wassereinzugsgebiet nicht eindeutig auszuschließen ist, muss von dem Umstand ausgegangen werden, dass die Deponie auf einem zukünftigen Wasserschutzgebiet errichtet wird. Ein solches Vorhaben kann im Hinblick auf kommende Generationen jedoch auf keinen Fall im Interesse der Allgemeinheit sein und ist auszuschließen.

Die Alternativenprüfung beurteilt verschiedene Standortalternativen. Die Wertung in der Einwendung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Im Genehmigungsverfahren wurden die Voraussetzungen für die Errichtung einer Deponie entsprechend der Deponieverordnung geprüft. Dabei wurde das faktische Vorliegen eines Wasserschutzgebietes zu Grunde gelegt. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 7 (3175/20)

...Die nachfolgenden Gründe führen zu meiner Überzeugung, dass das beantragte Planfeststellungsverfahren abschlägig zu beurteilen und der Antrag des Vorhabenträgers zu verwerfen ist. Die angeführten Gründe sind vielfältig und betreffen alle Aspekte der beantragten Deponieerrichtung - von der fehlenden Planrechtfertigung über eine falsche Bedarfsprognose, nicht vorhandene/mangelhafte Sicherheitsvorkehrungen, risikoträchtige Bauplanung, Außerachtlassung gesetzlicher Vorgaben, angekündigten Verstößen gegen Arbeitsrecht und Arbeitsschutz bis hin zum mehr als denkwürdigen Plan im Umgang mit dem Deponie-Sickerwasser, dessen Neutralisierung den eigentlichen Entsorgungsauftrag des Unternehmens darstellen sollte.

- 1) Der Vorhabenträger begründet den Bedarf mit der „Fortschreibung Bedarfsprognose Deponien der Klasse 0, 1 und II in Bayern“ von 2018. Diese Fortschreibung basiert auf dem Datenstand von 31.12.2016. Trotz der Annahme wachsender Konjunktur wird hier kein dringender Bedarf nach DK I Deponieraum in Bayern festgestellt: (Auszug aus dem Antrag auf Planfeststellung) ...“Der Bedarf für Deponien der Klasse / im Regierungsbezirk Unterfranken wird durch die am 05.05.2020 veröffentlichte „Fortschreibung Bedarfsprognose Deponien der Klasse 0, I und II in Bayern“ bestätigt. Der Gutachter führt in der Zusammenfassung der Prognose und Empfehlung auf Seite 101 für den Regierungsbezirk Unterfranken folgendes aus: „Für Unterfranken lässt sich aus der Prognose kurzfristig Bedarf an DK-1-Kapazitäten ableiten (Basisszenario).“ ...Diese verkürzte Wiedergabe des betreffenden Textes, führt zu einer Umdeutung der tatsächlichen Aussage des genannten Gutachtens. Seite 101 (vollständiger Text). Für Unterfranken lässt sich aus der Prognose kurzfristig Bedarf an DK I-Kapazitäten ableiten (Basisszenario).“ Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch den Ausbau der bereits genehmigten Volumina sowie die Umsetzung der geplanten Deponieerweiterung im Bereich DK II eine Verbesserung erreicht werden kann. Das Gutachten wurde im Dezember 2018 abgeschlossen und bezieht sich auf die bis dahin verfügbare Datenlage: Stichtag: 31.12.2016. Das Gutachten ist durch die aktuellen Entwicklungen überholt. Im Gutachten wird von einer weiterhin boomenden Konjunktur ausgegangen. Wir alle wissen, dass dem nicht so ist. Doch selbst ohne Covid-19 bestünde 11 aufgrund der bereits genehmigten Volumina sowie der Umsetzung der geplanten Deponieerweiterung im Bereich DK II“ kein Bedarf an DK I Deponieraum. Seit dem 1. Quartal des Jahres 2020 befindet sich die deutsche Wirtschaft aufgrund der Corona-Krise in einer massiven Rezession und ein Ende

ist (derzeit) in keinster Weise absehbar. Seit dem 02.11.2020 ist erneut der Katastrophenzustand in Kraft getreten und ein lockdown auf unbestimmte Zeit ausgerufen („bis Ostern noch nicht vorbei“ lt. Prof. Drosten).

Die Bedarfsprognose, die auf der Annahme weiteren konjunkturellen Wachstums (und damit der Zunahme mineralischer Abfälle) basiert, ist nicht haltbar und entbehrt jeglicher Aussagekraft (da der Einbezug der Corona-Pandemie fehlt) Es besteht auf absehbare Zeit kein Bedarf nach DK I Deponieraum in Bayern. Die Menge der mineralischen Abfälle ist darüber hinaus seit Jahren rückläufig. https://de.wikipedia.org/wiki/Wirtschaftskrise_2020.

Zum fehlenden Bedarf wird auf die Ausführungen zur Privaten Einwendung 6X (Musterschreiben) verwiesen, in der ähnliches vorgebracht wurde. Bezüglich der Aktualität der Daten wird darauf verwiesen, dass es in der Region keine Neu- oder Erweiterungsgenehmigungen von DK I Deponien gegeben hat und auch keine laufenden Genehmigungsverfahren bekannt sind.

- 2) ... „Durch Voranfragen bei den regionalen Abfallwirtschaftsbetrieben besteht großes Interesse und die Zusicherung zur Anlieferung von DK I-Abfällen an die geplante Deponie ...“. Es fehlen schriftlichen Nachweise der tatsächlichen Bedarfszusagen der vom Vorhabenträger benannten, regionalen Abfallwirtschaftsbetriebe.

Der Bedarf an Deponiekapazität ist unabhängig von regionalen Nachweisen bereits durch die Deponiebedarfsprognose dargelegt. Vom Antragsteller wurden aber auch Schreiben regionaler Abfallerzeuger den Unterlagen der Online-Konsultation beigelegt. Der Einwand wird daher zurückgewiesen

- 3) Der Genehmigungsbescheid bezieht sich auf den Verfüll-Leitfaden in einer bestimmten Fassung, etwa Stand: 09.12.2005 (sog. statischer Verweis). Die Regelungen des neuen Verfüll-Leitfadens sind damit nicht automatisch anzuwenden. Für eine Umstellung auf den neuen Verfüll-Leitfaden ist eine Änderung des Genehmigungsbescheides erforderlich. Sollte dies bisher nicht erfolgt sein, ist dies nachzuholen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 4) „Die Errichtung der DK I Deponie dient unter anderem der langfristigen Sicherung und Entsorgung der nach der Aufbereitung von mineralischen Abfällen in der betriebseigenen Recyclinganlage verbleibenden nicht mehr verwertbaren Abfällen ... Insgesamt werden jährlich ca. 120.000 t mineralische Abfälle der Deponieklasse I erwartet ...75% davon fallen bei den betriebseigenen Recyclinganlagen an. Die restlichen 25% resultieren aus dem näheren Umfeld.“

Der Vorhabenträger gibt an, dass 75% des Müllvolumens der beantragten DK I-Deponie in seinen eigenen Recyclingunternehmen entstünden. Er gehe davon aus, dass jährlich insgesamt 120.000 t Müll in der Deponie eingelagert würden. ==>Sein Anteil entspräche damit: 90.000 t/a.

Frage: Wenn seine Recyclinganlagen mit einer Effizienz von nur 30% arbeiten, dann durchlaufen jährlich insgesamt 135.000 t mineralische Abfälle (Gleisschotter und Erde) die firmeneigenen Recyclinganlagen. Ein Einbezug der Verarbeitung dieses Materialvolumens ist in der Immissionsprognose nicht erkennbar.

Der vom Vorhabenträger für seine eigenen Recycling-Unternehmen zugrunde gelegte Bedarf an 75% der DK I- Deponiekapazität ist nicht glaubhaft, da seine Recycling-Unternehmen nicht über die erforderlichen Kapazitäten zur Aufbereitung dieser Volumina verfügen. Demzufolge ist davon auszugehen, dass der Vorhabenträger anstrebt, in massivem Umfang nicht nachvollziehbare Mengen unrecyceltem Z2-Mülls in der Deponie zu verklappen.

- 5) In seiner Bedarfsprognose rechnet der Vorhabenträger, dass die veranschlagten 75% von 120.000 t die Menge von 80.000 t ergäben. Dieses Rechenergebnis ist falsch. Auf diesem Ergebnis basiert nicht nur die Bedarfsprognose, sondern auch das jährliche Verfüllvolumen, das Lärmgutachten, die gesamte Immissionsprognose und der (ungekürzte) UVP-Bericht.
- 6) Da sämtliche, oben genannten Gutachten, Prognosen und Berechnungen auf dieser falsch zugrundegelegten Datenbasis erfolgten, wird eine Überarbeitung aller oben genannten Gutachten und Erhebungen gefordert.

Der Antragsteller führt dazu in der Online-Konsultation aus, dass Grundlage der Planungen sowie des Antrages mit den genannten Gutachten der Anfall von ca. 120.000t DKI-Material / Jahr ist. Die angegebenen Mengenströme dienen als Orientierung und dem Nachweis des Bedarfs der

Entsorgungsmöglichkeiten. Die genaue Menge, abhängig von den jeweiligen Anfallstellen, kann über die Jahre variieren. Aus den betrieblichen Erfahrungen der letzten Jahre erfolgte die Auslegung der Deponie auf 120.000t/Jahr.

Den Ausführungen des Antragstellers wird seitens der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern gefolgt und der Einwand daher zurückgewiesen.

- 7) Der Eigenbedarf des Vorhabenträgers an DK I Deponieraum wird mit dem Output der Recyclinganlagen begründet. Das gilt hauptsächlich für die benachbarte Recyclinganlage, in welcher Gleisschotter aufbereitet wird. Der Bedarf der Deutschen Bahn nach Aufbereitung von Gleisschotter ist nicht belegt. Der Bedarf ist schriftlich zu belegen unter Einbezug der aktuellen Corona-Situation. Auch bei der Deutschen Bahn darf zukünftig von einer stark sinkenden Nachfrage ausgegangen werden. <https://www.gdl.de/Aktuell-2020/Pressemitteilung-1596124587>.

Unabhängig davon, dass die bestehende Recycling-Anlage nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, sind Rohstoffe ressourcenschonend zu verwenden. Der aufbereitete Gleisschotter ist daher einem neu hergestellten vorzuziehen. Bei der Aufbereitung fallen aber unvermeidlich nicht weiter verwendbare Fraktionen an, die einer Beseitigung zugeführt werden müssen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

- 8) Die Alternativenprüfung beinhaltet nachweislich unwahre Angaben. Es fällt auf, dass sich die nächste „schützenswerte Bebauung“ (vermietetes Haus) auf dem Unternehmensareal der Recyclinganlage des Vorhabenträgers befindet: Entfernung zur Deponie ca. 250 m. Unabhängig vom bestehenden Bebauungsplan (welcher diese Wohnung nicht vorsieht) handelt es sich nichtsdestoweniger um eine bekannte Tatsache, die wissentlich ignoriert wird.

Die Fa. Aldi (benachbartes Unternehmen) hat nebenan ihr Zentrallager, von welchem aus die Aldi-LKW-Flotte mit Lebensmitteln bestückt wird (!)...

Der Grundwasserabstand ab Sohle wird in der Alternativenprüfung mit > 8m angegeben. Gleichzeitig kommt jedoch die Hydrogeologische Gutachterin zu der

Erkenntnis, daß der bisher höchste gemessene, (nicht: maximal erwartbare!) Grundwasserstand sich nur 1 m unterhalb des Deponiekörpers befindet.

Bei dem geplanten DK I Deponieareal Helmstadt handle es sich lt. Vorhabensträger um ein „geplantes“ Trinkwassereinzugsgebiet. (siehe Alternativenprüfung Pdf 02). Dies entspricht nicht den Tatsachen, führt aber in der Folge zu einer höherwertigen Einstufung des Standorts Helmstadt in der Alternativenprüfung.

Auch der kontinuierlich bediente Begriff „Tonabbau“, welcher den tatsächlichen Abbau von Lößlehm verbal nicht richtig wiedergibt, muss kritisch beurteilt werden. Die „Helmstädter Tongrube“ baut keinen Ton ab, das war in der Vergangenheit nicht der Fall, und diesen Fall wird es auch in Zukunft nicht geben. Das Erdreich der Helmstädter Tongrube besteht aus Mergel-Schluff-Tonanteilen, Kalkgestein.

Weshalb dieser bekannte Umstand den Standort Helmstadt im Vergleich zu einem ehemaligen Bombenabwurfplatz, bei dem die geologischen Bedingungen unbenannt bleiben, hervorhebt, bedarf einer Erklärung. Hier werden offensichtlich „Äpfel mit Birnen verglichen“.

Die vorstehenden Einwendungen wurden in ähnlicher Form auch in der Privaten Einwendung 6.X (Musterschreiben) vorgebracht. In der Bewertung wird daher darauf verwiesen und der Einwand zurückgewiesen.

Bei der Punktevergabe für die in der DepV verbindlich vorgeschriebene: „Ableitbarkeit des Sickerwassers im freien Gefälle“ erhält der Standort Helmstadt 2 Punkte, obwohl die Erfüllung der Forderung der DepV gar nicht vorliegt! Die geforderte Ableitbarkeit im freien Gefälle ist überhaupt nicht gegeben. DepV: „Sickerwasser ist im freien Gefälle zu den außerhalb der Deponieabdichtung befindlichen Sickerwasserbehältern abzuleiten“

Der Betreiber argumentiert mit einem Sickerwasserpumpschacht, welcher diesen erheblichen Mangel ausgleichen soll.

Für diesen erheblichen Mangel erscheinen dem Vergleichs-Ersteller zwei „Pluspunkte“ für Helmstadt unumgänglich.

In der Online-Konsultation wurde dazu ausgeführt, dass das Sickerwasser im freien Gefälle in ein unterirdisches Betonbecken außerhalb der Basisabdichtung geleitet wird. Unabhängig hiervon ist die Ableitbarkeit im

freien Gefälle nach der Deponieverordnung bei der Wahl des Standortes, neben anderen Kriterien, lediglich zu „berücksichtigen“ (Anhang 1 Nr. 1.1 DepV).

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Umstand, daß sich in unmittelbarer Nähe der geplanten DK I-Deponie bereits eine weitere (verfüllte) Z2-Deponie befindet, darf nicht als Standortvorteil ausgelegt werden. Dies ist ein unternehmerischer Standort-Vorteil, der für eine objektive Alternativ-Standortprüfung keinerlei Relevanz besitzen darf.

Die verkehrstechnische Anbindung von Helmstadt wird maximal bewertet. Das Fehlen einer direkten Zufahrt zur Deponie wurde „nicht bemerkt“. Der Standort Kolitzheim erhält für das Fehlen der direkten Zufahrt: 3 Punkte. Helmstadt bekommt bei gleicher Ausgangslage: 6 Punkte (!)

Text aus der Alternativenprüfung des Antragsstellers: „Vorhandene Recyclinganlage“, „überdachte Hallen für die Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen“ und die „Möglichkeit der Behandlung der Abfälle“, „überdachte Lagerhallen für Zwischenlagerung“, „dauerhaft(?) besetzt“. Die „dauerhaft besetzte“ (?) Recyclinganlage stellt keinen Standortvorteil in der Alternativenprüfung für das Deponievorhaben dar. Unternehmerische Interessen (z.B. bereits vorhandener Grund- oder Unternehmensbesitz, persönlicher Vorteil durch räumliche Nähe) sind bei der Alternativenprüfung nicht zu berücksichtigen.

Die mit maximaler Punktzahl bewertete Infrastruktur der „Tongrube“ Helmstadt besteht (nach „Abzug“ der Recyclinganlage) aus: Nicht vorhanden!

Sämtliche, angeführten Infrastrukturen, wie: Kanal-, Wasser-, und Stromanschluß mobile Container(!) & Waage befinden sich nicht auf dem Gelände der geplanten Deponie. Alle diese Standort-Vorteile befinden sich auf dem Areal der benachbarten Recycling-Anlage.

Diese dürfen - weil sie einen unternehmerischen Vorteil darstellen - in die Beurteilung der Alternativ-Standortprüfung nicht einbezogen werden.

Auf dem jetzigen Gelände des erweiterten Lößlehmabbaus der Helmstadter „Tongrube“ befindet sich nicht einmal ein „Dixie“. Jedoch befindet sich hier obendrüber die Überland-Stromleitung, was nicht sein darf....

Die Überland-Stromleitung wurde mittlerweile abgebaut und als Erdkabel verlegt. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Nachfolgend ein tabellarischer Vorschlag zur Überarbeitung der Alternativenprüfung durch den Antragssteller, welcher in den vorliegenden Gutachten wiederholt darauf verweist, dass die „betrieblichen Synergien“ der geplanten Deponie und des bereits bestehenden Löß-Abbaus in der „Tongrube“ einen erwünschten, unternehmerischen Vorteil für ihn darstellen.

Dass dieser Sachverhalt unzweifelhaft auf Seiten des Antragstellers zu einer „Gewogenheit“ bezüglich des Standortes Helmstadt führen muss, ist nicht von der Hand zu weisen.

Jedoch ist diese faktisch unseriöse und inhaltlich dubiose Vergleichs-Darstellung mit selbstgewählten Alternativstandorten in dieser Form nicht hinnehmbar. ...

...Die nachfolgende Liste stellt keine vollständige Überarbeitung der Alternativ-Standort-prüfung dar:

Die Ausführungen und die vom Einwender überarbeitete Tabelle wurden von der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern zur Kenntnis genommen.

Die vom Einwender vorgebrachten Einwände werden zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 8 (3284/20)

Fehlender Bedarf:

Laut der aktuellen bayerischen Abfallbilanz sind in Bayern ausreichend Kapazitäten in DK I und DK II Deponien vorhanden (Abfallbilanz 2014). Die Entsorgungssicherheit für Abfälle zur Ablagerung in Bayern ist mittelfristig gesichert. Die Kapazität der vorhandenen DK I und DK II Deponien reicht noch für mehrere Jahrzehnte aus. Auch der aktuelle bayerische Abfallwirtschaftsplan sieht mittelfristig keinen Bedarf für zusätzliche Deponiekapazitäten vor. Derzeit sind in Bayern einige genehmigte DK I Deponien nicht in Betrieb, obwohl dort noch Kapazitäten vorhanden sind. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb auf der Gemarkung Helmstadt eine zusätzliche DK I Deponie errichtet werden soll.

Der Abfallwirtschaftsplan von 2015 ist durch die Bedarfsanalyse 2018 inhaltlich überholt. Die in der Einwendung vorgetragenen Bedenken wurden in ähnlicher Form auch in der Privaten Einwendung 6.x (Musterschreiben) vorgebracht, bezüglich der Abwägung durch die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wird daher auf die Ausführungen zu dieser Einwendung verweisen und der Einwand zurückgewiesen.

Alternativenprüfung:

Die im Anhang des Genehmigungsantrages enthaltene Alternativenprüfung von verschiedenen Standorten wird angezweifelt. Als „ausreichende Schutzbebauung zu sensiblen Flächen“ wird für Helmstadt als Abstand zur nächsten Wohnbebauung 1,5 km angegeben. Tatsächlich befindet sich die nächste Wohnbebauung ca. 950 m entfernt (Firma ALDI Hausmeisterwohnung). Als Beschreibung der Fläche wird für Helmstadt „Sohle einer abgebauten Tongrube“ angegeben. Laut Gutachten handelt es sich jedoch um Lösslehm. Somit sind diese Punkte falsch bewertet. Das Vorhandensein von schützenswerten Flächen wurde verneint, obwohl die Fläche vor einigen Jahren noch bestes Ackerland war, welches nur zum Zweck der Deponie zerstört wurde. Auch befindet sich in ca. 100 m Entfernung ein Biotop. Die Alternativenprüfung sollte deshalb nochmals von einer neutralen Seite wiederholt werden.

Die in der Einwendung vorgetragenen Bedenken wurden in ähnlicher Form auch in der Privaten Einwendung 6.x (Musterschreiben) vorgebracht, bezüglich der Abwägung durch die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wird daher auf die Ausführungen zu dieser Einwendung verweisen und der Einwand zurückgewiesen.

Zu dem Themenkomplex Verfahrensfragen

wurde folgende Einwendung vorgebracht.

Private Einwendung Nr. 7 (3175/20)

Die Sicherheitsleistung wäre zu gering angesetzt, da aufgrund der erheblichen Staatsausgaben für Corona-Soforthilfen ein massiver Anstieg der Inflationsrate bereits heute absehbar ist. Weiterhin hat der Vorhabenträger die Ermittlung der erforderlichen Sicherheitsleistung vollständig auf Basis von Eigenleistungen (mit geringeren Stundensätzen) durchgeführt. Bei einem Ausfall des Antragsstellers

wären jedoch marktübliche Kosten, die höher als der Eigenleistungsansatz ausfallen würden, zu begleichen. Dies wäre bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Sicherheitsleistung ist nicht nachvollziehbar, da Angaben zu den angenommenen Basis- und Berechnungsdaten fehlen. Diese wären: Zeitaufwand einzelner Maßnahmen, Zeitaufwand Eigen- / Fremdpersonal, Stundensätze Eigen-/ Fremdpersonal, Aufwand Fremdüberwachung, Aufwand Maschinenpark, Ableitung von Sickerwasser, Kontrolle und Wartung der Sickerwasserpumpstation, Probenahme von Sickerwasser, Erhalt der Sickerwasser-Ableitungskanäle und Entsorgung des Sickerwassers.

Der Antragsteller hat einen Vorschlag zur Höhe der Sicherheitsleistung auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes und der aktuellen Kostenansätze zum Antragszeitpunkt vorgelegt. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Investitionskosten für den Ausfall des Antragstellers während der Verfüllphase (WorstCase-Betrachtung) und laufenden Kosten für die Nachsorge für den in der Deponieverordnung vorgeschriebenen Zeitraum von 30 Jahren. Für diesen Zeitraum wurde aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes eine Inflation von jährlich 1,5 % berücksichtigt.

Die Bedenken des Einwenders wurden zur Kenntnis genommen und bei der Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung durch die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – berücksichtigt.

Zu dem Themenkomplex Erschließung des Vorhabens, Straßen, Wege, Leitungen, sonstige schützenswerte Einrichtungen, etc.

wurde folgende Einwendung vorgebracht.

Private Einwendung Nr. 1 (2731/20)

Eine gute Verkehrsanbindung wird mit der WÜ 31 bescheinigt, faktisch ist die WÜ 31 eine dürrtig geflickte Landstraße, auf der es immer wieder zu gefährlichen Begegnungen und schweren Unfällen kommt. Da hier Gefahrgut transportiert werden soll, kann die schlecht befestigte kurvenreiche Strecke, die auch erhebliche Steigungen aufweist, nicht als gut oder sehr gut eingestuft werden. Ein fehlender Radweg sorgt zusätzlich für brenzlige Situationen, da die Strecke von einigen Berufspendlern in Richtung Würzburg mit dem Fahrrad als Zubringer zum Radweg

an der B 8 dient. Eine Neubetrachtung stellt sich hier als unausweichlich dar, weil wissentlich mit falschen oder unvollständigen Angaben gearbeitet wird.

Auf die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Würzburg und die sich in Planung befindliche Errichtung einer Abbiegespur wird verwiesen. Der Einwand der Verkehrssicherheit wurde durch die Nebenbestimmung 6.11.1 berücksichtigt.

Anmerkung der Regierung von Oberfranken – Bergamt – Nordbayern -: Bei den zur Beseitigung in der Deponie Helmstadt beantragten Abfallschlüsselnummern sind zwar auch gefährliche Abfälle zur Beseitigung enthalten, dabei handelt es sich aber um eine abfallrechtliche Einstufung gemäß § 48 KrWG, die nicht mit einer Klassifizierung als Gefahrgut nach dem Gefahrgutrecht gleichzusetzen ist. Ob ein gefährlicher Abfall, beim Transport auf der Straße als Gefahrgut zu klassifizieren ist, hängt von Gefahrenmerkmalen und Mengen an enthaltenen Gefahrstoffen ab. Für die zur Deponie führende Straße WÜ 31 gibt es keine straßenverkehrsrechtliche Einschränkung für Gefahrguttransporte.

Weiter wird zu diesem Themenkomplex eingewendet, dass die Stromtrasse der Firma Tennet aller Voraussicht auch in diesem Bereich die Gemarkung Helmstadt queren wird, auch hier konnte ich keine Hinweise finden ob und in welchem Maße eine gegenseitige Beeinträchtigung möglich ist.

Bezüglich des Einwandes wird auf die Beteiligung der Firma Tennet und die Stellungnahme in dem Verfahren verwiesen.

Zu dem weiteren Einwand ein geplanter Gipsabbau der Fa. Knauf befände sich in der Planfeststellung, der bis in unmittelbare Nähe an die DK I Deponie heranreichen soll, bei dem zwar Standfestigkeiten für Windräder betrachtet wurden, die Gefahr von Setzungen im Bereich einer Giftmülldeponie aber zwingend auch in die Betrachtung einbezogen werden müssten wird festgestellt, dass das geplante Abbauvorhaben der Fa. Knauf sich in ausreichend großem Abstand zur Deponie Helmstadt befindet, so dass eine gegenseitige Beeinflussung ausgeschlossen werden kann.

Private Einwendung Nr. 1 Rückäußerung (2590/21) vom 20.09.2021 zur Online-Konsultation

Die Alternativenprüfung sieht eine günstige Verkehrsanbindung durch die WÜ 31. Eine Abbiegespur und eine Erneuerung der Fahrbahndecke seitens des Landkreises sind zugesagt. Die schmale und kurvenreiche Strecke im Wald zwischen Autobahn und der Zufahrt der Firma Beuerlein bleibt jedoch in der jetzigen ungenügenden Form bestehen. Diese unfallträchtige Strecke hat schon zu mehreren teils tödlichen Unfällen geführt. Auch waren LKW beteiligt, die ihre gesamte Ladung verloren. In Anbetracht der erheblichen Verkehrszunahme, die durch die Deponie aber auch die Beteiligung der Firma Beuerlein am ortsansässigen Steinbruch entsteht, wächst hier die Gefahr für Umwelt und Bürger. Diese Verbindung wird von den meisten Einwohnern Helmstadts zum täglichen Pendeln nach Würzburg und Umgebung genutzt. Da hier auch ein Radweg fehlt, werden Pendler via Rad in uneinnehmbarer Art und Weise gefährdet. Ein kompletter Ausbau inkl. Radweg wäre jetzt schon dringend nötig, im Zuge dieser Planung aber unausweichlich im Vorfeld zu leisten.

Die An- und Abfahrten zur Deponie erfolgen im Allgemeinen über die A3 und die WÜ 31, außerhalb von Ortschaften. Die Ortsdurchfahrt von Helmstadt muss nur bei vergleichsweise selten auftretendem Verkehr zu oder von Baustellen in Gemeinden, die an Helmstadt angrenzen (Holzkirchhausen, Uettingen, Neubrunn etc.) genutzt werden. Die Benutzung der öffentlichen Straßen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Aus den abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergibt sich nicht, dass vorab ein Ausbau der Straße WÜ 31 mit Radweg erforderlich ist. Für den Anschluß der Deponie an die Straße WÜ 31 wird auf die Nebenbestimmung 6.11.1 verwiesen. Der Einwand wird, soweit ihm nicht mit dem Ausbau der Erschließung gefolgt wurde, zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 6.X (Musterschreiben)

Die Deponie bedeutet für die Anlieger an den Hauptzufahrtsstraßen zusätzliche Verkehrsbelastungen. Insbesondere sei hier auf die Situation der Ortsdurchfahrt in Helmstadt zu verwiesen. Es kann nicht kontrolliert und garantiert werden, dass auch die Zufahrt durch den Ort Helmstadt zur geplanten Deponie von den LKW-Fahrern nicht genutzt wird.

Der Antragsteller führt dazu aus, dass die An- und Abfahrten zur Deponie über die A3 und die WÜ 31, außerhalb von Ortschaften erfolgt. Die Ortsdurchfahrt von Helmstadt muss nur bei vergleichsweise selten auftretendem Verkehr zu oder von Baustellen in Gemeinden die an Helmstadt angrenzen (Holzkirchhausen, Uettingen, Neubrunn etc.) genutzt werden. Der Einwand wird von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern zur Kenntnis genommen.

Der durch die geplante Deponie entstehende Schwerlastverkehr, der laut Planung über oder unter die straßenbegleitenden Landwirtschaftswege abgewickelt werden soll, beeinträchtigt deren Funktion als Rad und Wanderweg. Durch den entstehenden Lärm und Staub ist eine Erholung über die nächsten 17 – 20 Jahre im Bereich der geplanten Deponie nicht möglich, was sich negativ auch auf die Psyche der Bürger auswirkt.

Die Funktion des Feldweges als Rad und Wanderweg bleibt bestehen und wird über eine höhengleiche Brücke sichergestellt. Es findet somit kein Kreuzungsverkehr mit LKWs statt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 6.73 (3224/20) und Nr. 6.74 (3225720)

Eine weitere Zunahme des LKW-Verkehrs ist den Anliegern nicht mehr zumutbar. Noch mehr LKW-Bewegungen in Helmstadt und zu Helmstadt.

Die An- und Abfahrten zur Deponie erfolgen im Allgemeinen über die A3 und die WÜ 31, außerhalb von Ortschaften. Die Ortsdurchfahrt von Helmstadt muss nur bei vergleichsweise selten auftretendem Verkehr zu oder von Baustellen in Gemeinden, die an Helmstadt angrenzen (Holzkirchhausen, Uettingen, Neubrunn etc.) genutzt werden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 6.240 (3391/20)

Anmerkung zu Pkt. 11 (des Musterschreibens): Falls gegen den aufgeführten Pkt. die Deponie trotzdem genehmigt werden sollte, so muss dringend vorab eine Ortsumgehungsstr. gebaut werden. Wir haben jetzt schon 24 Std. Schwerlastverkehr auf den Durchgangsstrassen. (in den Nachtstunden die LKW's

der Fa. Aldi, ab 600 den Bus und LKW-Verkehr der Fa. Beuerlein, Fa. CemeX und sonstige LKW's). Eine weitere Zunahme des LKW-Verkehrs ist den Anliegern nicht mehr zumutbar. Noch mehr LKW-Bewegungen in Helmstadt und zu Helmstadt.

Die An- und Abfahrten zur Deponie erfolgen im Allgemeinen über die A3 und die WÜ 31, außerhalb von Ortschaften. Die Ortsdurchfahrt von Helmstadt muss nur bei vergleichsweise selten auftretendem Verkehr zu oder von Baustellen in Gemeinden, die an Helmstadt angrenzen (Holzkirchhausen, Uettingen, Neubrunn etc.) genutzt werden. Die Benutzung der öffentlichen Straßen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Aus den abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergibt sich nicht, dass vorab eine Umgehungsstraße erforderlich ist. Einwand wird daher zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 7 (3175/20)

Die Aussage: „WÜ 31 ohne Ortsdurchfahrten“ ist mehr als verwunderlich: Natürlich führt die Landstraße WÜ 31 durch die Ortschaft Helmstadt. Landstraßen sind - im Gegensatz zu Autobahnen – weder Einbahnstraßen, noch handelt es sich um Sackgassen. Die Landstraße WÜ 31 endet nicht am Betriebsgelände des Vorhabenträgers, sondern führt (ohne Abbiegespur) daran vorbei und als nächstes durch Helmstadt. Dies hat zur Folge, dass alle Lkws, die aus westlicher Richtung zum Unternehmen des Vorhabenträgers fahren, natürlich vorher Helmstadt passieren müssen. Dies betrifft: Lkws aus Richtung Neubrunn und Altertheim kommend, Lkws aus der Richtung Üttingen kommend (z.B. alle Lkws, die vom Industriegebiet „Neuer Hafen“ Würzburg kommen, denn dies ist die kürzeste Strecke!), Lkws aus der Richtung Wüstenzell kommend (Einzugsbereich Main-Spessart).

Hierzu wird ausgeführt, dass die An- und Abfahrten zur Deponie über die A3 und die WÜ 31, außerhalb von Ortschaften erfolgen. Die Ortsdurchfahrt von Helmstadt wird nur bei vergleichsweise selten auftretendem Verkehr zu oder von Baustellen in Gemeinden, die an Helmstadt angrenzen (Holzkirchhausen, Uettingen, Neubrunn etc.) genutzt werden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 6.102 (3250/20)

Ergänzung zu Punkt 11 (der Musterweinwendung) Es ist jetzt schon teilweise nicht zumutbar durch die ganzen LKW's der Firma Beuerlein mit Kindern an der Hauptstraße zu laufen bzw. Kinder alleine loslaufen zu lassen. Da die LKW's jetzt schon mit 70 km/h durchbrettern & keinerlei Rücksicht nehmen. Zudem sind die Straßen für Schwerlastverkehr ausgebaut. Es ist eine bodenlose Unverschämtheit unser Land so zu verschandeln.

Der Einwand wird von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.160 (3321/20) und private Einwendung Nr. 161 (3321/20)

Als Anwohner der Hauptstraße ist eine zusätzliche Dreckbelastung nicht mehr akzeptierbar.

Der Einwand wird von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - zur Kenntnis genommen, Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen sind gemäß Art. 16 des BayStrWG (Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Satz 2 STVO (Straßenverkehrsordnung) vom Verursacher zu beseitigen. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht nicht.

Private Einwendung Nr. 6.166 (3325/20) und private Einwendung Nr. 6.167 (3325/20)

Wir akzeptieren keine zusätzlichen Belastungen mit weiteren LKW-Lärm und unbekanntem Staub entlang der Hauptstraße.

Der Einwand wird von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.232 Rückäußerung (2575/21) vom 01.11.2021 zur Online-Konsultation

Die geplante Werksverbindungsstraße zwischen der geplanten DK 1 Deponie und dem Steinbruch Cemex und Beuerlein soll auf 4 m breite Feldwege (Anwandwege) ausgebaut werden. Die Grundstückseigentümer wären im Falle eines Ausbaues für fehlenden Anwand zu entschädigen. Die geplante Werksverbindungsstraße liegt in einem sehr wildreichen Naherholungsgebiet von Heimstadt und wurde vom Markt Heimstadt im Jahre 2021 als Wanderweg ausgewiesen. Die vorhandene Breite von 4 m ist für die Nutzung als Wanderweg und Verbindungsstraße nicht ausreichend. Für eine geeignete Ausbaubreite ist Sorge zu tragen.

Der Ausbau einer Straße zwischen dem Steinbruch der Firma CEMEX und der Deponie Helmstadt ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Private Einwendung Nr. 6.257 (3407/20) und private Einwendung Nr. 6.258 (3407/20)

Bereits jetzt Straßenschäden im Bereich der Zufahrt Recyclinganlage und Straßenverschmutzungen, welche zu Unfällen führen.

Zur Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich der Zufahrt ist eine Abbiegespur in Planung und gemäß Nebenbestimmung 6.11.1 vor Betriebsaufnahme zu errichten.

Im Rahmen der Online-Konsultation hat der Antragsteller zugesichert, dass die Anmerkung zur Straßenverschmutzung berücksichtigt wird, indem auf vermehrte Reinigung der Straßen geachtet wird. Zur Verbesserung der Situation wurde ein Hochleistungskehrsaugwagen beschafft.

Private Einwendung Nr. 6.263 (3412/20), private Einwendung Nr. 6.264 (3412/20), private Einwendung Nr. 6.265 (3412/20) und private Einwendung Nr. 6.266 (3412/20)

Der Kulturwanderweg, Fahrradweg und Spazierwege muss ohne Gefährdung für uns Menschen erhalten bleiben und nicht der Abfallindustrie zur Verfügung stehen!!!

Um die Nutzung des Wander-/Fahrradweges bzw. den Kreuzungsverkehr zu vermeiden wurde die Unterquerung des Feldweges bereits durch die Errichtung einer höhenglichen Brücke umgesetzt, so dass dem Einwand abgeholfen wurde.

Private Einwendung Nr. 6.319 Rückäußerung (2589/21) vom 20.09.2021 zur Online-Konsultation

Die Alternativenprüfung sieht eine günstige Verkehrsanbindung durch die WÜ 31. Eine Abbiegespur und eine Erneuerung der Fahrbahndecke seitens des Landkreises sind zugesagt. Die schmale und kurvenreiche Strecke im Wald zwischen Autobahn und der Zufahrt der Firma Beuerlein bleibt jedoch in der jetzigen ungenügenden Form bestehen. Diese unfallträchtige Strecke hat schon zu mehreren teils tödlichen Unfällen geführt. Auch waren LKW beteiligt, die ihre gesamte Ladung verloren. In Anbetracht der erheblichen Verkehrszunahme, die durch die Deponie aber auch die Beteiligung der Firma Beuerlein am ortsansässigen Steinbruch entsteht, wächst hier die Gefahr für Umwelt und Bürger. Diese Verbindung wird von den meisten Einwohnern Helmstadts zum täglichen Pendeln nach Würzburg und Umgebung genutzt. Da hier auch ein Radweg fehlt, werden Pendler via Rad in uneinnehmbarer Art und Weise gefährdet. Ein kompletter Ausbau inkl. Radweg wäre jetzt schon dringend nötig, im Zuge dieser Planung aber unausweichlich im Vorfeld zu leisten.

Die An- und Abfahrten zur Deponie erfolgen im Allgemeinen über die A3 und die WÜ 31, außerhalb von Ortschaften. Die Ortsdurchfahrt von Helmstadt muss nur bei vergleichsweise selten auftretendem Verkehr zu oder von Baustellen in Gemeinden, die an Helmstadt angrenzen (Holzkirchhausen, Uettingen, Neubrunn etc.) genutzt werden. Die Benutzung der öffentlichen Straßen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Aus den abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergibt sich nicht, dass vorab ein Ausbau der Straße WÜ 31 mit Radweg erforderlich ist. Für den Anschluss der Deponie an die Straße WÜ 31 wird auf die Nebenbestimmung 6.11.1 verwiesen. Der Einwand wird, soweit ihm nicht mit dem Ausbau der Erschließung gefolgt wurde, zurückgewiesen.

Zu dem Themenkomplex Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Sickerwasserentsorgung

wurde folgende Einwendung vorgebracht.

Private Einwendung Nr. 1 (2371/20)

Wasserrechtliche Bedenken ergeben sich aus dem Umstand, dass in Antragsunterlagen eine Emissionseinhaltung bei den Stäuben durch eine Wässerung der Zufahrtswege erreicht werden soll, da die Wege der Firma Beuerlein im Betriebsgelände ebenfalls genutzt werden, zudem werden DK I Stoffe zwischengelagert, ab- und aufgeladen. In diesen Bereichen gibt es keine Abdichtung gegen Versickern von Schadstoffen. Da auch hier gewässert werden müsste, fließt das kontaminierte Wasser einfach ab und versickert in diesem Teil der Anlage ungehindert im Boden. Hier müsste ein durchgehendes Schadstoffmanagement gewährleistet werden, um jeden Tropfen dieser anfallenden Schadstoffe aufzufangen und entsprechend der Vorschriften zu reinigen oder zu entsorgen. Da wir hier in Helmstadt eine der trockensten Regionen in ganz Bayern sind würde diese Wässerung aller Voraussicht nach sehr oft notwendig sein. Die Firma Beuerlein spricht von einer Zuführung der anfallenden Sickerwässer aus der DK I Deponie in die örtliche Kläranlage, hier fehlt ein Nachweis über die Art der Schadstoffe und die Möglichkeit unserer örtlichen Kläranlage diese zu reinigen.

Dazu wurde vom Antragsteller im Rahmen der Online –Konsultation ausgeführt, dass die An- und Abfahrtswege zur Deponie durchgehend befestigt werden, u.a. um eine regelmäßige Reinigung sicherstellen zu können. Zur weiteren Verbesserung der Situation wurde in ein Hochleistungskehrsaugwagen beschafft. Die Lagerung des DK I-Materials, das nicht sofort auf der Deponie eingebaut wird, erfolgt ausschließlich in den vorhandenen Hallen der Recyclinganlage, die die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllen. Durch die Überdachung und das nach innen gerichtete Gefälle wird der Austrag von belastetem Oberflächen-Wasser verhindert.

Hinsichtlich der Einleitung von Sickerwasser wird auf das Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 29.10.2020 verwiesen:

„Eine eigene Auswertung der Daten von DK I-Deponien in Bayern zeigt, dass die dort gemessenen Schadstoffkonzentrationen durchwegs in unkritischen

Bereichen liegen. Als Referenz wurden hier zunächst die Anforderungswerte nach Anhang 51 AbwV herangezogen. Die dort festgelegten Mindestanforderungen können von allen betrachteten Deponien im Wesentlichen auch ohne zusätzliche Behandlungsstufe eingehalten werden.“

Private Einwendung Nr. 1 Rückäußerung (2590/21) vom 20.09.2021 zur Online-Konsultation

Der Trinkwasserschutz ist in den Planungen und Gutachten des Antragsstellers immer nur nach Aufforderung eingeflossen. Diese Vorgehensweise lässt auf eine mangelhafte Sorgfalt im Umgang mit diesem schützenswerten Gut schließen. Im Laufe der Planungen wurde immer wieder nachgebessert und weitere Maßnahmen beschlossen um die Gefahr für das Grundwasser zu verringern. Keine dieser Maßnahmen kann jedoch eine Gefährdung ausschließen. Warum sollte die Allgemeinheit ein Risiko beim Trinkwasser eingehen, um einem privaten Unternehmen wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen? Da eine Entlassung aus der Nachsorge nach momentanem Stand ausgeschlossen ist und eine explizit gegründete GmbH für das Deponievorhaben nur mit 50 000 € haftet, muss man nach einer fertigen Verfüllung davon auszugehen, dass die Allgemeinheit für die Folgekosten haftet. Dieser Umstand und die Sicherheit des Trinkwassers lassen hier eine Müllentsorgung durch einen privaten Unternehmer als denkbar schlechteste Variante erscheinen. Die dargelegte schrittweise Verfüllung kommt ebenfalls aus trinkwasserschutztechnischen Bedenken nicht in Frage. Hier wurden wie auch in anderen Gutachten, die in jüngster Zeit aufgetretenen Starkregenereignisse nicht beachtet. Ein „Volllauten“ oder „überlaufen“ der mit Folie abgedeckten Bereiche ist hier denkbar und würde darunterliegende Trinkwasserführende Schichten dauerhaft kontaminieren.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Sicherstellung der Abfallwirtschaft eine öffentliche Aufgabe. Privatwirtschaftlich betriebene Abfalldeponien sind eine rechtlich zulässige Möglichkeit die öffentliche Hand zu entlasten. Um die Sicherheit der Deponie und die Sicherung der Nachsorge zu gewährleisten ist vor Beginn der Deponierung eine Sicherheitsleistung vom Unternehmer zu hinterlegen. Den Belangen des Trinkwasserschutzes ist durch die weit über die Anforderungen der Deponieverordnung hinausgehende Ausführung der Deponie Rechnung getragen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 2 (2901/20) und gleichlautend (3187/20)

Gegen die Planung, eine bisherige Lehmgrube in eine DK1 Deponie um zu nutzen, bestehen von mir die größten Bedenken und ich lege hiermit Widerspruch ein. Im Übrigen handelt es sich nicht um einen bisherigen Tonabbau. den Ton gibt es bei uns nicht, sondern es wurde hier Lehm abgebaut.

Bei der Ausbeutung dieses Lehmvorkommens und der Nachnutzung als Deponie, sollte hierfür eine gewisse Lehmschicht als Abdichtung, zum Schutz des Grundwassers, verbleiben. Ich bin zwar kein Geologe, aber ich bezweifle, dass diese Abdichtung noch gegeben ist, nachdem nun eine Folie eingebaut werden soll. Die Frage hier ist, falls diese Folie undicht wird und Schadstoffe in das Grundwasser gelangen, und das kann Jahre dauern, wer ist dann für die Folgeschäden verantwortlich?

Bereits in dem Themenkomplex Alternativenprüfung wurde in der Bewertung der Einwendung im der Privaten Einwendung 6.x (Musterschreiben) darauf eingegangen, dass die geologische Bezeichnung Lösslehm von der juristischen Bezeichnung Ton im Sinne des Bundesberggesetzes abweichen kann. Auch bei der Bewertung der Dichtheit einer geologischen Schutzschicht oder einer technischen Barriere sind Stoffeigenschaften (Durchlässigkeit, k_f -Wert) ausschlaggebend.

Die Eignung des geogen vorhandenen Materials als Basisabdichtung einer Deponie wurde unabhängig von der Bezeichnung für andere Deponieprojekte nachgewiesen. Die Annahme, dass die durch die Deponieverordnung vorgegebenen Schutzmechanismen versagen, widerspricht den Grundsätzen der Deponieverordnung, die mit der geologischen bzw. technischen Barriere, der Basisabdichtung und der Oberflächenabdichtung drei voneinander unabhängige Barrieren vorsieht. Die Beurteilungsgrundlagen hierfür sind in der Deponieverordnung und den bundeseinheitlichen Qualitätsstandards für den Bau und Betrieb von Deponien vorgegeben und werden berücksichtigt.

Um die standortspezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind über die Anforderungen der Deponieverordnung hinausgehende Sicherungsmaßnahmen (Reduzierung des Abbaus, Erhöhung der technischen Barriere, strengere Überwachung etc.) im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Private Einwendung Nr. 2 Rückäußerung (2573/21) vom 24.09.2021 zur Online-Konsultation und gleichlautend Private Einwendung Nr. 8 Rückäußerung (2574/21) vom 27.09.2021 zur Online-Konsultation

Des Weiteren ergeben sich aus den von der Firma SBE GmbH & Co. KG abgegebenen Stellungnahmen für mich keine neuen Erkenntnisse. Es gibt weder ein neues Hydrologisches Gutachten, noch eine neutrale Alternativenprüfung. Deshalb halte ich an meinen Einwendungen vollumfänglich fest und möchte folgendes hierzu noch äußern:

Die geplante DK 1 Deponie befindet sich nach aktuellem Stand im Einzugsgebiet des geplanten Trinkwassereinzugsgebiet für die Würzburger Trinkwasserversorgung aus dem Zeller Stollen, was ca. 50 % der Würzburger Wasserversorgung sicherstellen wird. Die von der Firma SBE GmbH & Co. KG hierzu abgegebene Stellungnahme ist für mich nicht überzeugend, da nicht zu 100 % ausgeschlossen werden kann, dass die angegebenen Schutzmechanismen auch für immer greifen. 100 % Sicherheit können nur bei der Ablehnung der DK 1 Deponie erreicht werden. Auch wurden im Gutachten keine durch den Klimawandel verstärkt auftretenden Extremwetterereignisse, wie Flutkatastrophen, aktuell geschehen im Ahrtal, herangezogen. Sind bei derartigen Ereignissen die umliegenden Flächen vor einer Verunreinigung durch Sickerwasser oder DK 1 Material geschützt? Sind die Sickerwasserbehälter ausreichend dimensioniert für derartige Ereignisse? Auch hierdurch kann es zu Eintragungen ins Grundwasser kommen. Da Trinkwasser immer knapper wird und es ein Schutzgut ist, verbietet es sich, in einem geplanten Trinkwassereinzugsgebiet eine Deponie zu errichten, sowohl für DK 1 als auch für Z 2. Wenn das Trinkwasserschutzgebiet bereits ausgewiesen wäre, würde eine DK 1 Deponie an diesem Standort gar nicht möglich sein. Es kann nicht in unser aller Interesse sein, dass nur, weil dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, eine Deponie unter diesen Voraussetzungen genehmigt wird.

Die Belange des Grundwasserschutzes sind in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. In der Planfeststellung wird das Gebiet wie ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet behandelt unabhängig davon in welcher Form ein Wasserschutzgebiet neu ausgewiesen werden wird. Damit liegt dem Planfeststellungsbeschluss ein worst-case Szenario zugrunde, um den Trinkwasserschutz sicher zu gewährleisten. Der Betreiber der Trinkwasserbrunnen wurde im Verfahren beteiligt und kommt in seiner fachlichen Bewertung ebenso wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu dem

Schluss, dass durch die technischen Sicherungsmaßnahmen und die über die Deponieverordnung hinausgehenden Sicherungsmaßnahmen ein besserer Trinkwasserschutz gewährleistet werden wird, als wenn die rechtskräftig genehmigte Z 2 Verfüllung realisiert werden würde. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 3 (2925/20)

Falsche Voraussetzungen bereits für die Betreibung einer Z 2 – Deponie:

Bei der Maßnahme handelt es sich keinesfalls um eine Tongrube. Es handelt sich um eine gewöhnliche Lehmgrube, in der Lösslehm abgebaut worden ist. (...) Aufgrund dieser unrichtigen Voraussetzungen ist die Genehmigung einer DK I-Deponie zu verneinen und sogar das Betreiben einer Z 2 - Deponie ist zu hinterfragen.

Bezüglich der Bezeichnung Lehm- oder Lösslehmgrube wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen. Auch für die Genehmigung einer Verfüllung mit Z-2-Material ist nicht die Bezeichnung maßgeblich, sondern die Standorteigenschaften, die im hydrogeologischen Gutachten bewertet werden.

Schutzgut Wasser:

Die vielfach vorausgesetzte geologische Barriere ist aufgrund des Fehlens von Ton nicht gegeben. Zudem ist in Anlage 7 angegeben, dass das Festgestein bis in Tiefen von mehreren Metern verwittert ist und somit nicht als abdichtende Schicht herangezogen werden kann. Darüber hinaus ist der Mittlere Muschelkalk bekanntermaßen kein Grundwasserstauer, was sich auch aufgrund der permanenten Wechsellagerung von klüftigen und weniger klüftigen Gesteinsformationen zwangsläufig ergibt.

Laut des dem Antrag beigefügten hydrogeologischen Gutachtens ist eine geologische Barriere vorhanden. Vom Antragsteller wird jedoch auf den flächigen Nachweis verzichtet.

Der Antragsteller führt hierzu in der Online-Konsultation aus, dass im Osten der Tongrube im Zuge des Abbaus das tiefste Niveau der geplanten Deponiesohle

erreicht wurde. Dies ermöglichte Untersuchungen des Untergrunds hinsichtlich einer Eignung als geologische Barriere durch eine zugelassene Untersuchungsstelle nach §18 BBodSchG. Nach den ersten Ergebnissen liegen die Durchlässigkeitsbeiwerte zwischen $k_f = 1,4 \cdot 10^{-10} \text{ m/s}$ bis rund $4 \cdot 10^{-10} \text{ m/s}$. Die Anforderungen an die geologische Barriere gemäß Deponieverordnung werden damit in allen Proben eingehalten. Somit wäre nur noch eine Abdichtungskomponente (Kunststoffdichtungsbahn oder mineralische Dichtung) erforderlich.

Der Antragsteller hat auf den flächigen Nachweis einer geologischen Barriere verzichtet, daher wird als Ersatz dafür eine zweite technische Barriere errichtet. Der Einwand wird daher von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – zurückgewiesen.

Im Ostteil der geplanten Deponiefläche war bereits 2016 die heutige Grubensohle erreicht worden. Seitdem war in der Nordostecke der Fläche ständig, auch in den sehr heißen und niederschlagsarmen Jahren 2017 und 2018, Wasser auf der Grubensohle vorhanden. Dies belegt eindeutig einen Wasserzufluss von Seite, aller Voraussicht nach aus Nordwest, wie auch im Hydrogeologischen Gutachten angegeben.

Die steile, im Grundwassergleichenplan angegebene Neigung des Grundwasserkörpers belegt darüber hinaus eindeutig, dass eine Versickerung dieses oberen Grundwasserstockwerks stattfinden muss.

Aus diesen Gründen ist der Schutz des Grundwassers nicht gegeben, was ebenfalls zur Ablehnung sowohl einer DK I-Deponie als auch einer Z 2 – Deponie führen muss.

Dies vor allem auch im Hinblick auf die Lage der Fläche am Rand des Einzugsgebiets der Trinkwasserversorgung Waldbrunn und der Zeller Stollen.

Zu dem Einwand wird in der Online-Konsultation erläutert, dass die durchgeführten Bohrungen für die Errichtung der Grundwassermessstellen ergaben, dass von der Abbausohle der Tongrube ausgehend ein Grundwasserflurabstand von $>8\text{m}$ vorhanden ist.

Im natürlichen Zustand ist das Grundwasser bei gespannten Verhältnissen, wie sie in GWM 2, die von dieser Fragestellung betroffen ist, vorherrschen, innerhalb

einer grundwasserführenden Schicht zu finden. Diese ist von einer undurchlässigen Schicht überlagert, die das Wasser im grundwasserführenden Horizont hält. Das Wasser steht also unter Druck.

Um das Grundwasser beurteilen/beprobieren zu können, werden Grundwassermessstellen gebohrt. Diese durchteufen den Untergrund, die undurchlässige Schicht und den grundwasserführenden Horizont. Durch das Durchbrechen der undurchlässigen Schicht kann das unter Druck stehende Grundwasser innerhalb des Rohres des Messstellenausbaus ansteigen und die herrschende Druckdifferenz ausspiegeln.

Der in der Messstelle gemessene Grundwasserspiegel sagt demnach nichts darüber aus, in welcher Schicht in der Tiefe der grundwasserführende Horizont im natürlichen Zustand sitzt. Nachdem im geplanten Deponiebereich die Schichten des Untergrunds im natürlichen Zustand verbleiben, ist demnach weniger der gemessene Grundwasserspiegel relevant, sondern vielmehr die Tiefenlage des wasserführenden Horizontes.

In GWM 2, in der der höchste bekannte Grundwasserspiegel gemessen wurde, liegt der wasserführende Horizont gemäß dem vorliegenden Kenntnisstand bei 32,5 m unter Gelände. Das entspricht einer NN-Höhe von ca. 268,60 m. Von daher ist nicht zu besorgen, dass der geforderte Mindestflurabstand von 1 m unterschritten wird. Dies ist im Kap. 9.2 des hydrogeologischen Gutachtens entsprechend angegeben.

Das in der Tongrube vorhandene Wasser ist ausschließlich Oberflächenwasser, das aufgrund des dichten Untergrundes nicht versickern kann.

Der Einwand wird von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 5 (2995/20)

Die geplante Einleitung der Abwässer/Sickerwässer in die Kläranlage des Marktes Helmstadt ist m. E. prozesstechnisch und rechtlich nicht ausreichend geklärt. Folgende Fragen sind noch offen.

Ist das Sickerwasser oder sonstiges Abwasser aus der DK1-Deponie prozesstechnisch aufgrund seiner chemischen Zusammensetzung von unserer Kläranlage überhaupt oder nur erschwert behandelbar?

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in sich dazu mit Schreiben vom 29.10.2020 geäußert: „Eine eigene Auswertung der Daten von DK I-Deponien in Bayern zeigt, dass die dort gemessenen Schadstoffkonzentrationen durchwegs in unkritischen Bereichen liegen. Als Referenz wurden hier zunächst die Anforderungswerte nach Anhang 51 AbwV herangezogen. Die dort festgelegten Mindestanforderungen können von allen betrachteten Deponien im Wesentlichen auch ohne zusätzliche Behandlungsstufe eingehalten werden.“

Die ebenfalls genannten über die Anforderungen des Anhang 51 AbwV hinausgehenden Parameter werden in die Überwachung mit aufgenommen.

Die Kläranlage wurde so dimensioniert, dass Abwässer der zukünftigen Neubaugebiete und eines voll belegten in Planung befindlichen neuen Gewerbegebietes problemlos behandelt werden können. Abwässer einer Deponie waren damals nicht berücksichtigt. Ist sichergestellt, dass mit zusätzlichen Deponieabwässern / -sickerwässern die Kapazität der Kläranlage ausreicht und somit die o.g. Belange des Marktes Helmstadt nicht negativ beeinflusst werden??

Die Betreiberprognose geht von einer jährlichen Sickerwassermenge von maximal 6.000 m³/Jahr aus. Dies entspricht dem Gegenwert von ca. 80 Einwohnern und liegt somit deutlich unter der vorhandenen Kapazität der Kläranlage Helmstadt. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Besteht für den geplanten Anschluss der Deponie unter Zugrundelegung der gemeindlichen Entwässerungssatzung ein Anschluss- und Benutzungsrecht oder kann der evtl. Anschluss der Deponie nur über den förmlichen Abschluss einer Sondervereinbarung nach Marktgemeinderatsbeschluss hergestellt werden?

Nach § 4 Abs. 2 der Entwässerungssatzung (EWS) der Verbandsgemeinde Helmstadt erstreckt sich „das Anschluss – und Benutzungsrecht ... auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind“. Hierzu gehört das unmittelbar an die geplante Deponie angrenzende Grundstück der Recyclinganlage, über das die geplante Deponie erschlossen wird.

Sollte die Annahme des Sickerwassers an der Kläranlage Helmstadt nicht möglich sein oder verweigert werden, ist der Abtransport und die Entsorgung über das Klärwerk in Kitzingen gesichert. Auf die Nebenbestimmung 6.9.2 wird in diesem Zusammenhang verwiesen, in der der Einwand berücksichtigt ist.

Private Einwendung Nr. 6.X (Musterschreiben)

Die unter Punkt 3.2.7 Sickerwasserableitung und -entsorgung sowie die Festlegung der Überwachungswerte kann so nicht akzeptiert werden! Ein weiterer Punkt, der nicht akzeptiert werden kann, ist das indirekte Einleiten in die ortseigene Kläranlage, die für diesen Zweck nicht ausgelegt ist.

Es fehlen zu überwachende Werte des Sickerwassers, die bei einer DK I – Deponie durch das eingebrachte Material die Grenzwerte überschreiten können.

Folgende Werte sind von einer neutralen Instanz zusätzlich zu den vorgesehenen Werten zu überwachen: Glühverlust, TOC, BTEX, LHKW, PCB, Kohlenwasserstoffe, PAK, Lipophile Stoffe, DOC, EOX, PCDD/PCDF, MKW, Thallium.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führt im Schreiben vom 29.10.2020 aus, dass eine eigene Auswertung der Daten von DK I-Deponien in Bayern zeigt, dass die dort gemessenen Schadstoffkonzentrationen durchwegs in unkritischen Bereichen liegen. Als Referenz wurden hier zunächst die Anforderungswerte nach Anhang 51 AbwV herangezogen. Die dort festgelegten Mindestanforderungen können von allen betrachteten Deponien im Wesentlichen auch ohne zusätzliche Behandlungsstufe eingehalten werden.

Die ebenfalls genannten über die Anforderungen des Anhang 51 AbwV hinausgehenden Parameter werden in die Überwachung mit aufgenommen.

Die Festlegung von Überwachungsparametern erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der Deponieverordnung und der Merkblätter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Der Einwand wird daher von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – zurückgewiesen.

Die Gemeinde Helmstadt tritt nicht als Entsorgungsunternehmen für das zu entsorgende Sickerwasser auf! Die Fa. Beuerlein hat eine Entsorgung aus eigener Leistung sicherzustellen! Eine Einleitung direkt oder indirekt in die Kläranlage der Gemeinde Helmstadt-Holz Kirchhausen ist nicht akzeptabel!

Der Antragsteller führt dazu in der Online-Konsultation aus, dass die Indirekteinleitung in eine Kläranlage in jedem Fall unter Einhaltung der jeweiligen Entwässerungssatzungen sowie ergänzenden Vorgaben der zuständigen wasserrechtlichen Fachstellen erfolgt. Sollte eine Einleitung in die Kläranlage Helmstadt nicht möglich sein, ist ein Abtransport und Entsorgung in einer anderen Kläranlage (z.B. Kitzingen) vorgesehen.

Der Einwand wurde unter der Nebenbestimmung 6.9.2 berücksichtigt.

In Trinkwasserschutzgebieten sind keine Deponien der Klasse I zu errichten! Das Gebiet, auf dem die DK I Deponie vorgesehen ist, liegt im Einzugsgebiet des geplanten Trinkwassereinzugsgebietes für die Würzburger Trinkwasserversorgung aus dem Zeller Stollen. Die Errichtung einer DK I – Deponie verbietet sich deshalb automatisch.

Die Belange des Grundwasserschutzes sind in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. In der Planfeststellung wird das Gebiet wie ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet behandelt unabhängig davon in welcher Form ein Wasserschutzgebiet neu ausgewiesen werden wird. Damit liegt dem Planfeststellungsbeschluss ein worst-case Szenario zugrunde, um den Trinkwasserschutz sicher zu gewährleisten. Der Betreiber der Trinkwasserbrunnen wurde im Verfahren beteiligt und kommt in seiner fachlichen Bewertung ebenso wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu dem Schluss, dass durch die technischen Sicherungsmaßnahmen und die über die Deponieverordnung hinausgehenden Sicherungsmaßnahmen ein besserer Trinkwasserschutz gewährleistet werden wird, als wenn die rechtskräftig genehmigte Z 2 Verfüllung realisiert werden würde.

Private Einwendung Nr. 6.81 (3232/20)

Vom Wald (Gebiet Tanne) fließt ober- und unterirdisch Schmelz- und Oberflächenwasser in Richtung Wohngebiet/Gartenanlagen, mit welchem auch die

Nutzgärten bewässert werden. Da eine Folienabdichtung nie auf Dauer dicht ist, kommen demzufolge auch die Giftstoffe bei uns in den Gärten an und somit in die Nahrungskette der Helmstädter Bevölkerung. Ich habe hier größte Sorge vor einer schleichenden Vergiftung!

Die Annahme, dass die durch die Deponieverordnung vorgegebenen Schutzmechanismen versagen, widerspricht den Grundsätzen der Deponieverordnung, die mit der geologischen bzw. technischen Barriere, der Basisabdichtung und der Oberflächenabdichtung drei voneinander unabhängige Barrieren vorsieht.

Die Errichtung der Basis- und Oberflächenabdichtung sowie der technischen Barriere folgt einem umfangreichen Regelwerk und bundeseinheitlichen Qualitätsstandards für den Bau und Betrieb von Deponien.

Um die standortspezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind über die Anforderungen der Deponieverordnung hinausgehende Sicherungsmaßnahmen (Reduzierung des Abbaus, Erhöhung der technischen Barriere, strengere Überwachung etc.) festgesetzt.

Die anfallenden Oberflächen- und Sickerwässer werden gefasst und entsprechend der Antragsunterlagen abgeleitet.

Der Einwand wird von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 6.166 (3325/20) und private Einwendung Nr. 167 (3325/20)

Da durch den Klimawandel das Wasser im Grundwasserstand abnimmt, muss auch der weitere Einzugsbereich sicher sein. Nicht nur für eine Zeit die eine Folie dicht ist.

Die Annahme, dass die durch die Deponieverordnung vorgegebenen Schutzmechanismen versagen, widerspricht den Grundsätzen der Deponieverordnung, die mit der geologischen bzw. technischen Barriere, der

Basisabdichtung und der Oberflächenabdichtung drei voneinander unabhängige Barrieren vorsieht.

Der Einwand wird von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – zurückgewiesen

Private Einwendung Nr. 6.257 (3407/20) und private Einwendung Nr. 6.258 (3407/20)

In den Einwendungen wird auf das länderübergreifende Trinkwasserschutzgebiet in Wertheim –Dertingen, Baden-Württemberg hingewiesen.

Die Regierung von Unterfranken vom 10.11.2020 führt dazu aus, dass eine relevante Erhöhung der Frachten an Spurenstoffen durch die Einleitung des Deponiesickerwassers, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, momentan nicht gesehen wird. Diese Stoffe werden nur in sehr geringer Konzentration enthalten sein und die Konzentration wird durch die Verdünnung im Welzbach noch weiter verringert. Zudem gelangt, wenn überhaupt, nur ein kleiner Bruchteil hiervon zur Versickerung. Wäre eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung in Baden Württemberg zu erwarten, so hätte bereits durch den jahrzehntelangen Betrieb der Kläranlage Holzkirchhausen eine Beeinträchtigung erkennbar sein müssen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 6.44 Rückäußerung (2587/21) vom 28.09.2021 zur Online-Konsultation und Private Einwendung Nr. 6.319 Rückäußerung (2589/21) vom 20.09.2021 zur Online-Konsultation

Der Trinkwasserschutz ist in den Planungen und Gutachten des Antragsstellers immer nur nach Aufforderung eingeflossen. Diese Vorgehensweise lässt auf eine mangelhafte Sorgfalt im Umgang mit diesem schützenswerten Gut schließen. Im Laufe der Planungen wurde immer wieder nachgebessert und weitere Maßnahmen beschlossen um die Gefahr für das Grundwasser zu verringern. Keine dieser Maßnahmen kann jedoch eine Gefährdung ausschließen. Warum sollte die Allgemeinheit ein Risiko beim Trinkwasser eingehen, um einem privaten

Unternehmen wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen? Da eine Entlassung aus der Nachsorge nach momentanem Stand ausgeschlossen ist und eine explizit gegründete GmbH für das Deponievorhaben nur mit 50 000 € haftet, muss man nach einer fertigen Verfüllung davon auszugehen, dass die Allgemeinheit für die Folgekosten haftet. Dieser Umstand und die Sicherheit des Trinkwassers lassen hier eine Müllentsorgung durch einen privaten Unternehmer als denkbar schlechteste Variante erscheinen. Die dargelegte schrittweise Verfüllung kommt ebenfalls aus trinkwasserschutztechnischen Bedenken nicht in Frage. Hier wurden wie auch in anderen Gutachten, die in jüngster Zeit aufgetretenen Starkregenereignisse nicht beachtet. Ein „Volllauten“ oder „überlaufen“ der mit Folie abgedeckten Bereiche ist hier denkbar und würde darunterliegende Trinkwasserführende Schichten dauerhaft kontaminieren.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Sicherstellung der Abfallwirtschaft eine öffentliche Aufgabe. Privatwirtschaftlich betriebene Abfalldeponien sind eine rechtlich zulässige Möglichkeit die öffentliche Hand zu entlasten. Um die Sicherheit der Deponie und die Sicherung der Nachsorge zu gewährleisten ist vor Beginn der Deponierung eine Sicherheitsleistung vom Unternehmer zu hinterlegen. Den Belangen des Trinkwasserschutzes ist durch die weit über die Anforderungen der Deponieverordnung hinausgehende Ausführung der Deponie Rechnung getragen.

Private Einwendung Nr. 7 (3175/20)

Ich wohne in Holzkirchhausen, Ortsteil der Marktgemeinde Helmstadt. Holzkirchhausen ist in seiner Gesamtheit als Wasserschutzgebiet des Wassereinzugsbereichs Wertheim des benachbarten Bundeslandes Baden-Württemberg ausgewiesen. Die Kläranlage, in welche der Deponiebetreiber beabsichtigt, sein unbehandeltes Sickerwasser einzuleiten, befindet sich hier. Aufgrund der bestehenden Corona-Krise ist eine konkrete Beurteilung der zukünftigen Entwicklungen (auf jeder Ebene) nur sehr schwer möglich. Ein wesentlicher Faktor an Sicherheit ist in Krisenzeiten immer die Verfügbarkeit von sauberem (Trink-)wasser, weil Wasser den elementarsten Baustein des Lebens darstellt. Eine Gefährdung der vorhandenen Wasservorkommen im aktuell ausgerufenen Katastrophenzustand billigend in Kauf zu nehmen, ist nicht angezeigt. Die DK I Deponie birgt immer eine latente Grundwassergefährdung, in jeder Betriebsphase und auch nach der Stilllegung. Ich bin sehr besorgt um das

Trinkwasser und bin erschüttert von dem Plan des Betreibers, unbehandeltes Sickerwasser „verspritzen“ zu wollen und danach einfach im Boden versickern lassen zu wollen.

Die Besorgnis wird zur Kenntnis genommen, es ist aber Ziel und Zweck dieses Planfeststellungsbeschlusses die Sicherheit für den Trinkwasserschutz zu gewährleisten, der Einwand wird daher zurückgewiesen. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

...Dazu eine Pumpanlage, die auf unabsehbare Endlosdauer intermittierend einen nimmer endenden Pumpvorgang betätigen würde. Die euphemistische Beruhigungsformel von „Vorsorge-Entsorge-Nachsorge“ stellt für mich kein Ende der Sorge in Aussicht. Meine Beunruhigung besteht darin, dass die größte Sorge nach dem Ende der „Nachsorge“ beginnen würde. Ich gehe davon aus, dies möglicherweise selbst noch zu erleben. Ich gehe davon aus, dass ich selbst diese Nachsorge bezahlen würde. Mit dem einen, oder anderen Gut: Geld, Sicherheit oder Gesundheit. Ein „Generationenvertrag“ zur „Nachsorge“ besteht nicht. Die DK I-Entscheidung wird ohne Einbezug der „Nachsorge-Generation“ getroffen werden. Alle, vom Vorhabenträger beauftragten, von ihm bezahlten, von ihm eingereichten Gutachten kommen zu positiven Erwartungshaltungen, jedoch niemals zu Garantien, was die Sicherheit des Grundwassers unter der „unverrottbaren“ Folie anbelangt. Das macht mir Unbehagen. In den Richtlinien der LfU überwiegen weniger optimistische Formulierungen, was den Grundwasserschutz anbelangt. Es wird von „größtmöglichem Schutz“ über „möglichst geringe Beeinträchtigung“ gesprochen. Am unteren Ende die Formulierung: „ist anzustreben“ (damit ist auch schon gesagt, daß das Ziel nicht erreichbar ist, aber eine Annäherung „im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten“ angestrebt werden sollte).

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, diese sind aber grundsätzlich bei jeder Deponie erkennbar. Daher wurde ein System etabliert, in dem die Genehmigungsbehörde nach Beendigung des Deponiebetriebes eine Schlussabnahme durchführt und dann die Stilllegungsphase der Deponie beginnt. Damit beginnt die Nachsorgephase in der weiterhin Langzeitsicherungsmaßnahmen und Kontrollen durchgeführt werden. Die Entlassung aus der Nachsorge kann erst auf eigenständigen Antrag des Deponiebetreibers erfolgen, wenn die zuständige Behörde zu dem Schluss kommt, dass zukünftig keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind. Somit ist der Deponiebetreiber auch nach Beendigung der

Verfüllung bis zum Entlassen aus der Nachsorge für die Sicherung und Überwachung der Deponie verantwortlich.

Der Grundwasserabstand ab Sohle wird in der Alternativenprüfung mit > 8 m angegeben. Diese Angabe wird durch keine der eingereichten Unterlagen bestätigt. Das Hydrogeologische Gutachten errechnet die Distanz von Deponiesohle zum Grundwasser beim höchsten, gemessenen Wert mit: 1 m.

Die vorliegenden Grundwasserabstände können dem Grundwassergleichenplan, Anlage 3 des hydrogeologischen Gutachtens entnommen werden. In GWM 2, in der der höchste bekannte Grundwasserspiegel gemessen wurde, liegt der wasserführende Horizont gemäß dem vorliegenden Kenntnisstand bei 32,5 m unter Gelände. Das entspricht einer NN-Höhe von ca. 268,60 m. Von daher ist nicht zu besorgen, dass der geforderte Flurabstand von 1 m unterschritten wird. Dies ist im Kap. 9.2 des hydrogeologischen Gutachtens entsprechend angegeben. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Wenn trotz Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der Betrieb einer Z2-Grube Bedenken beim Betreiber aufwirft, dann ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorschriften mangelhaft sind und eine generelle Grundwassergefährdung bei der Verfüllung von Z2-Gruben besteht.

Nichtsdestoweniger sollen die gesamten Böschungen der geplanten DK I Deponie zuunterst mit einem massiven Auftrag verdichtetem Z2-Verfüllmaterial „profiliert“ werden, bevor die Kunststoffdichtungsbahn oberhalb aufgebracht wird.

Die aktuell genehmigte Z2-Verfüllung wurde von den Fachbehörden geprüft und mit Sonderbetriebsplan vom 10.04.2018 (Az. 26-3915.214.02-II/1-1715/17) genehmigt. Dabei wurde nach Prüfung auf Grundlage einer hydrogeologischen Standortbeurteilung und dem Abstand zum höchsten Grundwasserleiter keine Gefährdung des Grundwassers festgestellt, so dass die Genehmigung erteilt werden konnte.

Eine Auffüllung findet an den Böschungen außerhalb der Basisabdichtung statt. Diese liegen unter den beiden technischen Barrieren an der Deponiebasis. Dort soll Material der Klasse Z 1.2 verwendet werden. Gemäß LAGA M20 (Kapitel

1.2.3.2) ist in Trinkwasserschutzgebieten (Zone III B) die Verwertung von Z1.2-Material zulässig.

Im UVP-Bericht steht: "Diese Informationen werden vorsorglich aufgenommen und nach der nachrichtlich übermittelten räumlichen Abgrenzung des momentanen Sachstandes berücksichtigt." Dieser Satz des UVP ist inhaltlich zu erläutern, da sich keinerlei Sinnhaftigkeit in der Aussage einer „räumlichen Abgrenzung eines momentanen Sachstandes“ erschließen lässt.

Bei der Erstellung des UVP-Berichtes wurden alle bekannten Informationen und einschlägigen Kriterien bis zum Zeitraum des Einreichens bei der Genehmigungsbehörde = Sachstand 07/2020 einbezogen.

So führten Piewak & Partner ihre Betrachtungen „in hypothetischer Annahme einer möglichen, aber wohl eher nicht wahrscheinlichen Trinkwassergefährdung“ durch. Diese „vorsorglichen Erwägungen“ bedürfen einer Korrektur unter Einbezug der tatsächlichen Fakten und Vorschriften

Die Berücksichtigung der Lage in einem vermuteten Trinkwassereinzugsgebiet erfolgte u.a. aufgrund einer Worst-Case-Betrachtung.

Wenn überhaupt kein nennenswertes Grundwasser mehr im Boden verbliebe, dann würde auch die Lehmschicht austrocknen, die als mineralische Barriere 10 Jahre lang verhindern sollte, dass das Regenwasser, welches von oben die Deponie-Seitenprofilierung aus Z2-Müll durchströmte, das Grundwasser kontaminierte, nicht wahr? Sogleich wird von Piewak & Partner eine erstaunliche Argumentation gefunden, die diese Austrocknung verhindert: Die Auflast sei so hoch, weshalb der Lehm unten im Boden nicht trocknen oder reißen könnte“. So sei das also. Oder vielleicht auch nicht. Diesen geologischen Mechanismus zu verstehen wäre hilfreich. Wenn ich als Hausfrau etwas plattquetsche, dann drückt es das Wasser raus. Je mehr ich quetsche, desto mehr Wasser drücke ich raus und desto trockener wird das Ganze, was auch immer ich da gerade quetsche: Es wird stets den Saft nach unten rausdrücken. Ich zumindest verstehe diese Argumentation von Piewak & Partner in keinsten Weise. Eine Erläuterung dieses sehr speziellen, geologischen Wirkmechanismus scheint überaus angebracht.

Die Mächtigkeit des Deponiekörpers bedingt, dass der Ton (der technischen Barriere an der Deponiesohle) nicht austrocknen kann (vgl. hydrogeolog. Gutachten). Dabei geht es weniger um den Auflastdruck des Deponieguts,

sondern vielmehr darum, dass die Mächtigkeit des Deponieguts dafür sorgt, dass sich z.B. klimatische Einflüsse (wie Frostsprengung oder Trockenrisse durch Sonneneinstrahlung) nicht bis in die Tiefenlage der Tonbarriere auswirken können. In der Tonbarriere wird, so kein (Niederschlags-)Wasser mehr dazu kommt, z.B. sogenanntes Adhäsionswasser verbleiben. Dieses Wasser ist an die Oberfläche der einzelnen Tonpartikel gebunden und kann nicht ohne Weiteres (z.B. durch Auflastdruck) aus dem System entfernt werden – aus diesem Grund wird die Tonbarriere auch immer eine Restfeuchte enthalten und nicht komplett trockenfallen und reißen.

Der tiefste Punkt der Deponie liegt (gern. Plan 0321_sb06_21_Is_1_1.pdf) auf 277 NN und damit nur 1 m über dem bisher höchsten, gemessenen Grundwasserstand (Messung lag bei 276 NN). Da die zu erwartende Setzung/Absackung der verfüllten Deponie in der Nachsorge (mehrere Zentimeter im Jahr sind nicht ungewöhnlich), nicht einbezogen wurde, wäre der Mindestabstand zum Grundwasser nur noch dann gegeben, wenn von einem zukünftigen Abfall der Grundwasserspiegel ausgegangen würde. Sollte hiervon rechnerisch ausgegangen worden sein (Fallende Grundwasserspiegel), fehlte dieser Sachverhalt in der Immissionsprognose (Beeinträchtigung der Wasserversorgung der umliegenden, landwirtschaftlichen Flächen durch Senkung des Grundwasserspiegels) und wäre als Belastung und Wertminderung der umliegenden Areale mit einzubeziehen. Eine Ergänzung/Korrektur der einen oder anderen Argumentation und die Beurteilung der daraus resultierenden Konsequenzen sind erforderlich.

Die vorliegenden Grundwasserabstände können dem Grundwassergleichenplan, Anlage 3 des hydrogeologischen Gutachtens entnommen werden. Der Grundwasserstand von 276m NN wurde außerhalb der Deponie an der GWM 3 gemessen. Auf die vorstehenden Ausführungen zu diesem Thema wird verwiesen und der Einwand zurückgewiesen.

Der beabsichtigte, gleichzeitige Tonabbau und Deponiebetrieb ließen keine effektive Trennung des Sickerwassers von Oberflächen,- und Niederschlagswasser zu. Die technische Umsetzung wäre unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften nicht möglich und wird vom Vorhabenträger nicht erläutert. Es käme bei diesen parallel stattfindenden Bewegungen zu einer unvermeidlichen, permanenten Vertragung von Sickerwässern (bei Regen) und Stäuben (bei trockener Witterung) innerhalb der „Deponie/Tonabbau-Grube“.

Die getrennte Handhabung von Oberflächen- und Sickerwasser wird in den Antragsunterlagen erläutert (siehe u.a. Lageplan SB06/4-07 a).

Der innovative Vorschlag des Vorhabenträgers zur „Verwendung von Sickerwasser als Betriebswasser zur Anreicherung von Böden und Staubbiederschlag in den überdachten Hallen“: Die Verwendung von (unbehandeltem) Deponie-Sickerwasser als Prozesswasser ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Auch bei Einhaltung der Grenzwerte handelt es sich beim Deponie-Sickerwasser grundsätzlich immer um eine grundwassergefährdende und gesundheitsgefährdende Substanz(!)

Der Einsatz des Sickerwassers beschränkt sich auf die überdachten Hallen, die die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllen. Dadurch wird ein Austreten bzw. Versickern verhindert. Mögliche Gesundheitsgefahren für Mitarbeiter, die mit dem Sickerwasser in Kontakt kommen, werden durch die Berücksichtigung der Vorgaben der TRGS 524 ausgeschlossen. Auf die vorstehenden Ausführungen zu der zu erwartenden Inhaltsstoffen bei Sickerwässern von DK I Deponien wird verwiesen.

Das unternehmerische Konzept erfüllt nicht den geforderten Entsorgungsauftrag. Es ist nur geplant, die Lagerung der DK I Abfälle zu gewährleisten und die Toxizität bestimmter, „vermutbarer“ Belastungen durch Sickerwasserüberwachung und Grundwassermonitoring zu messen. (Aussage des Vorhabenträgers bei der "Bürger-Information": "Die Werte werden gut sein. Das ist einfach so. Das zeigt die Erfahrung ... ")

Eine Behandlung der eingebrachten Abfälle oder des Sickerwassers fände nicht statt. Die tatsächliche Entsorgung der umweltgefährdenden Substanzen (Gefahrenstoffe im Sickerwasser) würde auf die Kläranlage der Gemeinde delegiert. Rechtlich gesehen fungierte die Gemeinde hier als das eigentliche Entsorgungsunternehmen, zumindest aber als Subunternehmen des Deponiebetriebes. Dies gälte es finanziell abzuklären (sog. „PPP“), aber auch haftungsrechtlich in Bezug auf mögliche Schäden an: Kläranlage/Kanalisation/Gesundheit/Umwelt im Zusammenhang mit der Einleitung des Deponie-Sickerwassers in die Kläranlage. Ich bin in großer Sorge, dass diese notwendigen Regelungen und Feststellung der Verantwortung nicht über wohlklingende Absichtserklärungen hinausgehen würden!

Die geäußerte Befürchtung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamte Aschaffenburg und der Regierung von Unterfranken zu den Erfahrungen mit den Inhaltsstoffen der Sickerwässer von DK I Deponien wird verwiesen. Auf die Nebenbestimmung 6.9.2 im Teil A des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen und der Einwand, soweit er nicht berücksichtigt wurde, zurückgewiesen.

Die Kläranlage der Gemeinde Helmstadt befindet sich nicht in Helmstadt selbst, sondern in der 3 km entfernten Nachbargemeinde Holzkirchhausen, welches in seiner ganzen Fläche als Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, da es zum Trinkwassereinzugsbereich von Wertheim (BW) gehört. Die erhöhten Auflagen bezüglich des Wasserschutzes betreffen alle Bewohner von Holzkirchhausen. Dies stünde in einem nicht vertretbaren Widerspruch dazu, wenn von einer Deponie in der Nachbargemeinde unbehandeltes Sickerwasser in die Kläranlage vor Ort eingeleitet werden dürfte.

Die geäußerte Befürchtung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamte Aschaffenburg und der Regierung von Unterfranken zu den Erfahrungen mit den Inhaltsstoffen der Sickerwässer von DK I Deponien wird verwiesen und der Einwand zurückgewiesen.

Die unten genannten, 5 Vorgaben der DepV des Anhangs 1 Punkt 1.1. werden in 4 Punkten nicht erfüllt:

- Anforderungen eines DK I Standortes gem. Dep V.

Die Eignung des Standortes für eine Deponie ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit nach § 15 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch die Deponie nicht beeinträchtigt wird

Bei der Wahl des Standortes ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- geologische und hydrogeologische Bedingungen des Gebietes einschließlich eines permanent zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1m.

Nein, dieser Abstand ist nicht permanent zu gewährleisten. Der tiefste Punkt der Deponie befindet sich gem. Planfeststellungsantrag/Längsschnittplan genau 1 m über dem bisher höchsten, gemessenen Grundwasserspiegel. Da Absackungsvorgänge von mehreren Zentimetern im Jahr nach erfolgter Verfüllung als „normal“ gelten, ist davon auszugehen, daß diese Vorgabe nicht erfüllt werden kann. Darüber hinaus entspricht der höchste, gemessene Grundwasserstand (Messungen erfolgen seit 2011) nicht dem höchsten, zu erwartenden Grundwasserstand.

Die vorliegenden Grundwasserabstände können dem Grundwassergleichenplan, Anlage 3 des hydrogeologischen Gutachtens entnommen werden. Dabei ist nicht der gemessene Grundwasserspiegel relevant, sondern vielmehr die Tiefenlage des wasserführenden Horizontes. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

- Ableitbarkeit des gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle.

Nicht gegeben!

Das Sickerwasser wird entsprechend den Antragsunterlagen im freien Auslauf aus der Deponie geführt. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Weitere, fehlende Genehmigungen und Nachweise

- Ursprung möglicher Vorfluter:

Im Umweltatlas des BfU „Grundlagendaten Fließgewässer“ befindet sich der Flecklerisgraben auf dem unteren Betriebsgelände des Tonbaus Helmstadt und ist als Fließgewässer der Stufe 5 ausgewiesen:
https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_fgn-ftz/index.html?lang=de

Auf der Karte des Umweltatlases sind im gesamten, mittleren Betriebsgelände der Fa. Beuschlein (Recyclinganlage) „unklare Gewässerverläufe“ flächendeckend verzeichnet. Es wird um die hydrogeologische Abklärung des unterirdischen Ursprungs des Welzbaches gebeten. Der Ursprung dieses

Gewässers befindet sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit als Vorfluter im unmittelbaren Feld des geplanten DK-1 Deponiegeländes.

Da Deponiesickerwasser weder auf dem Gelände versickern soll noch in den Flecklerisgraben o.ä. eingeleitet wird, ist die nähere Betrachtung nicht relevant und der Einwand wird zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 8 (3284/20)

Die geplante DK I Deponie befindet sich in einem geplanten Trinkwassereinzugsgebiet. Die darüber liegende DK I Deponie wird zum Schutz des Trinkwassers mit einer entsprechenden Schutzfolie versehen. Um das DK I Material in der Befüllungsphase in die Grube einzubauen, muss die Folie, sowie auch die Foliennähte, mehrfach von Schwerlastfahrzeugen befahren werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Folie und vor allem die Nähte dieser Belastung für unbestimmte Zeit Stand halten. Somit könnte die Folie undicht werden und es ist nicht auszuschließen, dass Schadstoffe in das Grundwasser gelangen. Trinkwasser wird zunehmend wertvoller, da es immer knapper wird. Es ist aus meiner Sicht nicht vertretbar, in einem geplanten Trinkwassereinzugsgebiet eine DK I Deponie zu errichten und zu betreiben. Die Erhaltung des Schutzgutes Trinkwasser sollte sichergestellt sein.

Die Annahme, dass die durch die Deponieverordnung vorgegebenen Schutzmechanismen versagen, widerspricht den Grundsätzen der Deponieverordnung, die mit der geologischen bzw. technischen Barriere, der Basisabdichtung und der Oberflächenabdichtung drei voneinander unabhängige Barrieren vorsieht.

Die Errichtung der Basis- und Oberflächenabdichtung sowie der technischen Barriere folgt einem umfangreichen Regelwerk und bundeseinheitlichen Qualitätsstandards für den Bau und Betrieb von Deponien. Ein unmittelbares Befahren der Folie ist durch die nach der Deponieverordnung geforderten Schutz- und Filterschichten ausgeschlossen. Die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards berücksichtigen auch die Anforderungen an den Einbau und die Herstellung der technischen Barrieren.

Um die standortspezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind über die Anforderungen der Deponieverordnung hinausgehende Sicherungsmaßnahmen (Reduzierung des Abbaus, Erhöhung der technischen Barriere, strengere Überwachung etc.) festgelegt, daher wird dem Einwand in Teilen gefolgt und ansonsten zurückgewiesen.

Die vorgeschlagenen Parameter zur Untersuchung des Sickerwassers basieren auf die in Anhang 51 AbwV genannten Mindestanforderungen und stellen allgemeine Vorgaben dar. Hier sollten auch die in der beantragten Gefahrenstoffliste aufgeführten Schadstoffe wie PAK, BTEX, LHKW, MKW, PCP und PFC entsprechend einer Grenzwertempfehlung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes untersucht werden.

Diesbezüglich wird auf das Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 29.10.2020 verwiesen, wonach eine eigene Auswertung der Daten von DK I-Deponien in Bayern zeigt, dass die dort gemessenen Schadstoffkonzentrationen durchwegs in unkritischen Bereichen liegen. Als Referenz wurden hier zunächst die Anforderungswerte nach Anhang 51 AbwV herangezogen. Die dort festgelegten Mindestanforderungen können von allen betrachteten Deponien im Wesentlichen auch ohne zusätzliche Behandlungsstufe eingehalten werden. Die ebenfalls genannten über die Anforderungen des Anhang 51 AbwV hinausgehenden Parameter werden in die Überwachung mit aufgenommen. Die Festlegung von Überwachungsparametern erfolgt unter Beachtung der Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg.

Zu dem Themenkomplex Naturschutz, Landschaftsbild, Wiedernutzbarmachung**Private Einwendung Nr. 2 Rückäußerung (2573/21) vom 24.09.2021 zur Online-Konsultation und gleichlautend Private Einwendung Nr. 8 Rückäußerung (2574/21) vom 27.09.2021 zur Online-Konsultation**

Durch die geplante OK 1 Deponie wird die vorher landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Verfüllung als Biotop genutzt. Jedoch wird die Sohle und die Oberfläche durch eine Schutzfolie versiegelt und es kommt zum Verlust wichtiger Bodenfunktionen (vgl. §2 Abs. 2 Nr.1 BBodSchG), was im Vergleich zum bereits vormals genehmigten Biotop nach der Z 2 Verfüllung, ohne Folie, Nachteile mit sich bringt. Durch die Versiegelung ist diese Fläche auch für immer für die Nahrungsmittelproduktion verloren. Eine Umwandlung in Ackerland ist nie mehr möglich. Gerade in Zeiten wie diesen, sollte eine regionale Nahrungsmittelproduktion sichergestellt werden. Durch die Folie der OK 1 Deponie wäre eine Umwandlung der Biotopfläche in landwirtschaftliche Fläche auch in Notzeiten nicht mehr möglich. Des Weiteren wird durch die geforderten Ausgleichsmaßnahmen für die DK I-Deponie zusätzlich wertvolles Ackerland aus der Bewirtschaftung genommen.

Auf der betreffenden Fläche findet bereits eine aktive Rohstoffgewinnung mit Wiederverfüllung entsprechend der Regionalplanung statt. Die Umwandlung in eine DK I-Deponie erfolgt aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs an Deponiekapazitäten. Die anschließende Oberflächengestaltung richtet sich wiederum nach den Vorgaben des Regionalplanes. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz bezüglich der Verunreinigung von Nachbarflächen wird verwiesen und der Einwand zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 4 (2981/20)

Mit dem Bau einer Deponie wird eine weitere Fläche der Gemarkung aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Damit einhergehend wird von mir eine größere Beunruhigung des Wildes und bei der nächsten Jagdverpachtung ein niedriger Pachtpreis für dieses Revier vermutet.

Auf der betreffenden Fläche findet bereits eine aktive Rohstoffgewinnung mit Wiederverfüllung entsprechend der Regionalplanung statt. Die Umwandlung in eine DK I-Deponie erfolgt aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs an Deponiekapazitäten. Die anschließende Oberflächengestaltung richtet sich wiederum nach den Vorgaben des Regionalplanes. Da die Herausnahme der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung bereits bei Beginn des Tonabbaus erfolgt ist, ergibt sich durch die Deponie Helmstadt keine Änderung. Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden.

Private Einwendung Nr. 6.110 (3281/20)

Darüber hinaus vermissen Sie im Antragsverfahren jeglichen Bezug auf den in diesem Jahr neu ausgewiesenen Naturwald „Irtenberger Wald“ in unmittelbarer Nähe im südöstwärtigem Bereich der geplanten Deponie. Siehe auch: <https://www.strnelf.bayern.de/wald/lebensraum-wald/245864/index.php>

Sicherlich ist es nicht im Sinne des Erfinders, dass sämtliche Emissionen der geplanten Deponie, aufgrund der Hauptwetterrichtung, dieses Schutzgebiet erreichen und „ad absurdum“ führen werden. Auch eine Einbeziehung des vorstehenden Ministeriums kann ich nicht finden. Des Weiteren ist dem Unterzeichner bekannt, dass der Bund Naturschutz Bayerns eine Ausweitung des Schutzgebietes nach Norden (nördlicher Teil des Irtenberger Waldes) und nach Süden (Guttenberger Forst) anstrebt.

Wie im Gutachten zur Luftreinhaltung durch die Fa. LGA ausgeführt, werden die Grenzwerte der TA Luft an allen Immissionsorten eingehalten. Da der Irtenberger Wald weiter entfernt liegt als die benachbarten Felder, an denen die Immissionswerte eingehalten werden, sind hier unzulässige Immissionen ausgeschlossen. In einer Entfernung von über 700m sind jegliche Immissionen ohnehin unterhalb der Irrelevanz, dies gilt insbesondere für Depositionen.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. wurde im Zuge des Verfahrens beteiligt und hat diesbezüglich keine Einwände geltend gemacht.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 6.140 (3304/20)

Wir haben zwei Gärten die mit Bachwasser gegossen werden und noch etwas Landwirtschaft und Baumstücke deshalb bin ich dagegen.

Eine Beeinträchtigung des Bachwassers wird von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - nicht gesehen und der Einwand zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 6.257 (3407/20) und private Einwendung Nr. 6.258 (3407/20)

Die ökologischen Ausgleichsflächen des LfU => s. FIN-WEB sind nicht berücksichtigt. Für den etwaigen Ersatz ist Ausgleich zu schaffen. / Eingriffsregelung 1992-2020. BayKompV etc. = Ausgleichsflächen für bisherigen Abbaufächen = auf fast allen Flurnummern! bzw. Recyclinganlage auf Ausgleichsfläche???

Vorhandene Biotope werden entweder nicht beeinträchtigt oder durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Die naturschutzfachliche Kompensation der Maßnahme erfolgt entsprechend den mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Planungen (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 31.07.2020)

Das Landratsamt Würzburg FB 51, Untere Naturschutzbehörde vom 08.10.2020 schreibt in seiner Stellungnahme, „dem Ergebnis der UVP „Mit der Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die Errichtung der DK I-Deponie Helmstadt entstehen.“ kann aus naturschutzfachlicher Sicht grundlegend zugestimmt werden.“ Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 6.263 (3412/20), private Einwendung Nr. 6.264 (3412/20), private Einwendung Nr. 6.265 (3412/20) und private Einwendung Nr. 6.266 (3412/20)

Wir bitten um den Erhalt unserer Natur. Ackerland darf nicht verunreinigt werden, sondern soll als Nutzfläche für die Landwirtschaft zur Lebensmittelgewinnung, aber auch als Rückzugsgebiet für unsere Rehe und Tiere erhalten bleiben.

Auf der betreffenden Fläche findet bereits eine aktive Rohstoffgewinnung mit Wiederverfüllung entsprechend der Regionalplanung statt. Die Umwandlung in eine DK I-Deponie erfolgt aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs an Deponiekapazitäten. Die anschließende Oberflächengestaltung richtet sich wiederum nach den Vorgaben des Regionalplanes. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz bezüglich der Verunreinigung von Nachbarflächen wird verwiesen und der Einwand zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 6.270 (3415/20) und Ergänzung (3640/20)

Es kann nicht in Ordnung sein intaktes Ackerland zu vernichten!

Auf der betreffenden Fläche findet bereits eine aktive Rohstoffgewinnung mit Wiederverfüllung entsprechend der Regionalplanung statt. Die der Einwendung beigefügten Fotos belegen, dass an dem Deponiestandort bereits kein Ackerland mehr vorhanden ist. Auf die vorstehenden Ausführungen wird daher verwiesen.

Private Einwendung Nr. 7 (3175/20)

Der Inhalt und Verfasser der zugrundeliegenden „RUVS“ ist offen zu legen. Die Übertragbarkeit eines Leitfadens für Straßenbau(!) auf den beantragten DK I-Deponiebau ist nicht festzustellen, sondern nachzuweisen.

Der vorliegende UVP-Bericht ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben, welche in § 16 i.V.m. Anl.4 UVPG gefordert werden, erstellt worden und beschreibt die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens der Errichtung einer Deponie. (Im Inhaltsverzeichnis des UVP-Berichtes sind die entsprechenden Verweise zum UVPG genannt.)

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung unveröffentlichte RUVS stellt einen Leitfaden dar, mit dem der im Rahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu erstellende UVP-Bericht bearbeitet werden kann und dient somit als Orientierungshilfe. Maßgeblich ist die

vorhabensspezifische Bearbeitung und Beurteilung. Fehler hierin wurden von den Fachbehörden und der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – nicht festgestellt, der Einwand wird daher zurückgewiesen.

...Die Vorstellung, dass an der Stelle des immensen Loches, welches die Fa. Beuerlein erschaffen hat, in 15 Jahren ein Landschaftskoloss in Form eines deplazierten, überdimensionalen Hügelgrabes das kulturhistorische Wahrzeichen unserer Gemeinde werden soll, erregt bei mir Widerwillen. Der Hügel würde auf seiner Anhöhe ein markantes landschaftliches Merkmal werden, das den optischen Eindruck des gesamten Areals dominieren würde. Das bestehende Landschaftsbild von Äckern, Hecken und Wald würde durch eine irritierende Auftürmung von Masse inmitten der natürlich geformten Umgebung für immer gestört.

Die geplante Höhe der Deponie orientiert sich an der benachbarten Geländeoberfläche und wird u.a. aus dem Ortsbereich Helmstadt nicht zu sehen sein.

Die Regierung von Unterfranken schreibt in der Stellungnahme vom 08.10.2020 unter Verweis auf Kapitel 1.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes des landschaftspflegerischen Begleitplans („Das flache bis hügelige Relief der Hochfläche im Untersuchungsgebiet weist Höhenlagen zwischen 250 und 300 (350) m ü NN auf.“) So steigt – ausgehend vom Geländeniveau in etwa der Mitte des Vorhabengebietes (Ost-West-Richtung) vor Abbaubeginn (300 m ü. NN) – z. B. das natürliche Gelände in einer Entfernung, die kürzer ist als die Längsausdehnung des zukünftigen Deponiekörpers ebenfalls auf über 325 m ü. NN an, was in etwa der Endhöhe der Halde entspricht, so dass sich diese unserer Einschätzung gut in die Landschaft einfügen wird.“ Dem Einwand wird daher nicht gefolgt.

8) ...Es befinden sich 3 amtlich kartierte Biotope auf dem Areal des Recyclingunternehmens des Vorhabenträgers. Da diese Areale in die Zulieferungswege der Deponie fallen würden und überdies hinaus in den angedachten Planungen überbaut werden sollen, muss dies als sog. „Negativkriterium“ gelten und den Standort Helmstadt als DK I Deponie-Standort insgesamt gänzlich ausschließen.

Zwei dieser Biotope müssten - wenn die DepV eingehalten würde - als Betriebswege die zur Deponie führten, mit wassergebundener Decke asphaltiert werden. Das

dritte Biotop würde gern. Rekultivierungsplan im zukünftigen Oberflächenwasser-Ableitungsgraben der Deponie versinken.

Die Aussetzung des Raumordnungsverfahrens um 15 Jahre ist nicht nachvollziehbar. Es darf davon ausgegangen werden, dass in diesem Zeitraum die zu schützenden Spezien ausgestorben sein werden. Die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahme bezieht keinen Rückbau der Fahrwege ein, Ausgleichsflächen werden nicht benannt, die Biotopflächen werden insgesamt reduziert oder sind so gestaltet, dass die notwendigen Lebensbedingungen der zu schützenden Tier,- und Pflanzenarten nicht gewährleistet wären.

Vorhandene Biotope werden entweder nicht beeinträchtigt oder durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Auf die vorstehenden Ausführungen zu der Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg FB 51, Untere Naturschutzbehörde vom 08.10.2020 wird verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

„Der Verfüllbetrieb ist derart gestaltet, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle während der Betriebsphase sichergestellt sind. Das gilt auch für die Stilllegungs- und Nachsorgephase.“ Leider fehlt gänzlich die Beschreibung der Überwachungs,- und Kontrollmechanismen des Verfüllbetriebs, und auch der Stilllegungs- und Nachsorgephase, welche die Gutachterin hier ausdrücklich lobt.

Hierzu wird ausgeführt, dass die Verfüllung, der Betrieb und die Nachsorge der Deponie auf der Grundlage der Deponieverordnung erfolgt. In der Deponieverordnung wird z.B. in §8 das Annahmeverfahren geregelt (siehe Genehmigungsantrag, Kapitel 4.4.4). Anhang 5 der DepV legt die Anforderungen an die erforderlichen Informationen, Dokumentation, Kontrollen und den Betrieb während der Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase fest (siehe Genehmigungsantrag, Kapitel 5). Die allgemeingültigen Vorgaben werden durch strengere standortspezifische Auflagen der Fachbehörden ergänzt. Die Bauausführung (Errichtung und Abschluss der Deponie) erfolgt auf der Grundlage eines QM-Planes, der mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt wird. Auch hier gilt die Deponieverordnung und die zugehörigen Vorschriften der Bundeseinheitlichen Qualitätssicherung (BQS).

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.

Zu dem Themenkomplex Luft, Klima, Mensch, Nachbarschaftsschutz, Immissionsschutz

wurden folgende Einwendungen vorgebracht:

Private Einwendung Nr. 1 (2731/20)

Aus den Antragsunterlagen gehen verschiedene Daten und Fakten hervor, so wird im Antrag die nächste relevante Wohnbebauung mit 1,5 km angegeben, im Lärm und Emissionsgutachten stehen 950m und tatsächlich befindet sich auf dem Gelände der Firma Beuerlein ein ständig bewohntes Wohnhaus in 250m Entfernung. In dieser Weise fehlerhaft erstellte Unterlagen lassen hier die Sorgfaltspflicht der beteiligten Gutachter und Firmen vermissen und machen die Anträge und Anhänge zumindest teilweise unbrauchbar.

In der Alternativenprüfung wird die Entfernung zum nächsten Wohngebiet, also ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten angegeben. Ausnahmsweise in Gewerbe- oder Industriegebieten zulässige Wohnungen, etwa mögliche Betriebsleiterwohnungen auch auf der firmeneigenen Betriebsfläche oder dergleichen, die nicht den für Wohngebiete geltenden Anforderungen unterliegen, wurden nicht berücksichtigt.

Die Wohnung auf dem Grundstück der Fa. ALDI liegt in dem Gewerbegebiet „An der Würzburger Straße“ und ist entsprechend den Richtwerten für Gewerbegebiete im Gutachten der LGA vom 15.05.2020 berücksichtigt worden. Das Gutachten stellt fest, dass der Betrieb der geplanten Deponie, am Wohnhaus Würzburger Straße 58 durch die Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 10 dB(A) keine relevanten Geräuschemissionen i. S. d. der TA Lärm Nr. 2.2 verursacht. Der Immissionsort liegt demzufolge nicht im Einwirkungsbereich der Anlage und wurde daher im schalltechnischen Gutachten nicht mit dargestellt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Relevante in der Freizeit genutzte Refugien werden überhaupt nicht erwähnt, so befindet sich in ca. 200m Entfernung die im Volksmund genannte Kister Hecke. Hier

wird regelmäßig eine Kinderfreizeit mit den örtlichen Ministranten abgehalten, diese Aktivitäten gibt es traditionell schon seit Jahrzehnten und lange bevor die Z2 Deponie errichtet wurde. Wie sich aus den beigefügten Gutachten ergibt, sind hier schädliche Emissionen für unsere Kinder nicht auszuschließen diese stellen somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität dar. Wie im Gutachten teilweise dargestellt liegt die Kister Hecke in der OST-WEST Windachse und ich sehe hier eine erhebliche Gefahr durch giftige Stäube die unsere Kinder direkt einatmen oder durch den Aufenthalt in der direkten Umgebung der Grube abgelagerte Stäube aufnehmen.

Wie im Gutachten zur Luftreinhaltung durch die Fa. LGA ausgeführt, werden die Grenzwerte der TA Luft an allen Immissionsorten eingehalten. Da die Kister Hecke weiter entfernt liegt als die benachbarten Felder, an denen die Immissionswerte eingehalten werden, sind hier unzulässige Immissionen ausgeschlossen.

Private Einwendung Nr. 1 Rückäußerung (2590/21) vom 20.09.2021 zur Online-Konsultation

Die Emissionen, die über Staub auf benachbarte Felder und eine unter Naturschutz stehende Hecke getragen werden, welche für Jugendfreizeiten genutzt wird, sind in den Stellungnahmen und Gutachten nur mangelhaft bewertet. Eine Modellrechnung mit Daten einer ca. 30 km entfernten Messstation ist absurd, da in unmittelbarer Nähe zur geplanten Deponie Windräder stehen. Ein Windvorranggebiet auf der einen Seite, ein windarmes Gebiet auf der anderen Seite. Beides gleichzeitig ist nicht möglich. Die geplante Deponie befindet sich in Verlängerung eines Steinbruches, hier können an windreichen Tagen kilometerlange Staubwolken beobachtet werden, dies wäre bei einer Deponie in trockenen Zeiten nur durch extreme Bewässerung zu vermeiden. Die Wassermassen, die hierfür benötigt werden, sind in keiner Planung für Abwasserentsorgung enthalten und belegen weitere fehlerhafte Planungen und Annahmen. Um diese windreiche Tallage sicher vor Staubemissionen zu schützen, wären sehr hohe und aufwendige Windschutznetze nötig, dies würde ein unabhängiges Gutachten sicher bestätigen.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und auf das Gutachten zur Luftreinhaltung durch die Fa. LGA verwiesen, wonach bei antragsgemäßer Errichtung und dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden.

Zur Durchführung der Ausbreitungsrechnung wird entsprechend den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft eine meteorologische Zeitreihe (AKTerm) mit einer stündlichen Auflösung verwendet, die für den Standort der Anlage charakteristisch ist. Dafür wurden von der IfU GmbH Privates Institut für Analytik Übertragbarkeitsprüfungen gemäß VDI 3783 Blatt 20 durchgeführt. Demnach wurden die Daten der Wetterstation Walldürn und des repräsentativen Jahres 2014 verwendet. Unter Punkt 2 des Gutachtens werden die allgemein gültigen Grundlagen aufgeführt, nach denen die Berechnungen erfolgen.

Der übrige Einwand wird zur Kenntnis genommen und die Einwendung zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 2 (2901/20) und gleichlautend (3187/20)

Der Hauptgrund meines Widerspruchs, ist die Tatsache, dass in eine DK1 Deponie, wie hier geplant, Stoffe eingelagert werden dürfen, welche für die Umwelt problematisch, um nicht zu sagen gefährlich sind. So wird es bei der Verfüllung, in Trockenzeiten, die wir durch den Klimawandel immer häufiger haben, zu Staubentwicklungen kommen. Da diese Deponie inmitten besten Ackerlandes liegt, das zeigt die mächtige Lehmauflage dort, besteht die große Gefahr, dass durch den Wind gefährliche Substanzen im Staub auf die umliegenden Felder und Früchte verteilt werden. Dadurch könnte die Landwirtschaft in diesem Bereich große Probleme mit der Bewirtschaftung eventuell belasteter Flächen oder Früchte bekommen. Dass diese Gefahr nicht an den Haaren herbeigezogen ist, beweist die Tatsache, dass LKWs, die solches Material anliefern würden, für die Fahrt zur Deponie ihre Ladung mit einer Plane abdecken müssen.

Ich habe in einer Entfernung von 200 m zur geplanten Deponie 3 ha Ackerland und lege hiermit Widerspruch gegen diese Planung ein.

Im Fazit kommt das Gutachten zur Luftreinhaltung durch die Fa. LGA zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Errichtung und dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden. Wie im Gutachten dargestellt, wurden organische Inhaltsstoffe nicht näher betrachtet, da hier die Belastungen unterhalb der Schwellen der Mante-Renz-Liste liegen und damit ein offener Umschlag dem Stand der Technik entspricht. Auf die nähere Betrachtung der anorganischen

Staubinhaltsstoffe, insbesondere Metalle (Blei, Arsen, Cadmium, usw.) wurde ebenfalls verzichtet, da die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft für alle genannten Stoffe unterschritten werden.

Ergänzend zu diesen Aussagen werden im LBP, Kap. 3.4.3 (S. 18) mehrere Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stäube vorgeschlagen, die im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt sind.

Insgesamt wird somit eine Beeinträchtigung von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen vermieden. Fehler in dem Gutachten zur Luftreinhaltung werden auch in der Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 29.09.2020 nicht angemerkt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 2 Rückäußerung (2573/21) vom 24.09.2021 zur Online-Konsultation und gleichlautend Private Einwendung Nr. 8 Rückäußerung (2574/21) vom 27.09.2021 zur Online-Konsultation

Das von der Firma SBE GmbH & Co. KG vorgelegte Staubgutachten 190043b ist meines Erachtens nicht repräsentativ. Die hier herangezogenen Daten aus der Wetterstation des 35 km entfernten Ortes Walldürn, aus dem Jahr 2014, sind aufgrund der Lage von Walldürn im Lee des Odenwaldes, für Heimstadt nicht vergleichbar. Ich befürchte weiterhin eine Anreicherung von kontaminierten Stäuben, auch Ablagerungen von Stäuben mit Schwermetallen, im Laufe der Zeit, auf den benachbarten, für die Lebensmittelerzeugung konventionell und ökologisch bewirtschafteten Flächen. Auch ein Befeuchten der Wege minimiert die Staubentwicklung beim Abkippen meiner Meinung nach nicht. Wer kommt bei einer Schadstoffanreicherung auf den Feldern für die daraus resultierenden Schäden auf? Ein anderes Gutachten zum Widerlegen meiner Einwendung wurde hierzu nicht vorgelegt. Es ist zudem auch nicht auszuschließen, dass bei lang anhaltender Trockenheit, Staubablagerungen auf den Pflanzen, die Photosyntheseleistung auf den benachbarten Feldstücken beeinträchtigt und es somit zu einer Ertragsminderung kommen kann. Dieser Aspekt wurde in keinem Gutachten betrachtet.

Zur Durchführung der Ausbreitungsrechnung wird entsprechend den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft eine meteorologische Zeitreihe (AKTerm) mit einer stündlichen Auflösung verwendet, die für den Standort der

Anlage charakteristisch ist. Dafür wurden von der IfU GmbH Privates Institut für Analytik Übertragbarkeitsprüfungen gemäß VDI 3783 Blatt 20 durchgeführt. Demnach wurden die Daten der Wetterstation Walldürn und des repräsentativen Jahres 2014 verwendet.

Im Fazit kommt das Gutachten zur Luftreinhaltung durch die Fa. LGA zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Errichtung und dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 3 (2925/20)

In Anlage 4, Gutachten Luftreinhaltung, wird als Referenz für die örtlichen meteorologischen Verhältnisse die Wetterstation Walldürn herangezogen. Walldürn befindet sich Luftlinie 33 km von der Grube entfernt und liegt zudem im Lee des Odenwaldes. Somit ist die im Gutachten genannte Vergleichbarkeit keinesfalls gegeben.

Zur Durchführung der Ausbreitungsrechnung wird entsprechend den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft eine meteorologische Zeitreihe (AKTerm) mit einer stündlichen Auflösung verwendet, die für den Standort der Anlage charakteristisch ist. Dafür wurden von der IfU GmbH Privates Institut für Analytik Übertragbarkeitsprüfungen gemäß VDI 3783 Blatt 20 durchgeführt. Demnach wurden die Daten der Wetterstation Walldürn und des repräsentativen Jahres 2014 verwendet.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Es ist stattdessen zu befürchten, dass durch die lange Betriebsdauer einer Deponie die östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen stark durch Staubemissionen beeinträchtigt werden, was insbesondere die ökologisch betriebenen Flächen massiv beeinträchtigen würde. Da das Schutzgut Boden somit nicht sicher gewährleistet werden kann, ist die Errichtung einer DK I-Deponie abzulehnen.

Im Fazit kommt das Gutachten zur Luftreinhaltung durch die Fa. LGA zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Errichtung und dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Private Einwendungen 6.X (Musterschreiben)

Die geplante Einlagerung der Abfälle führt zur permanenten Freisetzung von belasteten Stäuben in die Umgebung, hauptsächlich bei trockener Witterung im Sommer. Bei unsachgemäßem Transport ist hiervon nicht nur die Deponie und deren unmittelbare Umgebung betroffen, sondern auch viele Bürger, die sich zur Erholung in unmittelbarer Nähe der geplanten Deponie zum Spaziergehen, Radfahren und Joggen aufhalten. Im Sommer dieses Jahres 2020 wurde über der Grube der Fa. Cemex, die sich ca. 1000 m entfernt von der geplanten Deponie befindet, Staubwolken beobachtet die sich ca. 30 - 50 m über dieser Grube erhoben hatten. Auch die Grube der Fa. Cemex befindet sich auf der Gemarkung Helmstadt!

Eine sichere Einlagerung der Abfälle ist auch bei Beachtung der aktuellen, rechtlichen Vorgaben (z. B. TRGS 519) nicht gegeben.

Die TRGS 519 bezieht sich auf Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest. Die Verfüllung von Asbest ist nicht beantragt. Es wird nicht ausgeführt, weshalb eine sichere Einlagerung der Abfälle auch bei Beachtung der aktuellen rechtlichen Vorgaben nicht gegeben ist.

Gesundheitliche Auswirkungen durch die belasteten Stäube auf die Bevölkerung vor Ort sowie Maßnahmen zur Verhinderung der Freisetzung von Stäuben wurden in den Antragsunterlagen nicht ausreichend betrachtet.

Im Nahbereich der geplanten Deponie befinden sich überall landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der zum Teil sehr langen Latenzzeit der durch die belasteten Stäube entstehenden Erkrankungen (20 – 50 Jahre bei Mesotheliom) sind alle Bürger, besonders aber Kinder und Jugendliche vor belasteten Stäuben zu schützen. Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, wie dies gewährleistet werden soll.

Auf die Ausführungen zum Gutachten zur Luftreinhaltung wird verwiesen. Maßnahmen zur Staubminderung sind bereits Bestandteil der Antragsunterlagen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Schadstoffbelastung der im Planungsraum lebenden Menschen steigt. Darüber hinaus ist auch das subjektive Sicherheitsgefühl in der Nähe einer Deponie der Deponieklasse 1, zumal in der beantragten Größe, beeinträchtigt. Dies bedeutet eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und die Entwertung von Wohneigentum.

Die geplante Deponie würde den Freizeitwert der angrenzenden Flächen (beliebtes Naherholungsgebiet mit einem Biotop in ca. 100 m Entfernung zur geplanten Deponie) über die nächsten 17-20 Jahre stark beeinträchtigen und belasten.

Auf der betreffenden Fläche findet bereits eine aktive Rohstoffgewinnung mit Wiederverfüllung entsprechend der Regionalplanung statt. Die Umwandlung in eine DK I-Deponie erfolgt aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs an Deponiekapazitäten. Die anschließende Oberflächengestaltung richtet sich wiederum nach den Vorgaben des Regionalplanes.

Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung und der prognostizierten Ausbreitung von Schadstoffen kann die Entwertung von Wohneigentum ausgeschlossen werden. Bei den Planungen wurde die Höhe des umgebenden Geländes berücksichtigt. Zudem ist das Ziel der landschaftsplanerischen Maßnahmen wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) bearbeitet, die Deponie in die Landschaft durch landschaftsbildbereichernde Strukturen und die Entwicklung von ökologisch hochwertigen Biotoptypen einzubinden und die Landschaftsbildqualität und die Erholungsnutzung zu erhalten.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 6.6 (3127/20)

Ich als Hundebesitzerin und Therapeutin laufe 12000 Schritte, um meine Gesundheit in dieser Zeit aufrecht zu erhalten und bekomme dann durch eine solche Deponie noch mehr „Gift“ ab.

Auf das Gutachten zur Luftreinhaltung der LGA wird verwiesen. Eine Belastung durch "Gift" ist für die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern nicht zu erkennen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 6.44 Rückäußerung (2587/21) vom 28.09.2021 zur Online-Konsultation und Private Einwendung Nr. 6.319 Rückäußerung (2589/21) vom 20.09.2021 zur Online-Konsultation

Die Emissionen, die über Staub auf benachbarte Felder und eine unter Naturschutz stehende Hecke getragen werden, welche für Jugendfreizeiten genutzt wird, sind in den Stellungnahmen und Gutachten nur mangelhaft bewertet. Eine Modellrechnung mit Daten einer ca. 30 km entfernten Messstation ist absurd, da in unmittelbarer Nähe zur geplanten Deponie Windräder stehen. Ein Windvorranggebiet auf der einen Seite, ein windarmes Gebiet auf der anderen Seite. Beides gleichzeitig ist nicht möglich. Die geplante Deponie befindet sich in Verlängerung eines Steinbruches, hier können an windreichen Tagen kilometerlange Staubwolken beobachtet werden, dies wäre bei einer Deponie in trockenen Zeiten nur durch extreme Bewässerung zu vermeiden. Die Wassermassen, die hierfür benötigt werden, sind in keiner Planung für Abwasserentsorgung enthalten und belegen weitere fehlerhafte Planungen und Annahmen. Um diese windreiche Tallage sicher vor Staubemissionen zu schützen, wären sehr hohe und aufwendige Windschutznetze nötig, dies würde ein unabhängiges Gutachten sicher bestätigen.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und auf das Gutachten zur Luftreinhaltung durch die Fa. LGA verwiesen, wonach bei antragsgemäßer Errichtung und dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden.

Zur Durchführung der Ausbreitungsrechnung wird entsprechend den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft eine meteorologische Zeitreihe (AKTerm) mit einer stündlichen Auflösung verwendet, die für den Standort der Anlage charakteristisch ist. Dafür wurden von der IfU GmbH Privates Institut für Analytik Übertragbarkeitsprüfungen gemäß VDI 3783 Blatt 20 durchgeführt. Demnach wurden die Daten der Wetterstation Walldürn und des repräsentativen Jahres 2014 verwendet. Unter Punkt 2 des Gutachtens werden die allgemein gültigen Grundlagen aufgeführt, nach denen die Berechnungen erfolgen.

Der übrige Einwand wird zur Kenntnis genommen und die Einwendung zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 6.261 (3410/20)

Wir besitzen ein Ackergrundstück welches in unmittelbarer Nähe an die geplante Deponie angrenzt, die Landfläche wird hierdurch kontaminiert und im Wert geschmälert. Wer kommt für diesen Schaden letztendlich auf?

Im Fazit kommt das Gutachten zur Luftreinhaltung durch die Fa. LGA zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Errichtung und dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden. Da es nach dem Vorhergehenden zu keinen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung kommt, ist auch eine Schmälerung des Wertes der landwirtschaftlichen Flächen nicht zu besorgen.

Auf die Regelungen des BGB zum Schadensersatz wird verwiesen.

Private Einwendung Nr. 6.232 Rückäußerung (2575/21) vom 27.09.2021 zur Online-Konsultation

Ein Naherholungsgebiet von Heimstadt wurde bereits durch den Bau der Windräder teilweise zerstört (Hinweisschilder: Gefahr durch Eiswurf).

Schon jetzt leiden wir unter der starken Staubentwicklung der Firma Cemex und Beuerlein.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.322 (3452/20)

Ich finde es sehr traurig, dass immer mehr Landschaft zerstört wird. Der ursprüngliche Zustand wird nie wiederhergestellt werden können. Die Lärm- und Gesundheitsbelastung für Mensch und Tier finde ich zu hoch.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.286 (3427/20) und private Einwendung Nr. 6.287 (3427/20)

Wir sind unmittelbare Nachbarn der erst vor kurzem ausgehobenen Grube. Wir sorgen uns um den anfallenden Staub auf unserem Acker. Ökologischer Anbau nicht mehr möglich. Wir wurden über den Aushub (Genehmigung) der Grube nicht informiert!

Im Fazit kommt das Gutachten zur Luftreinhaltung durch die Fa. LGA zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Errichtung und dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden. Auf die vorstehenden aussagen wird verwiesen.

Das bergrechtliche Genehmigungsverfahren für die Gewinnung von Rohstoffen und die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sieht keine Beteiligung privater Dritter vor, sofern nicht ein Rahmenbetriebsplan mit UVP gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) gefordert wird oder das behördliche Verlangen einer Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 48 Abs. BBergG erfolgte. Beides war im Genehmigungsverfahren zur Zulassung des Tonabbaus nicht gegeben.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Private Einwendung Nr. 7 (3175/20)

Die unten genannten Vorgaben der DepV des Anhangs 1, Punkt 1.1. werden nicht erfüllt:

2. besonders geschützte oder schützenswerte Flächen wie Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Wasservorranggebiete, Wald- und Naturschutzgebiete, Biotopflächen,

Es befinden sich folgende 3 Biotopareale auf dem Gelände des Gemeinschaftsbetriebs, Amtl. Biotopkartierung des LfU 6224-0056-001, Amtl. Biotopkartierung des LfU 6224-0056-002, Amtl. Biotopkartierung des LfU 6224-0056-003

Vorhandene Biotope werden entweder nicht beeinträchtigt oder durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Auf die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg FB 51, Untere Naturschutzbehörde vom 08.10.2020 wird verwiesen und der Einwand zurückgewiesen.

3. ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z. B. zu Wohnbebauung, Erholungsgebieten,

Nein. Erholung: Der Wander,- und Fahrradweg führt unmittelbar am Rand der Deponie entlang. Sensibles Gebiet: Ob sich die 950 m entfernte Firma Aldi, die dort an ihrem Zentrallager in sehr großem Umfang Lebensmittel auf ihre Lkw-Flotte verlädt, sich auf Dauer den (Staub-)Immissionen der Deponie aussetzen wird, ist mehr als ungewiss. Eine Abwanderung des Unternehmens Aldi hätte für die Gemeinde Helmstadt fatale Folgen.

Der Wander- und Fahrradweg kann weiterhin genutzt werden. Die Erschließung der Deponie erfolgt kreuzungsfrei durch ein Brückenbauwerk, welches bereits bei der laufenden Rohstoffgewinnung errichtet wurde. Durch die Deponie ergibt sich dadurch keine Verschlechterung.

Eine Staubausbreitung bis zum Betriebsgelände der Fa. ALDI kann gemäß dem Gutachten zur Luftreinhalte (LGA, 15.05.2020) ausgeschlossen werden.

Der Einwand wird von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern zurückgewiesen.

Ich bin besorgt wegen der Staubentwicklung, der damit verbundenen Auswirkungen auf die Luft und meine Atmung und wegen der Konsequenzen für die Tiere, die 15 Jahre vor kleinen Zäunen auf ihren „zukünftigen Lebensraum“ ausharren sollen. Bei günstigen Windverhältnissen werden sich die Staubimmissionen der Deponie auf dem Hausdach ablagern und bei nachfolgenden Niederschlägen in der Regenwassertonne sammeln, von wo sie wiederum beim Gießen unbemerkt in die Erde wandern.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und auf das Gutachten zur Luftreinhalte durch die Fa. LGA verwiesen, wonach bei antragsgemäßer Errichtung und dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden.

Das zweifach überarbeitete Immissions-Gutachten der LGA (Nr. 190043b) ist anzuzweifeln, da es auf unkonkreter Datenlage basiert.

Begründung:

Im ersten Gutachten der LGA (Nr. 190043) wurde das „maximal beantragte jährliche Verfüllvolumen“ mit 150.000 t/a angegeben.

Die Öffnungszeiten der Deponie wurden mit: Mo.-Fr. 07.00-17.00 Uhr angegeben. Dieses o.g. Initialgutachten basierte auf einer konkreten, nachvollziehbaren Datenlage. Dieses (erste) Gutachten wurde überarbeitet (zu Nr.190043a) und eine veränderte, „schwammige“ Ausgangssituation wurde zugrunde gelegt:

Die jährliche Verfüllmenge wurde mit „nur noch“ maximal 120.000 t/a kalkuliert. Die Öffnungszeiten der Deponie wurden korrigiert: von „Mo.-Fr. von 07.00-17.00 Uhr“ auf „werktags, irgendwann zwischen 06.00-22.00 Uhr“ bei max. 10 Stunden pro Tag.

Aufgrund des Wechsels von einer 5-Tage-Woche unter Angabe konkreter Öffnungszeiten zur 6-TageWoche mit undefinierten Öffnungszeiten ergeben sich für die Berechnung der Immissionen nun andere Faktoren:

Es wird (rechnerisch) ein Arbeitstag mehr generiert, und damit stehen 60 (statt 50) Betriebsstunden zur Verfügung, um die Werte der Staub-Immissionen zu „verteilen“.

Es ist darüber hinaus unschwer möglich, die unkonkreten Öffnungszeiten der Deponie „auf dem Papier“ mit den Daten der Walldürner (?!) Wetterstation des „repräsentativen Jahres 2014“ (verregneter Sommer - gut für die Luftreinhaltung) in gewünschter Weise zu harmonisieren ...

Auch dieses zweite Gutachten war wieder „nicht in Ordnung“, denn es wurde ... überarbeitet (!) zu Gutachten Nummer 3: (Nr.190043b):

Im dritten Gutachten fehlt nun die Begrenzung auf ein maximales jährliches Verfüllvolumen. Eine „jährliche Tonnage“ von 120.000 t wird angegeben, die „Deckelung“ nach oben fehlt.

Das nun gültige Gutachten Nr. 190043b basiert auf folgenden, Daten: Zugrunde gelegte, optimierte Verfüllmenge (Überschreitung dieses Volumens offensichtlich beabsichtigt ist, weil „Deckelung“ aufgehoben). Variabler Betrieb der Deponie an 6

Wochentagen zu nicht benannten Zeiten „aber nie länger als 10 Stunden“. Jährliche Arbeitszeit: 2500 Stunden. Das sind 192 Stunden pro Mitarbeiter zu viel, weil keine Einberechnung von Urlaub erfolgt (ArbZG). Alle Fahrzeuge laufen (im Gutachten) über 10 Stunden am Tag verteilt, also während der gesamten Öffnungszeit. Es gibt nie Stoßzeiten und auch keine Mittagspause. Bei der Fa. Beuerlein, ist das so, nicht wahr.

Folge: So gerechnet, lassen sich die Staubimmissionen der Deponie über 6 Wochentage a 10 Betriebsstunden verteilt, kalkulatorisch „stretchen“ („verdünnen“). Es entstehen weder „Peaks“, noch Aufsummierungen der Staub-Immissionen. Jedoch kondensiert der Gutachter mit 250 Arbeitstagen (entspricht einer 5, 1-TageWoche) als Berechnungsbasis die Anzahl der benötigten Lkws zum Abtransport des Lößlehms. Hier ist die Voraussetzung einer 5, 1-Tage-Woche kalkulatorisch günstiger. Leider gibt es aber dann an einem Tag in der Woche die „gefürchteten Lkw- Leerfahrten“, welche im Gutachten nicht auftauchen ...

Im Gutachten wird idealerweise davon ausgegangen, dass der Schaufelbagger immer nur in Betrieb gesetzt wird, wenn sich gerade ein Lkw seiner Müllfracht entledigt hat. Das geschieht lt. Gutachten 2x in der Stunde. Der Baggerfahrer wartet also, bis der betreffende Lkw an die Stelle des Tonabbaus kommt, damit der Lößlehm (zur Vermeidung von Staubimmissionen ohne vorherige Zwischenlagerung auf einem Haufen) direkt ausgehoben und auf den Lkw gekippt werden kann. Ganz ähnlich arbeitet auch die Planierdraupe.

Das Zugrundelegen betriebswirtschaftlich unsinniger Abläufe bei gleichzeitigem Weglassen wesentlicher Arbeitsvorgänge entzieht diesem Gutachten jegliche Aussagekraft.

Das „worst case szenario“ findet ebenfalls im Rahmen einer fiktiven 60-Stunden Arbeitswoche statt.

(Staub-Immissionen werden wiederum „verdünnt“ berechnet). Der eigentliche Deponiebau selbst (Anlieferung der Deponie-Baustoffe und erforderlicher Gerätschaften, Aushub & Herstellung Deponieplanum, Aushub und Bau des Sickerwassersammelbeckens, der Sickerwasserdrainage und Kiesrigole, Aufbringung der verschiedenen (mineralischen) Schutz,- und Filterschichten), Instandhaltungs,- Instandsetzungsmaßnahmen, etc. finden im Gutachten keine Erwähnung. Die sukzessiven Erweiterungsarbeiten des Deponieraumes (Anlieferung und Verfüllvorgänge mit Z2 Müll an den Hängen, Aufbringung von

Abdeckmaterial aus Z2-Müll) sind nicht bewertet. Gleiches gilt auch für die beabsichtigte Lagerung von Deponieersatzbaustoffen (= giftige Schlacken?) im Deponieareal (Eine Genehmigung hierfür nicht vorhanden). Die Asphaltierung der benötigten Zufahrtswege mit wasserundurchlässigem Belag, Fahrten für Kraftstoffauffüllung, Fahrten von der Deponie zum Sozialcontainer (Pausenzeiten!), etc.: Keine Einbeziehung, keine Berechnung im Gutachten. Dieses Gutachten ist nicht brauchbar.

Die Anpassung des Gutachtens erfolgte aufgrund von Anpassungen der Deponieplanung. Die angegebene Jahresmenge von 120.000t stellt die geplante Verfüllmenge dar, auf der die Antragsunterlagen basieren. Die Arbeitszeiten orientieren sich an den Beurteilungszeiten der 6. BImSchVwV (TA Lärm), Abschnitt 6.4 (tags: 06.00 - 22.00)

Die Datenlage ist in jeder Version konkret. Für das aktuelle Gutachten ist als Grundlage die auf 120.000 t begrenzte maximale Verfüllmenge und die beantragte Betriebszeit von werktags maximal 10 h eingegangen.

Die TA Luft kennt für Schwebstaub nur Jahres- und Tagesmittelwerte und für Depositionen nur Jahresmittelwerte. Die Schwebstaubgrenzwerte beziehen sich nur auf Immissionsorte und diese liegen so weit entfernt, dass die Zusatzbelastung unterhalb der Irrelevanzschwelle von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ errechnet wurde. Da die maximale Jahresmenge von 120.000 t fixiert ist, führt eine Verteilung der Staubemissionen auf andere Betriebszeiten zu keinen relevanten Änderungen der Jahresmittelwerte. Eine Änderung der Betriebszeiten hätte ohnehin nur Einfluss auf den Tagesmittelwert, der im Gutachten mit $2,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ angegeben ist. Der für die Beurteilung relevante Tagesmittelwert, mit 35 Überschreitungen, liegt bei $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und damit um den Faktor 125 unter dem Grenzwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Zur Durchführung der Ausbreitungsrechnung wird entsprechend den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft eine meteorologische Zeitreihe (AKTerm) mit einer stündlichen Auflösung verwendet, die für den Standort der Anlage charakteristisch ist. Dafür wurden von der IfU GmbH Privates Institut für Analytik Übertragbarkeitsprüfungen gemäß VDI 3783 Blatt 20 durchgeführt. Demnach wurden die Daten der Wetterstation Walldürn und des repräsentativen

Jahres 2014 verwendet. Unter Punkt 2 des Gutachtens werden die allgemein gültigen Grundlagen aufgeführt, nach denen die Berechnungen erfolgen.

Arbeitsrechtliche Seite des Gutachtens:

Die wöchentliche Arbeitszeit ist vom Gesetzgeber auf 48 Stunden limitiert. An Arbeitstagen mit 10 h ist eine Pausenzeit von mindestens 45 min. vorgeschrieben (§4 ArbZG). Der gesetzliche Urlaubsanspruch bei einer 6-Tage-Woche beträgt: 24 Tage. Die Fa. Beuerlein beabsichtigt, für die Deponie folgende Mitarbeiter zu beschäftigen: Chef+ Stellvertreter, 2 qualifizierte Mitarbeiter. Bei Zugrundelegung einer 60-Stunden-Woche (wie im Gutachten erfolgt) wäre die ermittelte Personaldecke der (qualifizierten) Mitarbeiter zu dünn und bedingte einen täglichen Zwei-Schichtbetrieb.

Arbeitsschutz der Mitarbeiter:

„Weitere Schadstoffemittenten in der Tongrube sind die diese/betriebenen Antriebsaggregate der Fahrzeuge. Bei den hier produzierten Schadstoffen handelt es sich um Stickoxide, Ruß, Kohlenmonoxid, Schwefeloxide und organische Verbrennungsprodukte. Diese Emissionen sind zwar teilweise (wie z. B. Dieselruß) als krebserzeugend einzustufen, sie kommen jedoch für immissionsschutzrechtlich relevante Einwirkungen nicht in Betracht, da es sich einerseits nur um eine geringe Anzahl entsprechender Emittenten handelt und andererseits die möglichen Einwirkungsorte, an denen sich Menschen aufhalten, weit genug entfernt sind, so dass die Emissionen bis dorthin ausreichend in der Atmosphäre verdünnt werden.“
Doch, es arbeiten da Menschen in der Tongrube, bereits heute. Der Wegfall der Begrenzung der maximalen, jährlichen Verfüllmenge ist nicht hinnehmbar und wäre im Fall einer Genehmigung auf max.120.000t/a zu limitieren. Die gesetzlichen Vorgaben für Arbeitsschutz und Arbeitszeit sind einzuhalten.

Gültige Vorgaben des Arbeitsrechtes sind auch bei der Errichtung und Betrieb der Deponie einzuhalten. Die Einhaltung der zulässigen Arbeitszeiten können durch versetzte Schichten gewährleistet werden. Die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - erkennt in der Einwendung keinen Punkt der nicht durch gesetzliche Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes und der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften geregelt ist.

Eine Trennung der Immissionen in Vor,- und Nachbelastung ist nicht hinnehmbar, es sei denn, der Vorhabenträger führt den Beweis, dass eine akustische/visuelle und inhalatorisch-pulmonale Diskriminierung bei der Wahrnehmung der gleichzeitig auftretenden Immissionen in Vor,- und Nachbelastung bei Mensch & Tier tatsächlich erfolgt und dadurch zu einer subjektiven Minderung der Belastung des Individuums führt.

Zu der Frage nach der „Trennung der Immissionen in Vor- und Nachbelastung“ ist nachfolgend die Begriffsdefinition der TA Luft zitiert, wobei der Begriff „Nachbelastung“ dort nicht existiert:

„Immissionskenngrößen kennzeichnen die Höhe der Vorbelastung, der Zusatzbelastung oder der Gesamtbelastung für den jeweiligen luftverunreinigenden Stoff. Die Kenngröße für die Vorbelastung ist die vorhandene Belastung durch einen Schadstoff.

Die Kenngröße für die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der durch das beantragte Vorhaben voraussichtlich (bei geplanten Anlagen) oder tatsächlich (bei bestehenden Anlagen) hervorgerufen wird. Die Kenngröße für die Gesamtbelastung ist bei geplanten Anlagen aus den Kenngrößen für die Vorbelastung und die Zusatzbelastung zu bilden; bei bestehenden Anlagen entspricht sie der vorhandenen Belastung.“

Das im Gutachten dokumentierte Vorgehen entspricht demnach der TA Luft.

Private Einwendung Nr. 8 (3284/20)

Die geplante DK I Deponie befindet sich inmitten besten Ackerlandes. Die aufgrund des Klimawandels zunehmende Trockenheit in Verbindung mit vermehrt auftretenden, starken Windhosen fördern zudem die Staubentwicklung, insbesondere beim Abladen, Überfahren und Einarbeiten des DK I Materials sowie auch beim Befahren der Wege in die DK I Deponie. Es ist nicht auszuschließen, dass es hier zu einer Luftverunreinigung durch Starkwind und den Eintrag von Schadstoffen in die Umgebung kommen kann.

Die Schadstoffbelastung der im Planungsraum lebenden Menschen steigt. Darüber hinaus ist auch das subjektive Sicherheitsgefühl in der Nähe einer DK I Deponie,

zumal in der beantragten Größe, beeinträchtigt. Dies bedeutet eine Minderung der Wohnqualität und die Entwertung von Wohneigentum.

Die geplante DK I Deponie liegt in einem Naherholungsgebiet, welches regelmäßig von den Einwohnern zur Freizeitgestaltung genutzt wird. Die geplante DK I Deponie mindert die Erholungsmöglichkeit, Lebensqualität und beeinträchtigt vor allem die Gesundheit der Einwohner.

Im Fazit kommt das Gutachten zur Luftreinhaltung durch die Fa. LGA zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Errichtung und dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden.

Ergänzend zu diesen Aussagen werden im LBP, Kap. 3.4.3 (S. 18) mehrere Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stäube genannt. Insgesamt wird somit eine Beeinträchtigung von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen vermieden.

Auf der betreffenden Fläche findet bereits eine aktive Rohstoffgewinnung mit Wiederverfüllung entsprechend der Regionalplanung statt. Die Umwandlung in eine DK I-Deponie erfolgt aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs an Deponiekapazitäten. Die anschließende Oberflächengestaltung richtet sich wiederum nach den Vorgaben des Regionalplanes.

Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung und der prognostizierten Ausbreitung von Schadstoffen kann die Entwertung von Wohneigentum ausgeschlossen werden. Bei den Planungen wurde die Höhe des umgebenden Geländes berücksichtigt. Zudem ist das Ziel der landschaftsplanerischen Maßnahmen wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) bearbeitet, die Deponie in die Landschaft durch landschaftsbildbereichernde Strukturen und die Entwicklung von ökologisch hochwertigen Biotoptypen einzubinden und die Landschaftsbildqualität und die Erholungsnutzung zu erhalten.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Das hier vorgelegte Staubgutachten 190043b ist meines Erachtens für Helmstadt nicht repräsentativ. Hier werden Daten der Wetterstation Walldürn aus dem Jahr 2014 herangezogen. Walldürn liegt Luftlinie ca. 33 km entfernt im Lee des Odenwaldes und ist somit nicht mit Helmstadt vergleichbar.

Zur Durchführung der Ausbreitungsrechnung wird entsprechend den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft eine meteorologische Zeitreihe (AKTerm) mit einer stündlichen Auflösung verwendet, die für den Standort der Anlage charakteristisch ist. Dafür wurden von der IfU GmbH Privates Institut für Analytik Übertragbarkeitsprüfungen gemäß VDI 3783 Blatt 20 durchgeführt (siehe Anhang 04). Demnach wurden die Daten der Wetterstation Walldürn und des repräsentativen Jahres 2014 verwendet.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zu dem Themenkomplex Kreislaufwirtschaft, Deponiebau, Deponiebetrieb

Private Einwendung 6.X (Musterschreiben)

Die behördlichen Vorgaben an eine fachgerechte Verfüllung der Lösslehmgrube um die geforderten Verdichtungsgrade und die Tragfähigkeitswerte (nach ZTVE-StB 09) zu erreichen, erfordern einen fachgerechten Einbau und die Verdichtung der Böden zu klar definierten Randbedingungen.

Der hierzu erforderliche lagenweise Einbau des Verfüllmaterials von maximal 50 cm Schütthöhen, die lagenweise Verdichtung des Verfüllmaterials mit geeigneten Verdichtungsgeräten und der Schutz des Ablagerungsmaterials vor Witterungseinflüssen nach muss gewährleistet werden. Dies ist in den Unterlagen nicht erkennbar dargestellt.

Der Aushub der Lösslehmgrube erfolgte nicht nur bis zu einer Tiefe von ca. 5 m, wie für die Standfestigkeit der Verfüllung angesetzt, sondern teilweise bis zu einer Tiefe von ca. 10 m.

Siehe Anlage 6 des Genehmigungsantrages: Gutachten der LGA vom 29.07.2020 mit Stand- und Gleitsicherheitsnachweisen der Deponie.

Für die Baumaßnahme wird zudem ein Qualitätsmanagementplan (QMP) erstellt, der mit den Fachbehörden abgestimmt wird. Die Standsicherheit des Deponieplanums wird im Zuge der Baumaßnahme im Rahmen der Qualitätssicherung (Lastplattenversuch in der Regel alle 1.000 m²) durch die

Fremdprüfung nachgewiesen. Zusätzlich ist unter der technischen Barriere noch eine 30 cm mächtige Trag- und Ausgleichsschicht mit einer Körnung 0/63 vorgesehen (siehe Plan SB06/4-23 a).

Die in der Einwendung vorgetragenen Bedenken sind bereits in den Antragsunterlagen berücksichtigt. Die Vorgaben des Qualitätsmanagementplanes werden durch Eigen- und Fremdprüfung überwacht. Der Einwand ist berücksichtigt.

Die Standfestigkeit des ca. 20 - 25 m hohen Deponiehügels mit einem Gewicht von ca. 2 Mio. Tonnen auf der Lösslehmgrubenverfüllung ist nicht gegeben.

Die Anlage 6 des Genehmigungsantrages enthält ein Gutachten der LGA vom 29.07.2020 mit Stand- und Gleitsicherheitsnachweisen der Deponie. Der Standsicherheitsnachweis ist damit gegeben. Für die Baumaßnahme wird zudem ein Qualitätsmanagementplan (QMP) erstellt, der mit den Fachbehörden abgestimmt wird. Die Standsicherheit des Deponieplanums wird im Zuge der Baumaßnahme im Rahmen der Qualitätssicherung (Lastplattenversuch in der Regel alle 1.000 m²) durch die Fremdprüfung nachgewiesen.

Der Einwand ist berücksichtigt.

Die Folie zur Abdichtung die im Antrag als technische Barriere beschrieben ist und die einzelnen Folienbahnen die mit Schweißnähten verbunden werden, ist nicht geeignet für diese Einlagerung!

Um das Material in der Befüllungsphase in die Grube einzubringen, muss die Folie sowie auch die Verbindung der Folienbahnen (durch verschweißen) wiederholt noch von Schwerlastfahrzeugen befahren werden. Die Schweißnähte sowie auch die Folie selbst, ist für eine solche Belastung durch Schwerlastfahrzeuge nicht geprüft. Ein Gutachten für diese Verwendung liegt nicht vor.

Die Behauptung, dass eine Kunststoffdichtungsbahn, die für die Verwendung im Deponiebau als technische Barriere zugelassen wurde, für diesen Einsatzzweck nicht geeignet ist wird zurückgewiesen. Die Errichtung der Basis- und Oberflächenabdichtung folgt einem umfangreichen Regelwerk und bundeseinheitlichen Qualitätsstandards für den Bau und Betrieb von Deponien.

Private Einwendung 6.184 (3340/20)

Die Dichtigkeit der Folie ist mindestens so lange sicherzustellen wie die eingelagerten Stoffe umweltschädlich sind. Was geschieht nach Ablauf der der Haltbarkeit der Folie, falls die Fa. Beuerlein dann nicht mehr existiert?

Die Errichtung der Basis- und Oberflächenabdichtung folgt einem umfangreichen Regelwerk und bundeseinheitlichen Qualitätsstandards für den Bau und Betrieb von Deponien.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Private Einwendung 6.257 (3407/20) und private Einwendung Nr. 6.258 (3407/20)

...Dadurch Beseitigung der natürlichen Lehmadichtung, Freilegung des Karsts u. der Klüfte des Muschelkalks =>(?) Eintrag in Trinkwasser der weiteren und näheren Umgebung! TWS Zeller Stollen/Holz TWS Dertingen Ba-Wü.

Laut des dem Antrag beigefügten hydrogeologischen Gutachtens ist eine geologische Barriere vorhanden. Vom Antragsteller wird jedoch auf den flächigen Nachweis verzichtet.

Im Osten der Tongrube wurde im Zuge des Abbaus das tiefste Niveau der geplanten Deponiesohle erreicht. Dies ermöglichte Untersuchungen des Untergrunds hinsichtlich einer Eignung als geologische Barriere durch eine zugelassene Untersuchungsstelle nach §18 BBodSchG. Nach den ersten Ergebnissen liegen die Durchlässigkeitsbeiwerte zwischen $k_f = 1,4 \cdot 10^{-10}$ m/s bis rund $4 \cdot 10^{-10}$ m/s. Die Anforderungen an die geologische Barriere gemäß Deponieverordnung werden damit in allen Proben eingehalten. Somit wäre nur noch eine Abdichtungskomponente (Kunststoffdichtungsbahn oder mineralische Dichtung) erforderlich.

Der Antragsteller hat auf den flächigen Nachweis einer geologischen Barriere verzichtet. Stattdessen ist der Einbau einer Kunststoffdichtungsbahn und einer technischen Barriere, eine vierlagige mineralische Abdichtung, vorgesehen. Das hierfür zur Verfügung stehende Material aus der Tongrube Helmstadt wurde bereits anhand verschiedener, unabhängiger Eignungsuntersuchungen für die

Errichtung einer technischen Barriere und der Basisabdichtung der Deponie Guggenberg als geeignet.

Aufgrund der Lage der geplanten Deponiefläche innerhalb des Einzugsgebietes der Trinkwasserversorgung Zeller Quellen wird die technische Barriere im Gegensatz zu den ursprünglichen Antragsunterlagen von 0,5 m auf 1,0 m erhöht. Der Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 1 \times 10^{-10}$ m/s, somit um den Faktor 10 kleiner als in Anhang 1 der DepV vorgegeben, wird weiterhin eingehalten. Damit wäre die Errichtung einer DK I-Deponie selbst an einem Standort ohne jegliche Deckschichten zulässig. In der Gesamtbetrachtung sind mit der geologischen und der technischen Barriere sowie der Kunststoffdichtungsbahn mehrere Abdichtungskomponenten an der Basis geplant, die die Anforderungen der DepV übererfüllen und einen sehr hohen Grundwasserschutz gewährleisten.

Der Einwand ist berücksichtigt.

Bergsenkung durch geplanten Gipsabbau möglich.

Das geplante Abbauvorhaben der Fa. Knauf befindet sich in ausreichend großem Abstand zur geplanten Deponie, so dass eine gegenseitige Beeinflussung ausgeschlossen werden kann.

Private Einwendung Nr. 7 (3175/20)

Es findet kein Tonabbau durch die Fa. Beuerlein statt. Die „Tongrube Helmstadt“ baut keinen Ton, sondern Löß/Lößlehm/Schluff ab. Der Betreiber plant, die mineralische Dichtung der Deponie mit dem vor Ort abgebauten Ton“ vorzunehmen, welcher gem. hydrogeologischem Gutachten „meistens“ das Rückhaltevermögen reinen Tons besitzt. „Meistens“, aber nicht „immer und überall“.

Geologische Gutachten aus den 1960er-Jahren haben gezeigt, dass die Deponie FlörsheimWicker an ihrer Basis natürlicherweise durch nahezu reinen Ton abgedichtet ist. Dies hat sich durch weitere geologische Erkundungen später nur vollständig bei der Fläche B bestätigt. Daher wurden in den 1990er Jahren umfangreiche Sanierungsmaßnahmen (Dichtwände, Dichtungsriegel, Dichtungsdämme, Abdichtungen, Absenkbrunnen im Abstrom) errichtet. So wurde der Grundwasserzustrom zum Deponiekörper durch die Sanierungsmaßnahmen

unterbunden und dass in den Abfangbrunnen gefasste Wasser einer Aufbereitungsanlage zur Behandlung zugeleitet. Da sich die verfüllte und abgedichtete/ rekultivierte Deponie noch immer leicht setzt und absackt - mehrere Zentimeter pro Jahr sind nicht ungewöhnlich - finden regelmäßige Setzungsmessungen statt, tun den Prozess zu überwachen.

Mineralische Deponiedichtungen halten nicht das, was sie versprechen: Eine eingehende Beurteilung in der Langzeiterfahrung mit mineralischen Deponieabdichtungen zeigt, dass das Rückhaltevermögen im Labor nicht dem Rückhaltevermögen auf dem Feld entspricht.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Da jede Deponie ein Einzelfall ist, lassen sich Aussagen über geologische Barrieren nicht verallgemeinern. Grundlage des Deponiebaus sind die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, zur Ableitung des Sickerwassers ein Mantel/Medienrohr vom Durchdringungsbauwerk zum Sickerwassersammelbecken zu verlegen. Diese Leitung würde zukünftig nicht mehr zugänglich sein. Eine Leckageerkennungseinrichtung wäre nicht vorgesehen.

Vom Durchdringungsbauwerk bis zum Sickerwassersammelbecken wird die Sickerwasserleitung als Mantel-/Medienrohr (PE 100 RC, DA 630/400, SDR 11/11, Vollrohr) ausgeführt. Dadurch wird das Medienrohr permanent auf eventuell auftretende Undichtigkeiten überwacht. Sollte das Medienrohr undicht werden, dient das Mantelrohr bis zur Sanierung (z. B. durch einen Inliner) als zusätzliche Sicherheit.

Die beabsichtigte Ausführung der Sickerwassersammelbehälter entspräche nicht den verbindlichen Vorgaben des LfU.

Da keine Nachrüstung der geologischen Barriere im Bereich des Sickerwasserpufferbeckens beabsichtigt wäre, wäre anstelle der geplanten, einwandigen Ausführung die untenstehende Ausführung zu wählen:

- Doppelwandige Behälter mit Leckanzeigegerät
- Ausführung in wasserundurchlässigem Beton nach DIN 1045 mit Leckschutzauskleidung. Der Zwischenraum zwischen Auskleidung und Behälterwand muss als Überwachungsraum geeignet sein.
- Ausführung als doppelwandige Behälter aus einem anderen, geeigneten Werkstoff mit Leckanzeigegerät.

Wegen der Aggressivität des Sickerwassers ist für Behälter aus Beton oder Stahl geeignete Schutzvorkehrungen - zum Beispiel Auskleidung aus PEHD - erforderlich. Neben den erforderlichen Einrichtungen zum Immissions- und Arbeitsschutz, müssen zu Sickerwasserbehältern entsprechend ausgebaute Zufahrten vorgesehen werden. Ist eine Entleerung der Behälter mit Tankfahrzeugen vorgesehen, müssen alle Standflächen der Tankfahrzeuge so befestigt werden, dass gegebenenfalls austretende Sickerwässer nicht in Böden und Gewässer gelangen können. Durch Gefälle der befestigten Fläche können sie in die Sickerwasserbehälter zurückgeleitet werden.“

Beim Sickerwassersammelbecken (siehe Plan SB06/4-17 a) handelt es sich um ein Stahlbetonbauwerk. Es besteht aus 2 Kammern und ist mit innenliegender PE-Bekleidung und Leckagekontrolle ausgerüstet. Den Bedenken wird daher bereits im Antrag gefolgt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt wurde in dem Planfeststellungsverfahren beteiligt. Die fachlichen Vorgaben wurden im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Volumen des Sickerwassersammelbeckens: Gern. hydrogeologischem Gutachten betrüge das Fassungsvermögen des Sickerwassersammelbeckens 345 m³. Im UVP-Bericht werden 400 m³ genannt.

Dieses Fassungsvermögen entspräche nicht dem erforderlichen Volumen zur Speicherung eines 72-stündigen Starkregenereignisses in ungünstigen Deponiephasen (Beginn der Verfüllung eines neuen Abschnittes).

Die Auslegung des Sickerwassersammelbeckens wird in Anlage 8 „Wasserrechtsantrag zur Sickerwasserentsorgung“ unter Punkt 4.4 des Genehmigungsantrages erläutert. Die Größe wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 30.09.2020, 15.01.2021 und 10.03.2021 auf 460m³ festgelegt.

Reservebecken für Sickerwasser würde nicht die benötigten Anforderungen erfüllen: „Das Reservebecken soll bei Erreichen der maximalen Füllhöhe des Sickerwasserbehälters durch einen Überlauf im Zulauf zum Sickerwasserbehälter im freien Gefälle befüllt werden.“

Die Vorgaben würden nicht erfüllt. (Kein Überlauf, kein freies Gefälle; stattdessen sollte vorher abgepumpt werden. Wenn vorher abgepumpt würde, dann wäre die

Wahrscheinlichkeit, dass noch eine Beprobung vorgenommen würde, bevor die Druckleitung zur Kläranlage betätigt würde, eher gering ...

Um die Einwände hinsichtlich der oberirdischen Pufferbecken zu berücksichtigen, wurde das unterirdische Sammelbecken so ausgelegt, dass das komplette Sickerwasser eines 5-jährigen 72-h Regenereignisses aufgenommen werden kann. Somit werden die beiden oberirdischen Pufferbecken nicht mehr für die Ableitung und Speicherung von Sickerwasser benötigt.

Sickerwasserprobeentnahme: Aus dem Antrag: Die Probeentnahme des Sickerwassers erfolgt als Schöpfprobe aus dem Sickerwasserpufferbecken.“

„Sickerwasserentnahmestellen sind so auszuführen, dass repräsentative Proben (frisch zufließendes Sickerwasser zum Sickerwasserbehälter, ohne Zufluss von Fremdwasser) entnommen werden können.“ Die Beprobung mittels „Schöpfprobe“ des abgestandenen (ggf. durch Niederschlag verdünnten) Sickerwassers aus dem Sickerwasserpufferbecken darf auch aufgrund der Absetzung schwerer Bestandteile keinesfalls als „repräsentativ“ gelten.

Die Probenahmestelle wurde in den Zulaufschacht SW 3 verlegt.

Weitere, fehlende Genehmigungen und Nachweise:

a) Verwendung und Lagerung von Deponieersatzbaustoffen:

Gern. DepV Anhang 3, Tabelle 2 ist vorgesehen, dass der Betreiber für die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen eine behördliche Genehmigung benötigt und den Nachweis erbringt, dass die entsprechenden Zuordnungs(=Grenz-)werte eingehalten werden. Sollten diese Werte im Einzelfall überschritten werden, ist vom Deponiebetreiber der Nachweis zu erbringen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Ein Genehmigungsantrag für die Einbringung/Verwendung von Deponieersatzbaustoffen unter Nachweis der erforderlichen Beprobungen für die DK-1 Deponie ist nicht gestellt. Der Hinweis auf Messungen der Toxizität der Deponieersatzbaustoffe nach DIN 32645, die Dokumentation und Protokollierung der Proben, sowie die Bereithaltung dieser Daten für Anfragen der zuständige/n

Behörde(n) sind im Antrag des Vorhabenträger nicht enthalten. Der Lagerung dieser Stoffe (= giftige Schlacken) innerhalb der Deponie müsste widersprochen werden, da keine Ableitung des entstehenden Sickerwassers bestünde.

Der Hinweis über die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen ist im Genehmigungsantrag unter Punkt 3.4 aufgeführt. Der Nachweis der Eignung der zu verwendenden Deponieersatzbaustoffe kann erst bei der Eignungsprüfung gemäß des Qualitätsmanagementplans vor dem Einbau erbracht werden.

b) Abweichung von DIN-Norm 19667:

Durch die Erhöhung des Quergefälles wird der Nachweis erforderlich, dass die im Deponiefeld vorgesehenen Sickerwasser-Dränagerohre technisch für diese erhöhte Auflast ausgelegt wären. Auch wäre bei der Berechnung der Auflast die Druckerhöhung durch die von der Fa. Beuerlein beabsichtigte „Geländeanpassung“ mit einzubeziehen, da nicht berücksichtigt: „Die Tragfähigkeit der Sickerrohre muss nachgewiesen werden“

Der Nachweis liegt vor (siehe Gutachten der LGA, Anlage 6, Kapitel 8) der Antragsunterlagen.

c) Höhenlage der Sickerwasserableitung nach Stilllegung der Deponie:

Der Vorhabensträger wird aufgefordert, den Nachweis zu erbringen, dass die erforderliche Pumpe des Sickerwasserpumpschachts in der Nachsorgephase (ca. 30 Jahre Dauer nach Stilllegung der Deponie) nicht weiter betrieben werden müsste.

Die einfache, mündliche Behauptung des Vorhabenträgers, dass „dann kein Sickerwasser mehr zu erwarten ist“, darf keinesfalls genügen.

Auf S. 23 des Genehmigungsantrags, regt der Vorhabenträger an:

„Nach Abschluss der Deponienachsorge könnte über die Sohlfläche des Sickerwassersammelbeckens und des Vorschachtes eine Versickerung (des unbehandelten Sickerwassers) in den Untergrund durch eine Filterschicht o.Ä. erfolgen.“

Vielleicht wäre auch nach 30 Jahren doch noch etwas Sickerwasser zu erwarten ... Eine Filterschicht bestünde an dieser Stelle nicht. Eine Beprobung des Sickerwassers wäre nicht angedacht/möglich.

Sickerwässer fallen insbesondere während der Betriebszeit der Deponie an, da zu diesem Zeitpunkt das Oberflächenabdichtungssystem noch nicht fertiggestellt ist.

Nach Beendigung des Deponiebetriebes führt die Genehmigungsbehörde eine Schlussabnahme durch und kann damit die Stilllegung der Deponie feststellen. Damit beginnt die Nachsorgephase in der weiterhin Langzeitsicherungsmaßnahmen und Kontrollen durchgeführt werden.

Die Entlassung aus der Nachsorge kann erst auf eigenständigen Antrag des Deponiebetreibers erfolgen, wenn die zuständige Behörde zu dem Schluss kommt, dass zukünftig keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind. Somit ist der Deponiebetreiber auch nach Beendigung der Verfüllung bis zum Entlassen aus der Nachsorge für die Sicherung und Überwachung der Deponie verantwortlich.

d) Nachweis der Fachkunde des Deponieleiters:

Der erforderliche Nachweis gem. DepV Anhang 4.1. (Fachkunde und Akkreditierung) liegt nicht vor: (Qualifizierte technische Ausbildung, insbesondere abgeschlossenes Hochschul-/Universitätsstudium + langjährige praktische Erfahrung in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmenlehrgang nach PN 98) sei zu erbringen.

Der Nachweis ist gegenüber der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern zu erbringen und wird geprüft.

Die geplante Deponieanlage ist als Grenzbebauung zu den benachbarten, landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Die Rechtmässigkeit der Grenzbauung nach BauBG ist zu prüfen.

Es wurde ein Antrag auf Planfeststellung nach §35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Errichtung und Betrieb der Deponie gestellt. Genehmigungen nach dem BauGB sind daneben nicht erforderlich. Die Errichtung von Gebäuden, die Abstandsflächen auslösen könnten, sind nicht beantragt.

Erforderliche Prüfung der sickerwasserführenden Anlagenteile vor Inbetriebnahme: Dazu gehörten alle betreffenden Anlagenteile innerhalb des Betriebsgeländes und auch die Strecke der Gemeindlichen Kanalisation vom Unternehmen Beuerlein bis zum nächsten Einleiter (Fa. Aldi), da dieser Kanalabschnitt alt ist und ausschließlich von der Fa. Beuerlein genutzt wird (Kanal beginnt außerorts am Firmengelände).

Der Wasserleitungs- und Kanalanschluss des Betriebsgeländes der Firma SBE GmbH & Co.KG wurde 2015 errichtet. Der Firma obliegt die regelmäßige Dichtheitsprüfung Ihrer Abwasserleitungen, nicht jedoch der öffentlichen Kanalisation.

Textauszug aus dem Antrag des Vorhabenträgers betreffend dieses Mantel/Medienrohrs (Seite 21) „Dadurch wird das Medienrohr permanent auf eventuell auftretende Undichtigkeiten überwacht.“ Frage: Wodurch fände die Überwachung der nicht zugänglichen Sickerwasserleitung statt? Es fehlt im Text der Bezug. Eine Leckageerkennungseinrichtung als Überwachungsmöglichkeit wäre notwendig: „I n w a n d i g i m S c h u t z r o h r (Mantel- Medienrohr) [als Regelfall unter dem Deponieböschungsbereich oder außerhalb der Deponieabdichtung bei Deponiestandorten ohne ausreichende geologische Barriere] Es müssen Undichtheiten des Medienrohres im Schutzrohr zuverlässig feststellbar sein, zum Beispiel durch Gefällegebung des Schutzrohres zu einem Kontrollschacht oder durch eine geeignete Leckageerkennungselnrlchtung. Schutzrohre sind in den Schächten mindestens 4x jährlich auf eventuell austretendes Sickerwasser zu überprüfen. Gegebenenfalls Funktionskontrolle der Leckageerkennung. Das Medienrohr ist jährlich durch eine Kamerabefahrung zu überprüfen.“

Allgemeingültige Vorgaben an die Ausführung und Dichtigkeit von Sickerleitungen sind bereits kraft Gesetzes bei der Errichtung und Betrieb der Deponie einzuhalten. Dies gilt auch für die Beschreibung des Stands der Technik in dem von der Einwendung wörtlich zitierten LfU Merkblatt Nr. 3.6/4 für die Ableitung und Speicherung von Deponiesickerwasser. Einer gesonderten Aufnahme in die Antragsunterlagen bedurfte es deshalb nicht. Die ordnungsgemäße Ausführung ist Gegenstand der behördlichen Überwachung.

Es ist keine bauliche Ausführung der Sickerwasser-Kontrollschächte unter Angabe der DIN-Norm angegeben.

Eine innenliegende PE-Bekleidung des Sickerwassersammelbeckens wäre nicht ausreichend.

Bei der Ausführung des Sickerwassersammelbeckens ist der Stand der Technik wie er zum Beispiel im LfU Merkblatt Nr. 3.6/4 dargestellt ist einzuhalten.

Die Details der Material-Ausführung des Pumpschachts fehlen. (DIN-Nr. Beton? Beschichtungsmaterial?)

Vorgaben an den Beton, Wandstärke etc. folgen der Statik, die im Zuge der Ausführungsplanung erstellt wird. Die Beschichtung besteht aus einer doppelwandigen PEHD-Auskleidung mit Leckageerkennung (siehe Plan SB06/4-17 a).

Die Einwendungen werden, soweit sie nicht berücksichtigt sind, zurückgewiesen.

Zu dem Themenkomplex Sonstiges

Private Einwendung Nr. 1 (2731/20)

Als ortsansässiger Familienvater von drei Kindern im Grundschulalter möchte ich nach jahrelangen LKW-Belastungen mit mehreren Millionen Tonnen Erdbewegung (Autobahn, Lärmschutzwall; Deponie Fa. Cemex) an die Verantwortung einer übergeordneten Behörde appellieren, die Lasten auf alle Schultern zu verteilen und nicht in einer unangemessenen Weise einzelnen Kommunen unzumutbare Gefährdungen für Mensch und Umwelt aufzubürden. Ich bin mir bewusst, dass emotionale Gründe sicherlich keine Entscheidungen in dieser Sache beeinflussen werden, aber vielleicht ist ersichtbar, wie stark unsere Gemeinde bereits mit allen möglichen (Autobahn, Bauschuttdeponie, Windräder, Photovoltaikflächen, Tennet Stromtrasse) belastet ist und die Lebensqualität in einer unerträglichen Art und Weise weiter eingeschränkt wird.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 1 Rückäußerung (2590/21) vom 20.09.2021 zur Online-Konsultation

Die Lebensqualität der Bürger wird hier als gut dargestellt, auf Befürchtungen von Grundstückswerten oder Hauspreisen wird nicht eingegangen. Fakt ist, dass in Helmstadt seitens der Firma Beuerlein bereits eine Million Tonnen belastetes Material in einen Lärmschutzwall verbaut wurden. Eine Beteiligung am örtlichen Steinbruch führt zu einer weiteren Verfüllung von Bauschutt. Sehr viele Windräder säumen die Gemarkung in und um Helmstadt. Eine 6-spurige Autobahn begleiten das Dorf schon seit fast 50 Jahren. Das Erdkabel der Firma Tennet wird ebenfalls durch Helmstadt verlaufen. All diese Umstände finden in den Erwägungen keinerlei Berücksichtigung. Behörden sind hier verpflichtet Lasten gleichmäßig zu verteilen, eine so einseitige Belastung wie sie Helmstadt auftritt, schließt dieses Deponieprojekt ebenfalls aus.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendungen 6.X (Musterschreiben)

Bürgermeinung in Helmstadt

24. Nach einer durchgeführten schriftlichen Meinungsumfrage, an der 539 Bürger aus Helmstadt teilnahmen, wurde folgendes Ergebnis erzielt:

532 Bürger (natürliche Personen) stimmten gegen die geplante Deponie

7 Bürger (natürliche Personen) stimmten für die geplante Deponie

Aus dieser Umfrage lässt sich ein klares Meinungsbild der Bürger in Helmstadt ableiten, aus dem ersichtlich ist, dass die geplante Deponie gegen den Willen der Bürger aus Helmstadt errichtet werden würde.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.9 (3130/20)

Wir sind nicht einverstanden, daß nach Helmstadt DK I Deponie kommt.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.11 (3130/20)

In den Lärmschutzwall an der Autobahn wird bereits belastetes Material eingebaut.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.44 Rückäußerung (2587/21) vom 28.09.2021 zur Online-Konsultation

Zusammenfassend kann ein solches Vorhaben insbesondere im Hinblick auf die kommenden Generationen jedoch auf keinen Fall im Interesse der Allgemeinheit sein. Dies ist bei der Entscheidung durch das Bergamt Nordbayern zu berücksichtigen und dementsprechend ist es Ihre Pflicht dieses Deponie - Vorhaben an diesem Standort nicht zu genehmigen. Sollte die Behörde hier einen Entscheidungsspielraum sehen, dann ist es ebenfalls gerichtlich zu prüfen, ob hier die physischen Grundlagen menschlicher Existenz aufs Spiel gesetzt werden und damit auch die Demokratie untergraben wird. Den mit einer Entscheidung für eine DK I- Deponie an dem beantragten Standort werden unter anderem die Grundrechte auf Leben, Gesundheit, Existenzminimum und Eigentum verletzt.

Es ist deshalb ihre Pflicht, in dieser Sache eine pflichtgemäße Entscheidung zu treffen.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.44 Rückäußerung (2587/21) vom 28.09.2021 zur Online-Konsultation und Private Einwendung Nr. 6.319 Rückäußerung (2589/21) vom 20.09.2021 zur Online-Konsultation

Die Lebensqualität der Bürger wird hier als gut dargestellt, auf Befürchtungen von Grundstückswerten oder Hauspreisen wird nicht eingegangen. Fakt ist, dass in Helmstadt seitens der Firma Beuerlein bereits eine Million Tonnen belastetes Material in einen Lärmschutzwall verbaut wurden. Eine Beteiligung am örtlichen Steinbruch führt zu einer weiteren Verfüllung von Bauschutt. Sehr viele Windräder säumen die Gemarkung in und um Helmstadt. Eine 6-spurige Autobahn begleiten das Dorf schon seit fast 50 Jahren. Das Erdkabel der Firma Tennet wird ebenfalls durch Helmstadt verlaufen. All diese Umstände finden in den Erwägungen keinerlei Berücksichtigung. Behörden sind hier verpflichtet Lasten gleichmäßig zu verteilen, eine so einseitige Belastung wie sie Helmstadt auftritt, schließt dieses Deponieprojekt ebenfalls aus.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.90 (3241/20)

Ich bitte sie daher dringlich die oben genannten Punkte sorgfältig zu prüfen. Wünschenswert wäre eine Veröffentlichung der Ergebnisse mit den Namen der Entscheidungsträger. Weitere rechtliche Schritte werden ausdrücklich nicht ausgeschlossen und geprüft.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.91 (3242/20)

Ich bitte sie daher dringlich die oben genannten Punkte sorgfältig zu prüfen. Wünschenswert wäre eine Veröffentlichung der Ergebnisse mit den Namen der Entscheidungsträger. Weitere rechtliche Schritte werden ausdrücklich nicht ausgeschlossen und geprüft.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung 6.103 (3251/20)

Die ökologischen, ökonomischen und gesundheitsgefährdenden Risiken, die diese geplante Deponie mit sich bringt, sind immens und für die Zukunft in keinster Weise abschätzbar. Dies noch gepaart mit der fehlenden Notwendigkeit dieser Deponie läßt mich entschieden gegen die Errichtung und den Betrieb dieser Deponie stimmen! Diese ist in keinster Weise mit einer lebenswerten Zukunft in Helmstadt und näherer Umgebung vereinbar!

Der Deponiebedarf wurde u.a. in der Fortschreibung der Bedarfsprognose Deponien der Klassen 0, I und II in Bayern im Auftrag des LfU untersucht.

Private Einwendung 6.117 (3288/20)

Ich finde es bedenklich, einem Unternehmer Altruismus statt Gewinnerzielungsabsicht zu unterstellen. Viele der Gutachten wurden von dem Unternehmen selbst beauftragt und sind privater Natur- Natürlich sich hier beide Seiten, wenn eine Genehmigung erwirkt werden kann & weitere Aufträge folgen.

Es sollte geprüft werden, ob es nicht Gutachter gibt, die von öffentlicher Seite bestellt werden oder von dieser als unabhängig, d.h. ohne geldwerten Vorteil ihre Gutachten erstellen d.h. sie erstellen diese auch ohne Aussicht auf Folgeaufträge (durch den Unternehmer).

Der Antragsteller lässt Antragsunterlagen sowie weitere erforderliche Dokumente erstellen, die dann durch die Genehmigungsbehörde in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Fachbehörden geprüft werden.

Private Einwendung Nr. 6.120 (3290/20) und private Einwendung Nr. 6.121 (3290/20)

Wir wollen keine DK I Deponie in Helmstadt!!!

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.154 (3315/20)

Warum muss immer mehr Natur gegen Geschäft aufgegeben werden. Ist die Natur nicht genug zerstört worden?

Schluß mit den Gängeleien des Bürgers durch fragwürdige Großaktivitäten, die die Natur sowie den Lebensraum der Einwohner von Helmstadt zerstören.

Wir haben hier genug Umweltgifte u. verstrahlte Luft und brauchen nicht noch mehr. Wir haben nur 1 Leben!!

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.170 (3328/20)

- Der Tonabbau erfolgte lediglich dazu eine Grube für die Deponie zu schaffen!“
- Helmstadt ist schon mit 4 Deponien belastet!

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.181 (3337/20)

Ich bin mit den vorgetragenen Einwänden vertraut und schließe mich bewusst an!

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.185 (3341/20) und private Einwendung Nr. 6.186 (3341/20)

Ich habe drei Kinder, drei Schwiegerkinder und sechs Enkelkinder. Ich fühle mich verpflichtet 12 Personen eine möglichst saubere Umwelt zu hinterlassen (wohnhaft in Helmstadt!). Die Straßen sind durch die ständig hin- und herfahrenden LKW's der Firma Beuerlein sowieso schon ausgefahren und schmutzig.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.224 (3375/20)

Ich bin nicht Verfasser dieses Briefes, jedoch gegen den Standort Helmstadt als Deponie.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.226 (3377/20) und private Einwendung Nr. 6.227 (377/20)

Eine besondere Neubearbeitung der genannten Punkte ist nötig: Nr. 21/22/25/27 ebenso Nr. 28

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.254 (3404/20)

Wir haben Garten und ich habe Hausstauballergie.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.285 (3426/20)

Ich bin gegen die Deponie!

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.288 (3428/20) und private Einwendung Nr. 6.289 (3428/20)

Auch wenn Herr Beuerlein zum jetzigen Zeitpunkt diverse Dinge verspricht, glaube ich nicht, daß dies wirklich eingehalten wird.

Beim Bau des Lärmschutzwalls sollten auch die LKWs um den Ort herumgeführt werden. Dies ist nicht so.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 6.312 (3444/20), private Einwendung Nr. 6.313 (3444/20) und private Einwendung Nr. 6.314 (3444/20)

Verseuchung der Natur vermeiden!

Zeit für einen Wechsel zur Natur – PRO Natur!

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwendung Nr. 7 (3175/20)

Zum benannten Antrag auf Planfeststellung erhebe ich nachfolgende Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben. Ich wende mich gegen das Vorhaben, da hierdurch mein Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II Grundgesetz) und Eigentum verletzt wird. Das Vorhaben verletzt in seiner beantragten Form gegen § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz, so dass ich befürchte, dass durch den Betrieb der Deponie in der vorgesehenen Art und Weise unter anderem schädliche Luft- Boden- und Grundwasser-verunreinigungen auftreten werden, die meiner Gesundheit und meiner Umwelt maßgeblich und dauerhaft schaden werden. Ich muss davon ausgehen, dass der Wert meiner Immobilie durch die Errichtung der Deponie erheblich sinken würde und bin mir sicher, dass die Gemeinde massiv an Attraktivität als Wohnort für zuzugswillige Familien einbüßen würde. Weiterhin enthält der Antrag auf Planfeststellung widersprüchliche Angaben, falsche Datengrundlagen, unwahre Angaben und ein mehr als denkwürdiges Verständnis von „Entsorgung“. Wesentliche Teile der betrieblichen Anlage entsprechen nicht den

Vorgaben der LfU, und den verbindlichen Vorgaben der DepV in 4 von 5 maßgeblichen Punkten. Am Tag der Bürgerinformation zum Deponievorhaben hatte der Vorhabenträger keine Mühe, den plakativen Ausführungen zur „Aufklärung der Bürger“ des eigens dafür aufgestellten „Infocontainers“ inhaltlich zu widersprechen. Auf dieser Basis ist es mir nicht möglich, das vom Betreiber konstatierte, „bereits bestehende Vertrauensverhältnis“ (für welches er sich bedankt) überhaupt ansatzweise zu etablieren.

...

...Persönlich halte ich die Vergabe der regionalen Müllentsorgung an dieses private, gewinnorientierte Unternehmen für ein hochriskantes Konzept, das über kurz oder lang seinen Tribut fordern wird. In jedem Fall zahlen die Bürger stets den Schaden - nicht in erster Linie mit ihrem Geld, sondern mit Gütern, die kostenlos, da unbezahlbar sind: Sauberes Grundwasser, eine gesunde Umwelt, das Wohlbefinden von Menschen, Tieren und deren Nachkommen.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass eine Vergabe der regionalen Müllentsorgung an ein Privatunternehmen nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

3.7 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird insoweit der Vorrang eingeräumt.

Gemessen an den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Bayrischen Abfallgesetzes an einer geordneten Abfallentsorgung ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten. Der für die Planrechtfertigung vorausgesetzte Bedarf für die geplante Deponie ergibt sich bereits aus der Fortschreibung der Deponiebedarfsprognose für Deponien der Klassen 0, I und II in Bayern der Prognos AG und INFA GmbH vom Dezember 2018. Hieran hat sich seither nichts für die Bedarfsprüfung Maßgebliches geändert. Wie sich aus der Drucksache des Bayerischen Landtags 18/10891 vom 14.01.2021 ergibt, ist in Bayern neben der DK I Deponie in Helmstadt nur eine weitere DK I Deponie in Oberbayern. Hinzu kommt.

Dass ein erheblicher Teil der zur Ablagerung gelangenden Abfälle in dem unmittelbar benachbarten Recycling betrieb der Antragstellerin anfällt.

Im Rahmen der Abwägung sind auch in Betracht kommende Planalternativen zu berücksichtigen. Die hierzu durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass sich kein Standort als geeigneter erwiesen hat als der Standort Helmstadt. Es handelt es sich um einen bereits für die Verfüllung mit mineralischen Abfällen genehmigten Standort. Alternativen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder jedenfalls objektiv anbieten sind nicht erkennbar. Dadurch, dass bestehende Infrastrukturelemente der am Standort betriebenen Verfüllung und Recyclinganlage weiterhin genutzt werden, werden Belastungen gegenüber anderen geprüften Alternativstandorten deutlich minimiert. Darüber hinaus kommt es durch Nutzung eines bereits bestandskräftig für eine Z 2 Verfüllung genehmigten Standorts zu einer deutlich geringeren Flächeninanspruchnahme als bei der Schaffung eines entsprechenden Deponievolumens an anderer Stelle. Hinzu kommt, dass durch die Ersetzung der bislang genehmigten Z 2 Verfüllung durch eine technisch deutlich höherwertige Deponie mit zusätzlicher Abdichtung, Sickerwasserentsorgung und erweitertem Grundwassermonitoring ein gegenüber der Fortführung der Z2 Verfüllung deutlich verbesserter Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des planreifen Wasserschutzgebietes "Zeller Stollen" gewährleistet werden kann.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen zwingendes Recht sind nicht ersichtlich. Gesetzliche Optimierungsgebote sind beachtet worden. Die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen des Vorhabens konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabenträger aufzuerlegen waren, auf ein Maß zurückgeführt werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Baus und dem Betrieb einer DK I-Deponie ausgewogen erscheint

Mit Gesundheitsbeeinträchtigungen und schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm durch das Vorhaben ist nicht zu rechnen. Sonstige verbleibende Auswirkungen müssen gegenüber dem Gemeinwohlbelang einer geordneten und fachgerechten Abfallentsorgung zurückstehen, zumal der Standort durch die bereits bestandskräftig genehmigte Z 2 Verfüllung bereits vorbelastet ist. Auch Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Vorhaben in einer Gesamtabwägung nicht entgegen.

Besondere Berücksichtigung haben die Belange des Gewässerschutzes erfahren. Dies gilt im Besonderen für das geplante Wasserschutzgebiet Zeller Stollen. Ungeachtet der bereits eingetretenen Planreife stehen der Planfeststellung der antragsgegenständlichen DK I Deponie keine Verbote der geplanten, aber noch nicht in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung entgegen. Gleichwohl sind die Belange der geplanten Wasserschutzgebietsverordnung in fachlicher Sicht in gleicher Weise beurteilt worden, als wäre die Wasserschutzgebietsverordnung bereits in Kraft getretenen. Den Belangen der Nutzung des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung ist durch eine Reihe zusätzlicher und mit den Fachbehörden abgestimmter Auflagen Rechnung getragen worden. Bei der Abwägung zu Gunsten des Deponievorhabens hat insbesondere auch der von den Fachbehörden hervorgehobene Umstand Berücksichtigung gefunden, dass die die planfestgestellte Deponie an die Stelle der bereits bestandskräftig genehmigten Verfüllung mit Z 2 Material tritt und aufgrund der deponierechtlich geforderten Dichtungssysteme einen gegenüber der bislang genehmigten Verfüllung deutlich verbesserten Schutz des Grundwassers gewährleistet.

Eine Genehmigung der Einleitung von Sickerwasser in die Kläranlage des Marktes Helmstadt ist nicht Gegenstand dieses Bescheids. Die hierfür maßgeblichen Anforderungen sind, falls grundsätzliche Bereitschaft des Marktes Helmstadt zur Aufnahme der Sickerwässer besteht, in einem gesonderten Verfahren zu prüfen. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Entsorgung mit Tankfahrzeugen zu in der Umgebung vorhandenen geeigneten Abwasserentsorgungsanlagen.

Nach Abwägung aller in das Verfahren eingebrachter Stellungnahmen sowie der im Planfeststellungsbeschluss ausgesprochenen Maßgaben und Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben, das der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung in der Region, insbesondere in Unterfranken dient, erforderlich, geeignet und angemessen. Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten. Die im Planfeststellungsbeschluss ausgesprochenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind ausreichend, um nachteilige Wirkungen für Beteiligte und Einwender zu verhüten und um sicher zu stellen, dass das Vorhaben nach den allgemein gültigen Regeln der Technik gestaltet wird. Von dem Vorhaben noch ausgehende Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen wurden auf das unabdingbare Maß beschränkt. Dennoch verbliebene Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und hinzunehmen. Insgesamt erweist sich, dass der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter

Berücksichtigung der hierzu eingebrachten Ergänzungs- und Alternativvorschläge unter allen Gesichtspunkten angemessen und ausgewogen ist.

Unter Abwägung aller in das Verfahren eingebrachter Stellungnahmen und den Anregungen und Bedenken kann das Vorhaben zugelassen werden.

4. Sicherheitsleistung

Aus Vorsorge für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage soll die zuständige Behörde nach § 36 Abs. 3 KrWG verlangen, dass der Betreiber eine Sicherheit im Sinne von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs leistet.

Nach § 18 Abs. 1 DepV ist die Deponiebetreiberin verpflichtet, vor Beginn der Ablagerungsphase die Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zu erbringen. Für die Berechnung der Höhe der Sicherheit ist bei Deponien der Klasse I, II, III und IV ein Nachsorgezeitraum von mindestens 30 Jahren rechnerisch zu erfassen sowie ein planmäßiger Nachsorgebetrieb zugrunde zu legen. Umfang und Art der Sicherheitsleistung sind von der Planfeststellungsbehörde festzusetzen. Der Antragsteller hat eine nachvollziehbare Berechnung der Sicherheitsleistung in den Antragsunterlagen vorgelegt, die sich aus den beiden Abschnitten Investitionskosten für die Oberflächenabdichtung und die laufenden Kosten für die Nachsorge über 30 Jahre zusammensetzt. Die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – hält es nach Prüfung für erforderlich, diese Sicherheitsleistung zu erhöhen, da sich aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung die Preise seit Antragstellung erhöht haben und ein erhöhter Untersuchungsumfang in der Nachsorgephase festgelegt wurde.

5 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F), letztmalig geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum

Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) (BayRS 2013 –1-2-F) vom 12.10.2001 (GVBl S. 766). Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid (Planfeststellungsbeschluss) kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Antragssteller, den Behörden und den Vereinigungen, die sich im Verfahren geäußert haben, individuell zugestellt. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG). Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung bei dem Markt Helmstadt ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt. Dem Markt Helmstadt liegt zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen vor, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilt die Markt Helmstadt Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Planfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Oberfranken- Bergamt Nordbayern -, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist. Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Planunterlagen können auch bei der Regierung von Oberfranken- Bergamt Nordbayern - eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss und die Antragsunterlagen auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter (https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/planfeststellungen/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/bergbau/deponie_helmstadt), Kurzlink: (<https://reg-ofr.de/dk1helm>) und im UVP-Portal unter (<https://www.uvp-verbund.de>) Suchbegriff: "Helmstadt" abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG)

gez.

Grundmeier
Bergdirektor